<36626457730012
<36626457730012
Bayer. Staatsbibliothek

I. publ. germ. 731

Schmidt

Beyträge
zum deutschen
Territorial-Staats- und Privat-Fürstenrechte
besonders
die weibliche Erbfolge in Reichsständischen Landen
und die künftige Sayn-Hachenburgische Erbfolge
betreffend

von
Dr. Friedrich Christian Schmidt
Gräfl. Pückler. Hof- und Justiz-Rath.

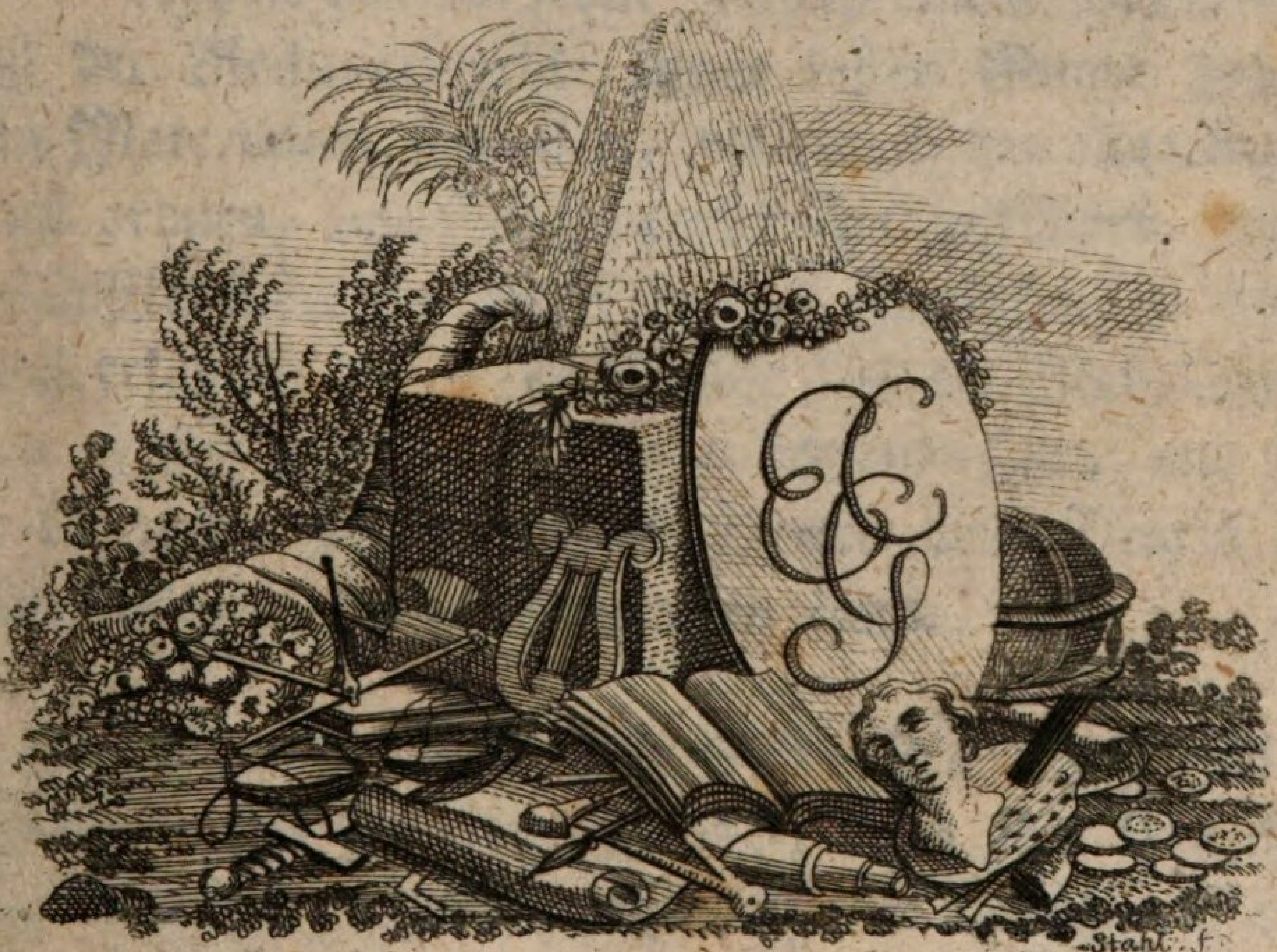

Nürnberg,
in der Grattenauerischen Buchhandlung,
1790.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Wenn es den Studien überhaupt zuträglich ist: der Lehre überall die Anwendung derselben zur Seite gehen zu laßen, so muß dieses der Rechtsgelehrsamkeit — deren seegensreicher Einfluß auf das Wohl der Staaten und ihrer Bewohner, aus dem alltäglichen Wirkungs- und Gesichtskreise allzuweit entfernt ist, als daß er von jedermann sogleich wahrgenommen werden könnte — doppelt heilsam seyn. Gleich einem Baumeister muß der Rechtsgelehrige zuvor festen Grund haben, dann Materialien sammlen, diese nach den Regeln der Kunst ordnen, und Gebäude aller Art aufführen, wenn er Künstler werden; wenn er eine Fertigkeit in seiner Kunst erlangen will. Rechtsfälle sind die Materialien, deren er sich zu diesem Ende zu bedienen hat, und womit die weite Kluft zwischen Theorie und Praxis am zweckmäßigsten ausgefüllt werden kann.

Unter den neuesten und wichtigsten Rechtsfällen, welche von den höchsten Reichsgerichten ihre Entscheidung erwarten, gehört unstreitig die künftige Sayn-Hachenburgische Erbfolge, die bereits verschiedene gelehrte Schriften, und höchstrichterliche Erkenntniße veranlaßt hat, und noch mehrere veranlaßen wird.

Dieser Umstand, und einige juristische Angelegenheiten, die im Anfang des Jahres 1786. mich nach Hachenburg riefen, und auf den gedachten Erbfall Bezug hatten, reizten mich an, und boten mir die besten Mittel dar, denselben an der Quelle zu studiren. — Noch habe ich jederzeit, wenn es mir vergönnt war, zu dieser herab zu steigen, die Lehre des Alten:

Non quanquam sapor est ablata dulcis in unda,
Dulcius ex ipso fonte bibuntur aquae, —

bewährt gefunden.

Nach einem Zeitraum von zwey Monden, kehrte ich von den Haubergen des Westerwaldes in die anmuthigen Fluren Wetzlars, zu diesem erhabenen Sitze der Themis zurück, in deßen milden Schatten, ich bereits seit einigen Jahren lustwandelte. Hier fand ich des berühmten Herrn Geheimen Rath und Kanzler Kochs Deduction über die künftige Sayn-Hachenburgische Erbfolge, und in dieser eine Hypothese, die mit dem, was ich über die Sache gelesen und gedacht hatte, unvereinbar schien. — Dem gelehrten Manne, der diese litterarische Novelle, unter andern, mir mitgetheilt hatte, stellte ich dieselbe, begleitet von einem Aufsatze wieder zu, der einige meiner Zweifel darüber **ihm** eröffnen, und **seine** Belehrung mir erwerben sollte; eine Methode, die ich während meiner Lehr- und Praktikantenjahre, bey dem Studium unzähliger anderer Reichsgerichtlicher Geschäfte befolgt habe, und die ich dem Anfänger als Probat empfehlen kann.

Vorbericht.

In dem gränzlosen Umfange der fruchtreichen Natur, ist kein Blatt zu finden, das in seiner Art, durchaus schlecht und unnüz wäre; alles kommt, dünkt mich, blos darauf an: ob daßelbe einer Biene, oder Raupe, oder einem Wesen höherer Art zum Vorwurfe dient, um lauter Werth, oder lauter Unwerth, oder von jedem seinen beschiedenen Theil zu enthalten.— Letzteres war der Fall, worinn mein **edler** Führer auf dem schmalen Pfade der Gerechtigkeit sich befand; und sein gütiges Urtheil über den Aufsatz, welchen ein anderer litterarischer Freund zu Regensburg abdrucken ließ.

So weit die Genesis eines kleinen Sendschreibens, das seiner großen Unvollkommenheiten ungeachtet, einigen Rechtsgelehrten vom ersten Range nicht zu mißfallen das Glück hatte. Wie aber des Glücks hieniden überall kein ungetheilter Genuß ist, so ward auch daßelbe Sendschreiben Quelle von manchem Uebel, das seit dem seinen arglosen Verfaßer bedrohet, und zum Theil, getroffen hat. —

Eine neue **merklich vermehrte**, und **wesentlich veränderte** Ausgabe der gedachten Deduction, mußte einer Kritik den Weg bahnen, die darauf folgte, und die jenes mächtigen Erorberes würdig wäre, der den zahlreichsten und wichtigsten Bücherschatz, diese gröste Verrherrlichung des menschlichen Geistes, und seines unendlichen Urhebers; zum Scheiterhaufen verdammte: Denn — sagte dieser fromme Muselmann — enthalten die Bücher das, was der Koran lehrt, so können sie wohl verbrannt werden, und enthalten sie das nicht, so müßen sie **wohl** verbrannt werden. —

Vorbericht.

Nichts reitzt mehr zur Widersetzlichkeit, als der leidige Schuldespotismus. Auch war der Angrif zu rauh, als daß er hätte unabgewehrt, und die Gelegenheit zu günstig, als daß sie hätte unbenutzt bleiben sollen.

Mit aller gebührenden Achtung für die mir gewiß ehrwürdige Person des Herrn Kanzler Kochs, appellire ich daher von dem kritischen Urtheil, das er in seiner eigenen Sache zu seinem Vortheile zu fällen, die Selbstgefälligkeit hatte, an das unpartheyische Tribunal des sachkundigen Publikums.

Das Sendschreiben, deßen erste Auflage gänzlich vergriffen war, macht einen wesentlichen Theil der Vorakten aus, und mußte also in der gegenwärtigen zwoten Auflage, außer einigen Verbeßerungen im Ausdrucke, unverändert bleiben. Weit entfernt, irgend ein Argument zurück zu nehmen, sind vielmehr die Einwürfe der Kritik an Ort und Stelle bemerklich gemacht, die empfangenen Wunden mit eigener Hand angedeutet worden, damit der Leser die Lethalität derselben sogleich beurtheilen könne.

Dem Sendschreiben, habe ich für gut gefunden,
einen **Grundriß** zur Succeßionsgeschichte der Reichs-Grafschaft Sayn, von dem Anfange des zwölften Jahrhunderts bis auf unsere Zeiten, und den
Siebenten Artikel des Sayn-Hachenburgischen Erbvertrages vom Jahre 1675. nebst erläuternden Anmerkungen

Voraus zu schicken.

Daß

Vorbericht.

Daß Succeßionsgeschichten dieser Art, nicht blos in Ansehung der Familie, welche sie betreffen, sondern auch im Territorial- Staats- und Privat- Fürstenrechte; ja selbst im deutschen Staatsrechte ihren guten Nutzen haben, wird wohl niemand, der in diesem fruchtbaren Gebiete kein Fremdling ist, in Abrede stellen. Die Richtigkeit der erzehlten Thatsachen, verbürgen die sorgfältig aufgesuchte und angeführte Urkunden hinlänglich. Vollständigkeit werden billige Leser in diesem Aufsatze um so weniger verlangen, als ich hierinn ausser einigen trockenen Extrakten und Stammtafeln beym Moser, nichts vorgearbeitet fand, und überdieß, die Schranken nicht überschreiten durfte, die ich mit gutem Bedachte mir selbst gesetzt hatte: Es ist keine **Geschichte**, sondern nur ein **Grundriß** zur Geschichte; es soll kein Grundriß zur **Saynschen** Geschichte, sondern nur ein Grundriß zur **Saynschen Succeßionsgeschichte** seyn.

Der siebente Artikel des S. Hachenburgischen Erbvertrages hingegen, würde von mir gewiß unedirt geblieben seyn, wenn ich nicht vielfältig wahrgenommen hätte, daß man durch das beständige Kommentiren, Disputiren, und Debattiren, von dem Texte, und seiner ursprünglichen Klarheit hier und dort abzukommen beginne. Das allgemeine Loos:

Nimium altercando veritas amittitur —

scheint besonders die besten alten Gesetze zu treffen, deren äußeres Ansehen, gleich den bemoosten gothischen Gebäuden, schon lange nicht mehr recht gefallen will, die aber Sicherheit und Bequemlichkeit auf Jahrtausende gewähren, wenn sie bey ihrer ursprünglichen Bestimmung, und auf ihren Felsenpfei-

lern gestützt bleiben; werden jene verändert, und diese erschüttert, so stürzt der ganze Koloß zusammen, und niemand erkennt an ihm seine vorige Gestalt wieder. — Ein vollständiger und möglichst fehlerfreyer Abdruck des Familiengesetzes mag also der, seit einiger Zeit erschienenen, sehr **unvollständigen** — aber mit einem beständigen Commentar verbrämten Edition deßelben Gesetzes, zum Gegenstücke dienen. Von dem Unbestande aller menschlichen Werke so tief gerührt als überführt, kann es mir nicht in den Sinn kommen, die Anmerkungen für beständig, oder unfehlbar anzusehen, sie enthalten blos eine Umschreibung der Verordnungen, die sie begleiten; eine klare Entwickelung und Darstellung des Sinnes, welcher, meiner Ueberzeugung nach, im Vertrage liegt, und allein darin liegen kann. Auch dieser Aufsatz muß nicht blos über die künftige S. Hachenburgische Erbfolge helles Licht verbreiten, sondern auch der Erbfolge des hohen Adels überhaupt in mehr als einer Rücksicht zu statten kommen, und in die starke Kette des allgemeinen Herkommens eingreifen, welche die mehrsten Reichslande umschließt, bey ihrer heilsamen Verfaßung erhält, und wider das Eindringen fremder Satzungen schützt.

Dem Sendschreiben, das die dritte Abhandlung ausmacht, folgt billig: **des berühmten Herrn Geh. Rath und Kanzler Kochs vollständige Kritik über daßelbe, nebst einigen erläuternden Anmerkungen &c.**

auf dem Fuße nach. Absichtlich gewählte; geordnete; und beurtheilte Bruchstücke, würden mir, nach dem Beyspiel der Kritik, ein sehr leichtes Spiel gewährt haben. Allein dieselbe Kritik hat, auf meine schwere

Kosten.

Kosten, mich belehrt: wie unbillig diese Art von kleinem Kriege sey, und wie mißlich es überhaupt sey mit einem Manne von Rufe und Ansehen, über Lehren und Meynungen zu streiten. — Man ist nur zu sehr geneigt, alles was ein berühmter Mann sagt und thut, für wohl gethan und reif erwogen zu halten; nicht selten vertritt sein Wort die Stelle der Gründe, und seine Autorität die Stelle der Gesetze; man erklärt uns laut und stark: was Pythagoras an beyden Orten, an welchen er zugleicher Zeit gegenwärtig gewesen wäre, gemacht, gedacht u. s. f. habe, und wenn wir zweifeln, ob Pythagoras überall an zweyen Orten zu gleicher Zeit sich habe finden laßen, so fertigt man uns mit einem kahlen: Ille dixit -- ab, oder mit einem polnischen: Ne pos volom. — Die ganze Last des Beweises fällt in diesem Kampfe auf die Seite des schwächern Theils; dieser muß beweisen, was er behauptet, und beweisen was er nicht behauptet hat, nemlich, den Ungrund der ihm entgegen gesetzten Machtsprüche und Hypothesen. Daher sind in den Anmerkungen verschiedene Erörterungen entstanden, die man wohl nicht darinn suchen dürfte, und die besondere Abhandlungen ausmachen könnten. Z. B.

Ob gesetzliche Verordnungen wider die gemeinen Rechte erklärt, und

Ob dergleichen Erklärungen noch weiter auf andere Fälle angewendet werden dürfen? —

Ob jede Handlung, die in der Folge zum Zeugniße wird, auch in Absicht auf ihren Ursprung ein Zeugniß war;

Ob jedes Zeugniß, das auf entfernte Nachkommen Bezug haben kann, ein testimonium in propria causa sey; und

Ob jedes testimonium in propria causa durchaus, und unter allen Umständen keine Beweiskraft habe? — u. d. m.

Die Lehre vom Beweise durch Zeugen, ist unstreitig eine der wichtigsten in der Rechtsgelehrsamkeit; und in dem ganzen Gebiete der Themis ist keine Lehre zu finden, über welche mehr geschrieben und — weniger gesagt wäre, als über die Lehre: vom Beweise durch Zeugen. Ein Ocean von schlüpfrigen Regeln, grundlosen Distinctionen, und unhaltbaren Restrictionen ist beym Farinacius, Carpzov, Wernherr u. a. anzutreffen; nirgends aber allgemeine Grundsätze, welchen man mit Zuversicht folgen könnte; es wäre dann, daß man das, was Leyser von der Lage der Sache sagt:

„Arbitrium judicis unicum Doctrinae de testibus fundamentum est„ —

für einen Grundsatz annehmen wollte. Dieses hieße aber im Grunde nichts anders als den Mangel, die Abwesenheit aller Gesetze für das beste Gesetzbuch halten, und allen gesetzlichen Untersuchungen ein Ende machen. — Bey so bewandeten Umständen blieb mir nichts übrig, als an die Gesetze mich fest zu halten, und wo diese meinen sichersten Griffen entwischten, die Sache selbst zu entwickeln, und eine Meynung zu wagen, der ich nichts sehnlicher wünsche, als daß sie von gründlichen Rechtsgelehrten beherzigt, und erwogen werden möge.

Ist

Ist man einmal auf gewiße Waffen einverstanden, so ist nichts billiger, als daß man dabey bleibe, und einseitig zu keinem andern Hülfsmittel seine Zuflucht nehme. Neue Lehren und Distinctionen, die im Jahre 1786. noch nicht entdeckt waren, hätten also gegen das Sendschreiben gar nicht gebraucht werden sollen; sie mußten daher, um den Streitpunkt nicht zu verrücken, von der Kritik abgesondert, und in dem

Fünften Aufsatze — besonders erörtert werden. Sie würden ganz unerörtert geblieben seyn, wenn man bey einer nähern Prüfung nicht inne geworden wäre, daß auch dieses kleine Gewehr gänzlich versagte. —

Und dieses wäre ungefehr alles, was ich von den nachstehenden Abhandlungen vorläufig zu erinnern hatte, deren jede ihre besondere Absicht und ihren Inhalt an der Stirne trägt. Sollte man mir in diesem Theile der Rechtsgelehrsamkeit einige Kenntniß zutrauen, so werde ich demselben fernerhinn meine Erholungsstunden widmen, und gemeinnützige Gegenstände, wozu ich bereits mit ansehnlichen Materialien versehen binn, zu behandeln suchen. Fern von Nebenabsichten, Privathaß, und Eigendünkel; voll Verehrung gegen jedes Verdienst, Begierde zur Vervollkommenung, und gerechten Mißtrauens in eigene Kräfte, werde ich jede Zurechtweisung unpartheyscher und sachkundiger Männer mit Dankbarkeit erkennen, und mit Folgsamkeit mir zu Nutze machen. Keine Schonung in der Sache, nur einige Nachsicht in Absicht auf Kleid und Form, will ich mir erbitten: in Rücksicht auf Zeit und Lage, in welcher diese Aufsätze verfaßt wurden. — Zwey

geschäfts-

geschäftsvolle Jahre, die seit dem verflossen sind, und die den feyerlichen Zeitpunkt enthalten, in welchem man uns zum Dienste der Gesellschaft einweihet, verändern — richtige Grundsätze nicht; aber Geschmack und Methode. Ich habe revidirt, verbeßert ꝛc. ein ganzes Präludium dem Feuer übergeben, dem es entsprungen zu seyn schien. — Vielleicht hätte ich das Ganze auflösen und in eine andere Form bringen sollen? — Dann wäre aber nicht dieses, sondern etwas anders erfolgt, und ich glaube: es sey beßer alte Sünden zu büßen, als neue zu begehen.

Burg-Farrnbach im May des Jahres 1789.

Fünf Aufsätze

über

verschiedene wichtige Gegenstände der Erbfolge des deutschen hohen Adels, besonders

über die künftige

Sayn-Hachenburgische Erbfolge.

I. Aufsatz: Grundriß zur Successionsgeschichte der Reichs-Grafschaft Sayn, von dem Anfange des zwölften Jahrhunderts bis auf unsere Zeiten.

II. Aufsatz: Siebenter Artikel des Sayn-Hachenburgischen Erbvertrages, vom Jahre 1675. nebst erläuternden Anmerkungen.

III. Aufsatz: Ueber die künftige Sayn-Hachenburgische Erbfolge. Ein Sendschreiben an den Herrn von J...n über eine denselben Gegenstand betreffende Deduction des Herrn Geh. Rath und Kanzler Kochs zu Gießen.

IV.

IV. Aufsatz: Des berühmten Herrn Geheimen Rath und Kanzler Kochs vollständige Kritik, über das vorstehende Sendschreiben, nebst einigen erläuternden Anmerkungen von dem Verfaßer des Sendschreibens.

V. Aufsatz: Der Phönix, oder die besondere Regredienterbschaftssucceßion. Zweytes Sendschreiben.

Iter Aufsatz.

Grundriß
zur Succeßionsgeschichte
der Reichsgrafschaft Sayn

von dem Anfange des zwölften Jahrhunderts bis auf unsere Zeiten.

Kehret zur Vorwelt zurück;
Prüfet jedes Menschenalter:
Fraget die Väter,
Sie werden euch belehren;
Die Aeltesten,
Sie werden euch zu Recht weisen.
5. B. M. C. 32. V. 7.

Entworfen zu Wetzlar im Jahr 1787.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Die Reichs-Grafschaft Sayn unter der Regierung des Geschlechts der Grafen von Sayn 1112. bis 1246.

§. 1. Ungewißheit der Traditionen von dem Ursprunge und der Benennung der Grafen von Sayn.

§. 2. Die älteste zuverläßige Nachricht von denselben.

§. 3. Die Söhne sind allein erbfähig, und die Töchter werden von der Erbfolge überall ausgeschlossen.

§. 4. Erlöschung des Saynschen Mannstammes.

§. 5. Testament des letzten vom Saynschen Mannstamme.

§. 6. Es entstehet darüber ein Rechtsstreit, welcher

§. 7. Zum Besten der Schwester des Ultimi masculi, welche an einen Grafen von Spanheim vermählt war, beygelegt wird.

§. 8. Stammtafel der Besitzer aus dem Hauße Sayn.

Zweyter Abschnitt.

Die Reichs-Grafschaft Sayn unter der Regierung der Grafen von Spanheim von dem Jahre 1246. bis 1606.

§. 9. Theilung unter den ersten Besitzern aus dem Hauße Spanheim. Trennung der beyden Grafschaften Sayn, und Spanheim.

§. 10. Die Erbfolge bleibt immer bey den Söhnen, und die Töchter werden von ihren Brüdern, und von den entfernten Agnaten der Saynschen Linie ausgeschlossen.

§. 11. Fernere Realtheilung der Grafschaft Sayn. Ursprung der Wittgensteinschen Ansprüche auf Sayn.

§. 12—15. Die Söhne succediren stets mit Ausschließung der Töchter.

§. 16. Heinrich IV. der letzte vom Sayn-Spanheimschen Mannstamme.

§. 17. Seine vielfältigen Dispositionen verwickeln seine Nachfolger in endlose Widerwärtigkeiten. Veranlassung der vorzüglichsten Wittgensteinschen Ansprüche auf Sayn.

§. 18. Er stirbt im Jahre 1606.

§. 19. Die Erbfolge kömmt an seine Bruders-Töchter, welche die in andern gänzlich abgetheilten Linien noch lebende Söhne, und die in ihrer eigenen Hauptlinie und in verschiedenen Nebenlinien derselben, vorhandene Töchter ausschließen. — Streit zwischen den beyden Erbgräfinnen, Vergleich, nach welchem die eine Erbgräfinn, welche an einen Grafen von Wittgenstein vermählt war, allein succedirt.

§. 20. Stammtafel der Besitzer aus dem Hauße Spanheim.

Dritter Abschnitt.

Die Reichsgrafschaft Sayn unter Personen aus verschiedenen Häußern des hohen Adels. 1606. bis 1715.

§. 21. Die Erbfolge kömmt an den Mannstamm, der

§. 22. wiederum erlischt, und die Saynschen Lande mit Ausschliessung aller entfernten Agnaten und Cognaten, seinen weiblichen Nachkommen hinterläßt, welche aber in Anspruch genommen werden.

§. 23. von Kur-Trier;

§. 24. von Kur-Cölln;

§. 25. von dem Abte zum Laach und einem Grafen von Metternich; und
§. 26. von dem Hauße Wittgenstein.
§. 27. Die Sache kömmt an die höchsten Reichsgerichte; an den Reichs-Tag; an den westphälischen Friedenscongreß; an die Reichs-Deputation zu Nürnberg -, und wird theils durch Vergleiche, theils durch Richtersprüche geendigt.
§. 28. Veranlassung und Vollziehung einer abermaligen Realtheilung in den
§. 29. Sayn-Altenkirchenschen- und Sayn-Hachenburgischen Antheil.
§. 30. Die Erbgräfinn von Sayn-Hachenburg hinterläßt ihren Landesantheil mit Ausschliessung ihrer Töchter ihrem Sohne
§. 31. welcher aber frühzeitig stirbt, und seinen vier Schwestern, mit Ausschließung der entferntern weiblichen Verwandten, die Erbfolge eröffnet.
§. 32. Wechselseitige Verhältnisse der vier Erbgräfinnen in Ansehung der gemeinschaftlichen Erblande, und ihrer besondern Antheile an denselben.
§. 33. Das Resultat aus diesen Verhältnissen ist:
§. 34. Eine neue Erbvereinigung, in welcher
§. 35—40. verschiedene wichtige Verordnungen enthalten sind.
§. 41. Die eine Erbgräfinn stirbt, ohne Kinder, und ihr Antheil fällt an die übrigen drey Schwestern.
§. 42. Eine andere Erbgräfinn stirbt ohne Söhne zu hinterlassen.
§. 43. Es entstehet über die Erbfolge in ihrem Landesantheil ein Rechtsstreit, welcher wider ihrer Tochter und zum Besten ihres Schwestersohns entschieden wird.
§. 44. Der kinderlose Todt der dritten Erbgräfinn vereinigt die Sayn-Hachenburgischen Lande in den Händen der einzigen noch lebenden Erbgräfinn, welche

an einen Burggrafen von Kirchberg vermählt und mit männlichen Nachkommen versehen ist.

§. 45. Stammtafel.

Vierter Abschnitt.

Die halbe Reichsgrafschaft Sayn, oder die Grafschaft Sayn-Hachenburg unter der Regierung der Herren Burggrafen von Kirchberg von dem Jahre 1715. bis 1787.

§. 46. Preiswürdige Regierung des Burggrafen Georg Friedrichs.

§. 47. Desselben Testament, Codicill, und Todt.

§. 48. Desselben Nachfolger.

§. 49. Regierungs-Antritt des Herrn Burggrafen Iohann August.

§. 50. Stammtafel.

§. 51. Beschluß.

Erster

Erster Abschnitt.

Die Reichsgrafschaft Sayn unter der Regierung des Geschlechts der Grafen von Sayn, von dem Jahre 1112. bis 1246.

§. 1.

Ursprung und Anwuchs des uralten berühmten Geschlechts der Grafen von Sayn liegen, wie die Entstehung der mehrsten Geschlechter und Völker, in dem heiligen Dunkel des grauen Alterthums tief verborgen; der größte Scharfsinn des Forschers, würde bey deren Entwickelung, wie der Fuß eines Wanderers in der Wüste, ohne Pfad und Ausgang sich verlieren. (a)

§. 2.

Die ältesten glaubhaften Nachrichten von den Grafen von Sayn fallen in die Jahre 1112. 1152. Von

 letzte-

(a) Nach einer alten Tradition sollen die Grafen von Sayn bereits in 10ten Jahrhundert, unter Heinrich I. gelebt haben, und die Fabel fügt hinzu: daß sie aus Italien von Sienna herstammten. Allein letzteres ist unwahrscheinlich, und vermuthlich aus dem leeren Gleichlaute: Sayn und Sienna, oder Saienna, entstanden. Vielmehr scheint dieser Geschlechts- und Landesname von dem Fluße Sayn, der das Land durchströmt, und von dem Orte und Schloße Sayn, das dermalen dem Kurfürsten von Trier gehört, herzurühren.

letzterem hat der alles zermalmende Zahn der Zeit, eines Kur-Trierschen Lehnbriefes geschont, der dem damals lebenden Grafen von Sayn, über verschiedene Lehngüter ertheilt wurde. (b) Im ersteren Jahre aber kommen Heinrich und Eberhard Grafen von Sayn, in einem Reverse als Bürgen vor. (c) Und diesem wird billig in der Reihe der Saynschen Besitzer der erste Platz eingeräumt.

§. 3.

Heinrich I. erzeugte Heinrich den II. und noch drey Söhne, die theils dem geistlichen Stande gewidmet, theils frühzeitig verstorben waren. (d) Heinrich II. erzeugte Heinrich III. oder den großen (e) und eine Tochter Adelheid, die an Iohann, Grafen von Spanheim vermählt, und Stamm-Mutter einer neuen Reihe von Saynschen Besitzern wurde.

§. 4.

Heinrich III. war der lezte Ast von Saynschen Mannstamme, er trieb keine Schößlinge mehr, beschloß

(b) Lunig R. A. part. Spec. Cont. 2. unter den Grafen und Herren pag. 397. spicil. Eccl. Th. I. Forts. p. 313.

(c) Ioh. Iac. Moser Staatsrecht der Reichs-Grafschaft Sayn Cap. 2. §. 4.

(d) Bruno war Erzbischof zu Cöln, Gerlach war Probst zu Sevelingen, Everhard war weltlichen Standes, und nebst seinen Nachkommen im Jahre 1200. bereits abgegangen. M. S. Lunig. a. a. O.

(e) Er hat die große, nicht weit von Hachenburg liegende Abtey Marienstadt großmüthig beschenkt. —

schloß im Dec. des Jahrs 1246. seinen Kinderlosen Lebenslauf, und zugleich die Reihe der gebornen Grafen von Sayn.

§. 5.

Heinrich III. hatte keine Kinder zu versorgen; er hat daher seine Besitzungen, durch Veräußerungen aller Art, nicht blos verkleinert, sondern auch noch nach seinem Tod, den gerechten Erben unfruchtbar zu machen gesucht. (f)

In seinem hinterlaßenen Testamente, waren zwar seine Schwestersöhne, Iohann, Heinrich, Simon und Eberhard, Grafen von Spanheim zu Erben ernannt; jedoch unter der Bedingung: daß seine hinterlassene Wittwe Mechtild oder Mathildis, die Früchte der ganzen Erbschaft zeitlebens einerdenten und geniessen sollte.

§. 6.

Die Saynsche Erbschaft bestand größtentheils aus Stammgütern und Kunckellehn. Kraft deutscher Gesetze und Gewohnheiten, werden die Töchter, beym gänzlichen Abgang der Söhne, in Ansehung solcher Güter, erbfähig.

(f) Nicht blos Selbsterhaltung, sondern auch leibliche Nachkommen scheinen überall den Trieb zum Erwerben, und zur Erhaltung des Erworbenen zu enthalten. Wo leztere fehlen, da fehlt auch nicht selten wahrer und ausdauernder Erwerbseifer. Grotius, Wolff u. a. mögen wohl so unrecht nicht haben, wie mancher glaubt, wenn sie auf diese allgemeine Beobachtung eine natürliche Intestaterbfolge gründen.

Adelheid, die Schwester des lezten männlichen Besitzers und Mutter der gedachten Testamentserben (§. 3. 5.) war daher mit dem lezten Willen ihres Bruders nicht zufrieden. (g)

Es kam darüber zum Rechtsstreit; endlich wurde die Sache von Schiedsrichtern beygelegt.

§. 7.

Das Testament ward für ungültig erkannt, und die Saynsche Wittwe muste sich die Intestaterbfolge gefallen lassen, nach welcher ihr verschiedene von Heinrich III. besessene Allodia zn theil wurden, alle übrige Stamm- und Lehngüter aber fielen der gedachten

(g) Es lebten damals noch viele Nachkommen anderer Saynschen Töchter, die in verschiedenen Häußern des hoben Adels z. B. in das Hauß Castell, vermählt waren. Es ist aber keine Spur auszufinden, daß diese auf Vorzüge, oder auf gleiche Rechte mit den Töchtern der lezten männlichen Linie, oder auch nur auf die Erbfolge überhaupt Anspruch gemacht hätten. Erst in spätern Zeiten, als das römische Recht allgemeiner und beliebter ward, kommen Ansprüche dieser Art, die auf vorgebliche Regredient- oder Recadentrechte gegründet wurden, in Deutschland vor. — Dieser historisch wahre Umstand, giebt den Ursprung des berüchtigten Regredientrechts deutlich an Handen. Es ist offenbar aus der römischen Erbfolge, aus dem römischen Grundsatze der gleichen Erbrechte, deren das weibliche Geschlecht mit dem männlichen sich zu erfreuen hat, entsprungen, und wird noch bis itzt von manchem Lehrer und allzustarken Verehrer der römischen Gesetze, aus derselben Quelle geschöpft und vertheidigt.

ten Erbgräfin Adelheid und ihren Söhnen, den Grafen von Spanheim zu. (h)

§. 8.

Besitzer und Besitzerinnen aus dem uralten Geschlechte Sayn sind also, soviel wir ihrer kennen folgende:

N. Graf von Sayn.

Besitzer Heinrich I. lebte in den Jahren 1112. u. f.	Eberhard †	Gerhard Probst zu Bonn lebte 1130. 1160.	Eine Tochter lebte 1132. 1134.

B. Heinrich II. 1145. †. 1202.	Eberhard †	Bruno Erzbischof zu Cöln.	Gerhard Probst zu Sevelingen.

B. Heinrich III. 1202. †. 1246. der letzte des Saynschen Mannstammes.	Adelheid vermählt an Iohann Grafen von Spanheim.

* * *

Zwey-

(h) Das Testament ist verloren gegangen, deßen Inhalt aber ist, aus dem noch vorhandenen Vertrage mit der Wittwe Mathildis vom Jahre 1247. hinlänglich zu entnehmen. M. s. *Lünig* R. A. spicil. secul. Th. 2. S. 982. de Ludolf. de introd. jur. primog. append. fasc. 7. S. 60.

Zweyter Abschnitt.

Die Reichsgrafschaft Sayn unter der Regierung der Grafen von Spanheim von 1246. bis 1608.

§. 9.

Sayn und Spanheim, zwo beträchtliche Provinzen, waren nunmehr in den Händen der Grafen von Spanheim vereinigt. Wie aber Vereinigung und Entzweyung hienieden überall aufeinander folgen, so sind auch aus dieser Verbindung bald wieder neue Trennungen entstanden. Außer einer Theilung die von den gedachten Vier Brüdern, Johann, Heinrich, Simon und Eberhard beliebt worden war, und wodurch wichtige Theile von dem Ganzen der Grafschaft Sayn abgelöset worden sind, (i) haben die beyden Brüder *Gottfried* und *Heinrich*, Söhne des obenerwähnten Johann I. Grafen von Sayn und Spanheim, als die Erbfolge an sie gelanget war, die beyden Grafschaften wiederum auf ewig von einander geschieden.

Spanheim ward dem Grafen Johann, dem Stifter der Spanheim-Starckenburgischen Linie, für seine Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechts; — Sayn hingegen, dem Grafen Gottfried, Stammvater der Spanheim-Saynschen Linie, gleichfalls für seine Nachkommen beyderley Geschlechts zu Theil. (k)

§. 10.

(i) Moser L. c. §. 6. a. E.

(k) *Dumont*, Corps diplomatique T. I. p. 2. pag. 221. Lunig R. A. part. spec. cont. 2. pag. 398. 440. — De Ludolf L. c. S. 63.

§. 10.

Gottfried erzeugte zwey Söhne und eine Tochter, vermehrte seine Besitzungen mit einigen Reichslehngütern und verschiedenen andern Erwerbungen und hinterließ dieselbe, als er im Jahr 1283. Todes verbliech, seinen beyden Söhnen Iohann und Engelbert. (l)

§. 11.

Gemeinschaft, diese unseelige Mutter der Mißhelligkeit, des Zanks und der Zwietracht, veranlaßte im Jahre 1294. abermals eine Theilung, nach welcher die halbe Herrschaft Homburg, die Herrschaft Valendar, und noch einige andere Güter, dem Grafen Engelbert (dem Stamm-Vater der noch blühenden Wittgensteinschen Linie) und seinen Erben und Nachkommen ohne Unterschied des Geschlechts, als Saynsches Lehn

In der Theilungsurkunde heißt es unter andern:

„Volumus etiam quod pueri nostri quam Henrici „legitimi *utriusque sexus sine aliqua ad invicem* „*moderatione* gaudeant istis bonis.

Wenn man die nachherige Erbfolge in beyden Linien erwägt, so wird man inne, daß der Ausdruck: „utriusque sexus„ hier in ganz besonderm und ungewöhnlichem Sinne genommen werde und nicht die von Natur unterschiedene Geschlechter, sondern die durch den Vertrag entstandene zwo verschiedene Familien oder Geschlechter andeute. So wahr ist es, daß in Verträgen nicht so wohl auf den todten Buchstaben, als vielmehr auf den Sinn und die Absicht der Kontrahenten gesehen werden müße! —

(l) Freher Orig. Palat. P. 2. pag. 24. Lunig Corp. Iur. feud. Tom. I. pag. 1118. Derselbe R. A. spicil. sec. P. 2. p. 984.

Lehn übertragen wurden. Die übrige Saynschen Lande aber kamen an Iohann II. und an seine Erben und Nachkommen. (m)

§. 12.

Iohann II. erzeugte Söhne und Töchter, und die Grafschaft Sayn kam an seinen ältesten Sohn Gottfried II. von diesem, der nur zwey Jahre regierte, und im Jahre 1327. Kinderlos verstorben war, an seinen mit männlichen Nachkommen versehenen Bruder Iohann III. und als auch dieser im Jahre 1360. mit Todte abgieng, fielen die Saynschen Lande seinem einzigen Sohne Iohann IV. zu.

§. 13.

Iohann IV. hinterließ drey Söhne und eine Tochter, die Grafschaft Sayn aber seinem ältesten Sohne Ger-

(m) Graf Engelbert sagt in seinem Lehnsreverse:

„Hec autem omnia bona predicta nos et nostri heredes ab ipso fratre nostro — Comite Ioanne ac suis heredibus justo feodali titulo suscepimus, et propter hec sibi ac suis heredibus fidei homagio erimus ac sumus perpetuo obligati &c.„

Lunig R. A. Part. spec. cont. 2. pag. 399. Mosers Staats-Recht der Reichsgrafschaft Sayn, Cap. 2. §. 10. pag. 22—25.

Aus diesem Vertrage, worinn Graf Engelbert freilich mehr als Vasall, als wie Miterbe erscheint und aus einigen folgenden Erbfällen, ist vermuthlich die Meynung einiger Gelehrten geflossen, daß Graf Gottfried das Erstgeburtsrecht eingeführt habe. Allein die Sache dürfte schwer zu erweisen seyn.

Valentin, Enkel des gedachten Engelbert, ward an die Erbgräfinn von Wittgenstein vermählt; daher rühren zum Theil die noch fortwährende Wittgensteinschen Ansprüche auf Sayn.

Gerhard I. Dieser war an eine Gräfinn von Solms und Miterbinn von Falkenstein vermählt, hatte dadurch ansehnliche Güter an sich gebracht, zwey Söhne Dietrich und Gerhard erzeugt, seine Besitzungen aber, nach dem kinderlosen Hintritte des ersteren, seinem zweyten Sohne hinterlassen.

§. 14.

Gerhard II. hatte eine Gräfinn von Sirck, Bruders Tochter des damaligen Kurfürsten von Trier zur Gemahlinn. Vermittelst dieser Seegensreichen Ehe, hatte er verschiedene Herrschaften erworben, und neun Söhne und sieben Töchter erzeuget.

Ihm folgte im Jahr 1493. sein ältester Sohn, Gerhard III. Und als auch dieser im Jahr 1506. auf ewig entschlief, und keine Söhne, sondern fünf Töchter hinterließ, so war die Grafschaft Sayn, mit Vorbeygehung seiner Töchter, seinem Brudersssohne Iohann V. als dem nächsten Agnaten zu theil.

§. 15.

Iohann V. war Vater von einer Tochter und zweyen Söhnen, Iohann und Sebastian.

Sebastian hinterließ keine Leibeserben. Land und Leute fielen also an Iohann VI. der bey seinem im Jahre 1560. erfolgten Ableben, drey Töchter und drey Söhne, Adolph, Heinrich und Hermann hinterließ.

§. 16.

Adolph endigte im Jahr 1568. seinen kurzen Lebenslauf. Er hatte keine Söhne, sondern nur eine Tochter *Dorothea Catharina*, vermählte Gräfin von Sulz hinterlassen. Die Grafschaft Sayn kam also nicht an seine Töchter, nicht an seinen zweyten Bruder,

der geistlichen Standes war, sondern an seinen jüngsten Bruder Hermann. Als aber auch dieser demselben Schicksaal unterlag, und im Jahre 1588. mit Hinterlassung einer Tochter, *Anna Elisabeth* (die in der Folge an einen Grafen von Wittgenstein vermählt wurde) unter den Menschen zu seyn aufhörte, so fielen die Saynschen Lande, mit gleichmäßiger Ausschliessung seiner Tochter, seinem ältern Bruder Heinrich zu, welcher in dieser Absicht, seinem geistlichen Stande entsagte. (n)

§. 17.

Heinrich IV. war nun zwar Beherrscher einer ansehnlichen Grafschaft, seine Regierung aber zeugt, daß sein Geist an überirrdischen Dingen allzusehr hieng, als daß er in den mühseligen Angelegenheiten dieser Welt sich so recht hätte schicken können. — Seine wankelmüthigen Verträge; seine unstäten und doppelsinnigen Vergleiche; — seine übereilten Testamente, und deren Umgiessung, Widerrufung und Widerrufungs-Widerrufung, seine gesetzwidrigen Verkaufungen, Verpfändungen; wirkliche und bezielte Vermächtniße rc. (o) haben

(n) Moser L. c. §. 11 — 16. Diese Besitzer haben der Grafschaft viele Kaiserliche Privilegien erworben. z. B. Zölle, Münz- und Bergwerksgerechtigkeiten; das Recht mit rothem Wachse zu siegeln; Verschiedene Freyheiten für die Stadt Hachenburg, welche der Reichsstadt Wetzlar an Rechten und Befugnissen gleich seyn sollte — M. s. Moser L. c. Cap. 3. Lunig. R. A. spil. secul. P. 2. pag. 995. seqq.

(o) Es sind hinlängliche Spuren vorhanden, daß Heinrich IV. in seinen lezten Lebenszeiten damit umgieng, die ganze Grafschaft, dem Kloster Marienstadt zuzuwenden. —

haben seine Nachfolger ihrer besten Besitzungen beraubt; in ein Labyrinth von verderblichen Händeln, endlosen Unruhen, verheerenden Befehdungen, und schweren Rechtskriegen verwickelt, die zum Theil bereits Jahrhunderte gewährt haben, und vielleicht noch mehrere Jahrhunderte hindurch, bald ruhen, und wie Feuer unter der Asche glimmen, bald aber in lichtlohen Flammen wieder auflodern werden. (p)

§. 18.

Endlich kehrte Heinrich IV. im Jahr 1606. zur Geisterwelt zurück. Er hinterließ keine Kinder, und war der lezte vom Spanheim-Saynschen Mannstamme. (§. 11.) Mit ihm erlosch die Reihe der Saynschen männlichen Besitzer zum zweytenmale. (§. 6.)

§. 19.

Die Sayn-Spanheimische Linie war, Kraft der angeführten Theilungs-Verträge, (§. 6. 9. 11.) gänzlich und in Ansehung des weiblichen Geschlechts nicht minder als des männlichen, von den übrigen Linien abgesondert. Es wurden daher nach Abgang des Mannstammes in derselben die Töchter zur Erbfolge berufen, und den Agnaten, die in andern abgetheilten Linien sich befanden, vorgezogen.

Die Grafschaft hätte also, nach Saynschem Herkommen (§. 7. g.) den Bruderstöchtern des lezten männ-

Die

(p) Moser Staatsrecht der Reichsgrafschaft Sayn, Cap. 2. §. 18—54. Lunig R. A. spicil. secul. P. 2. pag. 1036. 1038. 1041. 1057. 1061. 1064. 1073. 1077. 1084. Derselbe R. A. P. spec. cont. 2. unter den Grafen und Herren pag. 418. seq.

Ein großer Theil der Wittgensteinischen Ansprüche, sind auf diese gegeneinander laufende Verfügungen gegründet.

lichen Besitzers, Dorothea Cathrina, und Anna Elisabeth zu Theil werden sollen. Allein auch diese waren durch die vielfältigen Dispositionen ihres Oheims, in welchen bald diese, bald jene begünstigt, zur Alleinerbin ernannt, und sogar in dem Mitbesitze genommen ward, noch bey seinen Lebenszeiten entzweyet und in Zank und Zwist verwickelt worden. —

Die Lehnhöfe; Pfalz, Cöln und Trier, schlugen ihre mächtigen Hände ein, nahmen unter allerhand Vorwande den grösten Theil im Besitz, und verhießen bald dieser bald jener Erbgräfin ihren Lehnsherrlichen Schutz. — Allein wie nicht selten das Mittel nachtheiliger ist, als das Uebel selbst, dem es steuern soll; — so wurden auch die Erbgräfinnen, auf Kosten ihrer Erblande gewahr, daß sie ihren Endzweck verfehlen, und die Sache über den Streit verlieren würden. — Die gemeinschaftliche Gefahr brachte friedfertige Gesinnungen, und diese einen heilsamen Vergleich hervor, nach welchem Dorothea Cathrina ihre Ansprüche an die Saynschen Lande, der zwoten Erbgräfinn Anna Elisabeth, gegen eine ansehnliche Entschädigung überließ. (q)

§. 20.

(q) Graf Wilhelm von Wittgenstein sagt in seinen Vorstellungen, an den Lehenhöfen und Reichsgerichten: "Die Lehne wären auf ihn und seine Gemahlin als "respective nächste Lehens- und Erbfolgere verfal"len. — Lunig R. Ab Pant. spec. cont. 2. p. 415. M. S. oben Anm. p. ad §. 17.

Auch bei diesem ledigen Anfall, haben die zahlreichen Saynschen Töchter, die in den vorigen Zeiten von dem Mannstamme ausgeschlossen worden sind, zum Besten des Mannstammes Verzicht geleistet, und auf dessen Abgang ihre Rechte sich ausdrücklich vorbehalten hatten — weder selbst, noch vermittelst ihrer Erben, zur Erbfolge sich gemeldet. — M. S. Anm. g. ad §. 6.

§. 20.

So war auch der Spanheim-Saynsche Mannstamm, nach einer beynahe vierhundertjährigen Blüthe und seegensreichen Fruchtbarkeit, endlich abgestorben.

Die besondern Zweige desselben sind, mit der möglichsten Genauigkeit, und derjenigen Vollständigkeit, welche das festgesezte Ziel erheischte, bisher gezeichnet worden, und können in dem nachstehenden Umriß mit einem Blicke übersehen werden.

Adelheid geborne Gräfinn von Sayn, vermählt an Iohann Grafen von Spanheim.

Besitzer Iohann I. 1247. † 1275. — Heinrich, Simon, Eberhard

B. Gottfried I. † 1285. — Heinrich, Stifter der Sp. Starkenb. Linie — Zwo Töchter.

B. Iohann II. † 1324. — Eine Tochter. — Engelbert, Stifter der Wittgenst. Linie.

B. Gottfried II. † 1327. — B. Iohann III. † 1359. — Noch 3. Söhne und 1. Tochter.

B. Iohan IV. † 1404. — Eine Tochter.

B. Gerhard I. †. 1429. — Noch 2. Söhne und 1. Tochter.

Dietrich. — B. Gerhard II. † 1493.

B. Gerhard III. † 1506 — Sebastian, noch 7. Söhne und 7. Töchter.

Fünf Töchter. — B. Iohann V. † 1529. — 2. Töchter.

B. Iohann VI. † 1560. — Noch 1. Sohn und 1. Tochter.

B. Adolph † 1568. — B. Heinrich IV. † 1606. der lezte vom Spanheim Saynschen Mannstamm. — B. Hermann † 1588.

Dorothea Cathrina vermählte Gräfinn von Sulz. (Tochter des B. Adolph)

B Anna Elisabeth, Erbgräfin von Sayn, vermählt an Wilhelm Grafen von Wittgenstein. † 1608. (Tochter des B. Hermann)

* * *

Dritter Abschnitt.

Die Reichsgrafschaft Sayn unter der Regierung von Personen aus verschiedenen Häußern des hohen Adels von dem Jahre 1608. bis 1715.

§. 21.

Die Erbgräfin Anna Elisabeth, war an Wilhelm Grafen von Wittgenstein vermählt. Sie hatte eine Tochter, die in das Hauß Erbach vermählt wurde, und einen Sohn Ernst hinterlassen. Dieser war also mit Ausschliessung seiner Schwester und seiner Halbbrüder aus seines Vaters zwoten Ehe, der alleinige Landeserbe. Er kam auch im Jahre 1623. nach dem Abgange des Grafen Wilhelm, der bis dahin die Administration hatte, zum wirklichen Besitz und Genuß.

Allein ein großer Theil von seiner Erbschaft, war in fremden Händen, und das übrige mit so schweren Rechtshändeln belastet, daß er dessen nie froh werden konnte.

§. 22.

Mitten unter diesen Widerwärtigkeiten beschloß Graf Ernst im Jahr 1632 seine kurze Laufbahn. Er hatte zwo Töchter, Ernestine und Iohannette, und einen Sohn, Ludwig den jüngern erzeugt, und diesem seine Besitzungen hinterlassen. Allein auch Ludwig der jüngere folgte im Jahre 1636. minderjährig und ehelos seinem Vater in die Ewigkeit nach. Er war der letzte vom Saynschen Mannstamm, und sein

sein Todt erzeugte abermals den **ledigen Anfall;** den **dritten** in der Saynschen Succeßionsgeschichte. (§. 4. 18.)

Die Reihe traf nunmehr, wie gewöhnlich die Saynsche Töchter, und zwar die Schwestern des letzsten von Mannstamme, Ernestine und Iohannette, die noch minderjährig waren, und unter der Vormundschaft ihrer Mutter Luise Iuliana standen.

§. 23.

Diese gräfliche Schwestern hatten das sonderbare Schicksal, von allen Nachbarn, von allem, das, so zusagen, Hände hatte, angegriffen, bedrängt, und verfolgt zu werden.

Das Dom-Kapital zu Trier, bemächtigte sich des Schlosses und Amts Freiburg nebst Zubehör und Nichtzubehör, und entsetzte die Saynsche Wittwe und ihre minderjährigen Waisen mit gewaffenter Hand. Diese wandeten sich an den Reichs-Hofrath, suchten und fanden Kaiserlichen Schutz und unbedingte Gebotsbriefe. Allein der Erfolg derselben, war der Erwartung nicht entsprechend.

§. 24.

Kur-Cöln zog Hachenburg, und die dazu gehörigen und nicht gehörigen Kirchspiele, als vorgeblich eröffnetes Mannlehen ein, und belehnte damit den Bischoff von Osnabrück und seine Brüder, Grafen von Wartenberg. Wittwe und Waisen nahmen zur höchsten Gesetzverwesung im Reiche ihre Zuflucht, erhielten

unbedingte Gebotsbriefe und mehrere Gehorsamsbefehle, wurden aber nichts destoweniger von ihren Feinden verfolgt, und im Schloße zu Hachenburg so enge eingeschlossen, daß ihnen vom 25. April bis zum 2ten Julius alle Lebensmittel abgeschnitten wurden, und sie also aus Hungersnoth Schloß und Stadt verlassen mußten.

§. 25.

In dem Saynschen eigenthümlichen Orte Bendorf lagen der Abt von Laach, und Heinrich, Graf von Metternich (Kurtrierscher Gouverneur von Ehrenbreitstein) sich einander in den Haaren, und wollten, einer dem andern, beyde aber den rechtmäßigen Erben, Ort und Gebiet entreissen. Wittwe und Waisen fleheten die höchste Justizpflege um Beystand an, erhielten die nachdrücklichsten Befehle und Gebots-Briefe, die aber sammt und sonders ohne alle Wirkung blieben.

§. 26.

Endlich kam noch – um das rechtlose Faustrecht in seiner wahren Mißgestalt wieder herzustellen – Graf Christian von Wittgenstein im Jahre 1643. aus dem verheerenden dreißigjährigen Kriege, von dem Weymarschen Kriegesheer mit einer Anzahl Reußigen zurück, nahm was noch zu nehmen war im Besitz, drückte den Unterthanen Huldigung und übermäßige Steuern ab, mißhandelte diejenigen, die seinem Willen sich nicht fügen wollten, und drohete laut, Waisen und Wittwe sogar von dem Wittwensitze Friedewald, und gänzlich aus dem Lande zu jagen. Was blieb diesen also weiter übrig, als den mächtigen Arm der Gerech-

rechtigkeit, den Beschützer der Wittwen und Waisen, um Schutz und Hülfe anzuflehen? — (r)

§. 27.

Schon im Jahre 1640. ward dieser wichtige Streit an den Reichstag zu Regensburg gebracht; er hat dem zu Münster und Oßnabrück versammelten Friedenskongreß vom Anfange an, bis zu seinem glückseligen Ende viel zu schaffen gemacht, und im Friedensschlusse selbst, eine wichtige Stelle veranlaßt; (s) er hat ferner die zu Nürnberg im Jahre 1649. eröffnete Reichs-Deputation nicht wenig beschäftigt, und ist endlich mit Cöln und Trier durch Vergleiche, woben, wie leicht zu erachten, manches Opfer bluten mußte - mit den übrigen Prätendenten aber, durch höchstrichterliche Erkenntniße, für die Saynschen Erbtöchter entschieden worden. (t)

(r) Sollte es jemand befremden, daß die so gerechten als nachdrückliche Richtersprüche, den Gehorsam nicht fanden, den jeder Reichsbürger denselben schuldig ist, so darf man nur erinnern, daß diese tragische Scene in den heftigsten Stürmen des dreißigjährigen Krieges vorgefallen war. Inter Arma silent leges.

(s) Vidua Domini Ernesti Comitis Sainensis restituatur in eam possessionem arcis, oppidi et praefecturae Hachenburg cum pertinentiis ut et pagi Bendorff in qua fuit ante destitutionem, salvo tamen jure cuiusvis. I. P. O. art. IV. § 36.

(t) Die Execution wurde den 17. Aug. 1661. auf den Bischof von Münster erkannt, vollzogen, und den 6. May

§. 28.

Wie ein kühner und vorsichtiger Steuermann, nach überstandnen Stürmen, das Ziel seiner Wünsche erreicht; — so waren die Erbgräfinnen Ernestine und Iohannette nach vieljährigen und Gefahrvollen Unruhen endlich zum ruhigen Besitze von einem Theile ihrer Güter gelanget; freylich nur von einem Theile, und von keinem feisten Theile. —

Die großen Söhn- und Friedensopfer, welche dargebracht, oder vielmehr demjenigen, der sie selbst sich ausersehen hatte, gelassen werden mußten, hatten die Gränzen der Grafschaft Sayn sehr zusammen geengt, und der Ueberrest war mehr einer wüsten Insel, als einem blühenden Reichslande ähnlich.

Der

May 1664. bestättigt. Endlich wurde Wittgenstein den 2. April 1675. in die Kosten und Schäden verurtheilt. Sayn hatte damals fl. 245596. — liquidirt, welche Summa nebst den reichsüblichen Zinsen nahe an ein paar Millionen ausmachen dürfte. — Diese müßten zuvor entrichtet werden, wenn das vorbehaltene Petitorium erhoben werden sollte. — In dem gegenwärtigen Conflictu pra maturo über die künftige S. Hachenburgische Erbfolge, hat Wittgenstein am höchstpreislichen R. H. R. sich ebenfalls eingefunden und den 27 Merz 1786. folgendes Conclusum erhalten: *Retradatur* das von dem nicht hinlänglich ad Causam legitimirten supplizirenden Theil sub praes. 17. hujus eingereichte Exhibitum unacum mandato procuratorio. Man s. des Herrn H. R. Reuss Staats Kanz. Th. 13. pag. 351. Von dem ganzen, in seiner Art einzigen Rechtshandel, S. M. *Lunig* R. A. part. spec. Cont. 2. p. 428. 431. 435. Spicil. sec. P. 2. p. 1088—1139. Rösler de protect. Caes. p. 19. Moser L. c. §. 84—112.

Der Ackerbau lag zu Boden, die Viehzucht war bis auf die Grundlage vernichtet, die Bergwerke waren verheert, und die Handlung, diese goldene Frucht des dauerhaften Friedens, war, von der zügellosen Fehde und den wilden Raufereyen weit und breit verscheucht.

Mehrere Oerter und ganze Kirchspiele waren entvölkert, andere gänzlich entkräftet, und bis auf den lezten Tropfen ausgesogen. —

Sollten die Saynschen Lande nicht blos damals, sondern auf Menschenalter nicht unfruchtbar bleiben, so war Anordnung, Schonung, Unterstüzung; — so war Schnellkraft in allen Geschäften unumgänglich nothwendig. Lezterem aber standen die natürlichen Folgen einer strengen Gemeinschaft überall im Wege. Theilung war das einzige Mittel, wodurch dieses Hinderniß weggeräumt werden konnte. Diese ward von den beyden Erbgräfinnen bereits vorher beschlossen, und in den Jahren 1652. 1668. und 1671. vollzogen.

§. 29.

Die Erbgräfinn Iohannette- die zuerst an Iohann Landgrafen zu Heßen-Ebstein, hernach an Ioh. Georg, Herzogen zu Sachsen-Eisenach vermählt war- erhielte für sich und ihre Nachkommen beyderley Geschlechts, Altenkirchen nebst verschiedenen Kirchspielen und Aemtern, oder die seit dem sogenante Grafschaft Sayn-Altenkirchen (u) die Erbgräfinn

(u) Eine Tochter von dieser Erbgräfinn ward an den Herrn Markgrafen von Brandenburg Onolzbach Iohann Friedrich, und eine Enkelin an Georg II. König

gräfinn Ernestine hingegen, die an Salentin Ernst, Grafen von Manderscheid vermählt war, erhielte Hachenburg nebst den dazu gesellten Kirchspielen, oder die sogenannte Grafschaft Sayn Hachenburg, ebenfalls für sich und ihre Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechts. (v)

§. 30.

Die Erbgräfinn Ernstine ward also Stammutter der Sayn Hachenburgischen Linie. Sie hat vier Töchter und einen Sohn, Maximilian Johann Ferdinand geboren. Lezterer war also der alleinige Landeserbe, und wäre es ohne Zweifel, nebst seiner Nachkommenschaft Ausschliessungsweise geblieben, wenn es der ewigen Vorsehung nicht gefallen hätte, sein Ziel kurz abzustecken, und den emporstrebenden neuen Mann-

nig von Großbrittanien vermählt. Daher wird S. Altenkirchen, dermalen von dem regierenden Herrn Markgrafen von Onolzb. und Bayr. besessen, und dereinst an das Haus Hannover gelangen.

(v) Bey dieser Haupttheilung, blieben verschiedene Gegenstände gemeinschaftlich: z. B. die Rechte und Pflichten in Absicht auf das deutsche Reich und den Westphälischen Kreis rc. Andere wurden unter bestimmten Bedingungen, der einen oder der andern Linie vorbehalten, z. B. daß ein Theil ohne Einwilligung des andern seine Besitzungen weder veräußern noch zertheilen darf, sondern zusammen erhalten muß; daß, wenn ein Landesantheil an Katholische Besitzer käme, das Recht, Kirchen und Schulen zu besetzen, an die Protestantischen Besitzer des andern Landesantheils kommen sollte u. s. w. M. s. Moser L. c. §. 128. 137. 138. 141. 153. 155. 158. 160. 165. Lunig R. A. spicil. Sec. P. 2. p. 1133. seq.

Mannstamm in der Blüthe dahin schwinden zu lassen. Dieser hofnungsvolle Jüngling starb am 21. Jan. 1675. und in seinem 20. Lebensjahre zu Rom. Nun trat wiederum der ledige Anfall ein; der Vierte in der bisher erzählten Saynschen Succeßionsgeschichte (§. 4. 18. 22.) und ein Vierfaches *Condominium*.

§. 31.

Die Erbfolge war nunmehr dem weiblichen Geschlechte erôfnet. Es wurden daher, den Gesetzen und dem Herkommen gemäß, die Schwestern des letzten vom Mannstamme zugleich, zur Erbfolge berufen, (w) deren älteste, Anna Luise, an Moriz Heinrich, Fürsten von Naßau-Hadamar; die zwote Francisca Eleonora Clara, an Anton Leopold, Grafen von Pöttingen; die dritte Magdalena Christina an Georg Ludwig, Burggrafen von Kirchberg und die jüngste Salome Sophie Ursula an Ludwig Friedrich, Grafen von Wied-Runckel vermählt ward.

§. 32.

Die halbe Grafschaft Sayn, oder die nunmehrige Grafschaft Sayn-Hachenburg, hatte also vier Besitzerinnen, deren jede Stamm-Mutter einer besondern Hauptlinie werden konnte. Vier Gräfliche Familien konnten natürlicherweise nicht daran denken, ihre unentbehrlichsten Bedürfniße aus diesem Ländchen zu befriedigen. Aus demselben Grunde war auch eine fernere Theilung undenkbar, und aus noch vielen andern.

Neuere und aufgeklärtere Zeiten hatten die Uebel völlig entwickelt, welche aus ähnlichen Theilungen, die in wahre Zerstückelung ausarten, den Theilenden und den Getheilten unvermeidlich zufliessen: den getheilten Landesunterthanen; weil sie

(w) Hier tritt dasselbe ein, was bereits oben Anm. g. und q ad §. 6. 19. bemerkt worden ist.

sie dadurch der wesentlichsten Vortheile einer bürgerlichen Gesellschaft beraubt werden; Vortheile, die einzig und allein vermögend sind, ein denkendes Wesen zu bewegen, einen Theil seines persönlichen und dinglichen Eigenthums aufzuopfern, d. h. Bürger und Unterthan zu werden; (x) **den theilenden Landesherren;** Weil dadurch - um nur eines Uebels zu gedenken, die Regierungskosten vermehrt, und die Landeseinkünfte in gleichem Verhältniße vermindert

(x) Armen- Arbeits- Vorraths- und Krankenhäußer, – diese und dergleichen wohlthätige Anstalten wider die harten Schläge des Schicksals, die der drohenden Gefahr steuern, und in unvermeidliche Wunden lindenden Balsam gießen, sind in engen Gränzen nicht selten unbekannte Dinge. Und Justizpflege? –

Wer ist wohl so ein Fremdling im Reiche der Wirklichkeit, so unbekannt mit dem Genius der Zeiten, mit den grossen Bedürfnißen der Großen, und der Kleinen die gerade in diesem Stücke Größe haben, und Größenschein um sich her verbreiten wollen – daß er den Wahn hegen könnte: die überall undotirte und stiefmütterlich versorgte Justiz – die das Wohl des Staats erhält, und von dem Staate wohl erhalten werden sollte – werde überall in dergleichen kleinen Staaten gut erhalten; gut verwaltet?

Weit entfernt der Gesetzverwesung einen weitläuftigen Wirkungskreis anzuweisen, ist man vielmehr überzeugt, daß sie auch auf wenig Boden gut fortkommen und seegensreiche Früchte bringen kann. Und die mehrsten Reichsstädte, und der größte und wichtigste Theil der Reichs-Ritterschaftlichen Besitzungen bezeugen vollständig: daß selbst jene in das Große gehende Anstalten, durch stracke Justizpflege, durch Freyheit zum Erwerben und zum Genuße des Erworbenen, durch menschenfreundliche Erleichterung der Landeslasten, und liebreiche Behandlung der Landesbewohner hinlänglich ersetzt, und hoch aufgewogen werden können. Aber dieses alles ist vorzüglich Folge der besonderen Verhältniße und mannigfaltigen Verbindungen, worinn der gedachte Reichstheil sich befindet, und dürfte in Besitzungen verschiedener Art, bey welchen weder dieselbe Ursache noch dieselben Wirkung, in dem Maaße wie bey jenen, Statt findet, nicht immer zu erwarten seyn, –

dert werden. (y) Außerdem war auch jede fernere Theilung in ältern Familien-Verträgen, besonders in dem vom Jahre 1652. ohne Einwilligung der Altenkirchenschen Linie untersagt. (z)

Und Gemeinschaft? — Gemeinschaft und nichts als die damalige Gemeinschaft bewog die vier gräflichen Schwestern, die gemeinschaftliche Regierungsform soviel als möglich abzustellen, und wenigstens für die Zukunft aus ihren Familien auf immer zu verbannen. Sie waren nemlich von dem Ungemach, das jede Gemeinschaft, besonders eine vierfache im Schoose trägt, und frühe oder spat zum Vorschein bringt, durch Erfahrung hinlänglich belehrt worden; durch diese bejahrte Lehrmeisterin, deren Unterricht selten trüglich, oft eigensinnig und stets theuer ist. —

Noch mehreren Schwierigkeiten wäre die Alleinherrschaft, wenn sie unter den vier Besitzerinnen sogleich hätte eingeführt und ausgeübt werden sollen, unterworfen gewesen. Die vier Erbgräfinnen hatten auf die Hachenburgischen Lande gleiche Rechte; jede derselben hatte also dieselbe Befugniß Alleinbeherrscherin zu werden, die eine andere von ihren Schwestern nur immer haben konnte. Hätten sie sogleich das Recht der Erstgeburt unter sich einführen, und zum Besten ihrer ältesten Schwester auf die Erbfolge Verzicht leisten sollen?

Wer

(y) Auch hier mag die Gesetzverwesung einleuchtende Beyspiele an Handen geben. Es giebt kleine Reichslande, in welchen eine so zahlreiche Dienerschaft unterhalten wird und werden muß, als in andern weit größern Ländern.

(z) Moser a. a. O. §. 141. n. 19.

Wer die Menschen, ihre Bedürfnisse, ihr Bestreben nach Glücksgütern ꝛc. kennt, der wird denselben wohl nicht leicht zumuthen, ein wirkliches, in Händen habendes Gut, gegen Hoffnungen dahin zu geben, deren Erfüllung sie selbst unter den mehrsten Umständen unmöglich; ihre spatesten Nachkommen aber nur als möglich hätten erwarten können. (a)

§. 33.

Es erfolgte daher, was in ähnlichen Collisionen gewöhnlich zu erfolgen pflegt:

Man konnte zur Zeit weder Alleinherrschaft, noch beständige Gemeinschaft, noch eine neue Theilung festsetzen, und man suchte daher vorerst ein Mittelding einzuführen, das jedem intereßirten Theile seine Rechte wahrte, das mit diesen dreyen Regierungsformen gleich verwandt, und von ihnen auch gleich weit entfernt war.

Man

(a) Wenn die Römischen Gesetzgeber richtig beobachtet haben, so ist vorzüglich das weibliche Geschlecht zu Handlungen dieser Art, die ihnen ein bonum praesens et verum aus den Händen winden, weit schwerer zu bewegen, als zu andern, die ihnen gegenwärtig nichts entziehen, wohl aber ihren Nachkommen in Zukunft nachtheilig werden können. —

M. s. den Tit. D. ad SCtum Vellejan. und die Erklärer desselben.

Auch unter dem männlichen Geschlechte wird man wenig Beyspiele aufweisen können, daß nachgeborne Söhne, die erwachsen und zur Erbfolge bereits gelangt waren, das Erstgeburtsrecht zum Besten ihres ältesten Bruders sich selbst hätten gefallen lassen, ohne daß sie wenigstens für ihre Person hinlänglich entschädigt worden wären.

Man konnte zum Besten eines existirenden Interessenten sich nicht vergleichen, und man vereinigte sich zum Vortheile einer andern **noch nicht existirenden ungewissen Person**, welche das Glück **bestimmen** sollte, und aus den Nachkommen einer jeden der gedachten Erbgräfinnen bestimmen **konnte**. (b)

§. 34.

Noch in demselben Jahre 1675. am $\frac{10}{28}$ Aug. schlossen die vier gräflichen Schwestern einen Erbvertrag, welcher in Absicht auf ihre damals noch ungeborene Nachkommenschaft wesentliche Veränderungen enthält, und deren wichtigste nunmehr, in wie ferne der vorgezeichnete Plan es verstattet, in möglichster Kürze vorgetragen werden sollen.

§. 35.

(b) Tausend Beyspiele ähnlicher Verträge, Vereine ꝛc. werden dem sachkundigen Leser hier von selbst beyfallen, Kraft welcher die Besitzungen verschiedene Häuser unter gewissen möglichen Umständen auf eine der kontrahirenden Familien kommen sollten.

Wenn nun diese mögliche Umstände zur Wirklichkeit gedeihen, und die bisherigen Besitzungen der einen Familie, der andern zufallen, so können die etwa in jener Familie noch lebende Personen weder über Unrecht klagen, noch Ansprüche darauf gründen: Daß ihre Vorfahren keine hinlängliche Entschädigung erhalten — ihnen also vermuthlich kein Recht vergeben wollen ꝛc. — Lezteres hat seine völlige Richtigkeit; **Erwerben** ist bey ähnlichen Verträgen gröstentheils die Absicht der schliessenden Theile; dieser Erwerbungstrieb aber macht gewisse Aufopferungen nöthig, und ziehet bey einem solchen *Pacto Sortis* die nothwendige Folge nach sich, daß die Nachkommen der einen Familie *eventu existente* leer ausgehen müssen.

§. 35.

Diesem Erbvertrage zu Folge sollte die Grafschaft Sayn-Hachenburg ewig ungetheilt bleiben, und vor der Hand gemeinschaftlich verwaltet werden. Die Hachenburgische Regierungs-Kanzley, so wie alle übrigen Diener und Beamten sollten den vier Schwestern gemeinschaftlich verpflichtet; die ganze politische Ordnung, die Gesetzgebende ausübende und beschüzende Macht; die Staatswirthschaft im Ganzen und in ihren Theilen, sollte im Namen aller vier Erbgräfinnen hergestellt, ausgeübt und während ihres Lebenslaufs verwaltet werden. (c)

§. 36.

Damit aber diese Gemeinschaft nicht ewig währen, sondern dereinst gänzlich aufhören, und die gleichsam von Natur entstandene intellectuelle $\frac{4}{4}$ in den Händen eines künftigen Besitzers, den, wie gesagt das Glück bestimmen sollte, wieder vereinigt wer-

(c) Die im gedachten Erb-Vertrage vorkommende Ausdrücke:

"Vier Theile, Viertel, Theilung ꝛc."

sind lediglich intellectuell, nicht aber, wie in einigen in Absicht auf die künftige Sayn-Hachenburgische Erbfolge erschienenen Druckschriften vorgegeben wird, für eine Landestheilung oder gar Grund- und Todtheilung zu verstehen. Wer Gelegenheit hat, den ganzen Erb-Vertrag und nicht blos den beym Moser und von Ludolf abgedruckten 7ten Abschnitt desselben einzusehen, der wird hiervon vollkommen überzeugt seyn. Auch finden sich in der Hachenburgischen Kanzley und im Archiv unzähliche Aktenstücke aus jenen Zeiten, die dieses überflüßig bewähren.

werden, als ein untheilbares Ganzes auf deßen Nachkommen übergehen, und zu ewigen Zeiten ungetheilt bleiben möchte, so wurden ferner im 7ten Artikel des gedachten Erbvertrages verschiedene Haupt- und Neben-Fälle vorausgesezt und auf diese gewisse Verordnungen beschlossen. (d)

§. 37.

Wenn nemlich

die vier gräflichen Schwestern alle und jede, Söhne und Töchter hinterlassen, mithin verschiedene Hauptlinien entstehen würden;

So sollten die Töchter **nicht** miterben, sondern nach wie vor, in Absicht auf Land und Leute unerbfähig bleiben. Die Söhne und ihre männliche Nachkommen aber sollten in jeder Hauptlinie allein erben, und in alle Rechte, die derselben zustehen und nicht ausdrücklich benommen sind, nach **Erstgeburts-Recht** allein succediren. (e)

Wenn aber der Mannstamm in einer solchen Hauptlinie, und - wie sich von selbst verstehet - in allen ihren Nebenlinien gänzlich erlöschen sollte, so ward ferner verordnet, daß der Theil, der dieser Haupt-

(d) Fälle die im Erb-Vertrage nicht ausdrücklich benannt sind, müßen, wenn sie nicht nach dessen Analogie entschieden werden können, nach den ältern Verträgen dem Herkommen ꝛc. beurtheilt werden.

(e) Verordnungen, die blos als Folgen des Erstgeburtsrechts bekannt sind, wie auch die Abfindungs-Gelder für die Töchter und nachgebornen Söhne, werden hier der Kürze wegen übergangen.

Hauptlinie gebührte, **nicht** an die weibliche Nachkommen derselben an Mannstamm erloschnen Hauptlinie, sondern an den Mannstamm der übrigen Hauptlinien zu gleichen Theilen fallen sollte. Welcher diesen neuangefallenen Theil mit dem vorher beseßenen Theile vereinigen, auf seine männliche Nachkommen ebenfalls nach **Erstgeburtsrecht** vererben, die Töchter einer solchen an Mannstamm erloschenen Hauptlinie aber mit einer ansehnlichen Geldsumma einmal für all abfertigen sollte. (f)

Daßelbe sollte auch eintreten, wenn der Mannstamm in zweyen oder dreyen Hauptlinien abgehen mithin in lezterem Falle die ganze Grafschaft in **einer** Hauptlinie und in den Händen **eines** männlichen Besizers vereinigt, und also **der Hauptendzweck des Erbvertrages** (§. 36.) erreicht seyn würde. (g)

§. 38.

(f) In ältern Zeiten waren die Saynschen Töchter, nach dem Abgange aller Männer in ihrer Hauptlinie erbfähig, und wurden den Männern anderer Hauptlinien vorgezogen. Diese Hauptlinien aber waren durch Realtheilungen gänzlich von einander abgesondert. (M. s. oben §. 6. 19. 22.)

(g) An wen aber alsdann, wenn der Mannstamm auch in dieser, das Ganze besitzenden Hauptlinie erlischt, die Erbfolge kommen soll? — An welche Tochter:

ob an die entfernten weiblichen Nachkommen einer Hauptlinie, deren Mannstamm erloschen war; oder
an diejenigen, die in der Linie des lezten männlichen Besitzers vorhanden sind?

Dieses sind Fragen, die in dem Erbvertrage ausdrücklich nicht entschieden sind; und eben diejenigen worauf

§. 38.

Gehen aber eine oder einige von den vier Gräflichen Schwestern ohne Söhne ab;

So fallen Land und Leute an die übrigen Hauptlinien, die entweder bereits mit Söhnen beglückt sind, oder zu deren Erhaltung noch gegründete Hoffnung haben.

Leztere sollten diesen Theil so lange behalten, bis ihre Hoffnung erfüllt, oder deren Erfüllung unmöglich werden würde; erfolgt letzteres, so sollten Land und Leute an die Hauptlinien fallen, worinnen der Mannstamm blühet.

§. 39.

Würden aber alle vier gräfliche Schwestern ohne Söhne abgehen und Töchter hinterlassen;

So sollte die älteste leibliche Tochter in den Theil folgen, der ihrer Mutter gebührte. (h) Wenn nun eine solche Erbin, und erstgeborne leibliche Tochter einer Kontrahentin, Söhne und Töchter hinterlassen würde, so sollte wiederum der Vorzug des

auf es bey dem bekannten noch unreifen Federkrieg über die künftige S. Hachenburgische Erbfolge vorzüglich ankömmt.

(h) Wenn aber nicht alle vier Kontrahentinnen Töchter hinterlassen würden — oder wenn dieser Fall sich zwar ereignen, die erstgebornen Töchter aber keine Söhne sondern wieder Töchter hinterlassen würden, ob auch diese nach Erstgeburtsrecht folgen sollen? Dieses sind Fragen, die im Vertrage nicht ausdrücklich entschieden sind.

Mannstammes in jeder Hauptlinie und in mehrern Hauptlinien gegen einander erwähntermassen eintreten (§. 37.) (i)

§. 40.

So ward nunmehr in der Grafschaft Sayn Hachenburg gewissermaßen ein neues Erbgesetz eingeführt, welches jedoch den schliessenden Theilen selbst, auf keine Weise nachtheilig werden konnte (§. 35.) Die vier vereinigten Schwestern nahmen daher am 26ten Oct. gedachten Jahres von ihren Unterthanen und Dienern die gemeinschaftliche Huldigung ein, und letztere wurden auf die Aufrechthaltung des Erbgesetzes noch besonders verpflichtet. Alle Rechte und Befugniße blieben in gemeinschaftlichem Besitze und Verwaltung, bis die Zukunft entwickeln würde, an welche Linie und an wen die Alleinherrschaft gelangen würde. (k)

§. 41.

(i) M. s. den angeführten 7ten Art. des Erb-Vertrages vollständig bey Moser im Staats-Recht der Reichsgrafschaft Sayn §. 169. S. 213.—218. und in einer zweckmäßigen Verkürzung in des Hr. Hofrath Reuss Staats-Kanzley, Th. XI. S. 148.—154. Oder auch, wenns beliebt, im extenso und mit einigen erläuternden Anmerkungen versehen in dem nachstehenden IIten Auffsatze.

(k) Moser a. a. O. §. 170. S. 218. a. Ende.
M. s. das Responsum der Juristen-Facultaet zu Halle vom Jahr 1709. in Extenso bey v. Ludolff in Symphor Tom. 2. suppl. n. VI. p. 290. B. 291. A. 292. B. und im Auszuge bey Moser L. c. §. 214. No. 2. 3.

§. 41.

Die jüngste Erbgräfinn, Salome Sophie Ursula vermählte Gräfinn von Wied, gieng im Jahre 1678. ihren Schwestern in die Ewigkeit vor. Sie hatte keine Leibeserben hinterlassen, ihr Antheil an Sayn Hachenburg fiel also nach Maaßgabe des Erb-Vertrages vom Jahre 1675. (§. 37.) ihren dreyen noch lebenden Schwestern zu, wodurch also die gedachte Grafschaft nunmehr nur noch drey Besitzerinnen hatte.

§. 42.

Dieser folgte aus diesem Leben ihre älteste Schwester Anna Luise, vermählte Fürstin von Neßau-Hadamar, im April 1692. Sie hatte 4. Söhne und eine Tochter Albertina Iohannette geboren, jene waren in der Kindheit verstorben, diese aber wurde an Ludwig Otto, Fürsten zu Salm vermählt. Kraft des gedachten Erb-Vertrages von 1675. kam nunmehr der dritte Theil, welcher dieser Erbgräfinn von den Hachenburgischen Landen Lebenslänglich zustand, (§. 35. 37.) an ihre beyde noch lebenden Schwestern, deren eine bereits männliche Nachkommen besaß, die andere aber, die Hoffnung, Söhne zu gebähren, noch nicht aufgegeben hatte.

§. 43.

So gerecht und schlicht die Verordnung auch ist, welche über diese Erbfolge spricht; so ward sie dennoch von dem Hauße Salm, welches auf den vorausgesezten, und nunmehr zu seinem Nachtheil erfolgten Fall, am mehrsten einbüßte - unbillig, dunkel

und unverständlich befunden. (l) Es ward von dieser Seite her ein neuer Rechtskrieg angekündigt, der den vorherigen an Weitläuftigkeit und Erbitterung der streitenden Theile nichts nachgab. Es wurde theils die Gültigkeit der deutschen Familien-Verträge überhaupt; theils die Gesetzkraft des S. Hachenburgischen Erb-Vertrages vom Jahr 1675. insbesondere, theils aber auch die Fähigkeit der Kontrahentinnen denselben zu schliessen, in Zweifel gezogen. Die Sache kam an beyde höchste Reichs-Gerichte; und dadurch auch an den Reichstag. Sie wurde von den Repräsentanten der deutschen Nation Pto. fori praeventi erörtert- endlich von dem höchstpreislichen Reichs-Hofrathe wider Salm in possessorio ordinario entschieden. (m)

§. 44.

(l) Ein berühmter Jurist, der in Ansehung der künftigen S. H. Erbfolge für das Hochfürstl. Hauß Salm die Feder führt, hat für gut gefunden, dieselbe Maxime anzunehmen, und die Gründe seiner Gegner unverständlich zu finden. — M. s. den folgenden VI. Auff. N. 20.

(m) Das im Jahre 1709. Pto. fori erwachsene Reichsgutachten, ist zwar zu keinem Reichsschlusse gediehen: der höchstpreißliche Reichshofrath aber hat den 23. Dec. 1717. den Burggrafen von Kirchberg im Besitze geschüzt, und drey Juristen-Facultäten, die zu Gießen, zu Würzburg und zu Halle sind Bürge dafür, daß dieser ganze Rechtshandel unbillig erhoben und zur Ungebühr bis 1761. in petitorio fortgeführt wurde. M. s. von Ludolf in Symphor. Tom. 2. suppl. pag. 286—360. Moser a. a. O. §. 182. bis 239. Des Herrn Syndicus Ockel Deduction über die künftige S. Hachenburgische Erbfolge. §. 7. not. a.

§. 44.

Die Grafschaft Sayn Hachenburg hatte also nur noch zwo Besitzerinnen Francisca Eleonora Clara und Magdalena Christina. (§. 31.) Im Jahre 1714. ward auch erstere von der Allgewalt des Todes hingeraft. Sie war an einen Grafen von Pöttingen vermählt, und hatte keine Leibeserben hinterlassen. Ihr Antheil, die Hälfte von der Grafschaft S. Hachenburg fiel also an die einzige noch lebende Kontrahentin Magdalena Christina, Gemahlin des Burggrafen Georg Ludwig von Kirchberg.

Endlich traf auch diese die Reihe von dannen zu wandeln, und ihr Vermögen andern zu hinterlassen. Sie starb am 19. Oct. 1715. Ihr einziger Sohn und Landeserbe, Burggraf Georg Friedrich, war nunmehr der alleinige Beherrscher des Hachenburgischen Landesantheils. Schon das Jahr vorher, bey Lebzeiten seiner Mutter, war die Gemeinschaft erloschen, und an deren Stelle Alleinherrschaft getreten, die in dem Erb-Vertrage von 1675. festgesetzt war, und ewig währen sollte.

Und nun war der Hauptendzweck des gedachten Familiengesetzes, ehender vielleicht als die Stifterinnen desselben es vermuthet haben mögen, erfüllt. (§. 36. 40.)

§. 45.

Nicht sowohl im eigentlichen, als vielmehr figürlichen oder rechtlichen Sinne, kann man diejenigen Besitzer nennen, von welchen während einer so stürmischen Zeit, wie die vorgetragene Epoche von einem ganzen Jahrhundert war, ein Land besessen

werden sollte. — Man will sie indessen, der deutlichen Uebersicht und des nöthigen Zusammenhanges wegen, in folgender Stammtafel zusammen fassen:

Anna Elisabeth
geborne Gräfinn von Spanheim-Sayn, vermählt an
Wilhelm, Grafen von Wittgenstein
†. 1608.

Besitzer Ernst † 1632. | Iohannette vermählte Gräfin von Erbach. | Noch 1. Sohn und 1. Tochter.

B. Ernstine, vermählt an Salentin Ernst Graf von Manderscheid, Stammutter der S. Hachenburgischen Linie †. 1661. | B. Iohannette, Stifterin der S. Altenkirchschen Linie. †. 1701.

B. AnnaLuise vermählt an Moritz Heinrich Fürst zu Naßau Hadamar, †. 1692. | B. Maximil. Ioh. Ferdinand. †. 1675. | B Francisca Eleonora Clara, verm. an Anton Leopold Graf von Pöttnigen. †. 1714. | B. Magdalena Christina, vermählt an Georg Ludwig, Burggrafen von Kirchberg †. 1715. | B. SalomeSophie Ursula, vermählt an Ludw. Friedrich Graf von Wied †. 1678.

Albertina Iohannette, vermählt an LudwigOtto, Fürst zu Salm, †. 1716. | Georg Friedrich, Stammvater der S. Kirchbergischen Linie.

Dorothea Francisca Agnes, vermählt an Vic. Leopold, Wild- u. Rheingraf h. zu Hoogstetten, †. 175

Maxim. Friedr. Ernst, †. 1773.

Constantin Alexander Ioseph, Fürst zu Salm, geb. 1762.

* * *

Vier-

Vierter Abschnitt.

Die halbe Reichsgrafschaft Sayn, oder die Grafschaft Sayn Hachenburg, unter der Regierung der Herren Burggrafen von Kirchberg von 1715. bis 1787.

§. 46.

Wie die schönste Morgenröthe, einen heitern Tag und sein großes Gestirn verkündet, so kündigte Georg Friedrich sogleich bey seinem Regierungsantritte, den milden, thätigen und einsichtsvollen Regenten an, der er war; den Schöpfer seines Glücks und des allgemeinen Wohls.

Es ist hier der Ort nicht, die großen Gemüthsgaben dieses Mannes; seine wohlwollende Güte, seinen scharfsichtigen und rastlosen Geist, seinen glühenden Eifer für das Gute und Wahre, der Nachwelt, aufzuzeichnen. Nur die Seegensreichen Früchte seines thätigen Lebens, dürfen nicht ganz unberührt bleiben.

Die Grafschaft Sayn Hachenburg war, in währendem Laufe von einem Jahrhundert, der immerwährende Tummelplatz von Faktionen und Befehdungen, und wie leicht zu erachten, in Absicht auf Bevölkerung und Kultur aller Art tief herabgesunken. Burggraf Georg Friedrich hat sie, wo nicht in eine Paradieß — denn dieses dürfte ihr rauhes Klima und nicht überall fruchtbarer Boden nie ver-

statten, doch gewiß in eine glückliche und blühende Provinz verwandelt. Er hat durch weise Verfügungen viele nützliche Einwohner in das Land gezogen; den Ackerbau unterstützt; die Viehezucht wieder hergestellet; den gänzlich eingegangenen Bergbau in das Leben zurück gerufen; die Handlung empor gehoben, und zu einem hohen Grad der Vollkommenheit gebracht; das Schulwesen verbessert, und besser, wie vorher, versorgt. — Er hat seine Besitzungen einer drückenden Schuldenlast entladen; von vielen auszehrenden Rechtshändeln befreyet; mit blühenden Colonien bereichert; Stadt und Schloß Hachenburg fast von Grund aus, neu aufgeführt; verschiedene zum äussern Glanze seines Haußes gereichende Fideicomisse gestiftet, (n) und — die herkömmlichen, äusserst mäßigen Landessteuern, um keinen Heller erhöhet.

§. 47.

Wer seine Nebenmenschen liebt, für ihre Wohlfahrt sich thätig verwendet, dem sind auch die Nachmenschen nicht gleichgültig. Burggraf Georg Friedrich hat nicht nur das Succeßionsgesetz vom Jahre 1675. besonders in Absicht auf die darinn enthaltene Primogenitur, in seinem Testamente vom Jahre 1736. bestättigt; sondern auch diese überaus heilsame Erbordnung in seinem Codicill vom Jahre 1749. auf alle weibliche Nachkommen seines Haußes ausdrücklich erstreckt, und zum Vortheil der nachgebornen Töchter wich-

(n) Z. B. die artige Bibliothek, den beträchtlichen Marstall, das große silberne Service ꝛc. ꝛc.

wichtige Verordnungen getroffen. (o) Er hatte **neun** Söhne und **zwo** Töchter erzeugt, und mochte wohl nichts weniger vermuthet haben, als daß der Mannstamm seines Haußes, der so mächtig heran gewachsen war, und so viele Schößlinge empor getrieben hatte, nicht auf Jahrhunderte fortwähren würde. — Allein die Zukunft war vor seinen Augen verborgen. Er erkrankte, und ward in demselben Jahre 1749. des Lebens froh und satt, zu seinen Vätern gethan.

§. 48.

Ihm folgte in den hinterlassenen Besitzungen, sein erstgeborner Sohn Wilhelm Ludwig, und diesem der keine 2 Jahr regierte, und im Jahre 1751. unter den Lebendigen nicht mehr war, wiederum sein Erstgeborner Wilhelm Georg.

§. 49.

(o) M. s. des Herrn Syndicus Ockel Deduction über die künftige S. Hachenburgische Erbfolge: Darstellung des vorzüglichen Erbfolgrechts ꝛc. Anl. VI. VIII.

Testament und Codicill setzen voraus, daß die weibliche Primogenitur bereits im Vertrage vom 1675. enthalten sey. Dem sey indessen, wie ihm wolle, so ist dennoch aus diesen Verordnungen der Wille des Erblassers: "Daß unter seinen weiblichen **Nachkommen** Primogenitur auf alle Fälle gelten solle" nicht zu bezweifeln. Welche Verordnung, da sie von den Nachfolgern genehmigt und von Kaiserl. Majest. bestätigt wurde, die Burggräfl. Kirchbergische weibliche Nachkommen hinlänglich verbindet, sich dereinst, wenn die Erbfolge an sie kommen sollte, dem Erstgeburtsrecht zu unterwerfen.

§. 49.

Da aber auch dieser in der Blüthe seines Alters, im Jahr 1777. und im 26ten seines Lebens, die verjährte Nothschuld zu frühe entrichtete, und keine Söhne, sondern nur eine Tochter, die Burggräfinn Luise Isabelle hinterließ, so kam die Grafschaft Sayn Hachenburg, kraft älterer und neuerer Haußverträge, mit Ausschliessung der gedachten Gräfinn an seinen Oheim und zweyten Sohn des Burggrafen Georg Friedrich, an den Herrn Burggrafen Iohann August, der sie noch jetzt mit Weisheit und väterlicher Milde regiert, und nach den einhelligen Wünschen seiner getreuen und erkenntlichen Unterthanen, noch eine lange Reihe von Jahren beherrschen muß. —

§. 50.

Wichtig, aber nicht zahlreich waren also die bisherigen Sayn Hachenburgischen Besitzer aus dem Burggräflichen Hauße Kirchberg:

Besitzer Georg Friedrich
Stammvater der noch blühenden Sayn-Kirchbergischen Linie geb. 1683. †. 1749.

B. Wilhelm Ludwig, geb. 1700. †. 1751.	B. Iohann August, jetzt regierender Graf zu S. Hachenburg, geb. 1714. succedirt 1777.	Caroline, geb. 1720. vermählt an den jezt regierenden Herrn Fürsten zu Wied.	Sophie Charlotte, geb. 1731. † 1772. vermählt an Ioh. Martin, Graf zu Stollberg.
Wilhelm, Georg, geb. 1751. †. 1777.		Friedrich Carl, Erbprinz zu Wied, geb. 1741.	August, Graf zu Stollberg, geb. 1768.
Luise Isabelle, geb. 1772.			Christian, Graf zu Stollberg, geb. 1770.
			Carl, Graf zu Stollberg, geb. 1771.

* * *

§. 51.

Beschluß.

So ist die Reichsgrafschaft Sayn von jenen Tagen der Vorwelt an, da die Jahrbücher Deutschlandes der Grafen von Sayn zuerst gedenken (§. 2-8.) von diesem uralten Geschlechte, auf die Hochgräfliche Familie von Spanheim (§. 9—21.) von dieser auf die Grafen und Gräfinnen von Wittgenstein und Manderscheid (§. 22—45.) und von diesen an die Herren Burggrafen von Kirchberg (§. 46—50.) durch eheliche Verbindungen gelanget-; so wird auch die Grafschaft Sayn Hachenburg dereinst, wenn es der

der ewigen Vorsehung nach ihrem allweisen Rathschlusse gefallen wird, den jetzt regierenden Herrn Burggrafen zu jenen höhern Bestimmungen, die nur von tugendlosen gefürchtet und verkannt werden, kinderlos abzurufen, vermittelst ähnlicher sanften Bande des Hymens, von andern Familien des hohen Adels an sich gezogen werden.

IIter Aufsatz.

Siebenter Artikel

des

Sayn Hachenburgischen Erbvertrages

vom Jahr 1675.

nebst erläuternden Anmerkungen.

Legum in viros, non virorum in Leges debet esse auctoritas.

Plutarch.

Wetzlar, im Jahre 1787.

Allgemeiner Inhalt des Textes.

Eingang.

Endzweck des Vertrages. Mittel wodurch der Endzweck erreicht werden sollte.

Erstes Kapitel.

Wie in der Grafschaft Sayn-Hachenburg succedirt werden soll, wenn die Kontrahentinnen leibliche Söhne und Töchter hinterlaßen. §. I—IV.

Zweytes Kapitel.

Wie in der Grafschaft Sayn-Hachenburg succedirt werden soll, wenn eine, oder einige der Kontrahentinnen keine Söhne hinterlaßen. §. V—VI.

Drittes Kapitel.

Wie succedirt werden soll, wenn alle vier Kontrahentinnen keine Söhne, sondern Töchter hinterlaßen. §. VII—IX.

Viertes Kapitel.

Was die hinterlaßenen Ehegatten der Kontrahentinnen aus der Grafschaft Sayn-Hachenburg zu beziehen haben sollen. §. X—XI.

Beschluß des Siebenden Artikels.

Unerbfähigkeit der Saynschen Töchter neben den Söhnen. Vorbehalt und Ausnahme von dieser Unerbfähigkeit.

Siebenter Abschnitt

des Sayn-Hachenburgischen Erbvertrages, welcher den $\frac{18}{28}$ Aug. 1675. von vier regierenden gräflichen Schwestern; Anna Luise, Francisca Eleonora Clara, Magdalena Christiana und Salome Sophie Ursula errichtet worden ist.

Eingang.

Endzweck des Vertrags, Mittel diesen Endzweck zu erreichen.

„Vnd wie forderist zum Siebenten vnß billig „anlieget vor allen Dingen eines gewissen „vndt beständigen Successions modi fürs künf„tige zu vergleichen vndt dahin zu sehen, damit „diese vnsere halbe Grafschaft so viel möglich „beisammen erhalten, vndt nit zur gänz„lichen Zersplißung gerathen, vornehmb„lich auch zwischen Vnsern durch Gottes Seegen „etwa erzeugenden ehelichen Leibes-Erben höchst„schädliche verderbliche strittigkeit zu verhüten (1) so

(1) Ein gewisser und beständiger Modus succedendi sollte also deswegen eingeführet werden, damit die halbe Grafschaft Sayn, oder die ganze Grafschaft Sayn-Hachenburg so viel als möglich zusammen erhalten und niemals zur gänzlichen Zertheilung gera-

„so ist dießfalß Vnser sämptlicher geschwisteren frey-
„willig, jedoch wohlbedächtlicher Will meinung vndt
„Verordnung, so für Vnß als auch Vnsere Erben
vndt

gerathen möge, wodurch dann natürlicher weise viele verderbliche Succeßionsstreitigkeiten möglichst verhütet würden. Zusammenhaltung und Untheilbarkeit des zusammen erhaltenen war der Endzweck, den die schliessenden Theile erreichen wollten; eine neue Erbfolge war das erwählte Mittel, wodurch sie diesen Endzweck erreichen zu können glaubten. Der vorstehende Grundriß zur Succeßionsgeschichte der Grafschaft Sayn giebt mehr als einen Grund an, warum die vorherige Erbordnung, und die daraus entstandenen Theilungen, den gräflichen Schwestern so verhaßt;- warum denselben die eingeführte neue Erbfolge, und die daraus nothwendig fliesende Untheilbarkeit, so erwünscht war, und seyn mußte.

Hier ist es genug: daß Untheilbarkeit wirklich bezielet; daß, um dieses Ziel zu erreichen, eine neue Erbordnung nöthig gefunden, und würklich eingeführet worden war.

Wie die Vereinigung und Zusammenhaltung eines Landes, welches durch das vierfache Erbrecht der vier Erbgräfinnen in eben so viele intellectuelle Theile zerfallen war, bewirkt werden sollte, wird weiterhin vorkommen. Ewige Zusammenhaltung und Untheilbarkeit des vereinigten Ganzen aber, ist nicht nur der wirkliche- sondern auch der einzige moralisch mögliche Endzweck des ganzen gemeinschaftlichen Vertrages: indem alle übrige Verordnungen desselben, welche nicht nothwendige Folgen dieses Endzwecks sind, von jeder Erbgräfinn, unter ihren besondern Nachkommen, besonders eingeführt werden konnten, und es mithin eines gemeinschaftlichen Vertrages ganz und gar nicht bedurft hätte.

„vndt Nachkommende, daß obzwar in hiesiger Graf-
„schaft also Herkommens, auch in denen Reichs-
„kundigen Actis und Manifestis nach Vberfluß an-
„geführt vnd erwiesen, daß sowohl der weibliche
„als männliche Sexus der Grafschaft Sayn *Succes-*
„*sions* fähig, vnd jener auch darzu mit Ausschlies-
„sung ihrer männlichen *Agnaten remotionis Gradus*
„wircklich gelanget (2) so haben wir dennoch aus

D 2 vor-

(2) Dieses ist von denjenigen Agnaten zu verstehen, die in andern, durch Landestheilung gänzlich abgesonderten Linien, sich befanden. So succedirten im Jahr 1606. nach Erlöschung des Spanheim-Saynischen Mannstamms, die hinterbliebenen Töchter, mit Ausschliesung ihrer männlichen Verwandten aus der Spanheim-Starkenburgischen Linie. Derselbe Fall ereignete sich ferner im Jahr 1632. und 1675., wo die Töchter zur Erbfolge gelangten, die Agnaten anderer gänzlich abgetheilten Linien ausgeschlossen, und von den höchsten Reichsgerichten in den Besitz gesetzt und geschützet wurden. Ganz anders verhielt es sich aber in ihrer eigenen Hauptlinie, und in deren Nebenlinien, oder unter den Nachkommen derjenigen Person überhaupt, die vermittelst einer Realtheilung, Land und Leute für sich und ihre Nachkommen erhalten und gleichsam von neuem erworben hatte. Hier waren die Töchter und ihre Nachkommen, so lange Mannsstamm vorhanden war, nach deutscher Sitte, durchaus unerbfähig, und würden die Kontrahentinnen selbst, wenn ihr Bruder Maximilian Iohann Ferdinand nicht kinderlos gestorben wäre, oder zu derselben Zeit irgend ein anderer Agnat in der abgetheilten Ernstinischen Linie gelebt hätte, von der Erbfolge noch immer entfernt worden seyn. M. s. den vorstehenden Aufsatz §. 6—15. u. f.

Indes-

„vorangezogenen Vrsachen vndt *Motivis* (3) rath„sam gehalten, daß in dieser vnserer halben Graf„schaft Sayn das *Ius primogeniturae* nun hinfüro „in jeder Linie vnserer vier Schwestern auf maß „vndt weiß wie folgt, hiermit angenommen, gel„ten vndt ohnveränderlich verbleiben, auch hiermit „beständig eingeführt seyn, vnd von vnserer *poste*„*ritaet* ohnverrükt vnterhalten, vnd deme nachge„gangen werden solle, also vndt dergestalt. (4)

Erstes

Indessen hätte das gedachte Herkommen "die Agnaten anderer Linien auszuschliessen" im vorliegenden Falle, und nach der, in jeder Hauptlinie eingeführten Primogenitur, weiter nichts bewirken können, als daß der Hachenburgische Antheil wiederum in vier Theile zertheilet worden wäre. Allein dieses war eben der Umstand, der den ganzen Vertrag und dessen Endzweck (No. 1.) gänzlich vernichtet haben würde, und den die Contrahentinnen auf immer entfernen wollten.

(3) Damit nemlich die Grafschaft möglichst zusammen erhalten und niemals gänzlich zertheilet werden möge.

(4) Primogenitur war also die gewisse und beständige Erbfolge, deren die Kontrahentinnen sich als Mittel bedienen wollten, um ihren Endzweck: Untheilbarkeit der halben Grafschaft Sayn, existent zu machen. Diese Primogenitur sollte aus leicht zu erachtenden Gründen nicht unter ihnen selbst gelten, sondern erst bey den leiblichen Nachkommen einer jeden Kontrahentin besonders anfangen, unter diesen Nachkommen aber - sie mögen männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn - immerfort, und zu ewigen Zeiten, unver-

Erstes Kapitel.

Wie in der Grafschaft Sayn-Hachenburg succedirt werden soll, wenn die Kontrahentinnen leibliche Söhne und Töchter hinterlassen.

---

§. I.

Der erstgeborne leibliche Sohn succedirt. Die nachgebornen leiblichen Söhne erhalten jährlich fl. 1000.; Die leiblichen Töchter erhalten im ehelosen Stande fl. 500. jährlich, im Vermählungsfall fl. 2000. — und sind neben dem Mannsstamm unerbfähig.

„Da Wir sämptliche Vier geschwistere alle oder
„jede eheliche Leibes-Erben mann- vndt weiblichen

unverrückt und unverändert bleiben. Da nun eine solche Erbfolge von jeder Erbgräfin, unter ihren besondern Nachkommen ohne Zweifel auch besonders eingeführt werden konnte, und es mithin hierzu weder eines gemeinschaftlichen Vertrags bedurft hätte, noch der gemeinschaftliche Endzweck (Anm. 1. 2.) dadurch erreicht worden wäre, so ist leicht zu erachten, daß diese vierfache Primogenitur, mit noch andern, einer gemeinsamen Einwilligung aller vier Stamm-Mütter benöthigten Bestimmungen, verbunden seyn werde. — Diese Bestimmungen sind in dem Eingange nicht enthalten, sondern müssen aus der nachfolgenden Maas und Weiße, worauf sich hier bezogen wird, entnommen werden. Die Primogenitur selbst aber ist hier allerdings im allgemeinen festgesezt und der ganzen Posterität, mithin den männlichen und den weiblichen Nachkommen, zur unverrückten Beobachtung vorgeschrieben.

„Geschlechts hinter Unß im Leben verlassen würden,
„einer jeder schwester Eltister Sohn in dero Antheil
„der halber Grafschaft allein succediren, (5) dessen
„übrige jüngere Brüder aber, deren seyn viel oder
„wenig, nach Ihrer Fraw Mutter Todt insgesampt
„an statt deputats jährlichs ein tausend Hachen=
„burger Gulten, den Gulten zu einen halben
„Reichsthaler gerechnet undt dieses zwar weiter nit
„als zur Zeit ihres Lebens geniesen, in deme übrigen
„aber von Ihrem mütterlichen Antheil der halben
„Grafschaft so **lang** ihr Eltister Bruder **lebt**,
„oder dessen männlicher ehelicher Stamm **weh=**
„**ret** (6) gänzlich ausgeschlossen sein undt verplei=
ben,

(5) Das heißt: in dem **intellectuellen** Theile, das einer Kontrahentin gebührte. Eine Landesthei=lung ist im Jahre 1675. nicht vorgefallen, vielmehr waren die Kontrahentinnen darauf bedacht alle Thei=lungen auf ewig abzustellen. (1—4.) Unter sich mußten sie zwar vor der Hand ein Condominium einführen. Allein auch dieses war so geeigenschaftet, daß es nur so lange sie selbst lebten, beybehalten wur=den mußte, nach ihrem Abgange aber in mehreren frequenten Fällen, welche ausdrücklich bestimmt wür=den, aufhören, die vier intellectuelle Viertheile in ein Ganzes vereinigt, und die Gemeinschaft in Al=leinherrschaft verwandelt werden konnte und sollte, wie weiterhin gezeigt werden wird.

(6) Eine sehr gewöhnliche, und in Primogenitur=Verord=nungen häufig vorkommende Redensart, die man aber nicht so deuten muß: als wenn sie etwas besonders von der gesetzlichen Natur des Erstgeburtsrechts ab=weichendes enthielte; vielmehr kömmt sie diesem Erb=rechte

„ben, vndt sich mit dem was Jro vndt Jhnen aus „Jhres Herrn Vattern Hauße gebüret, contentiren „sollen: Die Töchter aber, wan deren neben dem „ehelichen Mannstamm von Vnserm Leib gebohren, „vorhanden, sollen Vnserer jeder Schwesteren Töch„tere, es seyen auch deren viele oder wenig, von „Jhrem Eltisten Bruder jährlichs vndt auch nur ad „dies vitae zu Jhrem Vnderhalt fünfhundert Gul„den vorbemelter Wehrung, neben Dero vätterli„chen Hauses gewöhnlichen Deputat zu gewartten, „vndt weiters nit zu empfangen vndt zu geniesen „haben, dieser Jhr deputat auch länger nit alß auf „Jhr aller Leben wehren, gleichwohl alles mit die„ser außtrücklichen Bescheidenheit, daß wan einer „oder der andere deputats Sohn sterben würde, des „verstorbenen portion ahn den tausend Gulten jähr„lichen deputats, of die vbrige deputats Söhne „vndt sofort biß of den lezten von Jhnen verfallen „vndt forterben, deme Eltisten Sohn oder primo„genito aber, so lang nichts zukommen solle, bis „die sämptliche oder leztlebende deputats Sohn mit „abgelebet — welche meinung es auch bey vnseren „Töchteren der fünfhundert Gulten halben unter Jh„nen hatt; im Fall aber dieser Vnserer Töchter, so „aus vnseren Leib geboren seindt, Eine oder mehrere „sich standesmäßig verheyrathen, so soll deren jeder „neben ihres vätterlichen Haußes gewöhnlichen Ehe„gelt, auch auß hiesiger halber Grafschaft von de-

rechte zu statten, und sagt weiter nichts, als was seiner wesentlichen Bestimmung nach, sich allenfalls auch von selbst verstanden haben würde. (M. S. Anm. 12.)

„nen Vnderthanen zweytausend Gulten Franckfur„ther Wehrung, den Gulten zu drey Kopfstück ge„rechnet zur Außsteuer oder loco dotis entweder baar „abgestattet, oder bis zur Ablag Jährlichs mit fünf „von Hundert verzinßet werden, hingegen aber die„selbe Töchter Ihres contingents der jährlichen vor„gemelten deputats ahn denen fünfhundert Gulten „sich gänzlich begeben vnd darahn ferners nichts zu „suchen haben, solches Contingent auch of solchen „Fall nit of die andere Geschwistere, sondern of Ih„ren Eltisten Bruder, alß dessen Vnderthanen die „Heyrathsgelder hergeben zuruckfallen, (7) mas„sen dann auch die Töchter inßgemein alß lang „männlicher ehelicher Stamm in Vnßer obge„gemelter Vier geschwister aller etzlicher oder nur einer

(7) Die leiblichen Töchter der Kontrahentinnen sollten also, im ehelosen Stande jährlich 500 fl. und bey einem Vermählungsfall nicht mehr als 2000 fl. zu empfangen haben. Warum sollten die Töchter aber mit dieser magern Abfindung zufrieden seyn? Warum sollten die gedachten 500 fl. bey einem Vermählungsfall ganz aufhören, und nicht wenigstens den noch übrigen ehelosen Töchtern, sondern dem regierenden Herrn zufallen? — Was mag die Vier gräflichen Schwestern überhaupt bewogen haben, Personen Ihres Geschlechts, ihre leibliche Töchter, gegen welche sie, dem gewöhnlichen Gang der Dinge nach, mehr Zärtlichkeit als gegen Ihre Söhne hegen sollten, und um deren Wohlfarth sie auch sonst wirklich, wie mehrere Stellen des Vertrags zeugen, äusserst besorgt waren, hier so kurz abzufertigen, da es doch dem Anschein nach bei ihnen stand, sie reichlich zu versorgen, oder gar miterben zu laßen? — Man höre den Grund hievon aus ihrem eigenen Munde:

„einer Linie vbrig vndt im Leben sich befindet, „von der halber Grafschaft Sayn *Succession* oder „Ihrem mütterlichen Antheil darin außge„schlossen werden, vndt of Ihren Verheyra„thungs-Fall deswegen gewöhnlichen Verzigh zu „thun schuldig seyn sollen. (8) Es ist auch dieß-

 falls

(8) "Weil nemlich (massen) die Töchter überhaupt "(insgemein) so lang Söhne vorhanden sind, "von der Erbfolge in die Saynschen Lande aus"geschlossen werden ꝛc.

Die Geschichte der Grafschaft Sayn hatte bereits **drei** Fälle aufzuweisen — die Fälle nemlich vom Jahre 1246. 1606. und 1636. da der Mannstamm erloschen, und die Grafschaft an Personen weiblichen Geschlechts gelanget war, unter deren Nachkommen gleichwohl die Söhne wiederum ihre vorige Rechte behauptet, und die Töchter nach wie vor ausgeschlossen hatten. Die Unerbfähigkeit der Töchter neben den Söhnen, war also ein, durch Gebrauch und hohes Alter ehrwürdiges Saynsches Herkommen, welches abzustellen die Kontrahentinnen um so weniger gesonnen waren, daß sie es seiner bewährten Heilsamkeit wegen, vielmehr mehrmalen bestättigt und verordnet haben, daß ihre weibliche Nachkommen, ausser den namentlich bestimmten Vortheilen, nichts zu fordern, sondern auf alles übrige das nicht ausdrücklich vorbehalten wurde "**gewöhnlichen Verzicht**" — d. h. so wie dergleichen Verzichte in Deutschland gewöhnlich waren, und die Saynschen Töchter von jeher geleistet haben — zu leisten schuldig seyn sollen. Ferner soll dieser gewöhnliche Verzicht "auf der **halber Grafschaft Sayn** Succeßion" oder — auf den Antheil, der einer Stammmutter gebührte — sich erstrecken. Hier hatten die Kontrahentin-

„falls austrücklich erklärt vndt Vnser vier geschwi„stern deutlicher Will vndt meinung daß diese vnsere „Verordnung of die von vnserm Leib erzeugte „eheliche Söhne allein vndt deren Mannstamm, „nicht aber of diejenige Söhne welche etwa von Vn„serer einer oder der anderer künftiger ehelicher Toch„ter oder folgenden weiblichen geschlecht, annoch bei „oder nach Vnserer Lebzeiten mögten gebohren wer„den, zu verstehen seye.

„Würden aber keine von vnseren vier Schwe„stern Leiberen erzeugte eheliche Söhne vorhanden seyn

hentinnen offenbar die Disposition des IVten §i im Sinne, nach welcher jede besonders die Hofnung hegen konnte, daß ihre Nachkommen die halbe Grafschaft Sayn, oder die ganze Grafschaft Sayn-Hachenburg dereinst allein besitzen werden. Auf diesem Fall also, sollen die Töchter derjenigen Hauptlinie, welche alle Saynschen Lande vereinigt besizt, auch auf das Ganze, auf die ganze Grafschaft Sayn-Hachenburg den gedachten Verzicht zu leisten schuldig seyn.

Diese Verzichtsleistungen sind im Anfange des dreizehenden Jahrhunderts bekanntlich einzig in der Absicht eingeführet worden, damit die altdeutsche Erbfolge; der gedachte Vorzug der Söhne vor den Töchtern, von den damals einwandernden fremden Gesetzen nicht verdrängt, sondern als ein sehr heilsames, der deutschen Staatsverfaßung äußerst zuträglichen Gewohnheitsrecht, erhalten werden mögte. Ein Gewohnheitsrecht, welches in der Grafschaft Sayn, in ganz Deutschland, ja, noch mehr, in den civilisirten Staaten der Welt von jeher herrschte, und unter dem hohen deutschen Adel und dem größten Theil der freien Reichsritterschaft bis jezt bei seinem Werthe sich zu erhalten wußte.

„seyn, so sollen dieselbe alsdann succediren nach dem
„Primogenitur-Recht aufweiße wie vor vndt her-
„nach verordnet. (9)

§. II.

Wenn die leiblichen Söhne der Kontrahentinnen ebenfalls Söhne und Töchter hinterlassen, so gelanget immer der Erstgeborne zur Erbfolge. Die nachgebornen Söhne und die Töchter überhaupt, bekommen keine *Deputate* mehr. Lezteren wird jedoch im Vermählungsfall fl. 1000. Aussteuer ausdrücklich vorbehalten.

„da nun diese Vnsere hinterlassende Eltisten
„Söhne, oder einer aus Ihnen auch heyrathen vndt
„durch göttlichen Seegen wiederumb Söhne und
„Töchter ehelich erzielen vndt nach sich im Leben ver-
„lassen würden, solle eines jeden primogeniti Elti-
„ster Sohn seinem Herrn Vater abermalen in sei-
„nem eingehabten Antheil der Grafschaft Sayn
„allein succediren (10) dessen vbrige etwa vorhan-
dene

(9) Nemlich §. VIII. IX. worinnen von der Erbfolge der Söhne, die mittelbar — vermittels einer leiblichen Tochter von den vier Erbgräfinnen abstammen —; oder, um kürzer zu reden: von dem **mittelbaren Mannstamm** besonders gehandelt wird. Hier ist von der Kontrahentinnen leiblichen Söhnen, und deren unmittelbaren männlichen Nachkommen, d. h. von dem **unmittelbaren Mannstamm** die Rede.

(10) Dem erstgebohrnen Sohne succedirt also wieder sein erstgeborner Sohn, und zwar "in seinem **einge-
hab-**

„dene gebrüdere sowohl als die Schwesteren aber
„von Ihrem Eltisten Brüderen hiesiger Grafschaft
„wegen einiges Deputat mehr nit zu fordern haben,
„sondern sich mit deme vergnügen lassen was bey
„Unserer Eheherrn Gräflichen stammhauß herge-
„bracht und gewöhnlich ist, jedoch weilen die Un-
„derthanen in der Grafschaft Sayn die fraulein auß-
„steuwer alten Herkommen gemäß zu bezahlen schul-
„dig sein, so pleibt hierinnen den Tochteren Unse-
„rer erstgeborener Söhnen of Ihren Verheyra-
„thungsfall hiermit Ihr recht vndt Forderung aus-
„trücklich bevor, gleichwohl dergestalt daß Eine jed-
„wedere auß ihren Herrn Vattern Hauß dessen Her-
„kommen gemäß außgesteuwert werden, auß der
„Grafschaft Sayn aber vber dieses mehr nit dann
„tausend gulten nechst gemelter Franckfurther Weh-
„rung zu ehegelteren zu gewartten haben, vndt sol-
„che entweder baar entrichtet oder biß zur ablag mit
„fünf von Hundert verzinnßet werden. (11) vndt
„pleibt es in allen folgenden gradibus als lang Söh-
„ne vorhanden darbei daß der Eltister sich des juris
„primogeniturae zu erfreuen habe.

§. III.

habten Antheil" nicht blos in dem intellectuel-
len Viertel, welches der Stammmutter gebührte. Es
wird sich weiterhin zeigen, daß die Verfügung getrof-
fen worden, nach welcher $\frac{1}{3}$. $\frac{1}{2}$. ja unter gewissen Um-
ständen die ganze Grafschaft an die Nachkommen ei-
ner einzelnen Kontrahentin gelangen konnte.

Dieser Antheil mag also mehr oder minder groß seyn, so
soll darinn dennoch nach dem Rechte der Erstgeburt;
d. h. nach einem Rechte dessen vorzüglichstes Essentiale
Untheilbarkeit ist, succediret werden.

§. III.

Fernere Entwickelung der Linien-Erbfolge des in jeder Haupt-Linie geltenden Primogenitur-Rechts.

„Sollte sich nun dem Willen Gottes nach hin-„künftig also fügen, daß einer oder der ander außer „Vnßerer der Vier Geschwisteren Eltisten Söhnen „ohne ehelichen mannstamm, oder falls er dessen „gleich hette auch derselbe ohne eheliche mannserben „abgienge; so succedirt des verstorbenen Sohn oder „dessen abgehenden männlichen Erben jederzeit der „nach Primogeniturrecht nechst hierzu berechtigte „Bruder oder Vetter, vndt pleibt die Succession „jederzeit beym ehelichen Eltisten mannstamm einer „jeder vnßerer Vier linien so lang alß derselbe weh-„ret vndt vorhanden ist. (12)

§. IV.

(11) Verordnungen die größtentheils mit den vorherigen Gewohnheiten nicht übereinstimmen. Wo die Kontrahentinnen also das Herkommen abändern wollten, da haben sie sich umständlich und deutlich erkläret.

(12) Lauter Folgen des Erstgeburtsrechts, die alle sich von selbst verstanden haben würden, so wie viele andere Eigenschaften der Primogenitur sich von selbst verstehen, obgleich ihrer im Vertrage nicht gedacht wird. Jede Kontrahentin konnte, als Stammmutter einer Hauptlinie, mehrere Söhne, die z. B. B C. D heisen mögen, hinterlassen. Wenn diese wiederum Söhne erzeugten, so wären in einer Hauptlinie drey männliche Nebenlinien, deren älteste B. die regierende seyn würde. Das Erlöschen der männlichen Erblinie B. würde ihre Besitzungen an die unmittelbar folgende Nebenlinie C. bringen, und zwar mit Ausschlie-

§. IV.

Wenn der Mannstamm in einer oder in zweyen oder in dreien Hauptlinien ausstirbt, so kommt die ganze Grafschaft an die übrigen mit Männern versehenen dreien oder zweien, oder einen Hauptlinie nach Primogeniturrecht. Die Töchter welche in einer solchen Haupt-

schliesung der jüngern Linie D. und der Töchter in B, die zur männlichen Nebenlinie nicht gehören. Auf gleiche Weise wäre die Erbfolge an D. und so weiter gekommen. Denn die Succession sollte jederzeit beym Mannsstamme einer Hauptlinie, *so lange derselbe währt und vorhanden ist* — nach Erstgeburtrecht — verbleiben. Wollte man in diesen Ausdrücken etwas besonderes suchen; — etwa die Vorbehaltung derjenigen Erbrechte, welche vorher und als noch keine Primogenitur eingeführt war, jedem Bruder zustanden, darinn finden; — *alle* Wirkungen der Primogenitur blos auf die Existenz des Mannstammes einschränken und nach dem *gänzlichen* Erlöschen desselben den weiblichen Nachkommen der jüngern Brüder, die keine männliche Descendenz hatten, oder deren männliche Descendenz ehender als der Mannstamm in der Linea primogenita erloschen war; — wollte man diesen Töchtern auf die Erbtheile ihrer Stammväter, welche dem Erstgebornen und dessen Mannstamm, so *lange* derselbe stehen und währen würde, überlaßen werden mußten, ein Jus revocandi verstatten, so würde dieses eine sehr eingeschränkte und mangelhafte Primogenitur voraussetzen, und überhaupt auf das berüchtigte Jus regrediendi hinauslaufen, das aus den Schulen und Gerichtshöfen mit dem größten Rechte verbannt ist.

Hauptlinie deren Mannsstamm erloschen ist, sich befinden, bleiben unerbfähig, und erhalten eine ausdrücklich vorbehaltene gänzliche Abfertigung und Ausstattung.

„Wenn aber der Fall also kommen sollte, daß die „eheliche männliche Erben aus einer oder mehrerer „unserer Linien hinkünftig ganz verstürben (13) so „ist außtrücklich verabredet, undt wir haben einander getrewlich versprochen auch hiermit durch ein „ewig währendes ohnveränderliches Gesetz disponiret undt

(13) Das wesentlichste von dieser Verordnung ist bereits oben vorgekommen, wo es heißt: daß

„die Töchter insgemein alß lang männlicher ehe„licher Stamm in — der vier Gräflichen „Schwestern — aller, etzlicher, oder nur „einer Linie übrig undt im Leben sich be„findet von der halben Graffschaft „Sayn *Succession*, oder ihrem mütterlichen „Antheil darinn, ausgeschloßen wer„den, undt of Ihren verheyrathungsfall des„wegen gewöhnlichen Verzigh zu thun „schuldig seyn sollen —

Im vorliegenden §o wird diese wichtige Verfügung in Verbindung mit andern, nochmals vorgetragen, und in dieser Rücksicht hat man deren Erörterung bis hieher verspart.

Der besondere Fall, bey welchem das Gesez eintreten soll, wird wiederholend deutlich bezeichnet: Wenn in einer oder mehrern Hauptlinien die Söhne gänzlich aussterben, in den übrigen Hauptlinien allen aber, oder in etlichen, oder auch nur in einer, deren noch vorhanden sind.

„vndt verordnet, (14) daß in der ahm mannstamm „abgehender Linie etwa vorhandenen Töchter in der „Grafschaft Sayn, so lange als Manns-Erben von „vnß vieren geboren in anderen vnseren Linien vor„handen, **mit succediren,** (15) sondern Land vndt Leuthe,

(14) Auf den gedachten unverkennlichen Fall, haben die Kontrahentinnen ausdrücklich verordnet, sich getreulich versprochen, und durch ein ewig währendes unveränderliches Gesez disponiret und verordnet ꝛc. Ein feyerlicher Eingang, welcher eine sehr wichtige Verordnung verkündet. Und worinn bestehet diese Verordnung, die den Erbgräfinnen so warm am Herzen lag? —

(15) Sie bestehet in einer Disposition, ohne welche ein gemeinschaftlicher Vertrag unnüz gewesen, (Anm. 4.) ohne welche der Endzweck des ganzen Vertrages nie so gewiß, nie so bald, ja in Ewigkeit wohl nicht erfüllet worden wäre; darinn nehmlich: daß die Töchter überhaupt nicht blos von den Agnaten ihrer eigenen Hauptlinie, sondern auch in deren Erlöschungsfall, von den Agnaten der übrigen Hauptlinien, auf völlig gleiche Art und Weise wie von jenen, von der Erbfolge ausgeschlossen werden sollen. Vermittelst dieser nähern Bestimmung der Primogenitur, war mit menschenmöglichster Zuversicht vorauszusehen, daß die intellectuelle Theilung aufhören, die damalige Gemeinschaft allmählig in Alleinherrschaft übergehen, mithin die Grafschaft Sayn-Hachenburg zusammen erhalten, und, wie dieses das Recht der Erstgeburt ohnehin mit sich bringt, nie gänzlich zertheilt werden würde. (M. s. Anm. 1.)

Diese

„Leuthe, welche die also ohne Mannstamm ein-
„mal erlöschende *Linea* in der halben Grafschaft
„Sayn vberkommen hatt of diejenige vnserer
Schwe-

Diese wichtige Verordnung ist es, worauf die Kontrahentinnen im Eingange des Vertrags zielen, wenn sie das uralte Herkommen, nach welchem die Töchter einer Hauptlinie beim Abgange des Mannsstammes befugt waren, den Landesantheil, welchen dieser bisher besessen hatte, zu erben, und die in andern, durch Landestheilung gänzlich abgesonderten Hauptlinien lebende Söhne auszuschliessen (m. s. Anm. 2.) unter ihren Nachkommen gänzlich abstellten. Und diese Abstellung eines Herkommens, welches den Endzweck des Vertrages vernichtet, wenigstens ins Unendliche hinausgeschoben haben würde, bewog die vier Schwestern, keine Realtheilung einzugehen, damit der Grund des gedachten Herkommens unter den vier Hauptlinien die sie zu stiften Hofnung hatten, nie eintreten könne, diese auf den erwähnten Fall, als eine Familie, als eine *linea collectiva* betrachtet, und die Töchter dieser zusammengesezten Hauptlinie samt und sonders von den darinn vorhandenen Söhnen eben so ausgeschlossen werden sollten, wie sie es vorher von den Söhnen ihrer besondern Hauptlinie worden sind.

Der Vertrag giebt hierinnen nicht den mindesten Unterschied an, und der Grund des Vertrages macht jede Verschiedenheit undenkbar: So lang in einer besondern Hauptlinie, eine Person männlichen Geschlechts lebt, sind die Töchter derselben Linie unerbfähig: So lange in der ganzen Familie der gräflichen Schwestern Söhne vorhanden sind, sind die Töchter derselben Familie, derselben Lineae collectivae, ebenfalls zur Erbfolge unfähig; Ueberall derselbe

„Schwester-Linien, worinn sich alsdann noch „mannstamm findet vndt of die erstgeborne Söh„ne einer jeden Linie (16) erblich kommen, vndt ver-

Grund, dieselbe Verfügung, dieselben Worte, derselbe Sinn.

Aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, ist das gedachte Recht der Söhne überhaupt, die Töchter der ganzen Familie auszuschliesen, in der Saynschen Erbfolge nicht so neu und fremd, als es dem ersten Anblicke nach, zu seyn scheint, es ist vielmehr die Erneuerung und Bestättigung eines, von jeher in ganz Deutschland üblichen, und in der Grafschaft Sayn wenigstens seit dem Jahr 1112. ununterbrochen beobachteten Herkommens. Nur die Verbindung dieses Rechts, mit der, in jeder besondern Hauptlinie eingeführten Primogenitur war, wie diese Erbfolge selbst, in den Saynischen Landen unbekannt, und mußte daher ausdrücklich verfüget werden. (M. s. den vorstehenden Grundriß zur Succeßionsgeschichte der Reichsgrafschaft Sayn und die darinn angezeigten Quellen.)

(16) Land und Leute welche bisher von einer Linie besessen worden, deren Mannsstamm nunmehr aber erlischt; diese Land und Leute mögen $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{3}$. oder $\frac{1}{2}$. von Sayn-Hachenburg ausmachen, so sollten sie dennoch auch im lezteren Falle, auf diejenige Linie, worinn Söhne am Leben sind, und zwar nicht an alle Söhne zugleich, sondern zu Folge der festgesezten Primogenitur, an den Erstgebornen und seine Descendenz zuerst kommen, und verfallen. Der nächste Grund von diesem kommen und verfallen ist der Mannsstamm, sowohl in jeder besondern Hauptlinie, als auch in der Linea collectiva, welche die ganze Familie umfaßt. Man setze den Fall, daß

„verfallen (17) gleichwohl (18) der oder die suc-

daß jede Kontrahentin eine besondere Hauptlinie gestiftet hätte, daß also vier Hauptlinien entstanden wären, welche A. F. M. S. heisen mögen, so sollten der vorliegenden klaren Verordnung zu Folge, die, in einer Hauptlinie z. B. in S. vorhandenen Töchter, nicht nur von dem Mannsstamme ihrer eigenen Hauptlinie S. sondern auch von dem Mannsstamme der übrigen Hauptfamilien A. F. M. mithin von dem Mannsstamme der ganzen Familie; der Lineae collectivae vollkommen so, wie von dem Mannsstamme in S. ausgeschlossen werden. Daß ersterer (der Mannsstamm in S.) den mit Ausschliesung der Töchter besessenen Antheil, ungetheilt besaß, lezterer aber (der Mannsstamm in der collectiven Linie A. F. M.) denselben Antheil nicht immer ungetheilt, sondern zuweilen, wenn er nemlich aus drey oder zwey Hauptlinien zusammengesezt ist, in eben so viele Theile zerfällt, (m. s. Anmerk. 5.) an sich bringt; daß die Töchter einer besondern Hauptlinie S. von den Söhnen derselben Hauptlinie zuerst, von den Söhnen der Lineae collectivae aber erst nachher, und nicht vielmehr von diesen zuerst, oder von allen Söhnen zugleich von der Erbfolge ausgeschlossen werden; daß ferner der Mannsstamm überhaupt, den mit Ausschliesung aller Töchter besitzenden Landesantheil, nach Primogenitur besitzen; seinen männlichen Nachkommen nach Primogenitur hinterlassen — und nicht vielmehr nach einem anderen Erbrecht, nach gemeinen Rechten, nach Majorat, Minorat ꝛc. besizen und vererben soll; — alles dieses hat auf den Stand der Töchter nicht den mindesten Einfluß. Sie sind in einem Falle sowohl als in dem andern unerbfähig, und haben keine andere Forderungen, als diejenige, die aus dem Rechte zu ihrem Lebensunterhalt

„cedirende schuldig vndt gehalten sein sollen den
„Töchtern der also ahn mannstamm erlöschender
Linie

halt, zu einer standesmässigen Ausstattung; aus ihrem Recht auf den ledigen Anfall, und aus besondern Verträgen und Gewohnheiten entspringen. Nicht minder gleichgültig ist es in Absicht auf diese unerbfähige Töchter, ob die Töchter dereinst, auf den ledigen Anfall, ihr Recht nach Primogenitur, oder nach irgend einer andern Erbordnung eintreten lassen sollen.

Dieses kan ihre herkömmliche Verhältnisse gegen ihre allein erbfähige Agnaten weder ändern noch zuvor, ehe der ledige Anfall existent ist, das mindeste Recht erzeugen. (M. s. Anmerk. 7.)

(17) Wenn also, um das vorstehende Beispiel zu verfolgen, der Mannsstamm in der Hauptlinie S. ausstirbt, so fällt der Landesantheil, der dieser Hauptlinie gebührte, den übrigen dreyen Hauptlinien, oder der collectiven Linie A. F. M. in welcher der Mannsstamm noch blühet, erblich zu. Wenn ferner auch in der Hauptlinie A. der Mannsstamm erlischt, so fällt deren Antheil an Land und Leuten der Lineae collectivae F. M. erblich zu. Wenn endlich auch in der Hauptlinie F. der Mannsstamm zu seyn aufhört, so muß deren Antheil auf die Hauptlinie M. als einen Ueberrest der gedachten Lineae collectivae welche das Recht hatte die Töchter der ganzen Familie auszuschliesen ebenfallst erblich kommen und verfallen. Die Rechte der Hauptlinie M. auf die angefallene Antheile sollen also erblich seyn; der Mannsstamm in dieser Hauptlinie hat also auf die angefallene Theile dieselben Rechte und Befugnisse, die ihm auf die bereits besessenen zustunden.

Obgleich

„Linie so deren nit vber vier sind einmal für „all (19) zehen tausend Gulten Hachenburger Weh„rung, da aber der Töchter mehr dann vier wehren, „einer jeden zwey tausend fünfhundert Gulten, vndt „dan wann eine oder die andere sich standesmäßig „verheyrathet ahn Heyrathsgeltern, so von den Vn„derthanen erlegt werden müßen, noch absonderlich „zweytaußend Gulten oberwehnter Frankfurter Weh„rung freuwlein steuwer zur gänzlichen Abferti„gung bezahlt werden. (20) Sie die Töchter

 sämpt-

(18) Obgleich die Saynschen Töchter, neben den Söhnen von jeher unerbfähig waren, und auch in Zukunft eben so unerbfähig bleiben sollten, (Anm. 14.) mithin aus dem Grund: Weil sie als unerbfähige Personen von der Erbfolge ausgeschlossen wurden, eigentlich keine besondere Abfindung verlangen konnten, so sollten sie "gleichwohl" eine ansehnliche Summe Geldes erhalten, welche ihnen mithin ausdrücklich ertheilt und zugesichert werden mußte.

Ohne diese aus der Saynschen Geschichte und aus dem Zusammenhange fliesende Erklärung ist dieses "gleichwohl" durchaus unverständlich.

(19) Diese Summa Geldes sollte den unerbfähigen Töchtern einmal für allemal, d. h. in der Absicht entrichtet werden, damit sie in Zukunft nichts weiter verlangen, und die regierenden Linien mit keinen Prätensionen und Rechtshändeln belästigen sollten.

(20) Mit der gedachten Summa sollen die Töchter also gänzlich abgefertiget seyn. Wer in Ansehung einer gewißen Sache einmal für allemal seine gänzliche Abfertigung erhalten hat, der kan in Ansehung derselben Sache keine fernere Rück-Ansprüche mehr

„sämptlich hingegen (21) schuldig vndt gehalten sein,
„die **ganze** Erbschaft der Saynschen Lande, dem

erst=

mehr machen. Auf die Person, welche diese Abfertigung erlegen, und welcher diese Abfertigung erlegt werden mußte, kommt nichts an; genug, daß es in Absicht auf die Saynschen Lande eine gänzliche Abfertigung war, die einmal für allemal erlegt werden sollte.

(21) Nachdem die Contrahentinnen die Rechte und Pflichten des Mannsstammes umständlich vorgetragen, leztere aber mit der in der Grafschaft Sayn vorher ungewöhnlichen Verbindung vermehrt hatten: daß den Töchtern, ausser den Unterhaltungs= und Ausstattungsgeldern, in gewissen Fällen auch noch eine ansehnliche Abfindungssumma entrichtet werden sollte, so säumen sie nicht, den Grund von dieser Neuerung nach ihrer Gewohnheit anzugeben. Er bestehet darinnen, daß die Töchter "hingegen" gegen diese Summa Geldes schuldig und gehalten seyn sollen, die ganze Erbschaft der Saynschen Lande, dem Mannsstamme, der auf dem vorausgesezten Fall existent seyn wird, unwiderruflich abzutreten und zu lassen, d. h. sie sollen gegen Empfang der gedachten Summe verbunden seyn, allen fernern Ansprüchen auf Land und Leute förmlich zu entsagen, wie ihnen dieses auch auf den Vermählungsfall ausdrücklich auferlegt war. (M. s. §. 1. Anm. 7.)

Die Quellen, daraus dergleichen förmliche Entsagungen, unwiderrufliche Abtretungen und gänzliche Verzichte rc. ursprünglich geflossen, sind nur denjenigen Rechtsgelehrten unbekannt, die in dem Heiligthume der römischen Rechte eingeweihet, das Studium der deutschen Gesetze und Gewohnheiten tief unter ihrer Würde achten. Männer dieser Art, die

alle

„erstgebornen männlichen Erben (22) vnßerer an„derer vbrigen Linien so lange derselbe stehet vnd

E 4 weh-

alle deutsche Geschäfte, selbst die urdeutsche Erbfolge, nach römischen Satzungen beurtheilten, hat es in dem siebenzehnten Jahrhundert noch in großer Menge gegeben, und ist deren, wie die tägliche Erfahrung bezeugt, noch jetzt kein Mangel. Eben diese Männer, ihre Lehren und deren nachtheilige Folgen, die Sündfluth von Rechtshändeln die dadurch veranlaßt, und über die ansehnlichsten Familien ausgegossen wurde, haben die Contrahentinnen bewogen, ihren weiblichen Nachkommen nach dem allgemeinen Beispiel des hohen Adels, eine an sich unnöthige Abtretung und Verzichtleistung aufzulegen, und damit sie sich hierzu bereit finden, und von jenen allzugroßen Verehrern ausländischer Gesetze zur Erhebung verderblicher Processe nicht verleiten lassen mögten, denselben eine sonst ungewöhnliche und ungebührliche Summa Geldes, als einen wirksamen Bewegungs-Grund; mit einem Worte: pro redimenda vexa zuzuwenden. Tausend Beispiele von ähnlichen Verwilligungen sind in den Urkundensammlungen zu finden, und den Sachkundigen bekannt.

(22) Demjenigen nemlich, den nach dem Rechte der Erstgeburt die Reihe trift, welcher zuweilen eigentlich der zweyte oder leztgebohrne seyn, und in Absicht auf Primogenitur dennoch der Erstgeborne genannt werden kann.

Was nun dieser erstgebohrne männliche Erbe mit der ganzen Erbschaft der Saynschen Lande ferner zu thun hat, ist bereits oben gesagt. Er soll sie nemlich erblich an sich bringen, dem bereits besessenen Antheil einverleiben, und als ein untheilbares Ganze seinem männlichen Nachkommen nach Erstgeburtsrecht hinterlassen.

„wehret (23) ohnwiederruflich abzutreten und zu
„lassen.

Zwey-

(23) Diese ganze Proposition ist nichts mehr und nichts weniger als eine deutliche Wiederhohlung der oben §. 1. befindlichen Stelle, daß die Töchter überhaupt so lange in allen, oder in etlichen Linien oder auch nur in einer Linie ein männlicher Erbe übrig, und im Leben seyn würde, von der Erbfolge ausgeschlossen und zur gewöhnlichen Verzichtleistung verbunden seyn sollen. Welche offenbar deswegen so fürsorglich wiederhohlt wurde, damit die Töchter einer solchen Hauptlinie nicht auf den Einfall gerathen möchten, jenen im Eingang gedachten Töchtern sich gleichstellen, und die, in andern Hauptlinien lebenden Agnaten ausschliessen zu wollen. (M. s. N. 2. 14.) Wenn nun in irgend einer der vier Hauptlinien A. F. M. S. ein männlicher Erbe stehet und währt, d. h. lebt, so sind die Töchter derjenigen Hauptlinie, deren Mannsstamm erlischt, zur gewöhnlichen Verzichtleistung, zur unwiderruflichen Abtretung verbunden.

Wenn aber zu der Zeit, da der Mannsstamm in einer Hauptlinie z. B. M. abstirbt, in keiner der übrigen Hauptlinien ein männlicher Erbe, so wie ihn der Vertrag verlangt, existirt, so existirt auch der Grund nicht mehr, weswegen die Töchter derselben Hauptlinie M. etwas abzutreten oder zu verzichten hätten, so verstehet sichs von selbst, daß sie nunmehr an niemand etwas abzutreten haben, daß sie vielmehr in der ganzen Erbschaft der Saynschen Lande, welche der lezte männliche Erbe besessen hatte, und die, dem vorliegenden Vertrage zu Folge, aus der vereinigten halben Grafschaft Sayn, oder ganzen Grafschaft Sayn Hachenburg bestehen muß, zu succediren berechtigt sind.

Diese

Zweytes Kapitel.

Wie in der Grafschaft Sayn-Hachenburg succedirt werden soll, wenn eine oder einige der Kontrahentinnen keine Söhne hinterlassen.

---

§. V.

Der Landesantheil derjenigen Kontrahentin, die ohne Söhne abgehet, bleibt bey den übri-

E 5 gen

Diese Erbfolge der Töchter ist nicht nur aus der gedachten Stelle, aus dem ganzen Vertrage und aus dessen Endzweck deutlich zu entnehmen, sondern auch aus dem, schon für sich zureichenden Grunde unläugbar, weil die Kontrahentinnen nirgends einer andern Erbfolge gedenken; mithin die Absicht an den Tag legen, daß sie hierinnen keine gänzliche Aenderung wünschten, vielmehr es überhaupt bei dem allgemeinen Herkommen, bei der ununterbrochenen Familien-Observanz bewenden lassen wollten, nach welcher die gedachte Erbfolge der Töchter, beim Abgange des Mannsstammes in der ganzen Familie, oder beim ledigen Anfall bereits viermal eingetreten war und natürlicher Weise auch ferner, so lange das gedachte Herkommen nicht durch gültige Verträge ausdrücklich aufgehoben worden, auf den vorausgesezten vollkommen gleichen Fall eintreten muß.

Ihren großen Endzweck aber haben die Kontrahentinnen auch hier (M. s. Anm. 1.) nicht aus dem Gesichte verlohren, vielmehr bestmöglichst begünstigt, und zu diesem Ende das Recht der Erstgeburt, ihrer ganzen Posterität, mithin auch ihren weiblichen Nachkommen im allgemeinen vorgeschrieben (Anm. 4.) und also das gedachte Herkommen in etwas, und zwar in

eben

gen Kontrahentinnen, die bereits Söhne haben, und die deren noch habhaft werden können, so lange in Gemeinschaft, bis diese entweder Söhne gebähren, oder keine mehr gebähren können. Auf einen sowohl als den anderen Fall tritt die in §. IV. festgesezte Erbfolge ein.

„Würde aber nach einer von Vnß ohne männliche Erben verstorbenen Schwester vnter den vbrigen „dreyen eine oder mehr (24) zwar de praesenti oh„ne männliche Erben sich befinden, doch aber darzu „noch Hofnung haben, so soll der verstorbenen „Schwester verlassenes vierte Theil Lands, sowohl „bey denen, so männliche Erben allbereit haben, als „auch bey der oder denen schwestern, so noch in Hof„nung einige männliche Erben zu bekommen, in Com„munion so lang verpleiben, bis folgends die an„dere Schwester entweder männliche Erben erlangt, „oder die Hofnung darzu erloschen, nach welchem als-

eben dem Theile, worinnen dasselbe dem erwünschten Endzwecke nachtheilig seyn könnte, abgeändert. Sie würden es unfehlbar ganz aufgehoben haben, wenn sie nicht vielmehr klar gesehen hätten, daß eine solche Aufhebung, den bezielten heilsamen Endzweck des ganzen Vertrags, gerade zu vernichten würde.

(24) „Eine oder mehr„ — Wenn aber alle drei Schwestern nur Hofnung zu Söhnen haben, von diesem Fall redet der folgende §. — Ueberall wo die Kontrahentinnen neue Verfügungen treffen wollten, haben sie ihre Willensmeynung umständlich und deutlich erklärt.

„alsbald die Theilung vnter dem mannstamm wie
„oben gemeldet geschiehet vndt der verstorbenen hin-
„terlassene Töchter abgefunden werden. (25)

§. VI.

Wenn die übrigen Contrahentinnen zu der Zeit, da eine oder einige von ihren Schwestern ohne männliche Nachkommen versterben, ebenfalls keine Söhne haben, deren aber noch erhalten können, so bleibt der Landesantheil, der einer verstorbenen Contrahentin gebührte, bei ihren weiblichen Nachkommen so lange, bis eine oder einige der übrigen Kontrahentinnen einen Sohn erhalten haben; so bald dieses erfolgt ist, tritt die Verordnung des vorstehenden §. ein.

„Wenn es weiter der Fall also brächte, daß eine
„oder mehr auß vnß den vier geschwistern ohne männ-
liche

(25) alle Dispositionen des unmittelbar vorstehenden §. IV. sollen also nicht nur auf den Fall eintreten, wenn alle vier Contrahentinnen männliche Nachkommen hinterlassen, diese aber über lang oder kurz in einer oder in mehrern Hauptlinien wiederum in Abgang gerathen, sondern auch dann, wenn eine oder einige von den Kontrahentinnen ohne männliche Nachkommen abgehen würden, sie mögen deren je gehabt haben oder nicht.

Auch auf diesen Fall ist deutlich verordnet, daß die unerbfähigen Töchter erwehntermassen abgefunden werden sollen, ohne alle fernere Bestimmung oder Vorbehaltung, zum Beweiße daß man sie bereits hinlänglich versorgt hielte, und ihnen nichts weiter zuwenden und ausbedingen wollte.

„liche eheliche Erben verstürben, die andere aber „auch keine Söhne, jedoch deren durch Gottes Se„gen zu erwerben noch Hofnung hätten, so sollen „zwar die Töchter in dem Genuß vndt Besitz (26) „aller von der Schwester so ohne mannßerben ver„storben ist, hinterlassenen Antheil hiesiger halber „Grafschaft beständig verpleiben (27) jedoch diese „der verstorbenen schwestern Töchtere so bald von „vnß den vbrigen Schwestern ein männlicher Erb „geboren würdt vorbesagtes antheil deroselben, so „den ehelichen männlichen Erben vberkommen (28) denen

(26) In demselben Genuß und Besiz, den ihre Mutter hatte, denn mehr war auch dieser privative nicht vergönnt. Alles übrige, blieb gemeinschaftlich, und wurde von gemeinschaftlichen Dienern verwaltet, (M. s. den vorstehenden Grundriß 2c.) Diese Verfügung muß um so mehr eintreten, wenn die übrigen Kontrahentinnen noch kinderlos sind.

(27) Die Art und Weise aber, nach welcher diese Töchter den Genuß und Besiz behalten sollen, wird in dem nachstehenden VIIten §. festgesezt.

(28) Selbst der Genuß und Besiz, worinn die Töchter gesezlich sich befanden, soll so fort bei der Geburt eines männlichen Erben aufhören, und auf diesen ipso jure übergegangen (überkommen) geachtet werden.
Eine nothwendige Folge des erneuerten und bestättigten Herkommens, nach welchem die Töchter einer ganzen Familie oder collectiven Linie (die übrigens tausend Unterabtheilungen in Haupt- und Nebenlinien umfassen mag, wenn nur unter diesen nie eine gänzliche Landes- oder Todtheilung vorgefallen ist) neben den Söhnen derselben Lineae collectivae unerbfähig sind. (M. s. Anm. 14. 20.)

„denen anderen, welche auch annoch in Hofnung „dergleichen männlichen Erben stehen, zugleich ab„treten, doch dergestalt, daß diesen abtretenden „Töchtern, von vnß den empfangenden schwe„stern, daßjenige was in diesem § zum Siebenden „versu: sollte sich nun dem Willen Gottes nach rc. „verordnet, prästirt werde. (29)

„Da nun die in Hofnung männlicher Erben ste„hende geschwistere deren auch würklich vberkom„men oder aber hingegen die Hofnung dazu gänzlich „erlöschete, pleibt es bey dem was bereyds auf ein „alß andern Fall kurz hier oben verordent. (30)

Drit-

(29) Nemlich die oben §. IV. bestimmte Ausstattungs- und Abfindungsgelder. Ueberall wo das Interesse der Töchter zu wahren war, ist es mit auszeichnender Sorgfalt und Bestimmtheit gewahrt worden.

Wäre den Töchtern in der deutlich und wörtlich angeführten Stelle des Erbvertrags z. B. in den Worten: "so lange der männliche Erbe stehet und währt" noch irgend ein Vortheil vorbehalten worden, so hätte ihnen derselbe auch auf den vorliegenden Fall gebührt, mithin in diesem §. ebenfalls wiederholt werden müssen. Da aber die Contrahentinnen weder eines solchen Vortheils, noch der angeführten Worte: So lange rc — hier gedenken, vielmehr aus dem "so zum Siebenten Versu sollte sich dem Willen Gottes nach" weiter nichts, als die Abfindungs und Ausstattungsgelder zu wiederholen finden, so ist evident, daß in der gedachten Stelle nichts weiter vorbehalten war.

(30) nemlich in vorstehenden §. V.

Drittes Kapitel.

Wie succedirt werden soll, wenn alle vier Kontrahentinnen keine Söhne, sondern Töchter hinterlassen.

---

§. VII.

Die älteste Tochter einer jeden Kontrahentin succedirt in dem Antheil, der ihrer Mutter gebührte.

„Wenn sich aber auch dieses begebe, daß wir „sämptliche geschwistere alle vndt jede ohne männli„che eheliche Leibes-Erben verstürben vndt nur Töch„ter hinterliessen, so sollen solchen falls in einer je„der Linie auß vnß die Eltiste Tochter allein succediren „vndt des *Primogenitur*-rechts sich gegen die an„dere ihre schwestern zu bedienen befugt seyn. (31)

§. VIII.

(31) Die Töchter der Kontrahentinnen sollten also nicht mehr nach dem Saynschen Herkommen, nach welchem die Kontrahentinnen selbst zur Erbfolge gelangt waren, sondern ebenfalls nach dem Rechte der Erstgeburt succediren. Diese Verordnung redet zwar, wie aus dem nachstehenden §. erhellt, nicht von den weiblichen Nachkommen überhaupt, sondern nur von den leiblichen Töchtern der Kontrahentinnen. Allein andere Stellen des Vertrages und dessen Endzweck bezeugen, daß auch unter den weiblichen Nachkommen eine allgemeine Primogenitur gelten sollte. (M. s. n. 1-4. Ueberhaupt scheinen die Kontrahentinnen hier vorzüglich deswegen nur ihrer leiblichen Töchter gedacht zu haben, weil sie den Fall: daß unter ihren vierfachen Nach-

§. VIII.

Hinterläßt die erstgeborne Tochter einer Kontrahentin keine männliche Erben, so kommt die Erbfolge an ihrer nächsten Schwester Söhne, und so weiter, bis auf der jüngsten Schwester Söhne, nach Erstgeburtsrecht.

„Gleichwohl also (32) daß wann von der Eltisten „Tochter keine männliche eheliche Erben vorhanden, als-

Nachkommen, in zwo Generationen-; mithin nach einem sehr mäßigen Maasstabe (z. B. 4. für jede Ehe) unter 64 Menschen nicht ein einziges männliches Geschöpf gedeihen sollte, für höchst unwahrscheinlich hielten, und hauptsächlich darauf bedacht waren, auch ihren Töchter-Söhnen, welche gemeinen Rechten nach in der Erbfolge keinen Vorzug haben, sondern den Töchtern gleich geachtet seyn würden, Kraft einer besondern Verfügung, die Rechte des Saynschen Mannsstammes zu erhalten, wie in den folgenden §. §. geschehen ist.

(32) Obgleich die Erbfolge auf den unterliegenden Fall an die Töchter gelangt, mithin deren Nachkommen beiderlei Geschlechts in Absicht auf Erbfolge den gemeinen Rechten nach gleich geachtet wären, so sollte die gedachte Erbfolge der Töchter g l e i c h w o h l also geschehen, daß deren Söhne einen Mannsstamm ausmachen, einen von den Kontrahentinnen vermittelst der Töchter entstandenen; einen mittelbaren Mannsstamm, welcher mit jenem, von den Kontrahentinnen unmittelbar abstammenden oder unmittelbaren Mannsstamm (oben Anm. 8.) gleiche Rechte und Pflichten haben, und also das Saynsche Herkommen (oben Anmerk. 7.) aufrecht erhalten werden sollte.

„alsdann ihrer nechsten Schwester eheliche Söhne, „da aber auch selbige ohne männliche Erben verplie„ben, ihrer folgenden Schwester Söhne, so von „dero Leib ehelich geboren zur Succession Ihrer „Groß-Frau-Mutter antheil gelangen. (33)

§. IX.

Wenn die Töchter einer Kontrahentin wiederum Töchter und keine Söhne hinterlassen, so bekommen die Töchter ihre Ausstattungs- und Abfindungs-Gelder, der Landes-Antheil aber, welcher der gedachten Kontrahentin gebührte, kömmt an die Töchter-Söhne der übrigen Kontrahentinnen auf die oben §. IV. bestimmte Weise.

„Sollten aber vnßerer einer oder der anderer hin„terbleibende Töchter alle vndt jede ohne eheliche „Söhne aus ihrem Leib geboren wiederumb abgehen, „so verfällt solches Antheil der halben Grafschaft of „die andere *Lineas* darinn männliche Erben von „vnßern Töchtern selbst erzeugt vorhanden (34) jedoch

(33) Ihrer Frauen Großmutter ꝛc. folglich war oben nur von den leiblichen Töchtern der Kontrahentinnen die Rede, (M. s. Anm. 31.)

(34) Dieselbe Disposition die oben im I. und IV. §. vom unmittelbaren Mannsstamm vorkam, soll auch beim mittelbaren Mannsstamm statt finden. Auch dieser soll nicht nur in jeder Hauptlinie, die Töchter derselben Hauptlinie, sondern auch in der ganzen Familie, in der collectiven Linie, welche alle Hauptlinien enthält, auf eine vollkommen gleiche Art die Töchter ausschliessen, und zwar ohne alle Einschränkung

„doch also daß der Primogenitus in jeder Linie allein „erbe, vndt die vbrigen Brüder und geschwistere, „oder auch Bruder vndt geschwesterkinder in hiesiger „halber Grafschaft ausschließe (35) gleichwohl der „Töchter ihre hierobige vermachnuß gemeltermaßen „of solchen Fall vorbehaltlich. (36)

Viertes

kung und Reservation für die Töchter, soll dieser mittelbare Mannsstamm befugt seyn, den Antheil quaest. an die *Lineas*, worinnen er sich befindet zu bringen und nach Erstgeburtsrecht zu vererben.

Selbst der, an sich sehr deutliche und übliche Ausdruck: so lange der Mannsstamm stehet und währt; ist hier ausgeblieben, und mit andern anders lautenden, aber demselben Begriff entsprechenden Worten: "an die *Lineas* darinnen männliche Erben vorhanden, ausgedruckt worden. Zum abermaligen Beweise, daß jene Proposition keinen andern Sinn haben sollte als diese hat. Daß sie keinen andern haben kann, ist bereits vielfach erwiesen worden. (M. s. Anm. 16. seq.)

(35) Nemlich nach Maasgabe des vorstehenden §. VIII.

(36) Ueberall die ausgezeichnetste Sorgfalt für das Interesse der Töchter, alles was denselben zu Theil werden sollte, wurde ausdrücklich bestimmt und wiederhohlend vorbehalten. Den Fall aber: Wenn der mittelbare Mannsstamm in der collectiven Linie, und in allen Unterabtheilungen derselben abgehen, und der ledige Anfall eintreten würde; haben die Kontrahentinnen, wie beim unmittelbaren Mannsstamme, dem Herkommen überlassen. (M. s. Anm. 23.)

Viertes Kapitel.

Was die hinterlassenen Ehegatten der Kontrahentinnen aus der Grafschaft Sayn-Hachenburg zu beziehen haben sollen.

§. X.

Wenn eine Kontrahentin mit Hinterlassung erbfähiger Nachkommen vor ihrem Gatten verstirbt, so bleibt dieser im Genuße und Administration des Landes-Antheils, welcher seiner verstorbenen Gemahlin gebührte, so lange bis die erbfähigen Nachkommen das 20ste Jahr erreichet haben, oder in den Ehestand getreten sind.

„Wenn ein oder die andere von vnß geschwesteren „vor ihrem jezigen oder künftigen Eheherrn mit „Todt abgienge, vndt Söhne und Töchter verließe, „soll der vberlebende Eheherr in der Administra-„tion wie auch Leibzucht seiner Frau Gemahlin wohl-„seligen Antheil an der halben Grafschaft Sayn so „lang verpleiben, bis der Sohn oder Tochter das „zwanzigste Jahr seines Alterß erreicht, es wehre „denn, daß der Sohn wan er vorhanden, oder „die Frawlein so keinen Bruder hette vor solchem „Alter heyrathe, alßdann die Administration vndt „Ususfructus auch ceßiren, vndt deme verheyra-„theten Sohn oder Tochter ihre mütterliche Lande „verabfolgt werden sollen; (37) jedoch ist dieses wegen

(37) Wie fein die Kontrahentinnen Administration und Usum fructum ꝛc. von dem eigentlichen Erbrechte zu unterscheiden wußten, und wirklich unterschieden haben, wo nur jenes und nicht dieses ertheilt, mithin bei-

„wegen der Töchter dahin zu verstehen, dafern die-
„selbe nach abgesetzter Verordnung zur *Succession* be-
„rechtiget, den so dieselbe ihrer Frauw mütterliches
„Antheil denen etwa in Unßern andern Linien be-
„findlichen männlichen Erben abtreten müßen könn-
„te der Herr Vatter darahn kein Leibzucht präten-
„diren. (38)

§. XI.

Hinterläßt eine Kontrahentin keine Nachkommen, oder nur unerbfähige Töchter, so hat der überlebende Ehegemahl von dem Landesantheil, der seiner verstorbenen Gemahlin gebührte, einer sechsjährigen Nutniesung sich zu erfreuen.

„Sollte aber vnserer ein oder die andere vor ihrem
„Eheherrn mit Todte abgehen vndt gar keine Er-

beides von einander abgesondert werden mußte; — Wie sorgfältig klar und deutlich dieselbe einen Ruckfall zu bezeichnen wußten, und würcklich bezeichnet haben, wenn einer statt finden konnte und sollte, — dieses ist aus vorliegender Stelle zu ersehen, welche zugleich die sicherste Vermuthung an Handen giebt, daß dieselben Kontrahentinnen in demselben Vertrage mit derselben Präcision sich erkläret haben würden, wenn sie noch andere Ruckfälle oder Recadenzen hätten verfügen wollen.

(38) Sehr natürlich; Weil die Töchter alsdann selbst kein würcksames Recht auf Land und Leute haben, gänzlich, ein für allemal abgefunden werden, und gewöhnlichen, unwiederruflichen Verzicht leisten müssen. Erst auf dem ledigen Anfall, nach Abgang der Männer in der ganzen Familie wird das Recht der Töchter, nach Maasgabe der Gesetze und eines uralten Saynschen Herkommens, würcksam (M. s. Anm. 8. seqq.)

„ben, oder nur Töchter so zur *Succession* nit „fähig verlassen (39) soll dero hinterpleibender Herr „Ehegemahl dero verstorbener Frauw Gemahlin An„theil an der halben Grafschaft Sayn annoch sechs „Jahr lang usu fructuarie genießen (40) jedoch daß „die ständige gemeinschaftliche onera davon pro „contingenti mitzutragen nach Abfluß der sechs „Jahren aber, denen andern Schwestern oder „deren ehelichen Erben (41) denen die Succession nach

(39) So sehr die Kontrahentinnen, ihren eigenen Worten nach, auch überzeugt waren, daß der überlebende Gemahl, auf den vorliegenden Fall von Rechtswegen nichts prätendiren könne (§. praec. in f.) so haben sie demselben dennoch die nutzniesliche Vormundschaft vorbehalten, und auf den Fall, wenn keine Tutela fructuaria statt findet, noch einen sechsjährigen usum fructum ausbedungen, und zwar nicht in Rucksicht auf die etwa vorhandenen Töchter; denn diese sind in dem vorausgesetzten Falle zur "Succession nit fähig" sondern als eine, den Ehegatten geschehene besondere Vergünstigung.

(40) Die im bevorstehenden §. mit dem usu fructu verbundene Administration fällt hier billig weg, weil der usu-fructuarius so wenig als seine Töchter irgend ein wirksames Recht auf den Landesantheil hat.

(41) Es sind im Eingange dieses §. zwey Fälle unterstellt: Eine Kontrahentin hinlerläßt 1) entweder gar keine Erben oder 2) nur Töchter, die zur Erbfolge nicht fähig sind, welches geschiehet, wenn eine andere Kontrahentin Söhne erzeugt hat. Im ersten Falle soll auch der usus fructus nach sechs Jahren an die Schwestern der verstorbenen Kontrahentin; an die übrigen Kontrahentinnen fallen. Nur in dem vorsezlich bemerckten 1ten Fall kan dieses statt finden; denn im 2ten Fall tritt die Verordnung des IVten

„nach hieroben vermeldeten modo gebühret ohnwei-
„gerlich und ohnbefahrt völlig abzutreten schuldig
„seyn. (42)

IVten §. ein und der Rükfall muß nicht sowohl an die Schwestern der verstorbenen Kontrahentin, als vielmehr an die Söhne derselben geschehen. Wenn aber die gedachten Schwestern in währendem Laufe der sechsjährigen Nuzniesung ebenfalls verstorben, oder der 2te Fall existent gewesen wäre, dann sollte die Nuznie-sung den "Erben" überhaupt, diese mögen männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn zuruck gegeben werden; folglich auch auf den Fall: Wenn z. B. die Kontrahentin A. ohne Söhne jedoch mit Hinterlassung unerbfähiger Töchter, folglich zu einer Zeit da eine oder einige ihrer Schwestern, Söhne geboren hatten — vor ihrem Gemahl verstorben, dieser also des sechsjährigen usus fructus theilhaftig geworden, während dieser Zeit aber die gedachten Söhne gänzlich erloschen wären. Ein Fall welcher, in dem allgemeinen Begriffe "Erben" allerdings enthalten seyn kann, und nothwendig enthalten seyn muß, wenn die Proposition: "oder deren ehelichen Erben" auch auf den bemerckten 2ten Saz sich beziehen, und die vorliegende klare Verordnung:" "Wenn "nur unerbfähige Töchter vorhanden sind, soll der "usus fructus nach 6. Jahren den Erben — mit-"hin auch den Töchtern — der übrigen "Contrahentinnen zu fallen" — einen richtigen Sinn haben soll. — Und also wäre hier — wie die Schule spricht — der Casus in terminis entschieden, welcher einem großen Rechtsgelehrten viele schlaflose Nächte verursacht hat. — (M. s. des Hrn. K. Kochs gelehrte Deduction über die künftige S. Hachenburgische Erbfolge edit. 2. P. S. I. S. 10. critica III. —)

(42) Auch diese Nutznießung soll der Vater unerbfähiger Töchter völlig ohnweigerlich und ohnbefahrt

Beschluß des Siebenten Artikels.

Die Unerbfähigkeit der Töchter neben den Söhnen wird wiederhohlend bestättigt. Wichtiger Vorbehalt und Ausnahme von dieser Unerbfähigkeit.

„Wir geschwistere obgemelt haben auch hiermit „erklären wollen, daß ob zwar vnsere Töchter als „lang in vnßerer aller oder mehreren, oder auch nur „Einer Linien ehelicher Mannstamm vorhanden, zur „*Succession* an Land vndt Leuten hiesiger halber „Grafschaft nit gelangen, sondern davon of maß „vndt weiß wie obgesezt (43) ausgeschlossen sein sol„len, solches dennoch of anderweite mütterliche ge„raide mittelen ahn geschmuck, Haußgeräth, baar„schaft, oder auch of diejenige beweg- vndt vnbeweg„liche Güter, Iura vndt Actiones so vnserer eine, „oder die andere apart erwerben mögte nicht verstan„den noch extendirt, sondern vnß darüber die freye „*disposition* vndt verordnung gelassen, die Töchter „auch deßen Erbung fähig geachtet werden sol„len. (44)

fahrt "d. h. ohne Gefährde; ohne irgend eine gefährdevolle Reservation für sich oder seine Töchter abzutreten schuldig seyn. —

(43) Man vergleiche hiermit die obige Anmer. 12. 14. 16. 22.

(44) Ein merkwürdiges Beispiel von der ganz besondern Sorgfalt der Kontrahentinnen für ihre Töchter, selbst in denjenigen Dingen, die ihnen den gemeinen Rechten und dem Herkommen nach gebührten. So und nicht minder deutlich wären Vortheile, die den Töchtern den Rechten und Gewohnheiten nach nicht gebühren gewiß bestimmt werden; so und nicht minder deutlich hätten dergleichen Vortheile nothwendig vorbehalten werden müssen, wenn sie den Töchtern hatten zu Theil werden sollen.

IIIter Aufsatz.

Ueber die künftige

Sayn-Hachenburgische Erbfolge.

Ein Sendschreiben

an den Herrn von J...n über eine, denselben Gegenstand betreffende Deduction des Herrn Geheimen Rath und Kanzler Kochs zu Gießen.

> Nihil inter homines sic est indubitatum, ut non possit tamen suscipere quandam sollicitam dubitationem.
> Nov. 44. Cap. I. §. 3.

Zwote Auflage.

Inhalt.

Erster Theil.

Eingang

des Sendschreibens wahre Veranlassung und Absicht.

Erster Abschnitt.

Entwickelung und Festsetzung des Streitpunkts.

§. 1. Des Herrn Kanzler Kochs a. Meynung in Ansehung der künftigen Sayn-Hachenburgischen Erbfolge überhaupt: sie gebühre den Hochfürstl. Häußern Salm und Wied zu gleichen Theilen.

§. 2. Gründe für diese Meynung; b. Gründe für die Fürstinn zu Wied und wider die Burggräfinn Luise Isabelle.

§. 3. Gründe für das Hochfürstliche Haus Salm c. Text des Erbvertrages

§. 4. des Herrn K. Kochs Commentar über diesen Text.

§. 5. Specielle Bestimmung des Streitpunkts.

Zweyter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze von dem Ursprung und den Folgen der deutschen Stamm- und Familiengüter.

§. 6. Ursprung und Folgen der Stammgüter
a. in den ältesten Zeiten.

§. 7. b. in den mittlern Zeiten

§. 8. c. in den neuern Zeiten.

§. 9. Anwendung dieser Grundsätze
d. auf Familienverträge überhaupt.

§. 10. e. auf den S. Hachenb. Familienvertrag besonders
f. direkte Schlußfolge und
§. 11. g. Apagetische oder indirekte Schlußfolge.

Dritter Abschnitt.

Besondere Argumente aus der deutschen Erbfolge und dem unterliegenden Erbfalle.

§. 12. Voraussetzung einiger Grundsätze der deutschen Erbfolge.
§. 13. a. Folgerungen aus dem Recadentsystem.
§. 14. Deren Anwendung und Schluß.
§. 15. Zwote Folgerung aus dem Recadentsystem.
§. 16. Dritte Folgerung aus demselben Systeme, und Schluß.
§ 17. b. Folgerungen aus dem S. Hachenburgischen Erbvertrage, direkte Schlußfolgen.
§. 18. Apagetische Schlüße.
§. 19. c. Folgerungen aus andern denselben Gegenstand betreffenden Urkunden.
1) Aus den Lehnbriefen und Rechtshändeln über die S. Hachenburgischen Lande. concl. ostensivae.
§. 20. 2) Aus einem Burggräflichen Testament und Codicill. - Text.
§. 21. Anwendung desselben; ostensive und apagetische Schlüße.

Vierter Abschnitt.

Bündiger Beweis wider Recadenz, aus derselben Stelle des Erbvertrages, worinn Recadenz enthalten seyn soll.

§. 22. Uebergang.
§. 23. Verhältniße, worinn die Kontrahentinnen sich befanden, als sie den Vertrag errichteten. Worinn
§. 24. die von denselben erklärte Absicht ihren Grund hat.

Inhalt.

Recapitulation des ersten Theils.

Vorbereitung und Uebergang zum Zweyten Theile.

Erster Abschnitt.

Gründe wider das Recadentsystem aus den allgemeinen Erklärungsregeln.

§. 25. Erklärungsgegenstand. Erklärungsquellen. Sie lassen sich füglich auf zwo reduciren: 1) Die Natur der Sache, und 2) die Natur des Ausdrucks.

§. 26. Gründe aus der ersten Erklärungsquelle; Die gesetzliche Natur der Fideicommiße überhaupt, verstattet keine extensive Erklärung; keine Recadenz.

§. 27. Die gesetzliche Natur der deutschen Stamm und Lehngüter insbesondere, und der Saynschen Familiengüter ins Einzelne - verstattet keine extensive Erklärung; keine Recadenz.

Zweyter Abschnitt.

Gründe aus der zwoten Erklärungsquelle; Grammatik, Kritik, Logik.

§. 28. Grammatik: Voraussetzung einer bekannten Sprachregel.

§. 29. Anwendung auf den vorliegenden Fall.

§. 30. Schlußfolge wider die Recadenz.

§. 31. Kritik: Eine Grundregel, deren Anwendung und Schluß wider die Recadenz.

§. 32. Logik: Drey Schlüße worauf die Recadenz sich gründen muß.

§. 33. Logische Entwickelung des ersten Schlußes.

§. 34. Logische Entwickelung des zweyten und dritten Schlußes.

§. 35.

§. 35. Logische Schlüßfolge wider die Recadenz.
§. 36. Kurze Uebersicht und Resultat des Ganzen.

Letzter Abschnitt.

Anmuthige Aussicht in das weitläuftige Gebiet des deutschen Territorial Staats Rechts in welchem mit dem größten Vortheil gegen das Recadentsystem gestritten werden kann.

§. 37. Beyspiel aus einem Adelichen Familienvertrag, wider Recadenz. Merkwürdiges Beyspiel aus dem S. Hachenburgischen Familienvertrage von 1675. — wider Recadenz. —
Beschluß des Sendschreibens.

Ew.... sende ich des Herrn geheimen Rath und Kanzler Kochs Deduction, über die künftige Sayn-Hachenburgische Erbfolge hiermit zurück, und wage es, meine Zweifel gegen einige Behauptungen derselben, mit der ehrfurchtsvollen Dreistigkeit eines Gelehrigen Denenselben zu eröfnen.

Des Sendschreibens wahre Veranlassung und Absicht.

Solenne est mihi, Domine! omnia, de quibus dubito, ad Te referre &c. —

§. 1.

Der berühmte Herr Verfasser ist der Meynung: Die Grafschaft Sayn-Hachenburg müße dereinst, nach dem Kinderlosen Hintritt des jezt regierenden Herrn Burggrafen, den Hochfürstlichen Häusern Salm und Wied, zu gleichen Theilen zufallen.

I) Festsetzung des Streitpunkts. Des Herrn Kanzler Kochs
a) Meynung in Ansehung der künftigen Sayn-Hachenb. Erbfolge überhaupt.

§. 2.

Die Waffen, deren sich derselbe gegen die Burggräfin Louise Isabelle und für die Fürstin zu Wied bedienet, sind nicht neu, und werden von dem Herrn Syndicus Ockel (a) zu dem-

Gründe womit diese Meinung unterstüzt wird.
b) Gründe für die Fürstin zu Wied und wider die Burggräfinn Louise Isabelle.

(a) In der Deduction: Vorläufige kurze Darstellung des vorzüglichen Erbfolgrechts der regierenden Frau Für-

demselben Endzwecke - aber nur im Hinterhalte, von dem Herrn Kanzler hingegen, zum Haupttreffen angewendet. (b)

§. 3.

c) Gründe für das Hochfürstl. Haus Salm; Text des Erbvertrags

Das Fundament, worauf die Hochfürstlich Salmischen Rechte aufgeführet worden, ruhet auf dem Sayn-Hachenburgischen Erbvertrag vom $\frac{18}{28}$ten August 1675. wo selbst es in 4ten §. also heist: „Wann aber der Fall also kommen sollte, daß die „eheliche männliche Erben aus einer oder mehrerer „vnseren Linien hinkünftig ganz verstürben, so ist „ausdrücklich verabredet, vndt wir haben einander „trevlich versprochen, auch hiermit durch ein ewig „wehrendes ohnveränderliches Gesez disponiret uud „verordnet, daß die in der ahn mannstamm abgehender Linie, etwa vorhandene Töchter in der „Grafschafft Sayn, so lange als Manns Erben „von vnß vieren geboren in andern vnsern Linien „vorhanden mit succediren, sonder Land vndt „Leute,

Fürstin Carolina zu Wied, gebohrnen Burggräfin von Kirchberg in die Grafschaft Sayn-Hachenburg, nach dem unbeerbten Ableben des regierenden Herrn Burggrafen Johann August von Kirchberg §. 24.

(b) Auch die neue Ausgabe der gedachten Deduction ist, in Absicht auf die Hochfürstl. Wiedischen Rechte, mit keinem Jota — wohl aber zu Gunsten des Hochfürstlichen Hauses Salm, mit mancherley vermehret worden. Dieser in militia togata bewährte Held, ziehet also lediglich für das Hochfürstl. Hauß Salm zu Felde.

„Leute, welche die also ohne Mannstamm einmal „erlöschende Linea in der halben Grafschafft „Sayn vberkommen hatt, of diejenige unserer „Schwester Linien, worinnen sich alsdenn noch „Mannstamm findet, vndt of die erstgeborne „Söhne einer jeden Linie zu gleicher Vertheilung „erblich kommen vndt verfallen. Gleichwohl „der oder die succedirende schuldig vndt gehalten seyn „sollen, den Töchtern der also ahn Mannstamm er„löschender Linie, so deren nicht vber vier seindt, „einmal für all zehen Tausend Gulden Hachenbur„ger Wehrung, da aber der Töchter mehr dann vier „wehren, einer jeden zwei tausend fünf hundert „Gulden, vndt dan wann eine oder die andere sich „standesmäßig verheyrathet hat, ahn Heyraths Gel„tern, so von den Vnderthanen erlegt werden müs„sen, noch absonderlich zwey tausend Gulden ober„wehnter Frankfurther Wehrung freuwlein steuwer „zur gänzlichen Abfertigung bezahlt werden.

„Sie die Töchter semptlich hingegen schuldig „und gehalten sein, die ganze Erbschaft der „Saynschen Lande dem erstgebornen männ„lichen Erben vnserer anderer vbrigen Linien, so „lang derselbe stehet vndt wehret ohnewieder„ruflich abzutreten vndt zulassen. (c)

§. 6.

(c) M. sehe die angeführte Ockelsche Deduction: Vorläufige kurze Darstellung ꝛc. Anl. I. §. 4.

§. 5.

d) des Herrn Kanzler Kochs Commentar über den vorstehenden Text.

„Die Töchter„ — so lauten des „Herrn Kanzler Kochs eigene Worte (d) - die Töchter oder der Weibsstamm einer solchen Linie, worinn „der Mannsstamm der ersten Gattung„ (unmittelbare männliche Nachkommen der Kontrahentinnen; oder kürzer und richtiger: der **unmittelbare Mannsstamm**) „abgehet, soll also nach den klaren „Worten **nur** schuldig und gehalten seyn, den Antheil **ihrer Linie**, der, oder denen Linien, worinnen sich Mannsstamm der ersten Gattung befindet, **nur** so lange als derselbe stehet und währet, „unwiederruflich abzutreten und zulassen.

„Folglich wenn der Mannstamm der ersten Gattung in allen Linien ausstirbt, so hat der Weibsstamm der Linie, worinnen der Mannsstamm entweder nur allein vorhanden gewesen, oder am längsten floriret hat, und nun ausgestorben ist, auf die „angefallenen Antheile kein Anspruchsrecht, sondern „der Antheil fällt an die Linie, woraus er herstammet, „und den darinn florirenden Weibsstamm, und „zwar an die Person, welche in dieser Linie das Primogenitur recht für sich hat, zurück, und die „Rechtsregel: **daß eine Succession, die einmal in „eine Linie gekommen ist, so lange dieselbe „währt,**

(d) In der Deduction: Ueber die künftige Sayn-Hachenburgische Erbfolge. Gießen 1786. 5. B. in fol. §. 3. not. i.

„währt, an keine andere Linie gelangen könne, „leidet dermalen ihre **Ausnahme**. (e)

„Daß die Quart„-fährt derselbe fort-(f) wel„che die Salmische Linie ehemals besessen hat, solche „aber der Kirchbergischen mit Mannsstamm der er„sten Gattung versehenen Hauptlinie abtreten müs„sen, nach Erlöschung gedachten Mannsstammes, an „die Salmische Hauptlinie wieder zurückfallen müsse, „das halte ich im §. 4. des Erb Vertrags für **buch„stäblich** entschieden.

„Ich bin auch der Meynung, daß die zwey „Quarten der gänzlich ausgestorbenen zwei Hauptli„nien, welche mit Ausschluß der Salmischen Haupt„linie an die mit Mannsstamm der ersten Gattung „versehene Kirchbergische Hauptlinie fielen, zur „Hälfte der Salmischen Hauptlinie zu restituiren „sind; mithin überhaupt die Salmische Hauptlinie, „die eine Hälfte der ganzen Grafschafft bekomme„—

Der Herr Verfasser giebt also den Grundsatz: Donec in ea linea ad quam successio semel devoluta est, superest successionis capax, aliae non datur locus in successione, als Regel zu, und verwirft folglich das berüchtigte Ius regrediendi, glaubt aber in der angezogenen Stelle des Erbvertrags eine **buchstäbliche Ausnahme** von dieser Regel zu entdecken.

G §. 5.

(e) Diese Hauptstelle ist in der neuen Edition (Gießen 1787.) gänzlich ausgeblieben, und an deren Stelle sind in der Anmerk. L. n. o. allerhand Nova eingerückt worden, welche in den folgenden Aufsäzen gebührend erörtert werden sollen.

(f) Im 8ten §. der gedachten Deduction erster Ausgabe.

§. 5.

e) Nähere Entwickelung und Bestimmung des Streitpunkts.

So viel hat nun wohl seine völlige Richtigkeit: daß eine Verordnung, nach welcher die Töchter oder ihre Nachkommen befugt wären, den Landes Antheil, welchen sie oder ihre weibliche Ahnen den Männern anderer Hauptlinien **erblich** und **unwiderruflich** abgetreten hatten, nach gänzlichem Erlöschen des Mannsstammes zu widerrufen-, in dem Erbvertrage von 1675. überall **nicht** buchstäblich **nicht wörtlich** enthalten sey. (g) Es soll dieselbe vielmehr vermittelst einer Schlußfolge daraus hergeleitet werden können, und zwar aus folgender Stelle:

„Die Töchter sollen - so lange als Manns Er„ben von vns Vieren geboren, in anderen vnseren „Linien vorhanden, nit succediren - sondern Land- „und Leuthe dem erstgebornen männlichen Erben vn„serer anderen Linien, **so lange derselbe ste„het vndt wehret, ohnwiederruflich** ab„treten vndt lassen„ Folglich - schließt der Herr Kanzler Koch - sollen die unerbfähige Töchter, **nur** so lange als der Mannsstamm stehet, unwiderruflich abtreten, **nur** so lange als der Mannsstamm währt unwiderruflich lassen; Folglich sind die Töchter, so bald der Mannsstamm aufhört zu stehen und zu währen, berechtigt denselben Landes Antheil, in Absicht auf welchen sie, **gänzlich, einmal für** all abgefunden waren; **gänzlichen gewöhnlichen** Verzicht geleistet hatten; den sie dem Mannsstamm **erb-**

(g) Dieses wird in der angeführten neuen Edition S. 20. eingeräumt.

erblich unwiderruflich abtreten und lassen musten — zu widerrufen. —

Mit einem Worte: die **Erblichkeit** und **Unwiderruflichkeit** der abgetretenen Theile, soll blos auf die Existenz des Mannsstammes eingeschränket und mit derselben von gleicher Dauer seyn: stehet der Mannsstamm, so ist die Abtretung erblich und unwiderruflich, stehet der Mannsstamm nicht mehr, so ist — je nun! so ist die, mit der gedachten Abtretung wesentlich verbundene **Erblichkeit unerblich**, die **Unwiderruflichkeit widerruflich** (h.)

Diese Meynung ist in den übrigen bekannten gedruckten und ungedruckten Schriften über die künftige Sayn Hachenburgische Erbfolge nicht enthalten (i) mithin neu und des Herrn Verfassers fruchtbarem Geiste entsprechend. —

Und diese Meynung ist es, wogegen mir einige Zweifel entstanden sind.

(h) Auch dieses wird in der gedachten neuen Edition §. 3. Not. K. m. o. zugestanden, und daß die Erblichkeit gar wohl unerblich, die Unwiderruflichkeit sehr füglich widerruflich werden könne — und hier auch wircklich sey — vorgegeben. M. s. den nachstehenden Aufsaz Anm. 10. 45. 53. 54.

(i) Dasselbe gilt auch von den, in dieser wichtigen Sache zeither neuerschienenen Schriften. Keine legt der vorgetragenen Hypothesi den Werth bey, den ihr Herr Erfinder darauf sezt, viele bestreiten sie aus denselben, und aus andern Gründen.

Nihil inter homines ſic eſt indubitatum ut non poſſit tamen ſuſcipere quandam ſollicitam dubitationem.

§. 6.

II. Allgemeine Grundſätze, Urſprung und Wirkungen der Stammgüter. a. in den älteſten Zeiten.

In den grauen Zeiten des Alterthums, als Recht und Gerechtigkeit mehr durch Werke als Strafgebote verkündet wurden, (k) iſt unter andern der heilſame Gebrauch entſtanden: Grundſtücke, unbewegliche Beſitzungen zu Familien Gütern zu beſtimmen; **Stamm und Familien Güter zu errichten.** Die Allgewalt des Krieges-, die Nothwendigkeit zu **unbeſoldeten** Kriegsdienſten, der Glanz, den der Kriegesgott über ſeine ſiegreiche Schaaren verbreitet, und das Beſtreben auf der Schaubühne des Lebens zu glänzen-; Kriegsdienſte

(k) Auſſer dem bekannten Zeugniſſe des Tacitus, kan von den Deutſchen mit Grund geſagt werden, was Iuſtinus im 2ten Buch 2 Cap. hiſt. Philipp. von den Scythen rühmt: "Iuſtitia gentis ingeniis culta, non legibus —

Haec continentia illis morum quoque Iuſtitiam edidit nihil alienum concupiſcentibus. Quippe ibidem divitiarum cupido eſt, ubi eſt uſus —

Prorſus ut admirabile videatur, hoc illis naturam dare, quod Graeci longa ſapientium doctrina, praeceptisque philoſophorum conſequi nequeunt;

Cultosque mores inclutae barbariae collatione ſuperari — Tanto plus in illis proficit vitiorum ignoratio, quam in his cognitio virtutis" —

dienste und Familienglanz haben diesen Gebrauch- und dieser wiederum andere heilsame Gebräuche: Vorzug der Söhne vor den Töchtern, größtmöglichste Unwandelbarkeit des Besizes, und Untheilbarkeit der Besizungen - als nothwendige Folgen erzeugt. (L)

§. 7.

b. In den mittlern Zeiten.

In den stürmischen Zeiten des rechtlosen Faustrechts, - als die alt deutsche Staats Verfassung, wie alle Dinge hienieden, ihrem Uebergange reif, jene fürchterliche Revolution erzeugt hatte, die Deutschland mit einer Sündfluth verheerender Bürgerkriege überschwemmte, und in seiner Grundfeste erschütterte -, da waren Kriegsdienste, Kriegsbedürfnisse; da waren Stamm-

(L) Germani nostri semper viros magis quam feminas in distributione bonorum gentilitiorum diligebant; - nec forte latet genuina causa. Bella enim amavit hic populus, nec ulla majori cupiditate urgebatur, quam militandi ac pugnandi. Vita militaris vero sumptus poscebat, haud quaquam modicos, unde sustentaretur arma ferens; ac ubi infelici certamine exivit victus, is iterum restituendi se, suaque copiam facultatemque haberet. &c.

Gundling. De renunciatione heredit. filiarum illustrium Cap. I. §. 11. seq. Strecker; De splendore familiarum illustr. Conservando —

Kemmerich. De statutis germanorum ad conservationem familiae spectantibus —

Ludovici. De diverso jure bonorum hereditariorum et adquisitorum - aliiq.

und Familien Güter nöthig, und nöthiger als jemals.

Aus diesem politischen *Chaos* brach neue Ordnung und Harmonie, wie helles Sonnenlicht aus der Finsternis schnell hervor, und nun waren die Besizer ausgebreiteter Ländereien ebendiejenigen, die Landesherren seyn und bleiben wollten; - und so waren es im Grunde beträchtliche Stamm- und Familiengüter, die den krafftvollen Keim der Landes Hoheit ursprünglich enthielten, welcher unaufhörlich neues Gewächs hervortrieb, eine neue und solche Staatsverfassung allmäiig entwickelte, die nach dem entscheidenden Spruche eines vollbefugten Richters (M) ewig währen könnte, und ewig währen sollte. —

Daher die Sorgfalt der damaligen Stammherren, ihre Besizungen bei den ursprünglichen Verhältnissen zu erhalten, und wider die Einwanderung fremder Geseze, besonders wider die im Nebel der mittlern Zeit hellglänzende römische Erbfolge zu sichern; den vaterländischen Boden für fremder Länder Unkraut und Blumen — die ihm nicht fruchten, ihn aber entkräften könnten, sorgfältig zu bewahren. Daher Familien Verträge über Gegenstände, die einem unvordenklichen allgemeinen Herkommen nach, auch

(M) Graf von Herzberg in einer Abhandlung, die ich vor einiger Zeit gelesen, jezt aber nicht bey der Hand habe, und also nicht speciell anführen kan.

Man mag es mir übrigens verzeihen, wenn ich die vorgetragene Hypothese vom Ursprung der Landes Hoheit für die wahrscheinlichste und im deutschen Saatsrecht bequemste halte.

auch ohne Vertrag statt fanden. Daher Verzichte und Entsagungen auf Dinge, an welche, den deutschen Sitten zu Folge, die Verzeihenden nichts zu fordern hatten, - daher ist es geschehen, daß Stamm- und Familien Güther von den angenommenen fremden Satzungen und von den Lehrern und Verehrern derselben nicht verdrängt, sondern in den ansehnlichsten Familien bis auf die spatesten Nachkommen erhalten wurden. (n)

§. 8.

Und c. in den neuern Zeiten.

Die Landeshoheit; diese unzerstörbare Felsenstüze der deutschen Staats-Verfassung, war nunmehro zum höch-

 sten

(n) Verzichte und Entsagungen der Töchter sind im Anfange des dreizehenden Jahrhunderts zuerst aufgekommen, und als eine Schutzwehr für die einheimischen und wider die ausländischen Gesetze gebraucht worden. Die bisher bekannte erste Entsagung der Töchter überhaupt, und die erste Entsagung einer fürstlichen Tochter insbesondere fällt in das Jahr 1214. Die erste Entsagung einer Gräfin ist vom Jahr 1236. Die erste Entsagung einer Burggräfin ist von 1283. Der erste Verzicht einer Landgräfin ist von 1299. Im Jahr 1313 kommt die erste Entsagung eines adelichen Fräuleins vor. Im Jahr 1332 kömmt der erste Verzicht einer Königlichen Prinzeßin - und im Jahr 1343. die erste Entsagung einer Baronesse oder Dinastin vor. M. s. Lunig Cod. diplom. germ. Tom. 2. p. 494. seq. von Gudenus Cod. diplom. Tom. 3. p. 87. Freyherr von Senkenberg in Med. jur. M. 3. posit. 4. p. 657 M. 7. fasc. 2. und in Select. jur. et hist. Tom. 3. nr. 6. von *Bostell* de origine renunciationum filiarum illustrium.

sten Gipfel der Vollkommenheit erwachsen (o) der Landfriede hatte die selbst rechtenden Befehdungen verbannt, die Geseze belebt und mit Wirkungskraft begabt. — Künste und Wissenschaften hatten dem Kriege ein neues Gewand gegeben, und seine äussere Form umgebildet, sein Wesen aber weder verändert, noch seine Nothwendigkeit überhaupt vermindert; Folglich auch die Nothwendigkeit, Stamm- und Familiengüter bey ihren ursprünglichen Verhältnissen und unzertrennt zu erhalten, nicht vermindert, vielmehr ist dieses durch die in neuern Zeiten entstandene neue Staatsbedürfnisse sehr vermehret und auf das höchste gesteigert worden. — Bedürfnisse die in jedem Reichs-Lande so wichtig als heilsam sind, deren Befriedigung also jedem Reichs Stande so heilig als wichtig seyn muß. (p)

Die Jahrbücher Deutschlands, Familienverträge, Familiengeseze und Gewohnheiten, und das über-

(o) Der Westphälische Friede hat, in Absicht auf deutsche Staats-Verfassung und Landeshoheit dasjenige gesetzlich sancirt, was die Uebermacht längst vorher errungen und stabilirt hatte; er hat einem mächtigen Waldstrom in bester Form verwilligt, daß er nicht bergan, sondern bergab seinen fortreißenden Lauf nehme. —

(p) Nicht blos die Reichs- und Kreis-Truppen, welche der allgemeinen Ruhe und Sicherheit wegen, von den Reichsständen gehalten und erhalten werden müssen, sondern auch die Territorial- und Reichs Justizpflege, besonders die höchstpreißlichen Reichs Gerichte sind gesetzliche Surrogata der vorzeitigen Selbsthülfe; der Befehdungen.

übereinstimmende Zeugniß der Männer, deren Beruff es war, sie zu beurtheilen — verbürgen diese Wahrheit. (q)

(q) Unter den zahlreichen und ergiebigen Quellen, woraus diese Sätze geschöpfet sind, will man nur folgende bemerken.

Gundling. De renunciatione hereditatis filiarum illustrium. Halae, 1729.

I. H. Böhmer. De fundamento pactorum familiae ad fidei commissa inclinant. Halae 1730.

Freyh. von Senckenberg. De successione filiarum in regnis et principatibus. M. S. die Neue mit einer Vorrede des Lic. Benecke, de renunciationibus et pactis reservativis, versehene Auflage, Giessae 1741.

Derselbe in Disquisitione ulteriori &c. De jure succedendi proximioris feminae illustris prae remotiori. Darmstadt 1737.

Derselbe in Med. Iur. m. 7.

Von Puffendorff. De jurisdictione germanica. P. II. S. 3. C. I.

Derselbe in Observ. jur. Tom. III. obs. VI.

G. L. Boehmer de Iurib. ex statu milit. Germ. pendentib.

Steph. Pütter de Iure feminar. adspirandi ad fidei commissa familiae. Marburg 1745.

Derselbe. De normis decidendi successionem familiar. illustrium controversam. Goettingae 1757.

Von Selchov, Elem. jur. germ. priv. edit. 6 §. 37. *seq.* §. 433. 553. *seqq.*

Nach denselben ächt deutschen Grundsätzen ist der Vertrag, von welchem hier die Rede ist, bereits in den Jahren 1700. 1701. und 1709. obschon in anderer Absicht, und im allgemeinen von dreyen Juristen Fa-

§. 9.

Anwendung dieser Grundsäze. d. auf Familien-Verträge überhaupt.

Man dürfte daher nicht irren, wenn man bei zweifelhaften Familienverträgen unter andern die kleinste Abweichung von den alt deutschen Sitten, die größtmöglichste Bestimmtheit und Unwandelbarkeit in der Erbfolge und die strengste Untheilbarkeit der Besitzungen zum ausgesteckten Ziele, das die schliessenden Theile erreichen wollten, annimmt, und aus diesem Gesichts-Puncte das Ganze beurtheilt. Dieses ist unumgänglich nothwendig, wenn ein Haußgesez die gedachten Endzwecke, welche übrigens der weiblichen und der männlichen Erbfolge gleich heilsam sind, mithin dieser nicht wichtiger als jener seyn können — als die einzige Endursache seines Daseyns angiebt; wie im vorliegenden Falle geschiehet.

§. 10.

e. auf den S. Hachenburgischen Erbvertrag, und f. Schlußfolge.

Im Eingange des Sayn-Hachenburgischen Erbvertrags, sagen die vier gräflichen Schwestern:

„Vndt wie forderist, zum siebenten, vns billig „anlieget vor allen Dingen eines gewißen vndt beständ-

Facultäten und von den dreyen *Collegien* des Reichstages, in ihren besondern Entschlüssen und dem gemeinschaftlichen Reichs-Gutachten vom 1. Oct. 1709. beurtheilt worden. M. s. Moser Staatsrecht der Grafschafft Sayn §. 188. 189. 214. 218. 219. 220. 221. 222. 223. die Responsa der Juristen Facultät zu Gießen, zu Würzburg und zu Halle befinden sich in extenso bey v. Ludolff in Symphor. Tom. II. Suppl. p. 290—324.

„ständigen Succeßions modi fürs künftige zu ver„gleichen, vndt dahin zu sehen, damit diese vnsere „halbe Grafschaft soviel möglich beisamen „erhalten, vndt nit zur gänzlichen Zer„spliessung gerathen, vornemlich auch zwischen „vnseren durch Gottes Seegen etwa erzeugenden „ehelichen Leibeserben, höchst schädliche verderb„liche Streitigkeiten zu verhüten„ ꝛc. (r)

Gänzliche Zertheilung soll also niemals (nit) statt finden. Andere nuznießliche, oder intellectuelle Abtheilungen konnten zwar damals nicht ganz vermieden werden, sollten aber in Zukunft unter festgesezten möglichen Bedingungen zum Theil oder gänzlich wieder aufhören, und die ganze Grafschafft Sayn Hachenburg soviel als möglich beisamen erhalten werden. Diese Bedingungen sind in Erfüllung gegangen; die $\frac{4}{4}$. worinn die Sayn-Hachenburgischen Lande im Jahr 1675. intellectualiter zertheilet waren, sind im Jahr 1678. in $\frac{3}{3}$., im Jahr 1692. in $\frac{2}{2}$. und im Jahr 1714. in $\frac{1}{1}$. zusammen gewachsen.

Der festgesezte mögliche Fall war also bereits im Jahr 1714. existent: Die halbe Grafschafft Sayn kann nunmehr zusammen erhalten werden; sie muß also einem vollgültigen nie aufgehobenen Familien-Geseze zu Folge, in Zukunft unvertrennt zusammen erhalten werden.

Burggraf Georg Friederich der gemeinschaftliche Stammvater der jezt blühenden Kirchbergischen Linien, bestättigt diese Absicht nicht nur, sondern bezeugt zugleich: daß Untheilbarkeit, und das mit je-

der

(r) M. s. den vorstehenden IIten Auffaz im Eingange.

der Zergliederung nothwendig verknüpfte Erschlaffen und Herabsinken reichsständischer Familien,- die vorzüglichsten Beweggründe waren, wodurch die Vier vereinigten Schwestern zur Errichtung gedachten Erbvertrags veranlaßt worden sind. (ſ)

§. 11.

g. Apagetische Schlußfolge.

Des Herrn Kanzler Kochs Erklärung sezt Zergliederung, unstäten herumschweifenden Besiz voraus; auch ausser den nöthigen, im Vertrage wörtlich bestimmten Theilungsfällen, (t) auch nach der festgesezten und erzweckten Vereinigung der intellectuellen Theile zu einem Ganzen noch ferner voraus.

Sie scheint mithin gegen die ehrwürdigste alt deutsche Sitte, gegen einen unverlezlichen Grundsaz aller reichsständischen Erbverträge (§. 6. 7. 8. 9.) gegen

(ſ) M. s. des Herrn Syndicus Ockels Darstellung rc. Anl. IV. §. 3. 4. 5.

(t) Wenn nemlich 4. Hauptlinien A. F. M. S. entstanden, und nun die Söhne in A. ausgestorben, in F. M. S. aber noch am Leben wären, so sollte der Landes Antheil, welcher der Hauptlinie A. gebühret, unter den übrigen Hauptlinien in gleichen Theilen vertheilt werden. Wenn der Mannsstamm in einer andern Linie z. B. in S. abgienge, sollte dasselbe erfolgen. Beide intellectuelle Theilungsfälle sind eingetroffen, und mehrere sollten nie statt finden. M. s. den vorstehenden II. Aufsaz §. IV.

gegen den Laut und den Sinn des Vertrages selbst, den sie erklären soll, hart anzustossen. (u)

§. 12.

III. Argumenta specialia: a. Folgerungen aus des Hrn. K. Kochs Hypothese. Voraussezung.

I) Wenn in einer besizenden Linie noch Erbfähige vorhanden sind, gehet der Besiz auf keine andere Linie über.

II) Töchtersöhne haben gewöhnlich mit den Töchtern gleiche Erbrechte.

Dieses sind zwei allgemein anerkannte Regeln des deutschen Privat-Fürstenrechts.

§. 13.

(u) Ein Ding, das schlechterdings nicht getheilt werden soll, darf auch nicht in $\frac{4}{4}$. nicht in $\frac{3}{3}$. und nicht in $\frac{2}{2}$ getheilt werden. Eine jede solche Zerstücklung stehet mit dem Begriffe der Untheilbarkeit im Widerspruche.

Der berühmte Herr geheime Rath und Kanzler Koch zu Gießen, sezt dieser Argumentation folgende merkwürdige Gründe entgegen:

„Die §§. 6. 7. 8. 9. enthielten allotrische und „längst abgedroschene Sachen; Kein vernünftiger Mensch könne den Grund einsehen, „wie diese Sachen hieher kämen. — Die Vier gräflichen Schwestern wären keine Amazonen gewesen. — „Und als Damen haben sie die Saynische Familie weder fortpflanzen, noch eine gemeinschaftliche Familie „radiciren können„ —

Der Leser urtheile! — Im nachstehenden IVten Aufsaze kommen noch ein Paar Worte davon vor.

§. 13.

1te Folgerung

Des Herrn Kanzler Kochs Recaden, ist seinen eigenen Worten nach, eine Ausnahme von der ersten Regel, und kann, der Natur einer Ausnahme gemäß, besonders aber in vorliegender Sache, nur von dem wörtlich ausgenommenen Falle gelten, und darf auf keinen andern gezogen werden. (v)

§. 14.

Deren Anwendung und Schluß.

Im 8ten und 9ten §. des schwesterlichen Erbvertrags wird den Töchtersöhnen vor den Töchter-Töchtern überhaupt, in ihren eigenen und in anderen Hauptlinien, ein Vorzug in der Erbfolge eingeraumt.

Dieses ist eine Ausnahme von der zwoten Regel des allgemeinen Privatfürstenrechts (§. 12. II.) welche der Herr Kanzler Koch auch in der besondern Saynischen Erbfolge für eine Ausnahme mit Unrecht hält (w) als eine solche aber auf den Buchstaben mit

(v) Nequidem ex identitate rationis. Klock de Contribut. Cap. 2. n. 46.

(w) Krafft eines ununterbrochenen Herkommens haben die, von Töchtern abstammenden Söhne, oder der mittelbare Mannsstamm in der Saynischen Erbfolge, mit den vom ersten Erwerber unmittelbar abstammenden und ununterbrochen auf einander folgenden Männern, mit dem unmittelbaren Mannsstamm vollkommen gleiche Rechte; nur daß dieser jenem vorgehet, und ersterer dann erst eintritt, wenn lezterer bereits erloschen ist. M. s. vorstehenden Aufsatz I. §. 9. 20. 31.

mit Recht einschränckt, und daher auf Tochter-Töchter-Söhne; auf Sohns-Töchter-Söhne etc. unanwendbar hält. (x)

Gleichwohl behauptet derselbe, daß auch nach Abgang der Töchter-Söhne und deren männlichen Nachkommen, die Recadenz eintreten müße, (y) und daß also die Ausnahme der ersten Regel (§. 13.) auf die vermeyntliche Ausnahme der andern (§. 12.) gezogen werden könne. Welch ein Kontrast!

§. 15.

2te Folgerung und Schluß.

Soll diese Art, Ausnahmen zu erklären, gelten, so muß sie bey den gedachten Töchter-Söhnen etc. mit weit größerem Rechte eintreten - und durch Töchter-Töchter-Söhne, durch Sohns-Töchter-Söhne etc. ihre Anzahl vermehren.

Oder vielmehr keines von beiden dürfte sich behaupten lassen, ohne den Grundbegriffen der Ausnahme der Auslegungskunst der Analogie, des Arguments zu nahe zu treten. (z)

§. 16.

(x) In desselben Deduction, über die Sayn-Hachenburgische Erbfolge erste Editiou. §. 2. Not. k. 2te Edition not. p.

(y) In der angeführten Ded. 1te Edit. §. 3. N. L. 2te §. 3. N. Q.

(z) Arg. L. 8. §. 1. De jure Codicillorum, Mantica de tacit. et ambig. Convention. L. 3. tit. 7. Nro. 17. Aliique.

Der berühmte Herr Kanzler Koch versichert: —

Daß

§. 16.

3te Folgerung und Schluß.

Des Herrn Kanzlers Kochs eigenen Grundsätzen zu Folge, daß nemlich die gedachte Ausnahme nicht extensive erklärt werden dürfe (§. 14. 10.) kann also das Ius revocandi bei den Töchter-Söhnen ꝛc oder dem mittelbaren Mannsstamm, oder wie er ihn zu nennen beliebt, dem Mannsstamme der zwoten Gattung, nicht statt finden.

Daß nach dieser restrictiven Erklärung kein mittelbarer Mannsstamm je existirte, thut nichts zur Sache. Es kommt hier blos darauf an, in den Geist des Gesezes einzudringen, die Absicht der Gesezgeberinnen zu erforschen, und bündige Schlüße daraus zu folgern. Genug, die Vier gräflichen Schwestern haben seine Existenz vermuthet und mit Grund vermuthen können. Sie hätten also dem unmittelbaren Mannsstamme, oder den Männern erster Gattung, das Recht: alle Besitzungen seiner Zeit auch ihren weiblichen Nachkommen zu hinterlassen versagt-, oder vielmehr entzogen; da es denselben sonst ohne diese Recadenz zu statten gekommen wäre. (a) Dem

Daß diese allegata das nicht beweisen, was sie beweisen sollten, daß der Genitiv „der„ ein Sprachschnitzer sey, und der Ablativ „von„ der *Analogie* ꝛc. stehen müße, und daß die „*Aliique*„ Ihm nicht bekannt wären. —

Allein M. S. den nachstehenden Aufsatz. Anmerkung 24. seqq.

(a) Und zwar: Nach den gemeinen Rechten, vermöge des Grundsazes: Donec in ea Linea ad quam successio

Dem mittelbaren Mannstamme, oder den Männern zwoter Gattung hingegen, hätten sie dieses Recht ertheilt-, mithin diesen vor jenen ein so wesentliches Vorrecht eingeräumet; —

Die weiblichen Nachkommen des **unmittelbaren** Mannstammes, für die sie sonst äusserst besorgt waren (b) hätten die Vier Stammmütter eines so vortheilhaften, aus den ältesten Zeiten hergebrachten Rechts berauben, dasselbe Recht aber den Töchtern des **mittelbaren** Mannstammes — deren in dem ganzen Erbvertrag mit keiner Sylbe gedacht wird (c) ausbedingen, und diese vor jenen so sehr begünstigen wollen. —

Welch ein Labyrinth von Widersprüchen! —

§. 17.

cessio semel devoluta est &c. Und nach besondern Rechten Kraft des mehr gedachten Herkommens, nach welchem dieses Recht bereits in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts in der Saynischen Erbfolge ausgeübet wurde.

M. s. den vorstehenden Grundriß zur Succeßionsgeschichte §. 9. 20. 31. —

(b) M. S. den vorstehenden 7ten Art. des Erbvertrags, Anm. 17. 18. 19. seq.

(c) Der IXte §. des Erbvertrags: "gleichwohl der Töchter ihre hierobige Vermächtnuß gemeldermassen of solchen Fall vorbehältlich" redet ausdrücklich, von den leiblichen Töchter-Töchtern, nicht aber von den Töchter-Sohns-Töchtern ꝛc.

M. s. oben §. 14. w.

H

§. 17.

b. Folgerungen aus dem Erbvertrage von 1675 verschiedene direkte Schlüße.

Nach dem ersten §. des VIIten Artikels des Sayn-Hachenburgischen Erbvertrags sollen

a) Die Töchter „insgesamt von der **halben** Grafschaft Sayn Succeßion sowohl, als von ihrem **mütterlichen Antheil** daran ausgeschlossen, und „**gewöhnlichen Verzicht** zuleisten, schuldig seyn.

Nach dem IV. §. in welchem die Recadenz ihren Sitz haben soll, soll

b) der Landesantheil einer Hauptlinie, deren Mannstamm erloschen ist, an die mit Männern versehenen Hauptlinien „**erblich kommen und verfallen**„ —

Die Töchter einer solchen des Mannstammes entblößten Linie, sollen

c) den erledigten Landesantheil den erbfähigen Söhnen „**unwiderruflich**„ abzutreten und zulassen schuldig und gehalten seyn.

Die Söhne sollen verbunden seyn

d) diesen unerbfähigen Töchtern ausser den Unterhaltungs- und Ausstattungsgeldern, noch eine ansehnliche Summe **zur gänzlichen Abfindung einmal für all**„ — zuerlegen; Die erhaltenen Antheile

e) nach **dem Rechte der Erstgeburt** an sich zu bringen, und nach **Erstgeburtsrecht** ihren erbfähigen Nachkommen zu hinterlassen; das

heißt

heißt, nach einem Rechte, das alle und jede Landestheilung schlechterdings ausschließt. (d)

§. 18.

Verschiedene apagetische Schlüße.

Wie dieses „Abtreten„ „Ausschliesen„ von dem mütterlichen Antheile und der ganzen Grafschaft Sayn-Hachenburg ausschliesen; wie das

„Abfinden„ gewöhnlich entsagen unwi„derruflich, erblich Abtreten, Lassen und „Zufallen —

Wie dieses „gänzlich einmal für all Abfinden und nach Primogenitur erhalten und vererben, ohne ein jus revocandi, das als Ausnahme von der Regel (§. 4.) weder vermuthet noch errathen werden kann — ausdrücklich festzusezen; ohne dessen mit einem Worte zu gedenken (e)—

Wie die ausgezeichnete, bis zu den kleinsten Umständen sich herablassende Sorgfalt der vier gräflichen Schwestern, bei allem, das ihre unerbfähigen Töchter betraf; die mannichfaltige Wiederhohlung ihrer Tafelgelder, Aussteuer, Deputate, Abfindungsgelder; —

Wie der Geist des ganzen Gesezes mit diesem unangelobten Stillschweigen, mit dieser unter allen Stuffen der Nachläßigkeit tief liegenden Unachtsamkeit,

(d) de Ludolff de introd. jur. primog. Pars specialis Aphor. I. n. 1.

(e) In der neuen Edition des Herrn Kanzler Kochs Deduct. S. 20. wird dieses zugestanden. Allein die Kontrahentinnen waren ja keine la Trapps-Frauen.

keit, in Ansehung eines so wichtigen Rechtes; des zurückfallenden Eigenthumsrechts auf ¼. oder ⅛. oder gar ½. Grafschaft; —

Wie der Geist des Wohlwollens und der Fürsorge, der sichtbarlich in dem ganzen Vertrage herrscht, mit der tiefen Vergessenheit, in Absicht auf die übrigen bedenklichen Verhältnisse, die bei einer solchen Recadenz nothwendig eintreten müssen -; wie absolut untheilbare Gegenstände z. B. Reichs - und Craißbefugniße gemeinschaftlich ausgeübt, Kraiß und Reichs Lasten gemeinschaftlich getragen werden sollen -; (f) Wie der vorausgesezte, klar und deutlich angegebene einzige Endzweck des ganzen Vertrages, **Zusammenerhaltung, Vereinigung, Untheilbarkeit** (§. 10.) mit dieser Recadenz, die eine Viertheilung, eine vollkommene Zergliederung im Schooße führt, bestehen; —

Wie dieses alles in einem und demselben gesunden Menschenkopfe nebeneinander liegen, und zu gleicher Zeit entspringen kann -, ist mir einzusehen nicht vergönnt.

Die

(f) Gegenstände, die mit der ersten Idee von Theilung, von vierfacher Theilung wesentlich zusammen hangen, und so wenig, wie das Object selbst übersehen werden können; welche bei ältern Theilungen besonders im Jahr 1633. wohl erwogen worden, über welche mit Sayn Altenkirchen bündige Verträge vorhanden sind, und bei deren Erörterung sowohl als bei Zergliederung eines im physischen und politischen Sinne verschwisterten Landes die gedachte Grafschafft Sayn Altenkirchen auf alle Fälle ein Wort mitzusprechen haben dürfte. —

Die Kontrahentinnen müßten Zerstücklung in ihren Besizungen, Abwechslung und Mannigfaltigkeit unter den Besizern, Uneinigkeit, Zanck und Zwiespalt unter ihren Nachkommen, allen Grundsäzen und ihren eigenen Erklärungen zum Troz einzuführen die Absicht gehabt, oder die heilsamsten, allgemein bekannten und beliebten Geseze, ein wohlthätiges Herkommen ihres Haußes, das Wohl ihrer Nachkommen, das Beste des gemeinen Wesens, den Werth der Worte, und ihre eigene Handlungen, mißkannt haben. —

§. 19.

e. Folgerungen aus andern Urkunden.
1) Aus Lehenbriefen und Rechtssachen Conclusiones ostensivae.

Noch ein Dubium!

Das Hochfürstliche Haus Salm, und die hohen Lehenherren der Grafschaft Sayn, kannten bisher dieses jus revocandi **nicht**. Jenes erwehnt dessen weder in den Rechtshändeln die daßelbe gegen den Burggrafen Georg Friedrich über denselben Gegenstand erhoben, und bis zum Jahr 1761. fortgesezt hat, (g) noch in anderen Vorfällen, wo dergleichen Reservata nicht übergangen, sondern nothwendig wiederhohlt und bestättigt werden müssen.

Diese widersprechen ihm laut und wollen den Burggrafen Georg Friedrich „und dessen Leibes-Lehn-Erben„ **mann-** und **weiblichen** Geschlechts; — „und deroselben ehel. Erb-Mann-„Leibes-Lehens-Erben, **Söhnen** und **Töchtern**„

(g) Mosers Staats R. der Grafschaft Sayn. C. 2. §. 239. und Ockels Darstellung ꝛc. §. 7. a.

tern„ — mit den Saynischen Landen ꝛc. ꝛc. belehnet haben.

Urkunden die überall bekannt, zum Theil bereits vor einem halben Jahrhundert öffentlich im Druck erschienen, von Advocaten erörtert- von Richtern beurtheilt, von jedermann gelesen, von Niemand aber dagegen weder Erinnerungen ergrübelt, noch an den Hohen Lehen Höfen, noch in den höchsten Reichs-Gerichten Vorstellungen, Widersprüche, Verwahrungen ꝛc. je zum Vorscheine gekommen sind. (h)

§. 20.

2) Aus einem Burggräflichen Testament und Codicill. Text.

Noch ein Dubium!

Gedachter Burggraf Georg Friedrich sagt in seinem, von Kaiserlicher Majestät bestättigten Testamente, unter andern also: „Wie nun dieses von Unsern Hochseeligen Frauen Tanten und Frau Mutter Gn. Gn. „Gn. Gn. selbst genannte ewige Gesez — in Unserer Person — zur Erfüllung gediehen, „daß mehrbemeldte halbe Grafschaft Sayn auf „Uns zusammen gekommen ꝛc„ — so achte er sich verpflichtet, die Primogenitur unter seinen Nachkommen zu bestättigen und zu erläutern. —

Und in dem, kurz vor seinem Hintritt errichteten und mit seinem Tode besiegelten Codicille heißt es:

Nach-

(h) Moser L. C. §. 293. 295.

Ockel l. c. Anlag. V. VI.

Der berühmte Herr Kanzler Koch hat in seiner Kritik diesen Gründen stillschweigend alle Beweiskraft abgesprochen —

„Nachdeme wir in gedachter Unserer Willensver„ordnung und Testament noch keine Vorsehung ge„than habeu, was eigentlich auf den Fall, wenn „nach den Stamms-Verträgen und **Gewohn„heiten**, insbesondere wenn dem Schwesterlichen „Stamms-Pacto-vom-$\frac{18}{28}$. Aug. 1675.-**gemäß** „die Succession in Unsere Grafschafft-Sayn-Ha„chenburg, nach Unsers Gräfl. Mannstammes — „gänzlichen Abgang, **an unsere Gräfl. Weib„liche Nachkommen** gelangen sollte, die in „der Grafschaft succedirende Gräfliche Tochter, „und deren Erben, ihren Schwestern — zur gänzli„chen Abfindung geben und erlegen solle, und Wir „dabey in Erwägung gezogen, daß weilen die ehe„maligen Vier Antheile an der Grafschaft Sayn„Hachenburg an Uns allein verabfällt, auch dem „eingeführten Recht der Erstgeburt gemäß **hin„füro unzertrennt bleiben sollen**, die „festgesezte Summa der gänzlichen Abfindung „bei der nunmehr consolidirten Grafschaft zu ge„ring zu achten seye, zumalen Wir diese Unsere „Grafschaft Sayn gar mercklich meliorirt, und „an beweglich und unbeweglichen Gütern vieles „erworben, Unsere Residenz fast von Grund aus „neu erbauet, die beschwerlichsten Processe aus„geführt, das **Fürstliche Haus Salm abge„funden**, auch-Unsere Grafschaft von einer an„sehnlichen Schuldenlast befreiet haben; Als ordnen „und wollen wir, daß auf Unseres Gräflichen „Mannstammes Abgang, diejenige Gräfliche Toch„ter, welche alsdann nach den Gewohnheiten und „Verträgen Unseres Haußes, insbesondere nach

„dem Erbvertrag vom Jahr 1675. zur **alleini**„**gen** *Succession* in Unsere Grafschaft Sayn-Ha„chenburg gelangen wird, ihren übrigen Schwe„stern — ausser dem Deputat-Fräulein Steuer, „und Ausstattung annoch die Summa von 50000 „Rthlr. erlegen und auszahlen solle„ ꝛc. —

§. 21.

Anwendung; ostensive und apagetische Schlüße.

Burggraf Georg Friedrich ist also des Herrn Kanzlers Meynung überall **nicht**; derselbe ist vielmehr überzeugt, daß nach dem Hausvertrage von 1675. die **gan**ze Grafschaft seinen weiblichen Nachkommen gebühre, welchen er dann in dieser Zuversicht, durch eine **öffentliche** Handlung ein Legat von 50000 Thlr. auflegte.

Ist aber demohngeachtet des Herrn Kanzler Kochs Erklärung gegründet, so ist nichts gewisser, als daß dieser Stammvater der noch blühenden Burggräflich Kirchbergischen Hauptlinie den Familienvertrag, von welchem derselbe so vertraut spricht, ganz und gar nicht verstanden habe. — Man muß glauben, daß dieser, an Geistesgaben an so thätigem als geseegnetem Eifer für die Wohlfahrt seiner Nachkommen so ruhmwürdige Herr, weder durch seine Mutter und Tanten (die schliesende Theile) deren Umgang derselbe lange Jahre genossen, noch durch den hitzigen Krieg, der im friedlichen Tempel der Gerechtigkeit über denselben Vertrag geführt, und von ihm zum Theil geendigt wurde-; daß Er durch alles dieses von dem Inhalte eines Vertrags, auf welchem das Wohl seiner Unterthanen; das Wohl seines

Gräf-

Gräflichen Haußes, sein eigenes Wohl und Ansehen gegründet werden sollte, ganz und gar nicht belehrt worden, sich darüber auch nicht belehren lassen, sondern in seiner Unwissenheit dahin disponiren, seine Nachfolgerinnen, seinen Worten und Werken zu wider verkürzen, mit schweren Legaten belasten, wesentliche Vortheile des Erstgeburts-rechts vereiteln, und den Familien Zänkereien Thür und Thor eröfnen wollen, oder daß auch dieser Burggraf seiner eigenen und anderer Handlungen nicht so rechtkundig gewesen. — Man muß ferner annehmen, diese offenkundige Handlung und Mosers Staatsrecht der Reichs-Grafschaft Sayn, sey dem Hochfürstl. Hauße Salm bis jezt unbekannt geblieben, und was man der neuentdeckten Recadenz wegen, nicht noch alles annehmen und glauben muß! - (i)

Multa quilibet cogitans inveniet.

§. 22.

IV. Wahrer Sinn der Stelle, worinn die Recadenz enthalten seyn soll. u. Uebergang.

Wozu aber alles dieses, wenn die Recadenz gleichwohl in irgend einer Stelle des Vertrags enthalten ist?

Sie kann darinnen nicht enthalten seyn, wenn keine Ungereimtheiten fol-

(i) "Burggraf Georg Friedrich sey ein Testis in propria causa" antwortet hierauf der berühmte Herr Kanzler Koch.

Allein nicht jede Erklärung die per indirectum auf entfernte Nachkommen Bezug hat, ist in diesem Sinne ein Testimonium; Nicht jedes Testimonium in Absicht auf entfernte Nachkommen ist in propria Causa; nicht jedes Testimonium in propria causa ist ungültig. — M. s. den nachstehenden Aufsatz Nro. 31.

gen, wenn Reductiones ad absurdum Beweiskraft haben sollen - dürfte man nur antworten. Sie ist aber auch wirklich, weder dem Worte (§. 5.) noch dem Sinn nach darinnen enthalten.

§. 23.

b. Verhältnisse, worinnen die 4. gräflichen Schwestern pacti initi tempore sich befanden.

Die Vier gräflichen Schwestern besassen die Grafschaft Sayn-Hachenburg im Jahr 1675. unzertheilt. Sie wollten Stammmütter von Vier besondern Hauptlinien werden, und waren befugt, ihren Nachkommen Geseze vorzuschreiben.

Sie hätten also die beliebte Primogenitur in jeder Hauptlinie immerhin einführen, unter den Söhnen derselben Hauptlinie fortlaufen, von diesen an die Töchter derselben besondern Hauptlinie gelangen, und diese, die in andern Hauptlinien befindliche Söhne, nach Saynischen Herkommen (k) ausschliesen lassen können, ohne den Vier Hauptlinien **gegeneinander** besondere Rechte zu ertheilen; ohne eines gemeinschaftlichen Vereins zu bedürfen. —

Sie hätten die, den Hauptlinien gegeneinander ertheilte Rechte: **den Landesantheil derjenigen Hauptlinie, deren Mannstamm erloschen ist, an sich, so lange ihr Mannstamm noch blühet zu bringen**-, auf den unmittelbaren Mannstamm (oder Mannstamm der ersten Gattung) auf mehr oder weniger

(k) Die Kontrahentinnen bezeugen dieses Herkommen mit Worten und Werken. M. s. den vorstehenden IIten Aufsatz; Einleitung und Anmerk. 2.

niger Grade, oder auch nur auf den ersten Grad, auf ihre leiblichen Söhne einschränken, - sie hätten ferner mit Einwilligung der dabey interessirten Theile, eine Grund- und Landestheilung belieben, und alle wechselseitigen Rechte und Familien-Vortheile unter den Vier Hauptlinien, welche sie stiften wollten und konnten, gänzlich aufheben können- u. s. w.

§. 24.

c. Deren erklärte Absicht, und die daraus nothwendig fliesende und deutlich ausgedrückte Disposition.

Dieses war aber ihre Absicht nicht. Die Grafschaft Sayn-Hachenburg sollte, den klaren Worten des Vertrages zu Folge, **soviel als den damaligen Umständen nach möglich war „beisammen erhalten, und zur gänzlichen Zersplissung„** (Zertheilung) „nit„ (**nie** „**niemalen**) gelangen„ —

Zu diesem Ende und damit das gedachte Herkommen, welches wenigstens eine Viertheilung der Hachenburgischen Lande bewirkt, mithin die bezielte gänzliche Untheilbarkeit gehindert hätte, nicht eintreten könne, wurde alles, was einer Grund- oder Todtheilung entsprach, sorgfältig vermieden, alles was nach den damaligen Verhältnissen gemeinschaftlich bleiben konnte, gemeinschaftlich erhalten und verwaltet, die in Vier Stämmen oder Hauptlinien zertheilte Nachkommenschaft der Vier Kontrahentinnen, als eine collective Linie betrachtet, der Mannstamm nicht nur in jeder besondern Hauptlinie, sondern in der ganzen Familie überhaupt, nach gewissen Bestimmungen Land und Leute erblich an sich zu bringen und die Töchter gänzlich auszuschliesen berechtigt, welche

welche hingegen, als unerbfähige Personen, die ganze Erbschaft der Saynschen Lande, den Männern abzutreten schuldig und gehalten waren. Nicht blos den Söhnen Enkeln ꝛc der Stammmütter, sondern so lang ein **männlicher Erbe stehet und währt**, nicht blos abzutreten, sondern auch zulassen, nicht blos während einer gewissen Zeit, sondern **unwiderruflich** abzutreten, **unwiderruflich** zulassen.

„Alß lang männlicher ehelicher Stamm in— „der vier Gräflichen Schwestern — „aller **etzlicher** oder nur **einer** Linie vbrig vndt im Leben „sich befindet, sollten die Töchter insgemein, **von** „**der halber Grafschaft** Sayn *Succession*, „oder ihrem mütterlichen Antheil darinn außge„schlossen werden, auch of ihren Verheurathungs „Fall deswegen **gewöhnlichen Verzigh** zu „thun schuldig sein„ — (l)

Die Töchter der Vier Kontrahentinnen sollten also überhaupt, neben den Söhnen, unerbfähig seyn; von den Männern aller Vier Hauptlinien eben so, wie von den Männern ihrer eigenen Hauptlinie ausgeschlossen werden; von jenen eben so wie von diesen, nichts zufordern haben, als was ihnen im Vertrage ausgemacht und vorbehalten worden„-; **diesen eben so wie jenen**, einen solchen Verzicht zu leisten schuldig seyn, wie die Töchter des Hohen Adels überhaupt, und die Saynschen Töchter besonders **gewöhnlich** zu leisten hatten;- **jenen eben so wie**

(l) M. s. den 7ten Artikel des Erbvertrages §. I. im vorstehenden Aufsaze.

wie diesen, nicht blos auf den Antheil, welcher ihrer Stammmutter gebührte, sondern auch, **auf der halber Grafschaft Sayn Succession**,, — gewöhnlichen Verzicht thun. Eine Verzichtleistung, die offenbar auch den Fall enthält: wenn drey Hauptlinien ihres Mannstammes entblößt, eine aber damit noch versehen, und die ganze Grafschaft Sayn-Hachenburg an diese mit Männern geseegnete Hauptlinie nach Vorschrift des Erbvertrags gelanget seyn sollte, und die den Töchtern weiter nichts, als was denselben gebührt, ihre Rechte auf den ledigen Anfall, ausdrücklich oder stillschweigend vorbehält. (m)

Der Mannstamm sollte — **Mannsstamm** seyn, und aller Rechte des Mannstammes, die ihm nicht ausdrücklich versagt wurden, theilhaftig werden; mithin auch des Rechts, das ihme eingestandenermassen der Regel nach gebührt, und den klaren Worten nach **nicht** entzogen ist; (§. 4.) des Rechts nemlich: **alle Besitzungen seinen erbfähigen Nachkommen zu hinterlassen.** Der Mannstamm sollte, nicht blos den seiner Stammmutter gebührenden Antheil, sondern die ganze Erbschaft der Saynischen Lande; die ganze Grafschaft

(m) M. S. den Erbvertrag a. a. o. Anmerk. 7.

Die bekannte Clausula reservativa kommt, so viel man bis jezt ausfinden konnte, zu erst in dem Jahr 1332 vor, in einem Vertrage zwischen Albert und Otto Herzogen zu Oesterreich eines Theils, und Iohann, König von Böhmen andern Theils, die Vermählung ihres Bruders Tochter betreffend.

Bei Lunig. in Cod. diplom. germ. Tom. 2. p. 494.

schaft Sayn-Hachenburg, wenn sie nach Maasgabe des IVten §. gedachten Erbvertrages, vereinigt an ihn gekommen seyn würde, nach Primogenitur recht besitzen; nach Primogenitur recht vererben: Das heißt: nach einer Erbordnung die alle Zertheilungen mithin alle Recadenzen alle gemeine und ungemeine Regredienterbschafts Successionen — — — wesentlich ausschließt. (n)

Kurze Recapitulation und Uebergang zum Nachfolgenden.

So weit einige Zweifel, die durch des Herrn Kanzler Kochs Hypothese (§. 1—5.) erregt, die Untersuchungen die dadurch veranlaßt, (§. 6—12—22.) und das Resultat das daraus gezogen worden (§. 23. 24.) und welches diejenige Probe der Wahrheit, deren Dinge dieser Art fähig sind, vollkommen auszuhalten scheint.

In den folgenden §. §. soll, um die Sache von allen Seiten zu betrachten, die, an sich klare Stelle, woraus die gedachte Hypothese gefolgert werden will

(n) Ius primogeniturae definio, quod sit jus successionis legitimae, hereditariae, universalis individuae, inter illustres familias receptum, competens ei, qui in ordine geniturae primo loco est natus.

De Ludolff de Introd. jur. primog. Part. spec. aphor. I. no. 1.

add. Aphor. III. Nr. 1. 2. Pars gen. Aph. XI. nro. 15. seq.

Derselbe de Iure fem. illustr. P. 2. Cap. 1. §. 18. p. 74. n. 12.

will, als dunkel oder doppelsinnig angesehen, und nach dem Maasstabe der Erklärungsregeln beurtheilt werden.

§. 25.

d. Gründe wider die Recadenz aus den allgemeinen Erklärungsregeln a. Erklärungs-Gegenstand, Erklärungsquellen.

Es ist und bleibt ein fester Grundsatz: „so lange eine besitzende Linie „erbfähige Personen enthält, gehet „die Erbfolge auf keine andere Linie über.

Der berühmte Herr Kanzler Koch hält diesen Grundsatz in zweifelhaften reichsständischen Erbfällen für eine vorzügliche Entscheidungs-Regel (§. 4.) und das mit Recht, wie gezeigt worden ist.

Die von demselben berühmten Manne neu entdeckte Recadenz ist in dem Erbvertrage vom $\frac{18}{28}$. Aug. 1675. weder wörtlich noch buchstäblich zu finden; sie will vielmehr daraus, „als eine Ausnahme „von obiger Regel — vermittelst einer Interpretation hergeleitet werden (§. 4. d. e.) und das mit Unrecht, wie gezeigt werden soll. Man setze also: der Erbvertrag wäre in der angezogenen Stelle (§. 3. 4.) unverständlich oder zweydeutig, folglich einer Erklärung bedürftig.

Soll das Zeugniß eines längst verewigten Stammvaters von der einen, und das schweigende Geständnis von der andern Seite (20. 21.) pro interpretatione legali etwa nicht gelten, so muß eine doctrinalis

nalis interpretatio eintreten, welche aus zwo Hauptquellen fließt:

I.) Aus der Natur der Sache, und
II.) Aus der Natur des Ausdrucks.

§. 16.

Gründe aus der ersten Erklärungsquelle. b. Die gesetzliche Natur der Fideicommiße überhaupt, verstattet keine extensive Erklärung; keine Recadenz.

I.) Die Natur der Sache betreffend: so bleibt ein Fideicommiß, auch nach den gemeinen Rechten, immerfort bei den erbfähigen Nachkommen eines Besitzers, selbst alsdann, wenn gleich das Testament, oder der Vertrag, worinnen dasselbe errichtet worden, blos der contrahirenden Personen erwähnt, deren Nachkommen aber mit keinem Worte gedenckt.

Die Gesetze setzen die natürliche Pflicht der Eltern, für ihre Nachkommen zu sorgen, voraus, und wollen, daß ihre Erfüllung überall vermuthet werde. (o)

Eine nicht minder mächtige gesetzliche Vermuthung streitet dafür: daß alle und jede Kontrahenten, bei der Schließung ihres Vertrages, die gemeinen Rechte vor Augen hatten, und denselben möglichst getreu bleiben wollten. (p)

Ver-

(o) L. 102. D. de Conditionibus et demonstrationibus &c.
L. 13. C. de Contrahend. et Comittend stipulat. L. 30. C. de Fideicommissis.

(p) Arg. L. 8. §. 1. D. de jure codicillorum Mantica de tacit. & ambig. Convention. L. 3. tit. 7. Nro. 2. 18. 24. L. 21. tit. 10. Nro. 25.!

Verträge die von den gemeinen Rechten abweichen, leiden daher nichts weniger als ausdehnende Erklärungen. (p)

Daher leiden dunkle Stellen ähnlicher Verträge, nicht einmahl ob identitatem rationis ausdehnende Erklärungen. (q)

Daher müssen undeutliche Stellen eines ähnlichen Vertrags so erkläret werden, daß der Vertrag vom gemeinen Rechte so wenig als möglich abweiche; (r) daß der Vertrag mit sich selbst, mit seiner Urquelle, mit seinem Endzwecke, mit dem Ganzen und seinen Theilen harmonisch übereinstimme, und in keinen Widerspruch gerathe; (ſ) daß der Vertrag endlich gegen denjenigen ausfalle, der ein besonderes

von

(p) L. 12. C. de probat. Mevius P. II. decis. 191. Nro. 4.
Klock Conſ. 103. Nro. 102. ſeq.

(q) Klock de Contrib. Cap. 2. Nro. 46.
Cravetta Conſ. 161. & ult.
Menoch Conſ. 97. Nro. 94.
Mantica. L. C.

(r) Horn de Interpret. juridica. Cap. 2. §. 5. ſeq.
Mantica L. c.

(ſ) L. 13. §. 3. D. de Rebus dubiis.
Horn L. c. Cap. 2. §. 16. Nro. 6.
Mantica de tacit. et ambig. Convention. Lib. I. tit. 32. Nro. 35. tit. 52. Nro. 106. tit. 86. Nro. 8. Lib. II. tit 6. Nro. 106. Lib. III. tit. 7. Nro. 5. tit. 11. Nro. 3.
tit. 12. per tot. — ibiq. LL. et Auct.

von der Regel abweichendes Recht (§. 4.) daraus herleiten will. (t)

Grundsäze, die der Erbfolge in Stamm- und Familien Güter nicht zuwider sind, ihrem Endzwecke vielmehr vollkommen entsprechen; (§. 9. seq.) folglich auf dieselbe angewendet werden können und müssen. (u)

§. 27.

c. Die gesetzliche Natur der Stamm- und Lehngüter insbesondere; der Saynischen Stamm- und Lehengüter ins einzelne verstattet keine extensive Erklärung keine Recadenz.

Mit der Natur der **Fideicommisse überhaupt** (§. 26.) vergleiche man die Natur und Bestimmung der altdeutschen Familien Fideicommisse **insbesondere**, und die Natur und Bestimmung der Saynschen Stammgüter **ins Einzelne**; - Man vergleiche mit der gesetzlichen Natur ähnlicher Verträge **überhaupt**, den Ursprung und Endzweck aller Erb- und Familien Verträge des hohen Adels insbesondere, und den Ursprung und Endzweck des Sayn-Hachenburgischen Erbvertrages vom Jahr 1675, welcher an dessen Spitze deutlich stehet, und bis jezt von Niemanden verkennet worden ist, noch

(t) "Quia Stipulatori liberum fuit verba late concipere" &c.
L. 99. pr. D. de verborum obligationibus.
Mantica L. c. Lib. 2. tit. 4. Nro. 99.

(u) Freih. v. Senckenberg. in method. jurisprud. Append. 3. de receptione jur. rom.
Strube, von dem Mißbrauch und rechten Gebrauch der alten deutschen Rechte, in den Nebenst. Tom. V pag. 1. *seq.*

noch verkennet werden kann, ins Einzelne, die Uebereinstimmung aller Theile des gedachten Vertrags zum Ganzen (§. 12—20.) des Ganzen zu jedem Theile, besonders zu dem eingeführten Erstgeburtsrecht (§. 24.) welches von der ganzen Posterität der Kontrahentinnen unverrückt beobachtet werden sollte, und welches alle und jede Theilung wesentlich ausschließt; Man geselle die Grundsäze der Lehens Erbfolge hinzu, die in Ermanglung anderer klarer Verordnungen entscheiden; (v) Man dränge alle diese helle Wahrheitsstrahlen in einen Brennpunkt zusammen, und leite nun aus der vorgeblich dunkeln Stelle (§. 22.) ein Recht her, das Zerstücklung der Güter, das unstäten herumirrenden Besiz mit sich führt; das die erbfähigen Besizer des Besizes beraubt; das die widernatürlichste und gesetzwidrigste Erklärung enthält; — man erkläre daraus eine Recadenz her, wenn man kann! — (w)

§. 28.

Gründe aus der zwoten Erklärungsquelle.
a. Grammatick Voraussetzung einer bekannten Sprachregel.

Trügt mein Wörterbuch nicht, so ist — die IIte Erklärungs-Quelle; die Natur des Ausdruckes anlangend — so ist „unwiderruflich„ ein adverbium das auf ein unmittelbar vor-

 oder

(v) II. f. 11. 50. M. S. des Hrn. Hof Rath Schnaubert Beiträge zum deutschen Staats- und Kirchenrecht. Tom. I. abs. IV. A. 2.

(w) Es hat der berühmte Herr Kanzler Koch, diese Gründe zu berühren tief unter seiner Würde gefunden, und dieselbe daher stillschweigend zu übergehen geruhet. —

oder nachstehendes Verbum sich beziehen, und demselben seine Eigenschaft mittheilen muß.

Die Stelle woraus die Recadenz gefolgert werden will, lautet also:

„Die Töchter sollen Land und Leute der mit Söh„nen geseegneten Linie, vndt dem darinn be„findlichen Erben so lange derselbe ste„het und wehert, unwiderruflich „abtreten und lassen.„ (§. 4.)

§. 29.

Anwendung. Das Adverbium „unwiderruflich„ kann auf die Zeitwörter „stehet und wehert„ nicht gezogen werden. Aus zweyen Gründen nicht: 1) weil diese Verba hier die Stelle der leidenden participien vertreten und eigentlich sagen: „Die Töchter sollen dem stehenden und währen„den Mannstamm abtreten ꝛc.“ Sie sind also hier als Adjectiva zu betrachten, mit welchen die in einer abgesonderten Proposition stehenden Verba bekanntlich nichts gemein haben; 2) Weil die Worte „Stehen„ Währen „Unwiderruflich„ heterogene Begriffe bezeichnen, die überall nicht vereinigt; weder mittelbar noch unmittelbar aufeinander gezogen werden können, ohne einen Unsinn zu erzeugen.

Unwiderruflich währen —!—
Unwiderruflich stehen —!—

Die Begriffe fliehen sich einander.

§. 30.

Schlußfolge wider die Recadenz.

Das Nebenwort „Unwiderruflich„ kann also nur auf die unmittelbar folgende, mit demselben in einer Proposition stehende Zeitwörter „abtreten und lassen„ sich beziehen. (§. 28.)

Diese erhalten dadurch eine Bestimmung, die sie jenen durchaus nicht mittheilen können. (§. 29.)

Die erwehnte Stelle des Erbvertrags kann also keinen andern als folgenden Sinn haben:

Die Töchter sollen Land und Leute dem stehenden und währenden Mannstamm unwiderruflich abtreten und das Abgetretene unwiderruflich lassen; d. h. sie sollen das Abgetretene nie widerrufen können.

---

§. 31.

b. Einige Grundsätze der Kritick, deren Anwendung und Schlußfolge wider die Recadenz.

Wäre die oftgedachte Recadenz gegründet, so würde unter andern das Wort: „unwiderruflich„ ganz überflüssig da stehen. Während einer gewissen Zeit Jemanden etwas lassen, heißt schon soviel als: während dieser Zeit das Gelassene nicht zurückrufen. Daß man aber in wichtigen Verträgen ohne die äusserste Noth nichts überflüssig machen, und ausmerzen darf, weiß jedermann.

Wäre die mehrgedachte Recadenz gegründet, so sind mehrere Worte und Verfügungen, so war der

ganze **gemeinschaftliche** Vertrag überflüssig. (x) Daß aber dergleichen wichtige Territorial-Grundgesetze, nicht ohne zureichenden Grund errichtet werden, weis die ganze Welt.

---

§. 32.

c. Logik Drey Schlüsse worauf die Recadenz gegründet werden muß.

Das Widerrufungsrecht ist, wie gesagt, in dem Sayn-Hachenburgischen Erbvertrag **wörtlich nicht** enthalten. Es soll vielmehr aus einer Stelle desselben geschlossen werden können und zwar aus folgender:

„Die Töchter sollen dem Mannsstamme so
„lange derselbe stehet und währt abtreten
„und lassen„ —

Folglich schließt der Herr Kanzler Koch — folglich sollen die Töchter

I.) **nur** so lange der Mannstamm stehet abtreten;

II.)

(x) Um Primogenitur und andere minder wichtige Verordnungen in jeder Hauptlinie einzuführen, hätten die Kontrahentinnen keines gemeinschaftlichen Vertrags bedurft. Die Saynischen Lande aber dergestalt unter einem Oberhaupt zu vereinigen, damit sie nach der Vereinigung wieder zerrissen und in mehrere Theile zerstückelt werden sollten — das hieße: Rom mit den prächtigsten Palästen deswegen anfüllen, um das Vergnügen zu haben, eine solche Stadt an Vier Ecken anzünden, und in Lichtlohe Flammen auflodern sehen zu können.

II) **nur** so lange der Mannstamm währt das Abgetretene lassen;

III) Das Abgetretene zurück fordern, wenn der Mannstamm aufhört zu stehen und zu währen.

So müssen die Schlüsse einander die Hände bieten, wenn die Recadenz auf irgend eine Weise folgen soll; **so und nicht anders.** (y)

§. 33.

Logische Entwickelung des ersten Schlußes.

Da verschiedene Zeiten einander weder enthalten noch ausschliesen, so würde der erste Schluß: „die Töchter sollen **nur** so lange der Mannstamm stehet abtreten„ nicht folgen. Es muß daher noch ein bekanntes Axioma juris hinzugedacht, und folgendermassen geschlossen werden:

Was an Stamm- und Familiengütern von dem weiblichen Geschlechte **während** einer **Zeit** abgetreten werden soll, wird **nur** während einer Zeit; wird, wenn diese Zeit verflossen ist, **nicht mehr abgetreten.**

Nun sollen Land und Leute abgetreten werden, **so lange der Mannstamm stehet und währt;** Folglich sollen Land und Leute **nur** so lange der Manns-

(y) Man müßte etwa Conclusiones *negativas* ex praemissis *affirmativis* herleiten und die Recadenz darauf gründen wollen. — Die Ausdrücke: unwiderruflich "erblich" hat man als an sich mächtige, in der logischen Erörterung aber entbehrliche Waffen, vorsetzlich ausgelassen, und den Schlüßen mehrere Popularität zu geben gesucht.

Mannstamm stehet, und wenn der Mannsstamm nicht mehr stehet, nicht mehr abgetreten werden.

Der Schluß ist richtig; nicht als ob er in den Worten des Vertrags logisch enthalten wäre, sondern weil der Vordersatz, besonders in Absicht auf den vorliegenden Fall und dessen Gegenstand ein entscheidendes Axioma juris ist. (z)

§. 34.

Logische Entwikelung des IIten und IIIten Schlußes.

Da „Abtreten„ und „Widerrufen„ oder Abtreten und „Nichtlassen„ Begriffe bezeichnen, die miteinander überall nichts gemein haben,

(z) Wenn die Zeit, während welcher die unerbfähigen Töchter ausgeschlossen und Land und Leute den allein erbfähigen Söhnen abzutreten verbunden waren, vorüber ist, so haben die Töchter nichts mehr abzutreten, sondern gelangen nach gemeinen oder besondern Gesetzen und Herkommen zur Erbfolge.

Ein Centralgrundsatz der deutschen Erbfolge, an dessen Existenz überhaupt sicherlich noch nie gezweifelt worden, welcher in der Sayn-Hachenburgischen Erbfolge bereits viermal zur Ausübung gekommen, der im Erbvertrag von 1657. besonders im VII. §. buchstäblich enthalten ist, und von welchem der berühmte Herr Geheime Rath und Kanzler Koch zu Giessen, in der zwoten Edition seiner gelehrten Deduction über den künftigen Sayn-Hachenburgischen Erbfalle in Postscripto I. Nro. I. Seite 7. in fine öffentlich sagt: "daß er von einem solchen axiomate juris in seinem ganzen Leben nichts gehöret habe. — —

haben, so muß der zweyte und dritte Schluß auf folgende Art hergeleitet werden:

„Was während einer Zeit nicht widerrufen werden soll, das soll nur während einer Zeit nicht widerrufen werden.

Nun sollen abgetretene Land und Leute nicht widerrufen werden; so lange der Mannstamm stehet und währet;

Folglich sollen abgetretene Land und Leute nicht widerrufen werden, nur so lange der Mannstamm währt.

Folglich können abgetretene Land und Leute widerrufen werden, wenn der Mannstamm nicht mehr stehet und währt.

Die Begriffe noch weiter zu entwickeln, würde zu unnüzen Weitläufigkeiten verleiten.

§. 35.

Logische Schlußfolge wider die Recadenz.

Der Vordersatz ist unrichtig, aus den bereits angeführten Gründen; weil verschiedene Zeiten einander weder enthalten, noch ausschliesen, weil das „Abtreten„ und das „Widerrufen„ Eigenschaften sind, welche an und für sich miteinander nichts gemein haben, sich wechselseitig nicht enthalten, vielmehr ausschliesen, wenn sie miteinander nicht besonders verknüpft sind; — weil demselben kein Axioma juris zur Seite stehet (§. 33.) und weil derselbe noch überdies ein allgemein anerkanntes, von dem berühmten Herrn Kanzler Koch selbst ein-

geräumtes *Axioma* juris wider sich hat; (§. 4.) Die Schlüsse folgen also nicht. (a)

§. 36.

Kurze Uebersicht des Ganzen und dessen Resultat.

Die Recadenz folgt also nicht; selbst alsdenn nicht, wenn sie auch nicht zugleich mit den gemeinen und besondern deutschen Rechten und Gewohnheiten (§. 6—11.) mit den Saynschen Familiengesezen und Herkommen (§. 12—21.) mit dem Sprach-Gebrauch, (§. 22—24) und mit allen Grundsätzen einer gesunden Hermenevtik (§. 25—35.) zerfallen und in ewiger Fehde befangen wäre.

Die Rechtswarheit „Donec in ea linea ad „quam succeſſio ſemel devoluta eſt, ſuperſunt „ſucceſſionis capaces, aliae non datur locus in „ſucceſſione„ leidet also auch hier keine Ausnahme.

So lange also in der Burggräflich Kirchbergischen Hauptlinie, und in deren Nebenlinien noch erbfähige Personen — Söhne oder Töchter — vorhanden sind, dürfte die, als unerbfähig ausgeschlossene Salmische Linie, der gedachten Recadenz wegen wohl keinen gegründeten Anspruch machen können. (b)

§. 37.

(a) Höchstmerkwürdige Einwürfe hiergegen s. m. in dem nachstehenden Aufsatze. Anmerk. 46. seqq.

(b) Weder das Hochfürstliche Haus Salm noch irgend ein anderer Kunstverständiger Privatmann ist bis jezt (1787) dieser Hypothese öffentlich beigetreten, vielmehr ist der-

§. 37.

Nun sollten Beispiele aus Stamm- und Familienverträgen folgen, in welchen ähnliche, oder vollkommen gleiche Stellen vorkommen, und die, so wie die vorliegende erklärt werden wollte, **nicht** verstanden worden sind.

Neue Aussicht in die anmuthigsten Gefilde des deutschen Territorial-Staats Rechts, in welchen mit Vortheil und Hoffnung eines vollständigen Sieges gegen Recadenz gefochten werden kann.

An reichhaltigem Stoff dürfte es hier nicht fehlen; Geschichtbücher, Urkundensammlungen, Deductionen ꝛc bieten dessen in so grosser Menge dar, daß eine ansehnliche Ausbeute mit Grund zu hoffen wäre. —

Man darf allenfalls nur überhaupt auf dergleichen Erbverträge; auf **alle** Verzichtleistungen, Vorbehaltungen, Eheberedungen ꝛc. der adelichen Töchter, auf alle Lehenbriefe über feuda femina successiva constitutione talia, auf **alle** *Primogenitur-Constitutionen* — sich zuversichtlich beziehen; sie müssen alle und jede ungefähr folgende Stelle enthalten:

„Die Töchter sind, so lange Söhne existiren von der Erbfolge ausgeschlossen ꝛc.„

„Die Töchter entsagen — zum Besten ihrer Brüder;- ihrer Vettern;- des Mannstammes ꝛc.„

„Die Töchter sollen und wollen, so lange der Mannstamm stehet und währt, nicht succedi-

derselben fast in allen, zeither über diesen Gegenstand erschienenen Deductionen und Recensionen, aus demselben und andern Gründen laut widersprochen werden.

cediren auf dessen Erlöschungsfall aber sich ihre Erbrechte vorbehalten haben rc. „ (c)

„Die Töchter einer besitzenden an Mannstamm erlöschenden Linie, sollen die Lehen den andern, vom ersten Erwerber abstammenden mit Mannstamm versehenden Linien — so lange deren Mannstamm existirt — überlassen rc. rc. „

Die jüngern Brüder sollen, **so lange** der Erstgeborne lebt, **so lange** dessen männliche *Descendenz* stehet, und währt, nicht succediren — sondern nebst allen übrigen Agnaten schuldig und gehalten seyn, Land und Leute dem Primogenito und dessen männlichen Leibes lehnsfähigen Erben, so lange dieselbe existiren, abzutreten und zulassen „ & s. p.

Nichts ist in Urkunden dieser Art gewöhnlicher als dergleichen Stellen. Sollen sie etwa auch eine Recadenz, eine Abweichung von der gewöhnlichen Erbfolge des Erstgeburtsrechts — eine Ausnahme von der Lehens- und Stammserbfolge enthalten? —

In

(c) Dieses ist, dem Wesen nach, die Sprache der Verträge, auf welchen bey Gelegenheit des großen Oesterreichischen Erbfalls vom Jahre 1740. die Sächsischen und Bayerischen Regredientrechte gegründet werden wollten. — M. S. *select. juris publ.* T. 2. pag. 53. seqq. T. 3. pag. 170. seqq. T. 4. pag. 140. 146. seq. Tom. 5. p. 291. seq. 444. seqq, von *Ludolf* de Intr. jur. primog. Append. fasc. I. S. 74. seqq.

In einem adelichen Familien Vertrage entsaget die Tochter in folgenden Worten:

„Sie entsage„ — &c. „jedoch in andern Bei-
„und Neben Fällen, und da die Brüder
„alle, und ehender nicht, es sey über
„lang oder kurtz, ohne eheliche Mannser-
„ben verstorben seyn, ihre Erbgerechtig-
„keit vorbehalten„ —

Der Mannsstamm erlischt. Können nun die Nachkommen der Renunciantin auf ein Miterbrecht, oder auf einen Vorzug vor den Töchtern des lezten Besizers, auf ein Ius revocandi renunciata Anspruch machen? — (d)

In der Primogeniturverordnung eines der ältesten Häuser des deutschen hohen Adels heist es:

„Der Eltiste Sohn soll allein succediren — des-
„sen übrige jüngere Brüder aber, deren seyn
„viel oder wenig, — sollen — **so lange**
„ihr Eltister Bruder lebt, oder dessen
„männlicher ehelicher Stamm **wehert**,
„gänzlich ausgeschlossen seyn vndt verplei-
„ben„ — Indem die succeßion jederzeit
„beim ehelichen eltisten Mannstam **so lan-**
ge

(d) Nein! spricht die Helmstädtsche Juristen-Facultät und Leyer in Med. ad D. spec. 404. N. 1—8. woselbst das Helmstädtsche Responsum abgedruckt ist. — Auch diese Corde war zu mißtönend, als daß sie von den berühmten Herrn K. Koch hätte berührt werden sollen.

„ge alß derselbe wehert vndt vorhan-
„den ist — verpleiben solle ꝛc.“

Die jüngern Brüder hinterlassen keine männliche Descendenz, Töchter aber in Menge; und nun erlischt nach einer Reihe von Jahren der männliche eheliche Stamm in der Linea primogenita, und mit ihm der Mannstamm der ganzen Familie. —

Quaeritur: War die ganze Wirksamkeit der Primogenitur blos auf die Dauer des Mannsstammes eingeschränckt? — Sollte die Linea primogenita (welche von einem nachgebornen Bruder abstammen kann, und im Sinne Rechtens doch die erstgeborne heißt) aller ihrer Vorzüge nur so lange, als ihr Mannstamm stehet und wehrt, sich zu erfreuen haben? — Enthält die angeführte Primogenitur weiter nichts als „ein *Privilegium* oder eine bloße *Concession*, so dem Mannstamme einer Familie, so lange derselbe stehet und wehrt, ertheilt war? —

Können also die weiblichen Nachkommen der Lineae primogenitae vor den Töchtern der Linearum postgenitarum keinen Vorzug verlangen; sind viemehr letztere berechtigt, die Landesantheile, welche ihren Stammvätern gebührten, und von diesen dem ehelichen ältisten Mannstamme so lange als derselbe währen und vorhanden seyn würde, überlassen worden sind, nunmehro da der gedachte Mannstamm weder stehet noch wehrt, noch lebt, noch webt, — sind, fragt man, die gedachten Töchter,

die

die Erbtheile ihrer Urahnen, zurückzuverlangen berechtigt? — (e)

Doch dieses würde meinen jetzigen Endzweck, und die Grenzen eines Briefes überschreiten. Gnug: das

(e) Nein! Lehrt ein berühmter Rechts-Lehrer; der Herr Geh. Rath und Kanzler Koch zu Giessen in seiner Deduction über die künftige Sayn-Hachenburgische Erbfolge, in dem darinn befindlichen beständigen Commentarius über den Sayn-Hachenburgischen Erbvertrag vom Jahre 1675. edit. prim. und secund. §. 3. nota a. §. 4. axiom. 3. und in dem, der zwoten Edition zugesellten ersten Postscript, nro. I. Seite 5. woselbst behauptet wird; daß die Hachenburgischen Lande niemals in mehr als ¼. getheilt werden dürften; und daß die im Vertrage festgesezte Primogenitur — "zu ewigen Zeiten sowohl in den "Mannsstämmen als auch nach dessen gänzlicher "Erlöschung im Weibsstamme" gelten müße; Daß folglich, die Beyspielsweise angeführte Verordnung, welche im I. und IIIten §. desselben S. Hachenburgischen Vertrages, — so wie in allen mir bekannten Primogeniturgesetzen fast in denselben Ausdrücken — vorkommt, nicht blos auf die Dauer des Mannsstammes einzuschränken sey, und weder Recadenzen noch gemeine — noch ungemeine Regredienterbschaftssuccessionen enthalte; daß mithin die im IVten §. desselben Vertrages vorkommende vollkommen gleich lautende Stelle, eben so wenig dergleichen Rückfälle enthalten könne. — M. S. den nachstehenden IVten Aufsatz.

Sic agitur censura, et sic exempla parantur,
Cum judex, alios quod monet, ipse facit.
Ovid.

das Thema ist, trügt mich nicht alles, vollständig erwiesen. (§. 36.) Und wäre dasselbe auch noch zweifelhaft, und die gedachte Stelle des Erbvertrages unverständlich oder doppelsinnig, so würde mir dennoch die Uebereinstimmung des Ganzen zu seinen Theilen, und jeder Theil zum Ganzen, die Analogie der gemeinen Rechte und Lehnssatzungen; die Observanz aller reichsständischen Häußer, das uralte und ununterbrochene Herkommen, der Grafschaft Sayn und — das Kronenwerk: Vermuthung für die Regel ohne Ausnahme den Sieg erfechten helfen.

Belehrung oder Beyfall!

Ich habe die Ehre ꝛc. ꝛc.

Wetzlar im May des Jahres 1786.

IV[ter] Auffatz.

Des berühmten Herrn Geheimen Rath
und Kanzler Kochs
vollständige Kritik
über das vorstehende Sendschreiben
nebst
einigen erläuternden Anmerkungen
von dem Verfasser des Sendschreibens.

Wetzlar 1787.

„In eo *consentiunt ad unum fere omnes, vocabulum*
„*Donec*„

„temporis modum denotare, vimque reservandi „habere. Reservatio vero rem objectam praeponit, „quae reservatur, perpetuumque impedimentum, ne „succedat femina, quadantenus removet. Tantum in „hoc a veritate abluditur, quando plerique inducunt „animum: *reservari hereditatem amissam, inque fa-„vorem sexus masculini cessam, quae sit sub conditio-„ne partim suspensiva, partim resolutiva in liberos „masculos translata.*

„*Haec* interpretatio omnium errorum catenata „ratione re subsequentium genuina causa est.

„*Nulla enim filiabus hereditas olim debebatur*; „*hinc nihil illae transtulere*: *nec alicuius teruncii* „*jacturam fecere.* Abdicarunt illae a se jus civile „nove irrepens, reservando sibi vetustum, videlicet: „si masculi eorumque progenies deficeret, ut ne tum „a successione excluderentur, *sed patrio more* ad il-„lam ab intestato admitterentur; idque indicant ver-„ba: bis auf einen freyen ledigen Anfall„ — (sollen, nemlich, die Töchter nicht succediren; oder — welches vollkommen einerley ist: — die Töchter sollen so lange der Mannstamm stehet und währt, nicht succediren.)

Nic. Hier. *Gundling*
Flores Pragmaticorum de renunciatione hereditatum filiarum illustrium. Cap. 4. §. 1.

Ueber die künftige Sayn=Hachenburgische Erbfolge, in einem Sendschreiben an den Herrn von J...n. über eine denselben Gegenstand betreffende Deduction des Herrn Geh. Rath und Kanzler Kochs zu Gießen. 1786. 2. Foliobogen.

Die unter vorstehender Aufschrift im vorigen Sommer niedergeschriebene Widerlegung des von **mir** behaupteten Salmischen Recadenz- und Mitsuccessions=Rechts, und zwar auf die Hälfte der Grafschaft Sayn=Hachenburg, hat einen meiner ehemaligen Zuhörer, den Herrn Friedrich Christian Schmidt aus Preussen zum Verfasser, welcher **erst** im Jahr 1784. die hiesige Universität verlassen hat, sich dermalen zu Weßlar **aufhält**, und daselbst den Iuris practicus **macht**. (1)

 Da

1) Zu allen Zeiten haben die berühmtesten Redner aller gebildeten Völker, bey bedenklichen Sachen und schwankenden Gründen, nie unterlassen, ihren Gegner, in dem Eingange ihrer Reden, vermittelst eines feinen Anstrichs, in einen gewissen Schatten zu setzen -: Scherz, Spott, Hohn und Verachtung über seine Person; Schimpfworte, eine Sündfluth von Schmähreden, über seine stärckern Gründe auszugiessen, um durch dieses Mittel ihren zweydeutigen Angelegenheiten Eingang und Gewicht zu verschaffen. Des berühmten **Herrn Geheimen Rath** und **Kanzler Kochs** siegreiche Kritick hat daher für gut

Da der **gute** Mann in Fürstlich Weilburgische oder Wiedische Dienste zu kommen wünscht, so ist es ihm von einigen seiner Gönner, die in die Speichen des Rades, daß es vorwärts gehe, zu treten **versprochen** — angerathen worden, zu Gunsten

gut gefunden, nicht nur über das Sendschreiben und **einige** Beweisthümer desselben, sich zu verbreiten, sondern auch dessen vorgebliche geheime Absicht auszugattern, und mit prophetischer Gewißheit zu verkünden — vorzüglich aber gegen dessen arglosen Verfasser die ganze Schärfe ihrer fürchterlichsten Stachel zu richten:

Ein junger Mann, der erst vor drey Jahren die Universitaet verlassen hat, — der sich seitdem in Wetzlar blos aufhält — und daselbst weiter nichts thut als den Iurispracticus — oder wie man allhier spricht — den Praktikanten macht — der noch überdies aus Preussen ist, und sogar des Herrn Kanzler Kochs Zuhörer war — hat sich unterfangen, gegen einen Rechtsgelehrten, für den der Ruhm spricht, und vor dem seine **grosse Autorität**, wie eine undurchdringliche Wolkensäule herziehet, und Sonn und Mond, und alle Gestirne zuverdunkeln drohet; — gegen den **Herrn Geheimen Rath und Kanzler Koch selbst**, öffentlich aufzutreten, und an der Unfehlbarkeit einer Hypothese, welche von diesem berühmten Civilisten und grossen Criminalisten, erst neulich in dem Gebiete des deutschen Privatfürstenrechts aufgestellt worden ist, zu zweifeln; — ein Hirtenknabe gegen einen großmächtigen Riesen; das muß gewaltig abstechen —! — Man begreift es leicht, empfindet es tief, und hat daher auf nichts, als auf die innere Güte der Sache sich zuverlassen.

sten des Kirchbergischen Weibsstammes die Feder zu ergreifen, und dem Salmischen Weibsstamme das Recadenz- und Mitsuccessionsrecht streitig zu machen. (2) Vielleicht hatte ihm auch schon vorher sein

 eige-

(2) So hoch der berühmte Herr Kanzler Koch auch immer über einen Wetzlarischen Praktikanten stehen mag, so ist dennoch die Absicht, die Ihn auf den Kampfplatz rief, über diejenige, welche den Verfasser des Sendschreibens dahin verführt haben soll, noch unendlich höher erhaben.

"Ihn habe man als den großen Lehrer, den berühmten Schriftsteller zu verehren, welcher, unter andern, auch über einen Zweig der römischen Erbfolge geschrieben hat, und dem es folglich in der deutschen Erbfolge unmöglich fehlen könne; — an Ihm müsse man zugleich den ungedungenen Schriftsteller bewundern, der weder Medaillen noch sonstige Präsente — ja nicht einmal lucrative Verheißungen für eine solche Deduction erhalten habe, die Ihm viele schlaflose Nächte verursachte, — — und die aller Billigkeit nach, mit eben so vielen fröhlichen und vergnügten Tagen von obenher — hätte vergolten werden sollen; — der hier lediglich als uneigennütziger Patriot, als Privatgelehrter auftritt, und das deutsche Publicum von den Ansprüchen des Hochfürstlichen Hauses Salm auf die Grafschaft Sayn-Hachenburg zu belehren, und diese Lehre im Jahre 1786. auf 5. Foliobogen, im Jahre 1787. auf 30. Folioseiten nebst einem Donnerwetter von 14. Folioseiten voller Kritik — abdrucken zu lassen, unmittelbar und mittelbar zu verbreiten, — einzig und allein aus innern Berufe und Herzensdrange sich bewogen fühlt. —

Dage-

eigener *Malus genius* ein **Blendwerk, von falscher Hoffnung vorgegaukelt** auf diesem Wege am sichersten zum Ziele zu gelangen. (3) Wenig-

Dagegen soll der Verfasser des Sendschreibens, wie leicht zu erachten, blos aus niedriger Eigensucht; aus Begierde nach einem einträglichen Amte, die Feder ergriffen — und damit es ihm um so sicherer gelingen mögte, soll er auf beyden Seiten die Segel gespannt; auf Hochfürstlich Weilburgische und Wiedische Dienste zu gleicher Zeit Jagd gemacht haben. — Ja es soll dieser vermeintlich niedrige Gedanke, — welcher sonst vielen Hohen und Niedrigen, weder zu niedrig noch zu hoch ist, — seinem eigenen Schädel nicht einmal entsprungen, sondern von seinen Gönnern, (damit auch diesen nebenher eins versetzt werden könne—) ihm gesteckt und als ein modus adquirendi an die Hand gegeben worden seyn. M. S. des Herrn K. Kochs Deduction über die künftige Sayn-Hachenburgische Erbfolge II. Ausgabe, Vorrede, und §. 1. und das neu hinzu gekommene Ite Postscript Nro. I. III.)

(3) Nicht nur die geheime Absicht, welche das Sendschreiben erzeugt haben soll, ist nunmehr ausgegattert, öffentlich bekannt gemacht, und vereitelt, sondern die leidige Hoffnung selbst; diese treue Gefährtin der Bedrängten und einzige Trösterin im Unglück; auch diese wird dem Verfasser desselben entrißen, und der gute Geist, der ihm die Holde zuführte, wird wie ein Gaukler gegeißelt; wie ein malus genius verflucht und exorcisirt. — Und was mag wohl der Kritik die geheimsten Absichten verrathen; was ihr die verborgenen Triebfedern entdeckt haben, die bey der Entstehung des Sendschreibens sich wirksam bezeugten? — Man merke auf das, was ihr fürchterliches Richtscheid drohend andeutet.

Wenigstens verräth das ganze Sendschreiben diese seine Absicht nur allzudeutlich, ausserdem wäre es ganz und gar nicht abzusehen, warum sich der Herr Verfasser in die Controvers zwischen den beyden Kirchbergischen weiblichen Nebenlinien, nemlich: zwischen der Fürstin Carolina zu Wied und der Burggräfin Luisa Isabella gar nicht eingelassen, oder nicht wenigstens seine Meynung geäussert habe. (4)

(4) Weil der Verfasser die Controvers zwischen den beyden Kirchbergischen Nebenlinien nicht berührt, — so muß er nothwendig die Absicht haben, an der einen oder der andern sich anzuschliessen. Das, heißt: Weil die Reichsstadt Wetzlar im siebenjährigen Kriege neutral blieb, folglich — muß sie die Absicht gehabt haben, eine Oesterreichische oder Preußische Municipalstadt zu werden. — Weiterhin kommen mehrere Schlüsse von gleichem Schlage vor. (45. 65.)

War aber kein anderer Grund möglich? hätte Neigung, Bequemlichkeit; — hätten tausend andere Dinge den Verfasser nicht bestimmen können, aus mehreren Rechtsfragen sich eine zu wählen, und die übrigen jedem andern Publik- oder Privatgelehrten zum beständigen Kommentiren zu überlassen? Sollten denn die Stimmen über diesen Rechts Fall gezählt werden, und jedermann verbunden seyn, irgend einem bereits bekannten Voto beyzutreten, oder seinen ganzen Ideenvorrath auf einmal auszukramen? — Der berühmte Hr. K. Koch findet den Streitpunkt zwischen dem Hauße Salm, und Kirchberg äußerst leicht, und im Erbvertrage von 1675. wörtlich und buchstäblich entschieden, den aber, welcher zwischen den hohen Constituenten des Kirchbergischen Gesammthaußes eintreten dürfte, ungemein verwickelt — und hat daher

Ich verarge dem jungen Manne seinen Wunsch nach Beförderung **nicht**. (5) Aber die im Sendschreiben gelieferte Probe seiner rechtlichen Kenntniße, ist selbst wider **meine** (!) Vermuthung (6) so kläglich ausgefallen, daß man an ihr weiter **nichts**, als:

I)

bey diesem und nicht bey jenem seine, *Rhodus et salta* — (!) gemacht (M. S. die angeführte Deduction §. 3. 8. 9. Iter und IIter edit.)

Konnte die Nichteinlassung in eine so wichtige Rechtsfrage nicht auch wohl Bedenklichkeit und Furchtsamkeit zum Grunde haben, und verdiente eine solche Vorsicht nicht Nachsicht und die Verschonung eines jeden liebreichen Herzens? —

(5) **Der berühmte Hr. Kanzler Koch ist gar zu gütig**, daß Er dem Verfasser des Sendschreibens seinen Wunsch nach Beförderung nicht einmal verargen will. — Niemand hat, wie man glaubt, daran gezweifelt: Schon die vorstehenden Sätze legen hiervon eine stattliche Probe ab, und das unmittelbar folgende Eruditionis Testimonium — setzt dieses ausser allen Zweifel. —

(6) Jedermann konnte zuversichtlich vermuthen, daß ein von **Gründen unterstüzter** Widerspruch, einem Manne nicht willkommen seyn werde, der es sich zum Gesetze gemacht zu haben scheint, keinen Widerspruch zu dulden; jeden Widersprecher mit dem Feuer seines heftigen Zorns anzufallen, und mit der ganzen Macht seiner großen Autorität zu verfolgen; — einem Manne, der unter den Kriminalakten grau geworden, und dem es mithin zu verzeihen ist, wenn Er seine Gegner als Maleficanten — seine Streitschriften als peinliche Klagen, seine Einwürfe als peinliche Fragen,

I.) Die Schülermäßige Arbeit eines angehenden Advocaten erblicket, welcher

II. Seine Bogen mit nichtsbedeutenden Allotrien anfüllt; der

III.

gen, seine Belehrungen als Urgichten, und seine Meinungen als hoch — nothpeinliche Halsgegerichtsurtheile ansiehet und behandelt; einem Manne, der hier besonders neue Hypothesen erfunden —, ein neues Peru entdecket —, der hier, wie ein Promotheus — das Licht vom Himmel geholt, und die arme Sterblichen erleuchtet haben will. —

Daß aber dieser berühmte Mann, die Gründe des Sendschreibens, theils stillschweigend übergehen — theils mit seinem bleyernen Jocus verdecken und da sie nicht falsch gefunden werden konnten, spaßhaft, lächerlich, drollig ꝛc. finden würde —; daß dieser gelehrte Jurist seine im Jahre 1786. aufgestellte neue Hypothese, wogegen jene Gründe vorzüglich gerichtet waren, im Jahre 1787. fast ganz zurücknehmen einige neuere (nicht minder gebrechliche) Hypothesen substituiren, und dem ohngeachtet ein so überlautes „ Te Deum anstimmen, daß dieser sonst rüstige Krieger endlich zu jeder Kriegeslist seine Zuflucht nehmen, in den ersten Zeilen seiner *Deduction* diejenigen, die seiner Meinung nicht sind, für starblind erklären; der Sachkunde kein Quentchen, und des dem Menschen so nöthigen Menschenverstandes kein Auge voll ihnen gewähren; —

Daß besonders der Verfasser des Sendschreibens von diesem berühmten Civilisten und großen Criminalisten, so inciviliter incriminirt werden würde — das hat freilich niemand hoffen und erwarten können; das hat man von einem würdigen Rechtsgelehr-

III. Sich selbst in faden Witzeleyen gefällt; — der

IV. Widerspruch und Kontrast da zu finden glaubt, wo er nicht einmal begriffen hat, was **man** hat sagen wollen; — der

V. Gesetze und Schriftsteller anführt, worinn doch, was sie, seiner Meinung nach, sagen sollen, schlechterdings **nicht** zu finden ist; der

VI. Die poßirlichsten Argumente in Forma schmiedet; und der

VII. Endlich **einzig** und **allein** auf dem Steckenpferde: „die *succession*, welche einmal in „eine Linie gekommen ist, kann, so lange dieselbe „währt, an keine andere Linie gelangen —„ **paradirt**, und von da herab zum Mitleiden aller der Sache verständigen Zuschauer, die Bataille commandiren will. (7)

Unglück-

gelehrten; von einem Priester der Gerechtigkeit, und der Tugend — ohne welche alle Gerechtigkeit ein Traum, und ein Höllentraum ist — nicht vermuthen dürfen. —

(7) **Sieben Anzeigen**, deren jede hinlänglich wäre, die unbändigste Autorsucht in der Geburt zu ersticken, den Autor, der noch Wangen zum Erröthen hat, aus dem Tempel der Gerechtigkeit auf immer zu verscheuchen, und jeden emporstrebenden Keim zur Vollkommenheit, in ihm abzutödten, wenn sie von Beweisen unterstützt, wenn sie auch nur wahrscheinlich gemacht worden wären. Daß sie dieses aber überall nicht sind, soll in den folgenden Anmerkungen, mit der Ehrfurchtsvollen Offenherzigkeit, die nur tief empfun-

Unglücklicher Einfall des Mannes, über eine so wichtige Sache, wie die gegenwärtige ist, so äußerst unverdaute Gedancken dem gelehrten Publikum vorzulegen! Hätte doch Hr. Schmidt den allen **präsumtiven**, besonders angehenden Schriftstellern, qui *plusquam aequum est* suis de facultatibus sperant, heilsamen Rath des **klugen** römischen Dichters:

> sumite materiam vestris, qui scribitis aequam Viribus et versate diu, quid ferre recusent quid valeant humeri —

beherzigt! (8) Doch was einmal geschehen ist, läßt sich nicht mehr ungeschehen machen. Indeßen sehe ich

pfundene und geprüfte Wahrheit gewährt, dargethan werden.

(8) Hätte der berühmte Herr *Criticus* doch nur die Antwort beherzigt, die aus demselben römischen Dichter, in derselben Schrift, woraus diese gute Lehre entlehnt ist, und nahe bey derselben vorkömmt! — Nemlich in des Freyherrn von Senkenberg Disquisit. ulter. etc. de jure succedendi proximioris feminae illustris prae remotiori, welche der Hr. K. Koch, wie seine Deduction zeugt, vor Augen hatte, und den festen Gründen derselben, wie ein erfahrner Feldherr **unüberwindlichen** Festungen, auszubeugen wußte. — Hätte derselbe doch nur den mindesten Theil von allen Lehr- und Sittensprüchen bemerkt, die aus derselben, und aus tausend andern Schriften in Versen und in Prosa entlehnt, und wider das **Sengen** und **Brennen** in den gelehrten Feldzügen allegirt werden könnten! — Hätte der Einsichtsvolle Herr K.

ich mich wider meinen Willen genöthigt, das nunmehr einmahl öffentlich erschienene und wider mich gerich-

K. Koch dem kochenden Zorn sich nicht so sehr überlassen und zu sehen nicht unterlassen, daß die im Sendschreiben erörterte Frage, eben diejenige sey, die von Ihm selbst für wörtlich und buchstäblich entschieden —; Für Kinderleicht gehalten und ausgegeben wurde. (Anm. 4.)

Wäre es diesem Rechtsgelehrten doch gefällig gewesen, seinen Lesern und Gegnern nur einen Gran Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und weder leztere, seinem schweigenden Auditorio, noch Erstere dem römischen und Griechischen Pöbel zu zugesellen, der durch ähnliche schöne Exordia, Personal-Kritiken und hochmüthiges Bedauern präoccupirt; — Zum Mitleiden, zur Geringschätzung und Verachtung, zum Haß, zur Wuth und Verfolgung leicht verleitet, und wie ein Lehnpferd, bey der Nase geführt werden konnte, wohin man wollte! —

Allein es hat ihm dieses zu erwägen nicht beliebt, und geschehene Dinge sind, wie Er meynt, nicht zu ändern. Auch besitzt der Verfasser des Sendschreibens, der Achtung für seinen ehemaligen Lehrer zuviel, als daß er des Widervergeltungsrechts sich bedienen; und des Eigendünkels zu wenig, als daß er sich schmeicheln könnte, den widrigen Eindruck zu vertilgen, welchen diese bittere Personal-Kritik auf die Menge gemacht haben muß. Von ganzen Herzen gönnt er diesen Vortheil seinem großen Gegner, und der von Ihm allerneuest entdeckten und verkündeten: Ungemeinen Regredienterbschaftssuccession — und schreitet zur Realkritik.

gerichtete Sendschreiben, nach Wahrheit und Ueberzeugung zu prüfen. (9)

Spaßhaft und sehr witzig — paraphrasirt er im §. 5. mein Argument folgendermassen:

> die von den Vier gräflichen Schwestern festgesetzte Erblichkeit, und Unwiderruflichkeit der abgetretenen Theile, sey mit dem Stehen und Währen des Mannstammes unauflöslich zusammen gekettet, und deßen ewige Begleiterin. Stehet der Mannsstamm, so ist die Abtrettung erblich unwiderruflich; stehet der Mannsstamm nicht mehr, so ist — — je nun! So ist die Erblichkeit unerblich, die Unwiderruflichkeit, widerruflich. —

Ich verweise — den Herrn Schmidt auf die Noten K. M. O. zum Erbvertrage, die ihn beleh-
ren

(9) Prüfen? — — Nachdem das erschreckliche Urtheil gesprochen, und der Todesstab bereits gebrochen ist? — Nachdem das Sendschreiben unmittelbar vorher durch einen Machtspruch der allgewaltigen Kritik für fad und allotrisch, für falsch, poßierlich und vermeßen — für schülermäßig Advokatenartig rc. S. p. ja für das nichtswürdigste Ding auf Erden; für ein verworfenes Steckenpferd, das nur von Kindern beritten, von hochweisen Kerngelehrten aber nie bestritten werden sollte — deklarirt wurde, soll es nun auf einmal „nach Wahrheit und Ueberzeugung„ geprüft werden! — Welch eine Zubereitung zur Wahrheitsprobe war dieses; — welch eine Wahrheitsprobe wird dieses seyn! — Eine Probe der Wahrheit, deren erste Worte sind: spaßhafft und sehr witzig.

ren werden, daß eine Erblichkeit unerblich, eine Unwiderruflichkeit, widerruflich werden kann. Doch ich muß hiervon noch unten einmal reden. (10)

Im

(10) Alſo nicht aus der im Jahre 1786. erſchienenen Deduction, gegen welche das Sendſchreiben gerichtet war, ſondern aus der zwoten vergrößerten und vermehrten Edition derſelben; aus der Nota K. in welcher der Ueberreſt deßen vorkommt, was in der Not. i. der erſten Edition enthalten war, woraus aber die Haupthypotheſe: daß die ſogenannte *Recadenz* bey der künftigen Sayn Hachenburgiſchen Erbfolge als eine Ausnahme von der Regel ſtatt finden müße, gänzlich ausgelaßen, und zurückgenommen worden iſt; — aus den durchaus neu hinzugekommenen Folioſeiten langen Noten M. O. wogegen das Sendſchreiben nicht gerichtet ſeyn konnte — ſoll die Lehre entnommen werden können: Daß eine Erblichkeit unerblich, eine Unwiderruflichkeit widerruflich werden könne —

Allerdings eine wichtige Lehre; deren Folgen nicht minder wichtig ſeyn würden, wenn ihre Gründlichkeit der Zuverſicht entſpräche, womit ſie vorgetragen wird; — womit die neuen Diſtinctionen, worauf ſie ſich gründet, in den gelehrten Anzeigen längſt vorher verkündet wurden. —

Indeßen ſind dieſe neuen Hypotheſen aller Aufmerkſamkeit würdig. Sie haben aber eben ihrer Neuheit wegen, auf den jezigen ſtatum Cauſae wenig oder keinen Einfluß; Der folgende Auffsatz iſt denſelben daher beſonders gewidmet. Hier kömmt es hauptſächlich darauf an: Ob das Sendſchreiben, in der Geſtalt, und unter den Umſtänden, in welchen es geſchrieben

und

Im §. 6. 7. 8. 9. kommen allotrische und längst abgedroschene Sachen, Kriegsdienste und Familienglanz betreffend, vor, wovon kein vernünftiger Mensch, den Grund einsehen kann, wie diese Sachen hieher kommen. Die Vier gräfliche Schwestern sind doch keine Amazonen gewesen (11) und als Damen konnten sie die Sayn-sche

und gesendet worden ist, bestehen könne; ob dessen Zweifel und Einwürfe, gegen diejenige Meynungen, gegen welche sie einzig und allein gerichtet waren, vertheidigt und aufrecht erhalten werden können; — Ob die dagegen erschienene Kritik, diese vor dem ehrwürdigen Tribunal des Publicums erhobene schwere Anklage gegründet; Ob die vorstehenden 7. peinlichen Anzeigen bescheinigt, erwiesen —; und ob die von dem Herrn Ankläger selbst gefällten Richtersprüche der Gerechtigkeit gemäß sind oder nicht?

Jedoch soll weiterhin, wo die Kritik dieser neuen Lehre erwähnen wird, das Nöthige ebenfalls beygebracht werden.

(11) Nirgends ist behauptet worden, daß die Vier gräfliche Schwestern, Feldzüge zu machen gehabt, und aus Kriegsnoth oder Kriegslust ihren Vertrag geschlossen hätten.

Nur dieses: Daß der Kriegsstand der alten Deutschen, die bekannte erste Veranlaßung war, wodurch Stamm- und Familien-Güter nothwendig errichtet werden musten, und wirklich errichtet worden sind; daß aus eben dieser Urquelle die wesentlichsten Eigenschaften der Stamm- und Familien-Güter: Vorzug des kriegerischen männlichen Geschlechts vor dem fried-

sche **Familie** weder fortpflanzen, noch auch zusammen eine einzige gemeinschaftliche Familie radiciren, sondern wenn jede von ihnen Söhne gebohren hätte, so

friedliebenden weiblichen Geschlechte, gröstmöglichste Untheilbarkeit; Unveräußerlichkeit ꝛc. natürlicherweise fließen mußten, und wircklich geflossen sind — ist in dem angezogenen §. 6. des Sendschreibens berührt worden.

Dieses: daß die gedachte Urquelle in den Raufereyen der mittlern Zeit noch weit ergiebiger, und deren nothwendige Folgen nothwendig stärker und allgemeiner werden mußten, ist in dem angeführten §. 7. dargethan; daß dieselbe Urquelle in neuern Zeiten — d. h. in den Lebens-Zeiten der Kontrahentinnen — durch den umgebildeten Kriegsstand zwar versiegt war, und deren Folgen demohngeachtet aus andern triftigen Gründen beybehalten worden sind; —

Daß mithin dieselben Folgen überall, wo altdeutsche Stamm- und Familien-Güter sich befinden — diese mögen vom männlichen Geschlechte, oder vom weiblichen besessen werden; — in jedem Vertrage über Reichständische Stamm- und Familien-Güter, als wesentliche Eigenschaften des Gegenstandes, worüber kontrahirt wurde, angenommen und vorausgesezt werden müßen.

Daß endlich dieselben Folgen, in Ansehung eines Vertrags, der gänzliche Untheilbarkeit, der eine stäte unwandelbare Erbfolge, als den vorzüglichsten Endzweck seines Daseyns klar und deutlich angiebt, mit doppelter Kraft eintreten müssen. — Dieses ist in den bemerckten §. 7. 8. 9. in mög-

so würden Vier unterschiedene, den Namen ihrer Gemahle führende Familien entstanden seyn. — (12)

möglichster Kürze vorgetragen, und mit untadelhaften Zeugnißen belegt worden. Und dieses ist doch wohl eine zusammenhangende Argumentation; Das sind doch wahrlich keine „allotrische und abgedroschene Sachen.

„Nam talis censetur conventio, qualis est materia, super qua contrahitur, et vulgo dicitur: „verba debent intelligi secundum subjectam „materiam„ —

Card. de mantica de tacit. et ambig. convention. I. 86. 8.

„Natura statutorum Germaniae et analogia „juris Germanici, ex quo interpretatio petenda est, ubi de negotiis et institutis patriis, in statutis agatur„ —

Eckhard Hermenevtica juris L. 2. C. 1. §. 51. M. S. des Herrn Geheimen Justizrath Pütters R. F. B. 2. Th. 4. Ded. 183. §. 6. Seite 8.

(12) Nirgends ist gesagt worden, daß die weibliche Kontrahentinnen im Jahr 1675. Willens gewesen wären, den bereits vor mehrern Jahrhunderten abgestorbenen Mannstamm des Sayn'schen Geschlechts wieder zu beleben und fortzupflanzen, noch eine gemeinschaftliche Familie, von gleichem Schild und Namen zu radiciren. Erwiesen ist es aber in den gedachten §§. 6. 7. 8. 9. kurz und bündig: daß Stamm- und Familien-Güter, in den ältern und mittlern Zeiten, zur Erhaltung und Erhöhung der Familien, welchen

Ich hoffe nicht, daß mir jemand im Ernste den Einwurf machen werde, daß wenn eine Manns- person

welchen sie zugehörten, vieles beygetragen; daß in neuern Zeiten vorzüglich diejenigen, bey ihren urspünglichen Eigenschaften und Verhältnißen, besonders bey der Untheilbarkeit, Unveräußerlichkeit rc. sorgfältig erhalten wurden, welche mit Reichsstandschaft begabt, durch die zur Reife gediehene Landeshoheit verherrlicht waren; — Daß folglich dieselben Eigenschaften überall, wo uralte Stammgüter, wo Verträge über Reichsständische Familien-Güter sich finden, als *Essentialia objecti*, die Güter mögen übrigens von Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts besessen werden — statt finden müssen?

„Nondum perinde opus est, ut deseramus „ibi juris Germanici praecepta, *ubi mari-* „*bus familiae* alicujus exstinctis, solae fe- „minae supersunt. Etiamsi enim singula „horum praeceptorum capita in sola femi- „narum successione non quadrent, tamen si „vel unicum servari potest, mera germa- „norum Iura sequi nos oportet, *saltim* „*quod ad bona avita attinet. Quamob-* „*rem praeter unicam marium praerogati-* „*vam remanent hic omnes regu-* „*lae successionis Germanicae*„

Pütter Comment. de jure feminarum adspirandi ad fideicom. familiae C. 3. §. 20.

Daß endlich dieselben Bestimmungen in Absicht auf die Sayn Hachenburgische Stamm- und Familien-Güter; besonders deren gänzliche Un-

person die Vier Schwestern nach einander geheurathet, und mit einer jeden Gemahlin Söhne erzeugt

Untheilbarkeit, auch bey der künftigen weiblichen Erbfolge, nach Maasgabe des Erbvertrages von 1675. um so mehr statt finden müßen, da es Personen weiblichen Geschlechts waren, die diesen Vertrag geschloßen, die ihn, ihren eigenen Worten nach, deswegen geschloßen haben:

„Damit fürs künftige — ein gewißer vndt
„beständiger successionis modus einge-
„führt —, unter den Nachkommen — höchst-
„schädliche vndt verderbliche Strittigkeit vermie-
„den„ — und die Hachenburgischen Besitzungen
„nit (niemals) zur gänzlichen Zer-
„spließung (Zertheilung) gerathen mö-
„gen„ —

Das ist doch wohl eine Schrift- und Vernunftmäßige Schluß-Folge, und die bewährtesten Rechtsgelehrten, die ähnliche Verträge, nicht nach der Lehre von den römischen Kontrackten, sondern nach denselben Grundsätzen beurtheilen, und drey Juristen-Facultäten, welche den vorliegenden Erbvertrag überhaupt, nicht nach römischen Satzungen, sondern nach denselben deutschen Sitten und Gewohnheiten beurtheilt haben — hegen und pflegen doch wohl keine allotrische und längst abgedroschene Sachen.

„Nec dum itaque modus succedendi ex di-
„visione nec *ullus alius* quo familiae il-
„lustres utuntur, juri Romano convenit.
„Hinc nec quadrant hic Romana, sed dome-
„sticis solum e fontibus hauriendum, et
„quidem *supposita prius status pub-*
„*lici germanici notitia*, perinde

hätte, die Söhne aller vier Schwestern zu einer Familie gehört hätten. Zugegeben; aber die Söhne hätten doch wegen ihrer Mutter in Rücksicht des

Suc-

„ac in re Romana notitia reipublicae roma-
„nae opus; *sicque praesidiis historicis prae-
„missis, aliis oculis cernentur le-
„ges familiarum illustrium.*

„Sic porro analogia juris patrii liquet; et
„de observantia magis constat. Observan-
„tia autem Vim legis habet. etc.

Pütter de normis decidendi successionem famil. ill. controversam §. 61—71. —

Es ist überhaupt nichts weniger als ein seltener Fall, daß die erste Triebfeder, welche gewiße Gesetze, Gewohnheiten und Lehren bewirkt hat, nach einer Reihe von Jahren ihre Spannkraft gänzlich verliere, und die bewirkten Lehren, Gewohnheiten, und Gesetze dennoch in vollem Schwange bleiben. Alle Theile der Rechtsgelahrtheit; die Rechte und Statuten aller Staaten, Innungen und Gesellschaften, bieten hievon Beyspiele dar. Das Römische Gesetzbuch enthält Verordnungen in Menge, die im Innersten der römischen Staats-Verfaßung ihren Grund hatten. — Man erinnere sich nur an die Ungültigkeit der Schenkungen unter Ehegatten; an die Sieben Zeugen, die bey einem Testamento privato solenni erforderlich sind u. s. w. — Ein halbes Jahr tausend vor Christi Geburt war die Conventio Uxoris in manum mariti nicht mehr üblich. — Der ritus mancipationis war zu Ciceros Zeiten längst außer Mode. — Mancher Reichsbürger, der den siebenten Testaments Zeugen macht, würde sich Glück wünschen,

wenn

Successionsrechts auf die Grafschaft Sayn Hachenburg vier unterschiedene Hauptlinien, in deren jeder nur der Erstgebohrne zur Succession gelanget wäre

wenn er wüßte, daß durch ihn die Gesetzgebende Macht; die Majestät des römischen Volks repräsentiret werde, welche unter einigen Bürgermeistern figurirte; und mit Cato zu Grabe gieng. —

Die Lehngüter, womit Europa angefüllt ist, sind aus dem ehemaligen statu militari et ministeriali entstanden. Minister, Richter und Heerführer erhalten in unsern Tagen, anstatt der Besoldung keine Provinzen mehr; den Lehnherren kömmt es nicht mehr ein, von ihren Lehnmannen sich den Hof machen, oder zu Felde begleiten zu laßen. Gleichwohl ist das ganze Lehnrecht aus diesen Quellen gefloßen, gleichwohl werden alle Lehne von Petersburg bis nach Lißabon, noch jezt nach denselben Quellen beurtheilt.

Eben so verhält es sich mit den Deutschen Rechten; mit den Stamm- und Familien-Gütern. Der uralte Kriegsstand mag immerhin in Abgang gerathen; immerhin mag die Weibliche Erbfolge, der Sorge für die Fortpflanzung der Familien überhoben seyn: die Besitzungen verändern deswegen ihre Natur **nicht**; hören deswegen **nicht** auf Stamm- und Familien-Güter zu seyn.

„Maribus alicujus familiae extinctis, plene „quidem obtineri amplius non potest finis „ille successionis Germanicae, qui generaliter „in conservando familiae splendore, sigillatim inter alia quoque in praeferendo masculino sexu, tanqvam militiae magis apto, „consistit. *Verum in eo tamen, etiam de-*

formirt. (13) **Mit hochtrabenden Worten** wird mir in §. 10. und 11. vorgeworfen, daß meine Meynung Zergliederung unstäten herumschweifenden Besitz

„*ficiente licet stirpe masculina, servari* „*possunt praescripta majorum nostrorum,* „*vel in sola feminarum successio-* „*ne, ut nec dividantur nec alie-* „*nentur bona avita.* —

Pütter de jure femin. adspirandi ad fideicommissa fam. §. 19.

Allein selbst die erste Veranlaßung, wodurch Stamm- und Familien-Güter entstanden sind, hat nur der äussern Form nach zu wirken aufgehört; dem Wesen nach, wirckt sie noch immer fort. Man setze an die Stelle der alten Kriegsbedürniße, die neuen Reichs- und Kreisgebühren, die beständige Unterhaltung einer Anzahl streitbarer Männer, die Versorgung mehrerer friedlicher Richter; Anstatt des sogenannten Familienglanzes, der seine Anbeter zuweilen blendet, und nicht selten sich selbst erlischt — setze man:

Conservatio Territorii, die Fürsorge für den blühenden Zustand eines Landes; die edle Fürsorge für den Wohlstand der Landesbewohner, die allein die Menschen unsterblich und dem allgütigen Schöpfer ähnlich machen kann; die von den edelsten und erhabensten Familien von jeher beherzigt wurde, und die in der weiblichen Erbfolge nicht minder, als in der männlichen Statt findet, und man wird überall dieselbe Ursache und dieselbe Wirkung wahrnehmen.

(13) Man hofft ebenfalls nicht, daß jemand die Grille fangen, und einen Fall supponiren werde, der, außer dem Irrwahn, worinn Loths Töchter waren, in Ewig-

Besitz der Grafschaft voraussetze, und also — gegen den Laut und den Sinn des Erbvertrages hart anstoße. (14)

L 5 Nach

Ewigkeit nicht existiren dürfte. — Vollständige Ueberzeugung aber kann jedermann sich leicht verschaffen, der den vorstehenden Erbvertrag mit unbefangenem Gemüthe, und ohne alle beständige und unbeständige Commentarien durchzulesen sich die Mühe geben will: daß die Vier Gräfliche Schwestern, ihre allerseitige männliche *Descendenz* nach gewißen Regeln einander substituirt, und so verschieden sie auch immer an Namen und Wappen seyn mögten - als Glieder einer Familie, als eine collective Linie angesehen und vereingt haben.

(M. S. den Erbvert. §. IV.)

(14) Die obenstehende Personalkritik hat unter andern die kritische Höflichkeit gehabt: die Grafschafft Sayn Hachenburg mit einem in den Brüchen des Westerwaldes versunkenen Karren, hohe Personen, auf deren Wink das Sendschreiben aus dem Nichts hervorgetreten seyn soll, mit dem Fuhrmanne, „zu vergleichen, der um seine Fracht loszuwinden, in die Speichen des Rades tritt, damit es vorwärts gehe„ — Kein Wunder, wenn nun, um das Heroskop zu ergänzen, die in dem bescheidenen Gewande des Zweifels verhüllten Gegengründe des Sendschreibens das hochtrabende Karrenpferd vorstellen müssen, das seine reiche Ladung den Kirchbergischen weiblichen Nachkommen zuführen soll. — Ist aber die Gruppe schon vollendet? und würden die Herren Erfinder der Recadenzen dabey nicht auch schicklich angebracht werden können? — Die Sache hat übrigens ihre völlige Richtigkeit, und die gedachte Meynung

Nach dem Erbvertrage soll die Grafschaft niemahls in mehr als **vier Theile zertheilt werden** können.

Siehe den Erbvertrag im Eingange und die Nota a (15). **Weiter aber sagt derselbe nichts.** (16) Nun

nung ist — wie bereits erwiesen worden, und noch weiter ausgeführt werden soll — dem Laute und Sinne des Erb-Vertrages schnurstracks zuwider.

(15) Wer in dem ganzen Erbvertage eine Realtheilung sehen, wer in der angeführten Stelle eine Viertheilung der Saynschen Lande; wer darinn auch nur den entferntesten Gedanken von einer positiven Theilung wahrnehmen kann, den will man für den größten Seher auf Erden ansehen! — Wäre in dem Eingange des 7ten Artickels die Regierungsform zu suchen, welche die Kontrahentinnen unter sich festgesetzt, so würde das strengste Condominium, so wie eine durchgängige negative Theilung darinn zu finden seyn. Man lese nur den Text selbst, jedoch ohne die angeführte Nota a; denn diese gehört nicht zum Erbvertrage, sondern zum beständigen Commentarius, womit deßen siebender Artickel im Jahr 1786 ausgestattet worden. —

O, über die beständigen Commentarien! Sie gleichen der Beständigkeit von Wind und Wetter; dem beständigen Frieden, den große Potentaten nach blutigen Kriegen sich einander zusichern. —

(16) Nichts? Nun so sagt der Erbvertrag ganz und gar nichts. Denn daß unter den Nachkommen einer jeden Kontrahentin das Recht der Erstgeburt, und das in der Saynischen Erbfolge ohnehin herkömmliche Vorzugsrecht der Söhne vor den Töchtern (M. S. den

Nun soll ja nach meiner Meynung die Grafschaft nach der Anzahl der noch florirenden Hauptlinien, nur in zwey Theile getheilt werden, wie kann also diese Zergliederung in zwey Theile dem Erbvertrage zuwi- der-

den Grundriß zur Saynschen Successions-Geschichte) Statt finden sollte, das hätte in einem gemeinschäftlichen Vertrage eben so gut ungesagt bleiben, sondern von jeder Erbgräfin besonders verordnet werden können. — Allein der Erbvertrag vom Jahre 1675. sagt allerdings noch viel und vieles, und dessen Stifterinnen sagen so fort in dem angeführten Eingange des siebenden Abschnitts laut und vernehmlich:

> daß der Vertrag deswegen errichtet worden sey: damit die Grafschaft S. Hachenburg möglichst zusammen erhalten — und zur gänzlichen Zertheilung niemals gerathen solle. —

Die Vier Erbgräfinnen sahen wohl ein, daß durch ihr vierfaches Erbrecht, die halbe Grabschaft Sayn intellectualiter in $\frac{1}{4}$. zerfallen war; und daß sie gleichwohl, wenn sie nicht auf alles, was die allgemeine Wohlfart und ihr Stand erheischte. — Verzicht thun wollten, die S. Hachenburgische Lande zusammen erhalten müßten und niemals zertheilen dürften. Sie ließen es daher, um diesen anscheinenden Widerspruch zu heben; um Ersteres zu erhalten, und lezteres nicht aus dem Gesichte zu verlieren, vor der Hand, und während ihres Lebenslaufs, bey der durch die Natur der Sache veranlaßten Gemeinschaft jedoch dergestalt bewenden: daß diese Gemeinschaft sowohl als die intellectuelle vier Theile unter ihren Nachkommen in mehreren, keineswegs seltenen, vielmehr sehr gewöhnlichen Fällen,

gänzlich

verlaufen? (17) Und daß meine Erklärung unstäten und herumschweifenden Besitz, voraussetze, ist ungegründet. Ich behaupte ja Primogenitur, und daß in jeder Hauptlinie nur eine Person succediren könne. (18) Ein jeder Mensch muß sterben und Ver-

„gänzlich aufhören, die Grafschaft S. Hachenburg an eine erbfähige Person, unzertheilt gelangen, von dieser wiederum auf ihre erbfähige Nachkommen unzertheilt vererbt werden, und zu ewigen Zeiten unzertheilt bleiben sollte. (M. S. den vorstehenden Iten und IIten Aufsatz.)

(17) Sehr natürlich: Weil gänzliche Untheilbarkeit der wieder vereinigten Hachenburgischen Besitzungen, nach den klaren Worten des Erbvertrags, der Endzweck seines Daseyns war, weil nur Vereinigung und gänzliche Untheilbarkeit des Vereinigten, der Endzweck des gemeinschaftlichen Vertrags seyn kann, (Anm. 16.) und weil einem Vertrage, welcher in Absicht auf eine gewisse Sache, gänzliche Untheilbarkeit fest setzt, auch eine Viertheilung, auch jede Zerspaldung zuwider ist. — Was so wohl vereinigt ist, darf nicht wieder getrennt werden.

Allein das Recadenzsystem trägt nicht blos eine Viertheilung, sondern wahre Zerstückelung; Zersplitterung im eigentlichsten Sinne dieses Worts, im Schooße, wie in mehreren Stellen des Sendschreibens bemerkt worden ist, und am gehörigen Orte, mit aller Evidenz, deren dergleichen Gegenstände fähig sind, dargethan werden soll. (Anm. 18.)

(18) Es hat seine völlige Richtigkeit, daß unter den leiblichen Söhnen der Kontrahentinnen, und unter deren

Veränderungen des Besitzes, die der Tod verursacht, treten auch bey der Primogeniturſucceſſion ein. (19)

In

ren männlichen Nachkommen; d. h. im unmittelbaren Mannſtamme Primogenitur eingeführt wurde. Eben ſo wahr iſt es, daß die Töchterſöhne der Kontrahentinnen und deren männliche Deſcendenz; der mittelbare Mannſtamm nach derſelben Erbordnung ſuccediren ſollte. Nicht minder evident iſt die Verordnung, daß die ganze Poſterität der vier Gräflichen Schweſtern; mithin die weibliche nicht minder als die männliche, das Erſtgeburtsrecht ewig beybehalten, und unausgeſetzt beobachten ſollen: Der deutlich erklärte und einzig mögliche Endzweck des Vertrages, beruhet lediglich auf dieſe Erbfolge, und auf die in ihrem Weſen gegründete durchgängige Untheilbarkeit: der ganze Vertrag würde zwecklos, zweckwidrig, und — mehr als zweckwidrig ſeyn, wenn die Primogenitur und die damit verbundene Untheilbarkeit nur während einer gewißen Zeit, nur in Anſehung gewißer Perſonen Statt finden ſollte. (M. S. den vorſtehenden Erbvertrag im Eingange Anm. 1 — 4. und das Sendſchreiben §. 17. 18.)

Ob aber von demjenigen, der den gedachten Endzweck verkennt, Recadenzen und Theilungen vertheidigt, die weibliche Primogenitur behauptet werden könne? — Ob dieſem, mit dem Verfaßer und Vertheidiger der Acht Paragraphen über die S. Hachenburgiſche künftige Erbfolge, (Hochf. Heßen Darmſtädtiſchen Regierungsrath, Freyherrn von Senkenberg) nicht mit Grund entgegen geſezt werden könne, daß der angeführte Eingang blos von dem Falle rede, der im VII.ten §. ausgedrückt iſt; daß die weibliche Primogenitur überhaupt einzig und allein

auf

In dem §. 12. 13. 14. 15. und 16. beliebt es dem Herrn **Jurispracticus** mich eines Contrastes und Widerspruchs zu beschuldigen, indem ich eines Theils

auf die **leibliche** Töchter der Kontrahentinnen eingeschränkt werden müße, und daß mithinn bey der künftigen weiblichen Erbfolge, nach Maasgabe des Erbvertrags vom Jahr 1675 von Primogenitur die Rede ganz und gar nicht seyn könne? — Ob diese einschränkende Erklärung, einem Manne, der andere Stellen deßelben Vertrages ebenfalls auf den Buchstaben einschränkt, nicht ehender als das Gegentheil, zieme, das ihn mit sich selbst und seinen eigenen Grundsätzen in unauflösbare Widersprüche verwickelt? — Ob derselbe Gelehrte, der von Mannstamm auf Mannstamm; von der Primogenitur des unmittelbaren Mannstammes auf die Primogenitur des mittelbaren durchaus keine analogischen Schlüße zulassen will, von der männlichen *Primogenitur* auf die weibliche analogisch schließen könne? — Das sind Fragen, welche in einer Materie, wo alles auf bündige Schlußfolgen ankömmt, sich von selbst entscheiden. —

Doch bey einem so großen Concerte, wie diese Kritik ist, kommt es billig auf eine Handvoll Noten nicht an — und da dieselbe an Vernunftschlüßen überhaupt keinen Wohlgefallen zu haben scheint, so soll in dem folgenden Aufsatze, wo diese Materie ohnehin erörtert werden muß, der vorgesetzte Beweiß-Artikel (17. Anm.) aus der Hauptlehre des ganzen Recadenz Systems, und zwar aus derselben Lehre bündig erweisen werden, zu welcher der Herr Kritikus, seinem eigenen Zeugniße zufolge, weder Philosophie, noch Vernunftschlüße gebraucht hat. (M. S. die angeführte Deduction edit. II. §. 3. not. o. §. 4. Nro. 13. und vergleiche damit das Sendschreiben §. 37. d.)

Theils von einer Ausnahme auf die andere geschlossen, und anderntheils den Töchtern vom Mannsstamm der zweyten Gattung, ein Vorrecht vor den Töchtern vom Mannsstamm der ersten Gattung, beygelegt hätte. Offenherzig muß ich bekennen, daß ich das verworrene Geschwätz — so vielmal ich es auch gelesen habe, nicht verstehen kann. (20)

Nie-

(19) Richtig! Aber nur solche Besitzveränderungen, die dem Erstgeburtsrechte entsprechen, nicht solche, die demselben zuwider sind, und die in seinem Wesen gegründete Untheibarkeit gänzlich aufheben; nur solche, die durch den Tod aller erbfähigen Personen in der besitzenden Linie veranlaßt werden. So wird auch der Besitz von den S. Hachenburgischen Landen an andere Linien gelangen, wenn die besitzende Kirchbergische Linie über lang oder kurz keine erbfähige Personen mehr enthalten wird.

(20) Ein sehr gewöhnliches und äußerst wirksames Mittel, wenn es darum gilt, die Wagschale der Gerechtigkeit schwankend, oder auf die laute Menge Eindruck zu machen.

Es ist ein sehr gewöhnliches Mittel:

„Ich kann nicht verstehen, daß mein Prinzipal zur Bezahlung der eingeklagten Summa verbunden seyn soll —; so vielmal ich es auch gelesen habe, so muß ich dennoch offenherzig bekennen: ich verstehe kein Wort davon. Der Herr Richter sey doch so gut und erkläre: daß Beklagter von der Klage zu entbinden — ꝛc. ꝛc. —

So offenherzig spricht die Gerichtsetiquette im Remedio Declarationis! Es ist aber auch ein äußerst

wirk-

Niemals ist wenigstens der Gedanke in meine Seele gekommen, den Töchtern vom Mannsstamm der zweyten Gattung, ein Vorrecht vor den Töchtern vom Mannsstamm der ersten Gattung, beyzulegen, und da Ich, wenn Ich schreibe, auch denke, —— so habe Ich so etwas gewiß nicht geschrieben, ich kann es auch **nirgends in meiner Abhandlung finden.** (21)

Ob

wirksames Mittel. — Trägheit und Unvermögen führt die blonde und graue Chorknaben im Tempel der Themis auf folgende Schlüße:

„Wir haben nichts verstanden. — Der berühmte Hr. K. Koch verstehet dieses auch nicht; der berühmte Hr. Geh. R. und Kanzler Koch denkt also wie Wir„ —

Aber aus andern Gründen, wie Sie, meine Herren! gebe ich ihnen zur Antwort, und kehre zum Herrn K. Koch zurücke.

(21) Nirgends finden? Wohlan! man will nochmals den Winkel andeuten, in welchem der Widerspruch, mit seiner ganzen Sippschaft sich geflüchtet zu haben scheint. —

Das Recadenzsystem, man mag es nennen, wie man will, und im Erbvertrage finden, wo man will, ist darinn gleichwohl nicht ausdrücklich verordnet; es soll vielmehr vermittelst einer Erklärung geschlossen werden können; und zwar vermittelst einer solchen Interpretation, welche eine gewiße Stelle des Vertrages, wider die gemeinen Erbrechte des hohen Adels extendirt. — Dieses ist kein

Streit-

Ob aber von einer Ausnahme auf die andere,
wegen

Streitpunkt, sondern eine von allen Seiten eingestandene Sache. (M. S. das Sendschreiben §. 5.) Soll der Sayn Hachenburgische Erbvertrag contra jus commune *extendirt* werden, so wird natürlicherweise derselbe Vertrag nicht zugleich restringirt werden sollen. —

Der berühmte *Hr. K. Koch* hat die Selbstgefälligkeit: die aus *seinem beständigen* Kommentarius *selbst gezogene* Folgen, *Grundsätze* zu nennen; *Er* muß also einen Satz um so mehr für ein Axioma gelten laßen, welcher aus seiner Hauptlehre fließt.

Im 8ten und 9ten §. des Erbverages wird — auf den Fall, daß die Vier Kontrahentinnen keine Söhne, sondern nur Töchter, diese Töchter aber, Söhne hinterlassen würden — verordnet: daß die Töchtersöhne nach Erstgeburtsrecht succediren, und das weibliche Geschlecht überall, sowohl in ihren eigenen, als in andern Hauptlinien, von der Erbfolge ausschließen sollen.

Es ist hier der Ort nicht zu untersuchen: ob diese Verordnung blos von den Söhnen der *leiblichen* Töchter, — oder ob sie von dem mittelbaren Mannstamm überhaupt; folglich auch von den Töchter-Töchter Söhnen; von den Sohns-Töchter rc. Söhnen zu verstehen sey? — So viel ist indeßen gewiß: daß lezteres, und nicht Ersteres mit dem Saynschen Herkommen zusammen stimme. —

(M. S. den Grundriß zur Saynschen Successions-Geschichte.)

Soll nun diese Verordnung des 8ten und 9ten §. nach dem belobten beständigen Commentarius blos
von

wegen Parität der Ursache nicht geschlossen werden könne?

von den leiblichen Töchtersöhnen zu verstehen seyn, mithin *strictissime* — hingegen eine andere Verfügung deßelben Vertrags *latissime* erklärt werden; — Will derselbe Rechtsgelehrte, der die Erbfolge des unmittelbaren Mannstammes (oder Mannstammes der ersten Gattung) wider eine allgemein bewährte, und von Ihm selbst eingeräumte Rechtsregel: Donec in ea linea ad quam successio semel devoluta est etc. ausdehnte, und auf diese Ausdehnung seine Recadenzen gründete — die Erbfolge des mittelbaren Mannstammes (oder des Mannstammes der zwoten Gattung) wider ein unzerrüttetes Herkommen einschränken; — so würde schon dieses eine solche Collision mit sich führen, die in keiner Dorfordnung, in keiner Bauernköre gesucht —; um so weniger in einer so wichtigen Primogeniturordnung vorausgesezt und gefunden werden darf.

Einförmigkeit der Grundsätze muß, wie ein weiser Zeitgenoße lehrt, (Hr. von Sonnenfels) jede Gesetzgebung, jedes Gesetz auszeichnen;

Einförmigkeit der Grundsätze muß dem Gesetzforscher, wenn Gründe und Gegengründe sich durchkreuzen und den Rechtsteig unsichtbar machen, zum Wegweiser dienen, und ehender und sicherer als abgeschiedene Geister der Gelehrten, auf den Pfad der Wahrheit ihn führen.

Was würde aus der Gerechtigkeit werden, wenn man jedem Gesetze eine solche Elasticitaet beylegte, daß es bald auf viele andere Fälle ausgedehnt, bald auf einen einzigen Fall zusammen gezogen werden könnte? — Willkühr würde an die Stelle der Gesetze treten, und Finsterniß an die Stelle des Lichts.

könne? Das ist so ausgemacht **nicht** (22) als Herr
M 2 Schmidt

Wie aber, wenn auch beym Abgange des mittelbaren Mannstammes Recadenzen statt finden sollen?

Wenn die angeführte §§. 8. 9. welche in Ansehung des Mannstammes, von welchem sie reden, restringirt, und zugleich in Absicht auf die Töchter dieses Mannstammes, deren sie mit keinem Worte gedenken extendirt werden sollen? — Würde dieses nicht von der einen Seite, eine wahre Contradictio in adjecto enthalten, und von der andern Seite auf eine Interpretationem interpretationis, auf eine Extensionis extensionem hinauslaufen? — Nimmermehr konnte der Verfasser des Sendschreibens von einem Manne von bewährtem Rufe in der Juristenrepublik sich dieses denken, vielmehr schien es ihm, zum Besten dieses gelehrten, und von ihm verehrten Mannes — sehr natürlich, daß die weibliche Nachkommen des mittelbaren Mannstammes aus einem Vertrage, in welchem ihre Existenz gänzlich ignoriret wird, keine Regredientrechte herleiten könnten. Freilich fließt hieraus die Folge: daß die weibliche Nachkommen des mittelbaren Mannstammes mehr begünstigt wären, als die Töchter des unmittelbaren; daß die Töchter des lezten Besitzers vom mittelbaren Mannstamme, nach Vorschrift der gemeinen Rechte zur Erbfolge gelangen, und die übrige weibliche Verwandten so lange ausschließen würden, als unter ihren Nachkommen erbfähige Personen enthalten wären; — daß sie mithin ein wesentliches Recht mehr, als die Töchter des lezten Besitzers vom unmittelbaren Mannstamme, welche ihre Erbschafft mit entfernten Verwandten theilen müßten, genießen würden, daß die leibliche Söhne der Kontrahentinnen des wichtigen Rechts: alle ihre Besitzungen auf ihre weibliche

Schmidt glaubt. Er ist der Meynung, daß solches nicht geschehen könne, ohne den Grundbegriffen (von)

liche Nachkommen zu vererben, beraubt wären, da die Töchtersöhne sich deßen zu erfreuen hätten — etc. (M. S. das Sendschreiben §. 13 — 16.) Allein alles dieses ist, in Vergleichung mit den eben gedachten Inconvenienzen, immer ein malum minimum; es sind nothwendige Folgen, welche, wenn das auch den Töchtern des mittelbaren Mannstammes beygelegte Recadentrecht nicht offenbar auf eine Interpretationem interpretationis contra jus commune extensivae - iterum contra jus commune extensivam sich gründen soll — unmöglich abgeleugnet werden können. So wahr ist es, was Gundling sagt:

„Haec interpretatio omnium errorum, ca-
„tenata ratione se subsequentium genuina
„causa est„ —

(22) Nicht? Auch da nicht, wo die Ausnahme, von welcher geschlossen werden soll — eingestandenermaßen — nicht ausdrücklich verordnet ist, sondern nur vermittelst einer gewißen Interpretation Statt finden soll? — Auch hier nicht, wo die *Exceptio a qua* auf eine so unnöthige als gesetzwidrige Erklärung gegründet wird, und deren fernere Anwendung also eine doppelte Gesetzwidrigkeit, eine Interpretationis Interpretio, eine Extensio extensionis seyn würde? —

Möchte es doch dem berühmten Herrn Kritikus gefallen, durch kritische Gründe, und nicht durch Macht-Sprüche, öffentlich zu zeigen: wie in

(von) der Ausnahme, der Auslegungskunst, der Analogie, des Arguments (bald wird mir Angst!) (23) zu nahe zu treten.

Und womit will dann Hr. Schmidt das alles beweisen? Er provocirt auf L. 8. §. 1. de Jure Codicill.

M 3 und

in dem vorliegenden Falle, wie in der Rechtsgelehrsamkeit überhaupt, dergleichen Schlüße moralisch möglich sind! Ein solcher kritischer Commentarius würde nicht nur in Absicht auf die S. Hachenburgische Erbfolge wichtige Folgen nach sich ziehen; er würde unfehlbar die ganze juristische Hermanevtik über den Haufen werfen, und in dem Tempel der Themis dieselbe Revolution erzeugen, welche *Kants* Kritik in der Burg der Minerva hervorbrachte. —

(23) Daß Ihm nicht wohl dabey ward, bezeugt die stillschweigende Zurücknahme der Hypothese, worauf das Recadenzsystem im Jahr 1786. gebauet, und wogegen das Sendschreiben vorzüglich gerichtet war; bezeugt die Einschiebung neuer Hypothesen, die bisher kein Gegenstand des Streits waren, mit welchen das erschütterte Gebäude im Jahre 1787. unterstüzt werden will, und deren Unzulänglichkeit zu diesem Endzwecke, in dem folgenden zweyten Sendschreiben dargethan werden soll; — bezeugt die Länge und Breite der vorliegenden Kritik, welche, wenn sie mit den dazu gehörigen Plätzen, worauf sie sich beziehet, und womit die zwote Edition vergrößert und vermehrt wurde, vereinigt wird, das Sendschreiben, an Ausdehnung mehrmalen übertrifft; — bezeugt die Absicht, das Sendschreiben mit Spott und Hohn zu überschwemmen, die Gegengründe unter dem Wasser eines

und Mantica de tacita et ambigua conventione L. 3. tit. 7. nro. 17. aliique. Beym Mantica, deßen

eines gewißen Witzes zu stellen, und dergestalt dem forschenden Blicke zu entziehen; — bezeugen die Derbheiten der vorliegenden gedruckten und verschiedener anderer zur Zeit noch ungedruckter Kritiken, welche den glühenden Zorn ihres Urhebers abkühlen, für den Verfasser des Sendschreibens aber von verderblichen Folgen seyn sollten, und zum Theil wirklich waren. —

Uebrigens hat die Sache ihre völlige Richtigkeit, und die besagte Erklärung ist und bleibt:

a) den Regeln der Ausnahme, besonders einer solchen, wie die gegenwärtige ist;

(Klock Conf. 103. Cravetta Conf. 161. Menoch Conf. 97.)

b) den Gesetzen der Auslegungskunst;

(Eckard Hermenevtica juris Lib. 2. Cap. 1. §. 51.)

c) dem Grundbegriffe einer [illegible]htigen Analogie, und

d) dem Grundbegriffe eines bün[illegible]gen Arguments schnurstraks zu wider: denn nicht zu [illegible]edenken, daß wenn zwischen dem unmittelbaren und mittelbaren Mannstamme keine Analogie Statt finden soll, in Ansehung der Töchter des lezteren weder Analogie noch Argu[illegible]ent eintreten kann; (21.) so sind auch beyde Schlußarten im vorliegenden Falle um so weniger anwendbar, da von einer Ausnahme die Rede ist, die eingestandenermaßen, blos auf eine Erklärung, und zwar auf eine solche Erklärung gegründet ist, die den gemei-

deßen Tractat die Rubrik *de tacitis et ambiguis conventionibus* führt, **stehet aber davon kein Wort** (24) **und wer die appendicirte**

gemeinen Rechten zuwider lauft, und schlechterdings auf keine andere Fälle extendirt werden darf; Nequidem ob identitatem rationis (Klock de Contribut. Cap. 2. Nro. 46. Menoch, Cravetta, Klock L. c.)

(24) Der Verfaßer des Sendschreibens, **dankt dem berühmten Herrn K. Koch** für die Verbesserung des Druckfehlers: Tacita — in — Tacitis ꝛc. — und siehet sich genöthiget, seine Allegationen, die für unächt erklärt werden wollen, durch einen wörtlichen Auszug, aus den angeführten Stellen zu rechtfertigen.

Die Frage ist: Utrum ab exceptione, quae interpretationi contra jus commune, patriique mores et illustris familiae consuetudinem solae, suffulta est, ad aliam contra jus commune exceptionem, valeat consequentia? —

Der berühmte Herr K. K. bejahet diese Frage, und deckt diesen Spruch mit seiner mächtigen Autorität zu. Der Verfasser des Sendschreibens nimmt sich die Freyheit diese Frage zu verneinen, und seine Meynung zu unterstützen: nach den im 12 — 16ten §§. des Sendschreibens vorgetragenen Gründen, und mit dem Zeugniße des Kardinals von Mantica in seinem Werke de tacitis et ambiguis conventionibus Lib. 3. tit. 7. n. 17. woselbst es, unter vielen andern auf Gesetze gegründeten ähnlichen Lehren, von Wort zu Wort also lautet:

„Nono, deducitur, quod conventio generalis *a jure communi restringi debet.*

aliique seyn sollen, **das ist für mich ein Räthsel.** (25)

Ein

Ein Reichsständischer Erbvertrag ist in Absicht auf die Familie, die er betrifft, Lex generalis, pactum generale; er darf also nicht contra jus commune extendirt, noch weniger aber darf eine solche gesetzwidrige Extension, noch weiter ausgedehnt werden.

„Et similiter — fährt Mantica fort — debet restringi ut juri communi conveniat, „et ideo, si dictum sit, ut res vendita oblato eodem pretio redimi possit, *quocunque* „*tempore*, id intelligendum de tempore legitimo „

In der Erbfolge des hohen deutschen Adels ist gemeinen Rechtens: daß die lezte männliche Personen in einer Familie, alle Stamm- und Familiengüter den Töchtern ihrer besondern Linie hinterlassen, und die Nachkommen anderer bereits vorher ausgeschlossenen Töchter, auch nach ihrem Tode, vermittelst ihrer nähern weiblichen Erben, von der Erbfolge entfernen.

Die gesetzliche Zeit, während welcher eine zur Erbfolge berufene Linie, die Erbschaft besitzen soll, dauert also in dem erwähnten Falle, so lange als die besitzende Linie noch eine **erbfähige** Person enthält. Wolte man nun auch den S. H. Erbvertrag in Ansehung der Töchter unverständlich oder vielsinnig finden, so müste er dennoch de tempore legitimo verstanden; so könnte er dennoch nicht contra hoc tempus legitimum erklärt; so dürfte dennoch auf alle Fälle, eine solche widerrechtliche Erklärung nicht noch weiter auf andre Fälle gezerret werden.

„Et

Ein **drolligters** Allegatum ist aber **noch wohl nicht gemacht worden** (26) als

M 5 Herr

„Et quod — heißt es a. a. O. weiter - pactum ge-
„rale secundum juris dispositionem sit intelligen-
„dum, respondit etiam Cravetta„ etc. etc.

„Et quod verba generalia conventionum a jure „*communi debeant restringi* scribit Goza etc. etc.

„Die Töchter sollen so lange der Mannstamm existiret, nicht succediren — sondern unwiderruflich, gänzlich, einmal für all — abgefunden werden ꝛc.„ Dieses sind Verba generalia, die in Familien-Gesetzen häufig vorkommen, und bestimmte Begriffe enthalten, (Sendsch. §. 24.) die auf keine Weise nach Willkühr bald ausdehnend, bald einschränkend erklärt werden können. Am allerwenigsten aber kann eine solche widerhaarige Interpretation abermals contra jus commune interpretirt werden. —

Ferner sagt Mantica a. a. O.

„Huic etiam congruit, *quod pacta debent intel-* „*ligi, ut minus laedant jus commune quam fie-* „*ri possit*„ etc. etc.

Wie kann die Kritik also sagen:

„Beym *Mantica* **stehet davon kein Wort**„ —

Mantica stellt diese Lehre unter dem Schutze der Gesetze und eines Heers der bewährtesten Rechtsgelehrten, in mehrern Stellen seines Werks, zur Prüfung aus. Nur ein Paar von den erstern zur Probe:

In L. 1. C. de pactis pignorum etc. worauf Mantica in dem angeführten Lib. 3. tit. 7. Nro. 17. sich beziehet — ist verordnet:

„Qui

Herr Schmidt mit der L. 8. §. 1. de Jure Codicill. gemacht hat. Die Worte des Gesetzes lauten also:

> Sed ideo fideicommissa dari possunt ab intestato succedentibus, quoniam creditur pater

> „Qui pactus est: *nisi inter certum tempus* — pecuniam quam mutuam accepit solveret, cessurum se creditoribus hypothecae venditionem non contraxit, sed id comprehendit, quod *jure suo* creditor in adipiscendo pignore habiturus erat „ —

Kann nun wohl die Frage entstehen: Ob man die oft gedachte Stelle des S. H. Erbvertrags für eine Ausnahme von der gesetzlichen Erbordnung für eine besondere Regel und neue Erbfolge erklären und diese Erklärung wiederum erklären und extendiren — — oder ob man mit dem Gesetze schließen und also sprechen müße: Illustris qui in contractu successorio pactus est: Die Töchter sollen so lange der Mannstamm stehet, und währt, nicht succediren, pactum juris regrediendi adjectum non contraxit, sed id comprehendit, quod femina quaelibet, jure suo in adipiscenda hereditate habitura erat? —

Unde colligunt — fügt daher die Randgloße des Justinianeischen Gesetzbuchs (Frft. 1688. in 4.) diesem Gesetze zu —

> „pactum potius censeri superfluum esse, quam juri communi contrarium„ Wie kann also die Kritik sagen:

„**Beym Mantika stehet davon aber kein Wort**„ —

Der

pater familias sponte sua his relinquere legitimam hereditatem.

Ueberhaupt scheint Herr Schmidt diese L. 8. §. 1. sehr in Affection genommen zu haben, denn er allegirt sie im §. 26. abermals zum Beweise des, ganz un-

Der römische Solon Papinian, setzt in L. 4. D. de usuris et fructibus etc. folgende vom Mantica a. a. O. ebenfalls angeführte Regel fest:

„*Non est verosimile*, plus venditorem (u. h. quemcunque contrahentem) promisisse, quam judicio emti (s. u. m. alius cujuscunque contractus) praestare compelleretur. Id enim quod non transfertur in causam novationis *jure pristino* peti potest„ — Aus diesem Gesetze ziehet der ehemalige Dictator der Rechtsgelehrten *Baldus* unter andern folgende Grundsätze:

„In stipulationem id deduci videtur, quod de „Jure communi deduci debuit; — *Verba re*-„*stringenda sunt secundum naturam contra*-„*ctus*, — *secundum Jus commune pactum est* „*interpretandum*„ u. s. w.

Aus jedem dieser Sätze, folgt derselbe Schluß. Man könnte noch eine lange Reihe ähnlicher Stellen hersetzen; Ja man würde — wollte man alle hieher gehörige Gesetze und Gesetzgelehrten redend einführen, leicht einen großen Folianten zusammen bringen können. Diese große Absicht hat man aber nicht. — Vielmehr würde man des Beweises, einer an sich klaren und wahren Sache, ohne Bedenken sich überhoben haben, wenn man nicht öffentlich und vor dem ehrwürdigen Richterstuhl des Publicums, der unrichtigen Allegationen, so unrichtig angeklagt worden wäre.

unbezweifelten Satzes: daß die Vermuthung dafür streite, daß Kontrahenten nicht von dem gemeinen Rechte haben abweichen wollen. (27)

Doch

(25) Ewig Schade, daß mit der Lösung dieses Räthsels, nicht irgend eine schöne Belohnung verknüpft ist! Der berühmte Hr. K. Koch beliebe nur Mantica a. a. O. nachzulesen; und genügt Ihm dieses nicht, so beliebe Er denselben Autor Lib. 1. tit. 17. no. 35. Lib. 2. tit. 4. no. 99. tit. 6. no. 106. Lib. 3. tit. 11. no. 3. 4. 5. Lib. 3. tit. 7. und tit. 12. per tot. — Lib. 21. tit. 10. no. 25. et f. p. nach zu sehen. —

Er beliebe nur, wenn die in den angeführten Stellen mit voller Hand ausgestreueten Gesetze und Autoren Ihn noch nicht befriedigen, irgend einen Commentar über das römische Gesetzbuch, z. B. den von Seiner Seite nicht weichenden Voet ad D. Lib. 1. tit. 3. no. 20. 44. tit. 4. no. 16. 17. Lib. 30. 31. 32. no. 1—36. — aufzuschlagen, und der fürchterliche Sphinx ist überwunden. —

(26) Warum nicht? — Es ist nichts Neues unterm Monde, und eine Meynung mag noch so sonderbar seyn, man kann dennoch zehn gegen eins setzen: ein Erdensohn hat sie bereits vorher gehegt und gepflegt: So hat, unter vielen andern Rechtsgelehrten, die Helmstädtische Juristen Facultät und *Leyser* spec. 404. aus demselben Gesetze, dieselbe Schlußfolge gezogen, und das von Rechtswegen. Der Grund des Gesetzes ist: quoniam creditur pater familias sponte sua his (ab intestato succedentibus) relinquere legitimam hereditatem. Das heißt mit andern Worten: *Quoniam creditur juri communi se conformasse.*

Doch vielleicht hat Herr Schmidt allegiren **wollen** L. 8. §. 1. C. de Codicillis, nicht aber de jure Codicillorum, denn diese letztere Rubrik hat nur der davon in den Pandecten handelnde Titel. —

Zu dem hat Hr. Schmidt mehrmals **von mir gehört**, daß wenn man weder das Zeichen der Pandekten noch des Codex beysezt, das Allegatum in den Pandekten zu suchen sey. (28) Aber auch **die** L. 8. §. 1. C. de Codicillis enthält die wunderschönen Sachen, **so er darinn gefunden haben will**, (29) mit nichten.

Nichts

(27) Ist dieser Satz ganz unbezweifelt richtig, so müßen auch seine Folgen richtig seyn; so kann auch im vorliegenden Fall, weder eine von dem gemeinen Rechte abweichende Erklärung, noch Recadenz, noch Regredient-Erbschaftssuccession statt finden; der Satz mag übrigens aus dem angeführten, oder aus einem andern Gesetze fließen. (Anm. 21. seq.)

(28) Wahr! — und man erinnert sich noch sehr lebhaft, die Entdeckung dieses wichtigen Geheimnißes aus **Seinem** Munde empfangen, und, unter andern, in einem Buche gelesen zu haben, das von Ihm zuweilen im Triumph aufgeführt, und gleichwohl von Seinem Lehrstuhl nie entfernt wird; — in des Herrn Geheimen-Tribunal-Rath Höpfners theoretisch-praktischen Commentar über Heineccii Institutiones. Proem. Seite 12. Möchte es doch diesem philosophischen Rechtsgelehrten gefallen, die Rechtsgelehrigen mit einem ähnlichen Werke über die Pandekten zu beschenken; den Leth abzuleiten, durch welchen, der Uebergang zu den anmuthigsten Gefilden der Rechts Wissenschafft, so sehr erschwert wird? —

Nichts ist doch wohl unerwarteter, als der Einwurf, welchen **mir** Hr. Schmidt im §. 19. 20. 21. **mit** vielem Wortgepränge macht, daß wenn meine Erklärung des Erbvertrages gegründet wäre, daraus folgen würde, daß der Burggraf Georg Friedrich der Stifter der Kirchbergischen Linie den Erbvertrag, von welchem Er doch in seinem Codicill so vertraut gesprochen habe, ganz und gar nicht verstanden habe, **sintemahl** von demselben in dem Codicill verordnet sey, daß nach Abgang des Mannsstammes die ganze Grafschaft seinen weiblichen Nachkommen nach dem Recht der Erstgeburt zufallen solle. (30)

Dieser Burggraf, welcher, wie aus dem §. 5. **meiner** Abhandlung bekannt ist, mit der Salmischen Hauptlinie in einem schweren Proceß lag, würde freylich nach **menschlicher Denkungsart** nicht anders sagen, als daß die ganze Grafschaft

(29) L. 8. §. 1. C. de Codicillis ist in dem Sendschreiben nirgends allegirt worden; und die klaren Worte: *de jure codicillorum* und das im 26ten §. **dabey befindliche** Zeichen der Pandekten D. und die Einweihung in das gedachte Mysterium (28) beweisen dreyfach, daß der Codex nicht allegirt werden sollte.

(30) Unerwartet muß dieser Einwurf allerdings, demjenigen seyn, der keine Einwendung wünschte. Was man nicht wünscht, das erwartet man nicht. Das Argument ist indeßen, so wie es im Sendschreiben vorgetragen wird, und in Verbindung mit andern unwiderleglichen Gründen, von großem Gewichte, und einer nähern Entwickelung nicht unwürdig.

schaft auch seiner weiblichen Nachkommenschaft verbleiben müße. Kann man ihn aber wohl für den richtigen und vollgültigen Erklärer des Erbvertrags ausgeben? So wenig als einer in seiner eigenen Sache ein gültiger Zeuge seyn kann. (31)

(31) Wenn von dem erhabenen Richterstuhle der allgewaltigen Kritik ein so entscheidendes Urtheil herab donnert, so muß dieses gewiß überall, in dem Tempel der Gerechtigkeit und im Vorhofe deßelben, Furcht und Schrecken verbreiten. Aber was der Wahrheitsfreund jederzeit vor Augen hat, das wird auch der Rechtsforscher nicht aus dem Gesicht verlieren.

Er wird fragen:

I.) Ob jede Handlung, die in der Folge zum Zeugniße dienen kann, auch ursprünglich ein Zeugniß, und ihr Urheber ein Zeuge war?

II.) Ob ein Zeugniß, das unter ungewißen Begebenheiten auf entfernte Nachkommen Bezug haben kann, ein Zeugniß in eigener Sache sey? und

III.) Ob jedes Zeugniß in eigener Angelegenheit durchaus, und unter allen Umständen keine Beweiskraft habe? —

Dann erst, wenn er diese Fragen reiflich erwogen hat, wird er seinen Entschluß faßen, und der drohenden Kritik ungeachtet, frey an den Tag legen. Und diese anmuthige Untersuchung ist es, der man sich unterziehen will; welcher man sich, als derjenige Theil, der den Burggrafen Georg Friederich zum Zeugen aufrief, hier unterziehen muß; und der man sich jezt, jedoch nur in möglichster Kürze unterziehen kann.

I.

I. Ist jede Handlung, die in der Folge als ein Beweis angeführt werden kann, ursprünglich und in Ansehung ihrer Veranlaßung und Absicht ein Zeugniß, und war ihr Urheber ein Zeuge?

Die Absicht und nicht die That, macht den Thäter. Kein vernünftiges Wesen kann für den Urheber einer unabsichtlichen Handlung erklärt, und ihm die sittliche Folgen derselben zu gerechnet werden. Eine vollkommen unabsichtliche Handlung mag immerhinn die wichtigste Folgen erzeugen, sie ist dennoch in Absicht auf ihren Urheber ein moralisches Unding; keine imputable Handlung, so wie dieser in Ansehung der unabsichtlich verübten Handlung kein Werkmeister, keine wirkende Person ist. Demohngeachtet bestehet die Handlung an und für sich (objective) und wirkt auf andere Gegenstände in Ewigkeit fort. So und nicht anders verhält es sich mit einem Zeugniße; mit jeder Erklärung, wenn aus allen Umständen zu entnehmen ist, daß sie unabsichtlich erfolgt war; daß die Person, von welcher sie herrührt, die Absicht: ein Zeugniß damit abzulegen, nicht hatte; nicht haben konnte. Befindet sich aber Burggraf Georg Friederich auch wirklich in diesem Falle? — Sollte und konnte die angeführte Stelle des Codicills die weibliche Erbfolge nicht bestimmen; und was hatte sie denn sonst zur Absicht?

Wie Diogenes jenen Hochgelahrten widerlegte, der in einem Anfalle von Schulsultanismus alle körperliche Bewegung wegleugnete; so gedenkt man diese Frage zu beantworten, indem man den gedachten Stammvater selbst reden, und den Leser urtheilen läßt:

„Wenn nach den Stammverträgen - heißt es a. a. „O. — und Gewohnheiten Unseres Haußes; „insbesondere wenn dem Schwesterlichen

„Stamme=

„Stamms-*Pacto*-gemäß, die Succession in
„Unserer Grafschafft Sayn-Hachenburg, nach Unsers Gräflichen Mannstammes gänzlichem Abgang an Unsere Gräfliche weibliche Nachkommenschaft — gelangen sollte — u. s. w.

„Als ordnen und wollen wir hierdurch ausdrücklich, daß auf Unseres gräflichen Mannsstammes in Gottes Hand stehenden Abgang, diejenige Gräfliche Tochter, welche alsdann nach den Gewohnheiten und Verträgen Unseres Haußes, insbesondere nach dem Erbvertrag vom Jahre 1675. zur alleinigen *Succession* in Unsere Grafschafft Sayn Hachenburg gelangen wird, ihren übrigen Schwestern — außer dem ihnen — bey Ihrem unvermählten Stande gebührenden jährlichen Deputat, und außer der bey derenselben standesmäßigen Vermählung bestimmten Fräulein Steuer und standesmäßigen Ausstattung, annoch die Summa von 50000. Reichsthalern — erlegen und auszahlen solle„ —

Dieselbe Sprache führt das Burggräfliche Testament wenn von Festsetzung der Erbfolge die Rede ist. Beyde Urkunden setzen die Erbfolge der Söhne und der Töchter als eine allgemein bekannte ausgemachte Sache voraus; beyde erwähnen der weiblichen Erbfolge theils gar nicht, theils nur neben her und beziehungsweise; keine würde dieses unbezweifelte Erbrecht auch nur von ferne berührt haben, wenn es nicht um andere Verordnungen zu thun gewesen wäre, welche auf deßen vorausgesetzte Existenz und Eintretungs-Fall, Statt finden sollten, und die dessen Benennung natürlicherweise nothwendig machten.

ten. Weit gefehlt, daß Burggraf Georg Friedrich die Absicht haben konnte, zu Gunsten seiner weiblichen Nachkommen ein Zeugniß abzulegen, hat er vielmehr offenbar Absicht und That zu ihrem Nachtheile vereinigt, und die Kirchbergische Erbgräfinnen mit einem neuen, und gewiß nicht geringen Legat beschwert.

Also sollten und konnten die angeführte Urkunden die weibliche Erbfolge nicht begünstigen, und die darinn vermittelst einer andern Verordnung vorkommende unabsichtliche Erklärung von der ohnehin gesetzlichen Erbfolge der Töchter, war in Ansehung ihres Urhebers (ratione subjecti activi) kein Zeugniß; sie hat aber, wie jede andere Thatsache, ihr objektivisches Wesen, ihre Selbstständigkeit, und kann auf tausend andere Gegenstände (ratione subjecti passivi) ihre Wirkung äußern; von jedem, auf den sie einigen Bezug hat, ohne Anstand zum Zeugniße angeführt werden; sie muß, so zu sagen, eben deßwegen zum gültigen Zeugniße werden, weil sie ursprünglich kein Zeugniß war. —

Doch man vergeße diese richtige Schlußfolge, wenn man will, und nehme an: Burggraf Georg Friedrich habe in den vorgetragenen Stellen die weibliche Erbfolge überhaupt bezeugen, — zu Gunsten seiner weiblichen Nachkommen bezeugen wollen, und wirklich bezeuget; und nun entstehet die Frage:

II. Ist ein Zeugniß, das beym Eintritte ungewisser Begebenheiten, auf entfernte Nachkommen Bezug haben kann, ein *Testimonium in propria Causa?*

„*Omnibus* — so lauten die unverdrehbaren Worte der Gesetze — Omnibus in *re propria* dicendi

dicendi testimonii facultatem, jura submoverunt„ —

L. 10. C. de Testibus.

„Nullus idoneus testis in *re sua* intelligitur

L. 10. D. de Testibus.

„*Propriam Causam* ab aliena quemadmo-„dum discernimus? — et palam est: *eam esse* „*propriam causam, cujus emolumentum vel* „*damnum ad aliquem suo nomine pertinet*„

L. 1. §. 11. D. quando appell. sit.

So weit die Gesetze!

Burggraf Georg Friedrich konnte aus dem supponirten Zeugniße α) für seine Person keinen Nutzen ziehen; β) für seine Söhne keinen Vortheil hoffen; γ) für seine Enkel nicht den entferntesten Gewinn erwarten; Er konnte dadurch δ) weder seinen leiblichen Töchtern, noch ε) seinen Töchter-Töchtern, noch ξ) seinen Töchter-Söhnen das mindeste Emolumentum zuwenden.

Sieben lebendige Söhne, deren fünf bereits großjährig, alle aber nach Maaßgabe der Primogenitur vom Jahre 1675. nebst ihren besondern Linien aufeinander folgende gesetzliche Landeserben waren, und noch besonders nach dem Ausdrucke des Testaments: „resp. vulgariter *pupillariter* oder jure *fideicommissi* — in *perpetuum successive* instituirt worden sind, würden eine solche Absicht überflüßig und eitel gemacht haben. Wie läßt sich also in Ansehung der gedachten Personen Emolumentum vel Damnum denken? Wie läßt sich unter solchen Umständen von dem Burggrafen Georg Friedrich im Laute oder im Geiste des Gesetzes sagen: Hujus causae *emolumentum vel damnum ad illum suo nomine pertinet?* — und wie wie kann die Kri-

tik deklariren: das Burggräfliche Testament und Codicill seyen Zeugniße in eigener Sache? —

Doch vielleicht zielt das Richtscheid der Kritik auf ein Testimonium patris intuitu filiorum. — Beyde Gattungen von Zeugnißen beruhen ohnehin auf einem Grunde, und können leicht mit einander verwechselt werden; besonders in finstern und schlaflosen Nächten, welchen die Kritik ihr Daseyn zu verdanken hat. (M. S. des Hrn. K. K. Deduction über die künftige S. Hachenburgische Erbfolge edit. 2. Postsc. 1. Critica III. im Eingange.) Allein auch hier ist, zur Entkräftung des Burggräflichen Zeugnisses nichts zu suchen und nichts zu finden. Man höre was das Gesetz spricht! —

„*Testis idoneus pater filio, aut filius patri non est*„ — L. 9. D. de Testibus.)

Wären die Gesetze alle so deutlich, wie dieses ist, so würde man bald aller beständig-unbeständigen Commentarien derselben, entübrigt seyn können. Alles was vom Testimonio in propria causa gesagt wurde, muß auch von einem väterlichen Zeugniße gelten. Ja, letzteres ist, den klaren Worten des Gesetzes zu Folge, blos von solchen Personen zu verstehen, welche in der väterlichen Gewalt sich befinden, und mit dem Vater zusammen eine bürgerliche Person ausmachen. Weder der Buchstabe noch der Sinn, noch der Grund des Gesetzes verstattet, daß ein Zeugniß, welches weit entfernten Nachkommen fürträglich seyn kann, bloß deßwegen, weil es von Urahnen herrührt, attakirt und über den Haufen geworfen werden könne.

M. S. von Puffendorff obs. Tom. 1. obs. 15.

Und was würde aus den mehresten Urkunden, ja aus dem größten Theil aller Zeugnisse überhaupt werden, wenn man

man das Gegentheil annehmen und behaupten wollte, daß jede active und paßive Hoffnung zur Erbfolge, und wenn sie auch noch so weit entfernt und von tausend zufälligen Begebenheiten abhangend wäre, den Zeugen untüchtig und sein Zeugniß unwirksam machen könne? — Niemand würde für seine Blutsverwandten und wenn ihre Verwandtschaft auch so viel Grade von einander abstünde, als Blutstrofen in ihren Adern fließen, — ein gültiger Zeuge seyn können; kein Lehnmann für seinen Lehnherrn, und kein Lehnherr für den Lehnmann; keiner von beyden für denjenigen, der mitbelehnt, oder mit einer Anwartschaft versehen ist, und keiner von diesen für einander, oder für jene. — Alle Erbverträge, Erbverbrüderungen ꝛc. wodurch Vertragsmäßige Brüder, ungewiße zukünftige Vortheile sich einander abgewinnen wollen, würden sie eines gesetzlichen Mittels berauben, sich wechselseitig in vielen Fällen gegenwärtige und zuverläßig ersprieslsiche Dienste zu leisten. — Ein Nachbar dürfte nur, nach einer gewißen sogenannten menschlichen Denkungsart — Ansprüche schmieden, und die heiligen Ueberreste des Alterthums, die unbescholtenen Zeugniße frommer Ahnen, diese sichern Unterpfänder von der Weisheit, Liebe, und Fürsorge guter Fürsten für ihre untergebenen Mitbürger — (denn wer seine Nebenmenschen quält, dem kann das Heil seiner Nachmenschen keine Sorge machen —); alles dieses würde zu einem absichtlichen Selbstzeugniße, zu den unbedeutendsten und unwürksamsten Dingen herabsinken. — Wie aber, wenn

III. selbst ein solches Zeugniß, wovon der Zeuge einigen Vortheil haben kann, nicht überall, nicht von aller Beweiskraft entblößt wäre?

In das Feuer werfe derjenige sein Corpus juris, dem hier kein Beyspiel; dem hier nur einige Beyspiele von

Selbstzeugnißen erinnerlich sind, welche alle Treue und Glauben für sich haben. Man erinnere sich nur des Beweises durch Eidschwüre! — Der Zeugeneid zeugt für den Zeugen. Der Würdigungseid, der Eid für Gefährde, macht zum Besten des Beeidigten, einen vollständigen Beweis aus. Einen vollständigen Beweiß macht gegen jedermann der Bestättigungseid aus, womit die Richtigkeit eines selbst verfertigten Güterverzeichnißes u. d. g. betheuert wird. — Der Reinigungseid hat bereits mehr als einen Sterblichen aus dem tiefsten Abgrunde höllischer Gefängniße hinauf, und von dem Gipfel des Hochgerichts hinunter gebracht. — Und der Erfüllungseid muß oft dem Richter, wenn es um ihn her dunkel zu werden beginnt, zur leuchtenden Fackel dienen, und den Ausgang des Streits ihm anzeigen. Was sind diese Beweisthümer anders, als Zeugniße in eigener Sache, und wie kann man dem Selbstzeugniße überhaupt alle Beweiskraft absprechen?

Und erwägt man die Sache unter der milden Einwirkung des hellen Tageslichts, so wird man bald inne, daß fast kein Zeugniß denkbar sey, welches dem Zeugen ganz und gar keinen Vortheil zuzöge. —

Der berühmte Herr K. Koch behauptet: daß Medaillen und sonstige Präsente, — ja sogar lucrative Aussichten, deren reitzendste gleichwohl, weit hinaus zu gehen und etwas windig zu seyn pflegen — Umstände wären, die jedem Privatschriftsteller zum feilen Miethlinge, — zu einer solchen Kreatur herabwürdigen könnten, die vermögend wäre, ihrer innern Ueberzeugung zum Trotz an der Wahrheit zum Verräther zu werden. (M. S. die angeführte Deduction §. 1.) Vermuthlich sind zu diesen Gegenständen auch andere gangbare Münzen zu rechnen — — — Aber alles dieses verhält sich gegen das Universum von Dingen, die dem Menschen Vortheil

theil

theil gewähren können, wie ein Tropfen gegen das große Weltmeer. Ehrenbezeugungen, verbindliche Gegendienste, Gefälligkeiten u. d. g. sind Vortheile, die wohl manchen glänzenden Gewinn aufwiegen, und die gleichwohl keine verbotene Früchte sind. Xeniades geräth durch falsche Ankläger in Gefahr, Ehre und Leben zu verlieren. Der arme Lamon, der seine Unschuld und Grosmuth kennt, eilt herbey, Xeniades wird durch sein Zeugniß befreyet, und Lamon reichlich belohnt. Lamon konnte Belohnung erwarten, und Xeniades mußte seine Erwartung erfüllen, wenn er nicht undankbar, daß heißt: nichtswürdig seyn wollte. — Soll deswegen Lamons Zeugniß verworfen und der unschuldige Xeniades erwürgt werden? — Man ist weit entfernt der Schurkerey das Wort zu reden, aber auch eben so weit von einem gewißen Heiligen-Scheine, der so gerne die Larve der Großmuth trägt, und mehr zu thun und zu seyn wähnt, als Schrift und Gesetz erheischen; als Menschen seyn und thun können. —

Nach fremdem Eigenthume zu trachten; Gegenstände, die Vertragsmäßig festgesetzt und entschieden sind, hinterrücks wankend und unsicher zu machen — das mag wohl die Denkungsart gewißer Menschen seyn; — menschliche Denkungsart hingegen war dieses nie, und wird es, zum Troste der Menschheit, nie werden. Aber Fälle giebt es im menschlichen Leben die Menge, bey welchen das Dafür, und das Dawider so leicht nicht abgewogen und ausgemacht werden kann, wie mancher glaubt. Die höchsten und erhabensten Gesetzgeber, die jedermann für rechtschaffen und bieder halten, so lange er nicht des Gegentheils überführt worden ist, haben sicherlich, nicht die Bosheit gewisser ausgearteter Menschen, sondern die Gerechtigkeit und Weisheit zum Maasstabe der Gesetze angenommen; sie setzten daher voraus: das jeder

Rechtsstreit einen ähnlichen zweifelhaften Fall enthalte, nnd daß jeder streitende Theil Gründe habe, seine Meynung, wo nicht jeder Zeit für die gerechteste, doch wenigstens allemal für eben so gerecht, als die Meynung seines Gegners zu achten, oder wie Vater Cicero kurz und gut spricht: „*Nemo fere* est, „qui *sui periculi* judex, non sibi se aequiorem „quam reo praebet.„

Aus dieser lautern Quelle, ist die Unzulänglichkeit eines Zeugnißes gefloßen, das man in seinem eigenen Rechtsstreit zu seinem eigenen Vortheile ablegt, und welches im Gegentheil, wenn es nemlich überall Gewicht hätte, eben dadurch überall kein Gewicht haben würde: — es würde unfehlbar von beyden Seiten erfolgen, und die Waagschale der Gerechtigkeit im Gleichgewichte erhalten. —

Der Gegenstand des Zeugnißes muß also im Streit befangen, und von dem Zeugen selbst in Anspruch genommen worden seyn; dann nur tritt der Grund des Gesetzes ein; dann nur kann die gesetzliche Verordnung eintreten. Wird aber das Object von keiner Seite bestritten, ist daßelbe nie ein Gegenstand des Streits, oder wenigstens des Zweifels gewesen, so mag das wirksame Subject unternehmen, was ihm beliebt: seine Aussage trägt das wesentlichste Kennzeichen eines Selbstzeugnißes nicht an sich, und muß daher denjenigen Zeugnißen zugesellt werden, die selbst in eigener Sache, nicht alles Glaubens entblößt sind.

Nun gestehet die Kritik selbst ein: daß der Fall, auf welchen die weibliche Erbfolge eintreten konnte, bisher weder vorhanden noch so bald zu vermuthen war, und daß mithin diese Erbfolge weder bey Lebzeiten des Burggrafen Georg Friedrich, noch vorher ein Gegenstand des Streits seyn konnte. (M. S. den Text ad 32.) Wie kann also dieselbe Kritik das

Burg-

Burggräfliche Zeugniß für ungültig erklären? — Wie könnte sie dieses, wenn gleich der gedachte Burggraf die Absicht gehabt hätte, zu Gunsten seiner entfernten Nachkommen ein Zeugniß abzulegen, und wenn ein solches Zeugniß, das weit entfernten Nachkommen unter verschiedenen, vom Zufall abhangenden Umständen, Nutzen stiften kann, ein gesetzliches Selbstzeugniß wäre? — Und wie wird sie dieses - mit allen Stürmen selbst ausgehauchten Autoritätenwindes - bewirken können, da I. die oben angeführten Urkunden erwiesenermaßen kein absichtliches Zeugniß für die weibliche Erbfolge enthalten; da ferner II. Nicht jedes absichtliche Zeugniß, das auf entfernte Nachkommen Bezug haben kann, ein Selbstzeugniß ist; endlich III. auf alle Fälle einem Selbstzeugniße, wie das vorliegende ist, nicht alle Beweiskraft abgesprochen werden dürfe? —

Zu diesen Beweisthümern, denke man noch: α) die Umstände, unter welchen dergleichen Urkunden verfertiget werden, und welche nach dem Zeugniß des Herrn von Ludolf, nichts weniger als selbstsüchtige Absichten begünstigen. „ Inane prorsus esset — spricht dieser Berufsvolle Richter in seinem Tr. de Introd. jur primog. P. 2. Aph. 2. no. 2. — „nec ratio-„ni congruum, si propriae ambitionis gratia id „fieri dicatur, quod non nisi cogitatione mortis „et periturae vitae in mentem venire potest „ — Man erwäge β) die Hauptabsicht derselben: die gewöhnliche Absicht ähnlicher Verordnungen, welche mit der Gewinnsucht nicht selten im Widerspruch stehet: „Certe in illustrium familiarum testamentis aliis-„que de successione dispositionibus nihil magis „quam boni publici studium testatum videas „ (de Ludolf L. c.) γ) ihre Eigenschaft als Archival-Urkunden, die selbst für ihre Urheber, um so mehr für deßen weit entfernte Nachkommen, Beweiskraft haben. (Besold in Thes. pract. voc. Archivi. Fritsch

de Archivis Cap. 7. S. Brunnemann Decis. Cent. 4. dec. 3) Man erwäge ferner d) die hohe Glaubwürdigkeit eines solchen Zeugen, der nach den Sitten derjenigen gebildet war, und gelebt hatte, von welchen er abstammte; Quibus plus valebant boni mores, quam aliis ponderati aurei — „Multum tribuitur etiam scripturae privatae, ex ea fide, „quam scribentis integritas facit„ (Mevius p. 4. dec. 121. no. 2.) e) die hohe Glaubwürdigkeit eines solchen Zeugnißes, das mit dem Todte des Zeugen besiegelt wurde. —

(L. 6. C. ad Legem Juliam repetundarum Can. 26. Caus. 1. qu. 7. M. S. Gail. Lib. 2. Obs. 43. no. 1. 2. 4.)

Man nehme alles dieses zusammen, vergeße allenfalls des mächtigen Zuwachses, welchen diese Gründe aus der Vernunft- und schriftmäßigen Erklärung des Erbvertrages vom Jahre 1675. gewinnen (M. S. den vorstehenden II. und IIIten Aufsatz) und frage seinem innern Richter, welcher - wie Kaiser Hadrian in L. 3. §. 12. de testibus glaubt, — „magis potest scire quanta fides habenda sit testibus — qui ex sententia animi sui (das heißt: ob man selbst unter ähnlichen Umständen, einer falschen Außage fähig wäre? —) se aestimare oportere, quid aut credat, aut parum sibi probatum opinerit„ — und entscheide: Ob Burggraf Georg Friedrich in den angeführten Urkunden, ein verdächtiger Zeuge sey. — Gewiß wird kein unpartheyischer Richter über ihn ein so hartes Urtheil sprechen. Sein guter Geist kehre also, vertheidigt und besänftigt, in die ruhigen Gefilde des ewigen Friedens zurück, die er in Gesellschaft der Seeligen bewohnt, die er beynahe schon ein halbes Jahrhundert bewohnt! —

Daß übrigens die Salmische Linie in dem vorigen Proceß von einem Recadenzrecht nichts erwähnt hat, ist daher leicht begreiflich, weil damals eines theils der Erbvertrag überhaupt für null und nichtig ausgegeben wurde, und andern theils der Recadenzfall weder vorhanden noch sobald zu vermuthen war. (32)

Aber

(32) Weil aber dritten theils: dergleichen wichtige Recadenzrechte, welche den Gegenstand, worauf sie haften, zum Fidecommiß und deßen Innhaber zum Fiduciarius, oder zum bloßen Fructuarius herabsetzen, nach Römischen Rechten Bürgschaft, und nach deutschen Sitten Mitbelehnung nothwendig machen, keines von beiden aber Salmischer Seits je erlangt, oder auch nur verlangt wurde; — Weil vielmehr viertentheils: von Seiten der hohen Lehnhöfe gerade das Gegentheil erfolgte, und auf den Abgang aller Männer, die Töchter der Kirchbergischen Linie für die Nachfolger in allen S. Hachenburgischen Landen erklärt, und allein, und ununterbrochen mit belehnt wurden; — Weil ferner fünftentheils: Drey Juristen-Facultäten, die zu Halle, zu Würzburg, und die Facultät zu Gießen — deren jetzige Zierde, oder Decanus der Herr K. Koch ist — in den Rechtsgutachten, welche sie über die Gültigkeit des Schwesterlichen Erbvertrages ausstellten, diesen einhellig nach deutschen Grundsätzen beurtheilten, die weibliche Descendenz neben der männlichen für unerbfähig hielten, und deren Verzichtleistungen ꝛc. für nichts anders, als die in Deutschland übliche Entsagungen und Vorbehaltungen erklärten, womit die unerbfähige Töchter ihre Rechte auf den ledigen Anfall noch besonders, obschon ohne Noth und ohne Grund,

Aber die Tochter Albertina Johanetta, vermählte Fürstin Salm, hat doch ehemals die Vortragsmäßigen Abfindungsgelder bekommen, wie können also ihre Nachkommen in der Folge ein Succeßionsrecht prä-

Grund, zu wahren glaubten; — weil sogar, sechstentheils: die drey Reichstags-Collegia, das Kurfürstliche Collegium, der Fürstenrath, und das Städtische Collegium, denselben Erbvertrag, nach denselben Grundsätzen beurtheilten; Grundsätze, die nichts weniger als Rückfälle verstatten, so war ja wahrlich die größte Veranlaßung existent, der sogenannten Recadenz zu gedenken; den ganzen Reichstag, die ganze juristische Welt zu belehren, daß der S. Hachenburgische Erbvertrag vom Jahre 1675. nicht nach den deutschen Gewohnheiten, nicht nach der Analogie der bisher bekannt gewordenen Stamm- und Familien-Verträge, sondern deswegen nach ganz neuen Regeln erwogen werden müße, weil er eine ganz neue, in Deutschland bisher unerhörte Erbfolge enthalte. Allein weit entfernt bey diesen und ähnlichen Gelegenheiten, wo der Innhalt des Erbvertrages gründlich erörtert wurde, der neuen und besondern Regredienterbschaftssucceßion zu erwähnen, und dadurch der Sache eine ganz andere Wendung zu geben, geschahe vielmehr, siebententheils, der Hauptangrif aus dem Grunde:

„weil die *Pacta successoria* den gemeinen Kaiserlichen Rechten zuwider und *propter votum captandae mortis* von denen Rechten execriret wären„ —

Aus diesem Grunde sollte der Vertrag also ungültig seyn; — und aus demselben Grunde fließt also auch zugleich ein lautes Geständniß, daß der Vertrag keine Recadenzen enthalte: Recadenzen ver-

prätendiren? Freylich haben ihr nach dem 4ten §. des Erbvertrages 12000 fl. zur **gänzlichen Abfertigung** (33) bezahlt werden müßen; Allein es wird sogleich und unmittelbar darauf gesagt, daß die Töchter den Antheil ihrer Linie **nur** dem Mannsstamm einer andern Linie, so lange derselbe stehe und wäre, abzutreten und zu laßen schuldig und gehalten seyn sollen. (34)

Und

verwandeln den Gegenstand, auf welchen sie haften in ein besonderes Fideicommiß; Pacta fideicommissoria aber sind in den gemeinen Kaiserlichen Rechten bestens gegründet, laßen selbst nach römischen Sitten kein Votum captandae mortis besorgen, und werden von den römischen Rechten auf keine Weise execrirt. Folglich war die Salmische Linie damals überzeugt, daß in dem IVten §. des Erbvertrages ein förmlichs Pactum successorium, das alle Rechte gewährt, deren das Objekt fähig ist und deswegen bey den ausgearteten Römern das votum captandae mortis erregen konnte, und daher von den römischen Gesetzen verworfen werden mußte — festgesetzt sey; mithin **kein** fideicommissum temporarium, **keine** Recadenz. Wer keine Gelegenheit hat, die Gerichtsakten und Reichstags-Protocolle über den damaligen Rechtshandel einzusehen, der beliebe die in Mosers Staatsrecht der Grafschaft Sayn Cap. 2. befindlichen Auszüge, und von Ludolff in Symphor. Tom. II. suppl. p. 290. *seqq.* nachzuschlagen, und mehrere ähnliche Gründe sich selbst zu abstrahiren, welche in den Reihen so tüchtiger Beweise allerdings eintreten und mitfechten können.

(33) Man füge hinzu „einmal für alle„ und lese: daß die gedachte Summa, gegen **gewöhnliche** Verzichtleistung zur **gänzlichen Abfertigung einmal für alle** entrichtet worden sey.

Und man bedenke auf der einen Seite die geringe Abfindungssumma, und auf der andern Seite, daß der Kirchbergische Mannsstamm nun schon beynahe ein Seculum hindurch die ganze Grafschaft beseßen und genutzt hat. (35)

Sollten die Paciscentinnen die Meynung gehabt haben, daß die Abtretung auf ewige Zeiten zu verstehen

(34) Das eingeschobene *adverbium* „nur„ das der Proposition einen ganz andern Sinn giebt, nehme man hinaus — und das ausgelaßene Nebenwort „unwiederruflich„ das im Vertrage aus langer Weile gewiß nicht stehet, setze man an seinem Standorte wieder ein, und lese: Die Töchter sollen . . unwiderruflich abzutreten und zu laßen schuldig und gehalten seyn ꝛc —

(M. S. den vorstehenden siebenten Artikel des Erbvertrages §. I. und II.

(35) Dagegen vergeße man aber auch nicht zu bedenken: daß α) deutsche Töchter neben den Söhnen an Land und Leuten weder Erbe noch Theil haben, daß β) dieses von jeher das Loos der Saynschen Töchter war; γ) selbst nach dem wiederholten Abgange des Mannsstammes und bey dem in den Jahren 1246. 1626. und 1632. erfolgten Eintritt der weiblichen Erbfolge unter den Nachkommen der Erbgräfinnen unverändert blieb, und δ) im Jahre 1675 wiederholt und bestätigt wurde. Man erwäge ferner: daß ε) den Saynschen Töchtern, außer der Abfindungssumma von 10000 fl. noch Deputate, Ausstattungsgelder ꝛc. verwilligt, noch mehrere aus ihrem väterlichen Hauße zuziehende Vortheile vorbehalten, und ζ) die gedachten Gelder nicht in Ansehung der halben Grafschaft Sayn,

stehen sey, so würde die Abfindungssumma **gewiß** höher bestimmt worden seyn. (36)

Vom 28sten §. beginnt der Herr Schmidt **den Interpreten zu machen**, aber auf eine so **komische Art, daß man sich kaum des Lachens enthalten kann.** (37)

Mit

Sayn, sondern nur in Absicht auf den **vierten Theil** von dieser **Hälfte**, auf welche jede Kontrahentinn einzig und allein Anspruch machen konnte, und welcher so beträchtlich nicht ist, wie die Kritik glaubt, ausbedungen wurden; Man bedenke endlich: daß η) dergleichen Familienverträge weder nach dem Maaßstabe einer enormen Laesion, noch nach dem Gewichte des Pflichttheils, noch nach der Schwere eines andern römischen Negotii ermeßen werden dürfen; und dürften sie dieses, so würde dennoch der vorliegende Vertrag in der römischen Rüstung eines Pacti sortis et aleae erscheinen, und auf alle Fälle den kritischen Angrif tapfer zurück weisen.

(36) **Gewiß nicht.** (per antec.) Vielmehr würden die Vier gräfliche Schwestern, wenn sie die Absicht gehabt hätten, eine neue, von den deutschen Rechten und Gewohnheiten abweichende Erbfolge einzuführen, dieses unter sich verabredet, beschlossen und verordnet, oder wenigstens irgendwo deutlich erklärt, nicht aber eine gerade entgegenstehende Absicht angegeben, und die ganze Sache in einer vorgeblich zweydeutigen Stelle gleichsam vorsetzlich verborgen haben, damit dieselbe in beständigen Commentarien gegen Gesetze und Gewohnheit extendirt werden sollte. (21)

(37) Sehr erfreut, den berühmten Herrn K. Koch bey so guter Laune zu sehen, und man wünscht nur: daß sie fein lange dauern möge! —

„Wißt

Mit vieler Weisheit belehrt er uns, daß das Wort: „unwiderruflich„ auf die Zeitwörter stehet und wehret, nicht gezogen werden könne, weil

unwiderruflich stehen
unwiderruflich währen

einen Unsinn erzeugten, und die Begriffe sich einander flöhen. Er paraphrasirt die berühmte Stelle des Erbvertrages folgendermaßen:

„die Töchter sollen Land und Leute dem stehenden und währenden Mannstamme abtreten, und zwar unwiderruflich abtreten, und das abgetretene unwiderruflich laßen; d. h. sie sollen das Abgetretene nie widerrufen können.„

Eine wunderschöne Paraphrase, worinn just die von den Vier Paciscentinnen wohlbedächtig und mehrmalen wiedecholte Hauptworte so lange — weggelaßen sind, und statt deren sogar das Wort nie substituirt wird. (38) Dergleichen Art zu para-

„Wißt ihr — rief einst König Philipps erster Hofredner vom Rednerstuhl herab — Wißt ihr Athenienser! warum . . . s. so kahl schwatzen kann? . . . s. trinkt nichts als Wasser. Ich aber, Ich, lauter Wein.„ Nun wußten die Weintrödler und Wasserträger zu Athen, daß sie lachen sollten, und nun ertönte ein lautes Gelächter durch die ganze Stadt. —

(38) Ist die angezogene Stelle des Sendschreibens eine Paraphrasis, so mußte sie- wie Benjamin Hedrich, Rector zu Großenhayn glaubt, — den Sinn des Vertrags, welchen man für den wahren und einzig mög-
lichen

paraphrasiren, hat doch Hr. Schmidt von **mir** nicht gelernt. (39)

Ob ich gleich ohne allen Nachtheil zugeben kann, daß das unwiedrruflich in dem §. 4. des Erbvertrages nicht auf stehen und währen, gezogen werden könne, weil die Worte so lange derselbe stehet und währet, eine von den nachfolgenden Worten ganz abgesonderte Zwischenproposition ausmachen; (40) so fliehen sich doch die oben angezeigte Begriffe an sich, und überall nicht, wie gleichwohl der **kluge Jurispracticus** sehr dreist behauptet. Denn Ich kann ja gar **wohl** und **richtig** sagen: Die Naturgesetze stehen und währen unwiderruflich: das ist, sie haben eine *vim obligandi*, die

lichen zu halten guten Grund hat, mit andern Worten erklären; so sind ja die Beschuldigungen vom Weglaßen und Substituiren offenbar unrichtig. — Ganz anders verhält es sich, wenn mit den Worten des Vertrages gesprochen wird. — (33. 34.)

(39) Der Verfasser des Sendschreibens hat unter dem berühmten Herrn K. **Koch** keine Rhetorik studirt; ihm ist auch ganz unbekannt, daß dieser Gelehrte je über Sprach- oder Natur- oder Staatskunde oder auch über irgend einen Theil des deutschen Rechts mündlich oder schriftlich kommentirt hätte.

(40) Ist dieses, so muß ja das adverbium: unwiderruflich nothwendig auf die verba „abtreten und laßen„ sich beziehen, und diesen die Eigenschaft des Unwiderruflichen beylegen. (M. S. das Sendschreiben a. a. O.)

die Gott selber nicht aufheben kann: Es sind Gesetze, die Gott selber nicht wieder zurücknehmen kann. (41)

Eine

(41) Man schlage Sprachlehren und Wörterbücher auf, so viel man will, man durchblättere die klaßisch-deutschen Schriften alle, und man wird überall finden: Die Sache stehet, währt ewig, sicher, aufrecht, fest, lange. rc. Nirgends heist es: das Ding, z. B. die Thürme, die Mauern stehen währen unwiderruflich.

Man kann daher gar wohl sagen: der Münster zu Strasburg, das Zeughauß zu Berlin stehet fest, stehet lange, keineswegs aber die Kaisersburg zu Wien, der Dom zu Wetzlar, und die Kirche des h. Pankrazius zu Giessen stehen, währen unwiderruflich; — und das nicht aus Eigensinn, sondern aus ächten Vernunftgründen. —

Wiesand lehrt in seinem juristischen Handbuche der deutschen Rechte, daß man juristisch sagen könne: „bey einem, an einem stehen, zurecht stehen„ rc. — nicht aber: unwiderruflich stehen. Man hat übrigen nichts dawider, wenn jemand also will sprechen können; die Sache ist physisch möglich. — Man mag auch auf keine Weise dafür stehen, daß nicht in mancher Scharteke, oder auch in brauchbaren Schriften, deren Styl aber, wie der Kopfputz der alten Germanen, so ziemlich außer Mode ist, so gesprochen werde.

In der Gegend, die der berühmte Herr K. Koch mit seiner Gegenwart ziert, hört man nicht selten: „aich maich daich, meichen, bereichen rc.„ anstatt; ich, mich, dich, machen, brauchen; „naut, hunn, worre rc.

an

Eine elende Sophisterey (42) ist es, wenn Hr. Schmidt statt der Worte: dem Mannsstamm so lange derselbe stehet und wehret, folgende substituirt: dem stehenden und währenden Mannstamm. Concedo dem stehenden und währenden Mannsstamme, aber *NB.* nur so lange

anstatt: nicht, haben, wahrlich; „grausam, schön, abscheulich, angenehm — z.B. eine grausam schöne Person, abscheulich angenehmes Wetter„ rc. — anstatt: sehr schön, außerordentlich angenehm. Wer wird deswegen glauben, daß dieses des Herrn Kanzler Kochs Haussprache sey?

Eben so verhält es sich mit dem — gar grausam schönen — philosophischen Beyspiele, das die Kritik vorführt, und das man, so wie es da stehet, so wohl in Absicht auf Ausdruck als Begriff - und wenn man auch deswegen vor dem Gerichte der Heliäa gezogen werden sollte — für unächt zu halten die Dreistheit hat. —

Non in depravatis, sed in his quae bene secundum naturam se habent, considerandum est quid sit naturale. —

Aristoteles.

(42) Wie? — der berühmte Herr Kritikus schimpft! — Er lacht und scherzt nicht mehr? — Ist Ihm der Spaß so bald vergangen, oder war es vorhin nur sein Spaß, als er spaßen wollte? — difficile est tristi mente fingere jocum. —

(Ovid.)

Den Vierundzwanzigpfünder selbst anlangend: so kann man, dies Orts, ganz ruhig dabey bleiben. Jene Herren aber, welche die Participien aus dem

Grunde

derselbe stehet und währet. (43) Daß übrigens das Wort unwiderruflich gar nicht überflüßig sey, auch kein Widerspruch darinn liege, wenn das, was beym Mannsstamm, so lange derselbe stand und währete, erblich war, nach dessen Erlöschung nun aufhört erblich zu seyn, und unerblich wird: oder daß das, was er, so lange er dauerte, unwiderruflich besaß, nun widerruflich werde, das ist, revocirt werden könne, und an andere Zurückfalle — darüber mag

Grunde so nennen, weil sie die Natur des Zeitworts und des Beyworts participiren, und die so gar zu behaupten die Dreistheit haben: daß alle Zeitwörter in das *participium passivum* und das einzige Hülfswort: Seyn, sich auflösen lassen, und daß daher die Umänderung der Redensarten: *Cajus* stehet, Cajus währt ꝛc, in folgende: Cajus ist stehend, ist während ꝛc. keine elende Sophisterey sey; — diese Herren mögen zusehen, wie sie ihre Hüte in Sicherheit bringen. — Gleich einem Sapeur hinter seiner kugelfesten Schanze, sitzt der Verfaßer des Sendschreibens hier und siehet, mit unverwandtem Auge, das grobe Geschütz über sich hinsaußen.

(43) Euge! quid aliud vult tua formula quam sarta tecta fore jura omnia, quae si renunciatio non facta, competiissent: Casu familiae exstinctae existente„ L. B. de Senckenberg in Disquisit. ulter. de jure succedendi feminae illustris proximioris prae remotiore. §. 13.

Galt dieses von einem Falle, wo die Rechte der verziehenen Töchter ausdrücklich vorbehalten waren, so muß es um so mehr von einem Vertrage Statt finden, der

mag sich Herr Schmidt aus dem *Commentar* über den Erbvertrag Belehrung schöpfen. (44)

der keine ausdrückliche Reservation, wohl aber ein Heer von andern Umständen enthält, die dem Recadenzwesen - und man mag es einkleiden und nennen, wie man will — schnurstracks zuwider laufen.

(44) Laßt sehen, ob der Commentar den Knoten löst! — Unter vielen andern Argumentationen wurde im 31ten §. des Sendschreibens erwiesen: daß, wenn die Recadenz gegründet wäre, das Beywort: unwiderruflich müßig und wirkungslos da stehen würde. Der Einwurf ist evident, und kann nicht in Abrede gestellet werden. Wundershalber will man die Antwort des Commentars, ihres ganzen weitschichtigen Inhalts nach wörtlich hersetzen:

„das Wort unwiderruflich — heißt es in Nota „N. — ist übrigens hier gar nicht überflüßig. „Denn es hätten doch selbst bey dem Mannsstamme einer oder mehrerer Hauptlinien allerhand „Zweifel entstehen können, welche durch das Wort: „unwiderruflich beseitigt werden„ —

Und was sind denn das für Zweifel, die durch dieses Zauberwort beseitiget werden müßten? Nisi quid detinet audi! —

„durch dieses Wort wurde also entschieden, daß „1) nicht blos so lange, als der Mannsstamm derjenigen erstgebohrnen Nebenlinie in einer Hauptlinie, welchem die Abtretung „geschehen, stehet und währet; sondern auch so „lange, als nur in der Hauptlinie überhaupt „und also in allen Nebenlinien derselben, noch

Er kann auch aus der Nota O. ersehen, daß er mit

„Mannsstamm vorhanden ist, der Weibsstamm einer „andern Hauptlinie, welcher seinen Antheil abtreten müßen, zum Widerruf nicht berechtigt sey; „Ferner daß 2) wenn zur Zeit der Abtretung, in „mehrern Hauptlinien Mannsstamm gewesen, „folglich der abgetretene Antheil an mehrere „Hauptlinien gefallen, und nachhero der Mannsstamm in einer von diesen Hauptlinien ausgestorben, jedoch noch Mannsstamm in einer andern Hauptlinie vorhanden seyn sollte, gleichwohl der Weibsstamm der Hauptlinie, welcher „seinen gehabten Antheil ehemals abtreten müßen, „diesen Antheil in so lange nicht wieder zurück fordern könne, als sich in einer andern „Hauptlinie noch Mannsstamm befindet.

Soweit der beständige Commentarius!

Allein wer berechtigt die Herrn Commentoren, Ausdrücke, welche allgemeine Begriffe bezeichnen, auf ein Paar einzelne Fälle einzuschränken? Wer ermächtigt den berühmten Herrn Kanzler Koch zu Giessen, der eine andere Stelle deßelben Vertrages widerrechtlich extendirt (Anm. 21.) diese hingegen wider allen Sprachgebrauch zu restringiren? — Hierzu kommt noch der Umstand: daß beyde Fälle, die durch das Beywort: unwiderruflich auf eine mirakulöse Art beseitiget werden sollen, in dem IVten §. des vorstehenden Erbvertrages klar und deutlich beseitiget sind. Die Vier Gräfliche Schwestern sagen unter andern:

„die in der ohne Mannsstamm abgehender Linie vorhandene Töchter - sollen - in der Grafschaft Sayn, — so lange als Mannserben „von

mit seinem Steckenpferd das Ziel nicht zu erreichen im Stande ist. (45)

„von Uns Vieren geboren in andern „Unseren Linien vorhanden, nit succe„diren, — sondern Land vndt Leute oft die„jenige Unserer Schwester-Linien, worinn „sich alsdann noch Mannsstamm findet, vndt „auf die Erstgeborne Söhne einer jeden Linie „zu gleicher Vertheilung erblich kommen „vndt verfallen„

Läßt diese Verordnung in Absicht auf die gedachte zwey Fälle noch den mindesten Anstand zurück; und kann man nun noch die Frage aufwerfen: Ob die Töchter einer an Mannstamm erloschenen Neben- oder Hauptlinie, welche neben den Söhnen überhaupt, — diese mögten sich befinden, in welcher Haupt- oder Nebenlinie sie wollten, unerbfähig seyn sollten, schon aldann, wann der besitzende Mannstamm in einer Nebenlinie, oder auch in einer ganzen Hauptlinie erlösch-te, während daß in andern Haupt- und Nebenlinien noch Mannserben in Menge blüheten — erbfähig würden oder nicht? — Noch deutlicher sind beyde Zweifel, zu deren Beseitigung das Wort: unwiderruflich bestimmt seyn soll, schon in dem Iten §. deßelben Vertrages entschieden, woselbst es heißt:

„maßen dann die Töchter insgesammt als „lang männlicher ehelicher Stamm in Unser „obgemelter Vier Geschwister aller, etzli„cher, oder nur einer Linie vbrig vndt „im Leben sich befindet, von der halber „Graffschaft Sayn Succeßion, oder „Ihrem mütterlichen Antheil dar„inn ausgeschlossen werden, vndt of Ihren

Ehe ich von dem Herrn Schmidt Abschied nehme, muß

„Verheurathungs-Fall deswegen gewonli-
„chen Verzigh zu thun schuldig seyn sol-
„len„ —

Was soll man nun zu den ergrübelten Zweifeln und zu dem vorgeblichen Lösungsmittel sagen? — Nichts; als was der h. Antonius von Padua sagte: „Ich sahe einst — schreibt dieser große Seelenpatron — einen Menschen bis an die Knie im Moraste stecken; einige kamen herbey, reichten ihm die Hände, um ihn heraus zu ziehen, und stießen ihn in den Morast, bis an den Kopf.„ — —

Sachkundige Leser mögen urtheilen, ob bey solchen unumwundenen Verordnungen die Zweifel des beständigen Commentars denkbar sind, und ob bey deßen Verfaßung der ganze Inhalt des Erbvertrages, die wichtigsten Verordnungen deßelben gehörig erwogen seyn können. Eben so verhält es sich mit dem Ueberrest des beständigen Commentarius. Man würde zu weitläufig werden, wenn man die in der 2ten Edition neu-hinzu gekommene — die Beweisthümer des Sendschreibens bedrohende und daßelbe an Flächeninhalt mehrmal übertreffende Stücke, der Reihe nach hersetzen, und mit dem Vertrage, den sie erläutern sollen, vergleichen wollte. Nur noch ein paar Hauptsätze zur Probe:

„Unwiderruflich!!! Ja, unwider-
„ruflich, aber nicht auf ewig und auf alle
„Fälle„ — Es giebt also — eine ewige
„und absolute, und sofort auch eine tem-
„porelle und relative Unwiderruflichkeit„ und
sofort. —

Oben

muß ich mich doch wohl für die bildschönen Ar-
O 5 gumente

Oben heißt es: daß aus diesen Stellen des beständigen Commentars zu lernen wäre, wie eine Erblichkeit unerblich; die Unwiderruflichkeit widerruflich werden könne.

Fragt man nun nach der Zauberruthe, mit welcher diese Wunderwerke hervorgebracht werden sollen, so wird man auf das ewige: „so lange der Mannsstamm stehet und währet„ — verwiesen, das im Jahre 1786. eine Ausnahme von der deutschen Erbordnung, und im Jahre 1787. eine neu erschaffene ganz besondere Regredienterbschaftssucceßion — enthalten soll. So wird man immerfort im Zirkel herumgetrieben; das Wasserrad drehet und wendet sich unaufhörlich, zeigt aber immer dieselbe Speichen, dieselbe Folgen. — Und aus diesem Waßerwerke soll der Verfasser des Sendschreibens, der auf lautere Quellen zu graben gewohnt ist, und ohne die größtmöglichste Sachkunde in einer ihm nicht aufgetragenen Sache nie die Feder ergriffen haben würde — Trost und Belehrung schöpfen! —

(45) Also der neuen Distinction wegen, die in Nota L. vorgetragen und in Nota O. der Länge und Breite nach ausgedehnt wird. — Allein wenn man die Sache bey hellem Tage besiehet, so erkennt man bald die alte Leyer wieder, mit einigen neuen Saiten bespannt, die aber leider, so wie die vorigen, weder klingen noch halten wollen: „nur dem Mannstamm „abzutreten und zu laßen; nur so lange der „Mannsstamm währet; nur dem Mannsstamm in „einer Linie — und dazu„ gehört weder tiefe Philo„sophie, noch eine Kette von Argumenten in forma„ etc. etc. etc.

Jo

gumente in Forma bedanken (46) die ich nach seiner Meynung machen müßen um folgende Sätze

I. die Töchter sollen **nur** so lange der Mannsstamm stehet und währet abtreten und laßen.

II. Die Töchter können das Abgetretene zurückfordern, so bald der Mannsstamm aufhört zu stehen und zu währen —

zurechtfertigen.

Ich schalte demnach den §. 33. und 34. hier ein:

„§. 33. da verschiedene Zeiten einander weder „enthalten noch ausschließen, so würde der erste Schluß — die Töchter sollen nur u. s. w. „nicht folgen; es muß daher noch ein Axioma „juris hinzukommen, und folgendermaßen geschloßen werden:

Was

Ja wohl gehören keine Vernunftschlüße zu einer solchen Demonstration, wo das Beywort: **nur**, das der Rede einen ausschließenden Sinn giebt, fünfmal in einem Odem eingeschoben wird, und die im Ganzen die schönste *Conclusio negativa* ex praemissis affirmativis ausmacht. Die Weltweisheit ist für dergleichen Schlußfolgen so wenig, wie die Sternkunde für den Blinden, das Saitenspiel für den Tauben, und die Tanzkunst für einen Krüppel bestimmt. (M. S. Anm. 10. 17. 18.)

(46) Nicht nöthig, es ist mit dem besten Willen geschehen, und stehen deren noch mehr zu Gebote.

Was während einer Zeit abgetreten werden soll, wird nach Verlauf dieser Zeit **nicht mehr abgetreten.**

Nun sollen Land und Leute abgetreten werden, so lange der Mannstamm stehet und währet;

Folglich sollen **Land und Leute nicht mehr** abgetreten werden, wenn der Mannstamm **nicht mehr stehet und währt.**

„der Schluß ist richtig (Id quod utilissime ac-„ceptatur.) (47)

„nicht als ob er in den Worten des Vertrages „läge, sondern weil der Vordersatz ein Axio-„ma juris ist.„

Von einem solchen *axiomate juris* **habe Ich in meinem ganzen Leben nichts gehört.** (48) Doch

(47) Prosit! Sit saluti, sit felix ac faustus! ast quid inde? Aus einem Gesetzmäßigen Abtreten, wird doch wohl kein Gesetzwidriges Zurückrufen folgen sollen. —

Curando fieri quaedam majora videmus
Vulnera, quae melius non tetigisse fuit! —
Ovid.

(48) Thut nichts zur Sache, und verstehet sich von selbst: da aus dem ganzen beständigen Commentar, aus jedem der, dreyzehn eben so beständigen Grundsätze, die in die-

Doch genug, daß der Schluß selbst richtig ist. (49)

„§. 34. Weil „Abtreten„ und Wieder-„rufen„ Begriffe bezeichnen, die mit einan-„der

diesem beständigen Commentar einzig und allein ihren Grund haben — und aus noch verschiedenen andern merkwürdigen Umständen — — hinlänglich erhellt, daß die künftige Sayn Hachenburgische Erbfolge, in mehr als einer Rucksicht von der Kritik blos nach Römischen Satzungen beurtheilt worden sey. —

Das axioma juris hingegen, von welchem das Sendschreiben spricht, ist auf deutschem Grund und Boden gewachsen, von dem Zahn der Zeit verschonet, und durch Lehre und ununterbrochene Ausübung bis zur Stunde fortgepflanzt und erhalten worden; es ist in den ältesten Urkunden des deutschen Rechts und der Geschichte festgesetzt„ in den Familiengesetzen bestättigt, von den Lehreren des deutschen Territorial-Staats- und Privat-Fürstenrechts einhellig gelehrt worden, und lautet wesentlich also:

Wenn der Mannstamm in einer Familie gänzlich erloschen, mithin die Zeit, während welcher die Töchter von der Erbfolge ausgeschlossen waren, verflossen ist, so werden diese nach gesetzlicher Ordnung zur Erbfolge berufen; oder um mit den lichtvollen Worten eines der ersten Gelehrten in diesem Fache zu reden:

„Quam primum-stirps mascula deficit, siqui-„dem tota gens cum ea exstincta est, feuda qui-„dem mere masculina ad dominum directum „eumve, qui legitima ab eo exspectativa „praeditus est, transeunt, in reliquis autem „fami-

„der überall nichts gemein haben, (*) so muß „der zweyte Schluß auf folgende Art hergelei„tet werden.

Was während einer Zeit nicht widerrufen werden soll, das soll **nur** während einer Zeit nicht widerrufen werden. (**)

Nun sollen abgetretene Land und Leute nicht widerrufen werden **nur** (50) so lange der Mannstamm stehet und währt;

Folglich sollen abgetretene Land und Leute nicht widerrufen werden, **nur** so lange der Mannstamm stehet und währt;

Folg-

„familiae bonis jus succedendi nunc femineae „stirpi aperitur „ —

Dieses ist das axioma juris, das die **logische** Möglichkeit erzeugt. Die allgemeine Proprosition: so lange der Mannstamm stehet eingeschränkt, und so zu verstehen, als stünde im Vertrage: **nur** so lange der Mannstamm stehet abzutreten ꝛc. und dieses ausgemachte axioma juris muß, wenn der Schluß **logisch** richtig seyn soll, nothwendig hinzu gedacht; und muste in dieser Absicht dem Vordersatze einverleibt werden.

(49) Das ist keineswegs genug: Wer den Major für kein axioma hält, der kann die Conclusio unmöglich richtig finden. Die Kritik beliebe doch nur nicht zu vergeßen, daß hier von Vernunftschlüßen, von Argumenten in forma logica die Rede sey.

(50) Das Beywort: **nur**, stehet nicht im Sendschreiben, es ändert den Sinn des ganzen Schlußes, und ist doch wohl nicht gar in dieser Absicht eingeschoben worden? —

Folglich **können** abgetretene Land und Leute widerrufen werden, wenn der Mannstamm nicht mehr stehet und währt. — —

„Die Begriffe noch weiter entwickeln, würde „zu unnützen Weitläuftigkeiten verleiten.„

So weit Herr Schmidt.

(*) Ey! **lieber** Herr Schmidt! **überlegen Sie doch die Sachen, ehe Sie so dreist sprechen: zumal in deutschen Sprachsachen, worinn Sie in Ihrer Jugend vernachläßigt worden sind.** (51)

Wir haben schon vorhinn davon ein Beyspiel gehabt, (52) und hier geben sie schon wieder das zweyte.

(51) Das Sendschreiben handelt von deutschen Succeßionssachen, und die Kritik versichert, es sey fehlerhaft, „in deutschen Sprachsachen„ — Aber hier, wie überall, will man nach dem Grund der Anklage forschen, die an sich, sehr schwer ist:

non tam praeclarum est scire Germanice quam *turpe* nescire.

Man lese also weiter was die Kritik schreibt!

(52) Dieses Beyspiel ist oben im Text zur 23. Anm. bemerkt worden. Es ward nemlich im Sendschreiben erwiesen, daß eine Recadenz bey den Töchtern des mittelbaren Mannstammes auf eine baare Interpretationis - interpretationem, extensionem extensionis hinauslaufen - diese aber den Grundsätzen **der** Analogie **des** Arguments rc. zu nahe treten würde.

zweyte. (53) Ich dächte das Widerrufen be-
bestimmt

würde. Anstatt irgend einen Fehler in der Schlußfolge zu zeigen, bequemt sich der Herr Kritikus, bei seiner grosen Autorität zu betheuern, daß der Vortrag unverständlich, die Allegate falsch und der Genitiv. der Analogie ꝛc. ein Sprachschnizer sey, an dessen Stelle der Ablativ von der ꝛc. gesetzt werden müsse. Erstere beyde Seitenanfälle hat man, wie man glaubt, gebührend zurück gewiesen (Anm. 20 — 24.) Was ist aber in Absicht auf den letztern zu machen? — Nichts; als hinter dem mächtigen Schutz der ersten Schriftsteller des 18ten Jahrhunderts in der besten Ordnung sich abermals zurück zuziehen. — Philosophen, Belletristen und Juristen, alle brauchen denselben Casus auf dieselbe Art. Da aber der berühmte Herr Kanzler Koch seinen ehemaligen Zuhörer so ganz besonders lieb hat, so siehet sich dieser hingegen durch eine solche liebreiche Behandlung bewogen, in vollem Vertrauen, und mit der ehrerbietigen Dreistigkeit, die keine Namen und Titel, sondern Grundsätze lediglich gewähren können, seinem ehemaligen Herrn Lehrer zu eröfnen: daß der Genitiv. überhaupt eine Verkürzung des Ablativ. und deßen wohlbestallter Vicarius sey. — „

Gerne würde man des Herrn Professor Moriz Briefe vom Unterschiede des Accusativ. und Dativ angeführt haben, wenn es nicht gar zu sonderbar gelassen hätte, einem so großen Herrn Kritikus ein so kleines, obschon sehr empfehlenswürdiges Schriftchen entgegen zu setzen. —

(53) Schon das zweyte?„ — Erst das zweyte, will die Kritik vermuthlich sagen: Einem Rechtsgelehrigen, der den größten Theil der Zeit
mit

stimmte etwas in das Abtreten (54) und es seyen die Fälle sehr frequent, wo beyde Begriffe mit einander verbunden sind. **Kann ich** denn nicht einem etwas so abtreten, daß ich es nach Belieben widerrufen: **ingleichen** so, daß ich es nach Belieben nicht mehr widerrufen **kann**, und in letzterem Falle entweder gar nicht mehr, oder nur so lange nicht, als eine vorgeschriebene Zeit dauert? (55)

(**) Diesen

mit dem barbarischen Kanzleystyl, der im Tempel der Themis und in dem Vorhofe deßelben noch immer herrscht, zu kämpfen hat; — dem ist es wahrlich zu verzeihen, wenn er in einer ganzen Abhandlung nur zweymal gegen den guten Sprachgebrauch sündigt. Aber laßt sehen, wie es um das zweyte Beyspiel stehet, wodurch der Verfaßer des Sendschreibens verrathen haben soll, „daß seine Jugend in deutschen Sprachsachen vernachläßigt worden sey! —

(54) Sehr wohl und scharf gedacht: Nicht blos in etwas, sondern ganz bestimmt das Widerrufen, das Abtreten, und umgekehrt, und zwar **negativ**, wie Tugend und Laster, Finsterniß und Licht; das eine bestimmt die negative Existenz des andern, das heißt: eins schließt das andere aus. —

(55) **Neid** und Wohlwollen, Güte und Bosheit, Großmuth und Rachgier, Tapferkeit und Feigheit, Liebe und Haß, Waßer und Feuer rc. **können** in einander wirken und wechselseitige Bestimmungen erzeugen; aber nur vermöge eines Mitteldings, das außer ihrem eigenen Wesen existirt. Ohne dieses Mittel bleiben die erwähnten Dinge in Ewigkeit unvereinbar wie das Abtreten und das Widerrufen. Letzteres ist nicht in ersterem, und ersteres

(**) Diesen Satz hält Herr Schmidt deshalb auch für unrichtig, weil demselben kein axioma juris zur Seite stehe. (56) Was doch der gute Mann für einen Begriff von einem axiomate juris haben mag! (57) Ich bin überzeugt, daß jeder vernünftige Mensch, ohne eben Jurist zu seyn, diesen

res nicht in letzterem enthalten; das Eine kann also aus dem andern unmöglich gefolgert werden. Ob aber das Medium, wodurch heterogene Begriffe in Verbindung gerathen können, vorhanden ist, das muß in jedem Falle bündig erwiesen und nicht vorausgesetzt werden. Das Sonderbarste bey der ganzen Sache ist, daß dieser Einwurf ein Fehler in „deutschen Sprachsachen„ seyn soll. Mit gleichem Rechte hätte er ein Fehler in griechischen und arabischen Sprachsachen genannt werden können. —

(56) Und diesen Satz hält die Kritik, so wie er da stehet, und ohne daß ihn irgend etwas von außen her unterstützte für logisch richtig? — Nun so muß sie wahrlich auch folgende Sätze:

Die Tauben können fliegen; folglich können nur die Tauben fliegen. Die Lerchen singen; folglich singen nur die Lerchen — rc.

für ausgemachte Warheiten halten.

(57) Das sey dem wohlweisen, hochgelahrten und scharfsinnigen Herrn Geheimen Rath und Kanzler Koch zu Gießen unverholen! — Ein Satz, der so evident ist, daß er keines Beweises bedarf; Propositio indemonstrabilis, das ist dem Verfasser des Sendschreibens ein Grundsatz, im juristischen Fache nicht minder als im philosophischen. Er

diesen Satz für ganz richtig erklären wird, (58) es mag ihn der **Jurispracticus** für ein axioma juris halten wollen, oder nicht. **Es kommt mir eben so vor**, als wenn jemand den Satz:

Was zeitlich ist, das ist nur zeitlich, deshalb für unrichtig halten wollte, weil ihm kein axioma juris zur Seite stehe. (59)

Beyde

Er bedauert also sehr, daß er auch hierinn von der Lehre dieses **berühmten** Mannes, der bloße Meynungen, welche, wie er selbst sagt, im Erbvertrage vom Jahre 1675. **nicht** buchstäblich, **nicht** wörtlich gegründet sind, und zu deren Erläuterung **Er selbst** Bogenlanger Demonstrationen bedurfte, axiomata nennt —, theoretisch und praktisch abzuweichen sich genöthiget siehet.

(58) Ein superfeines Compelle! —

Wie Stamm- und Familienverträge überhaupt, und der Sayn Hachenburgische Erbvertrag insbesondere **juristisch** beurtheilt werden müßen, ist bereits an seinem Orte dargethan worden. Hier ist lediglich von **logischer** Erörterung die Rede, deren nur **Kunstverständige** fähig sind; und von diesen erbietet man sich so viel zu stellen, als der Herr K. Koch verlangt, die den Major für unrichtig erklären werden.

(59) Das hätte **Ihm** nicht so, sondern ganz anders vorkommen sollen. Der Begriff des Zeitlichen schließt alles übrige, das nicht zeitlich ist, absolut aus; er ist, wie die Schule spricht, ein attributum proprium, die Zeit hingegen, während welcher eine Handlung vorgehet, ist ein Attributum commune;

Wenn

Beyde Schlüße sind ganz überflüßig und unnütz (60) dabey ganz poßierlich und lächerlich gebildet (61) und besonders der letzte ist wahres *non sense.* (62)

Wenn man weiß, daß eine Sache zeitlich ist, so weiß man auch zuverläßig, daß sie nicht anders als zeitlich seyn könne; wenn man aber weiß, daß eine Handlung während einer bestimmten Zeit vorgehen soll, so weiß man noch lange nicht, daß sie nur während dieser Zeit und zu allen übrigen Zeiten nicht auch geschehen und wiederholt werden könne.

„Si de quibusdam loqueris, dantur adhuc aliae quaedam de quibus *non* loqueris; Si de his entibus aliquid praedicas *neque* id simul de aliis etiam, *neque* id de aliis non praedicas.„

Doch dieses sind bloße Nebenblicke, wodurch der Verfasser des Sendschreibens vorläufig herabgewürdigt, und der Hauptkritik freyer Eingang verschaft werden sollte: es war nur der Vortrab, der dem Corps Platz machen sollte, das nunmehr trotzig vorrückt, und dem Kampf eröfnet.

(60) Ueberflüßig und unnütz? — Warum nicht lieber unrichtig und falsch? —

Ueberflüßig? superflua non nocent „Unnütz? — Fragt man: Warum? so antwortet die Kritik:„ Weil es keiner Kette von Argumenten bedürfe um — — — die Recadenz richtig zu finden. Der Verfasser des Sendschreibens, will sein Tintenfaß, wie Doctor Luther an den T. . werfen, wenn er in dieser Absicht ein einziges Argument gebildet hat.

(61) Poßierlich und lächerlich gebildet! — Wie oft wird der berühmte Herr Kanzler Koch noch sagen, daß die Bildung seiner Gegner und ihrer Gründe Ihm nicht gefällt? (1—6.) Julius Cäsar

Was bedarf es einer Kette von Argumenten bey einer Sache, die, wie in der Abhandlung und

fand die Bildung des Caßius unerträglich, und dem großen Alexander behagte die Bildung des Darius und seiner Heere so wenig, daß er nicht ehender ruhen konnte, bis sie gänzlich vertilgt waren. Dann kommt es bey Vernunftschlüßen nicht so wohl auf die Bildung, als vielmehr auf die Bündigkeit an. Man kann einem Syllogismus verschiedene Bildungen geben, seine Schlußfolge bleibt dennoch immer dieselbe. Warum zeigt das Richtscheid der Kritik nicht lieber einen Fehler in den Schlüßen an? Und warum sind die Schlüße poßierlich gebildet? — Sollte wohl gar die vorsetzlich gewählte logische Construction derselben, vor dem Tribunal der Kritik, ein so fremdes Ansehen haben, wie jener Bürger aus Tahiti am Londner Hofe? —

(62) Um Vergebung! es ist ein Dilemma oder eine Consequentia immediata. Die Franzosen kennen diese Schlußart sehr wohl, und nennen sie nicht Nonsense oder non sens. Meynt aber die Kritik nicht so wohl das letzte Argument, als vielmehr den Minor des vorletzten Schlußes, so hat sie vollkommen Recht: So wie sie ihn zu verändern und dem Verfasser des Sendschreibens aufzubürden kein Bedenken getragen hat, ist er freylich im höchsten Grade widersinnig.

Der berühmte Herr Kritikus zeige das Exemplar vor, dessen 34ter §. folgende Proposition enthält:

„Nun sollen abgetretene Land und Leute: nicht „widerrufen werden nur so lange der Mann„stamm stehet und währet„

Unver-

und auch hier von Mir gezeigt worden, mit einem einigen, auf kein *axioma juris*, sondern auf den gesunden Menschenverstand gebaueten Schluße ausgemacht werden kann. (63) Will man in Forma vernünftig argumentiren, so muß der Schluß also lauten: (64)

Was dem Mannsstamm nur so lange als derselbe stehet und währet, unwiderruflich abgetreten und

Unvermerkt kann diese Veränderung um so weniger sich eingeschlichen haben, da sie eben den Umstand betrift, worauf alles ankommt, und von welchem eben diese Argumente des Sendschreibens beweisen, daß er im Vertrage nicht zu finden sey. Das ist die Kunst jener Anthusiasten, die ihren Widersacher von Stroh abbilden, damit sie das Vergnügen haben können, ihn auf öffentlichem Markte zu verbrennen. —

(63) Viel Ehre für die axiomata juris! — der Verfasser des Sendschreibens ist der Meynung, daß Rechtsgrundsätze mit den Vorschriften des gesunden Menschenverstandes niemals im Widerspruche stehen dürfen. Allein er mag hierüber mit niemanden streiten; suum cuique bonum.

(64) Sehr wohl! — der Verfasser des Sendschreibens glaubt zwar: daß ein Vernunftschluß in neunzehn Hauptarten (modi) der Nebenarten nicht zu gedenken — gebildet werden; in jeder Art verschieden lauten und dennoch in Forma richtig und sehr vernünftig seyn könne. Er will aber mit keinem Menschen sich deswegen entzweyen; suum cuique pulchrum. Aber den Vernunftschluß, der im Erbvertrage auf eine Recadenz führen soll, ist er zu sehen begierig. —

und gelaßen werden soll, das braucht man nicht mehr weiter abzutreten und zu laßen, oder — das kann man wieder zurückrufen, so bald der Mannsstamm aufhört zu stehen und zu fortzudauern.

Nun aber sollen Land und Leute von den Töchtern dem Mannsstamme nur so lange derselbe stehet und währet, unwiderruflich abgetreten und gelaßen werden.

Denn der Erbvertrag schränkt das Ueberlaßen des Abgetretenen lediglich auf die Dauer der Zeit ein, binnen welcher der Mannsstamm stehet und währet. Wenn mithin diese Zeit verfloßen ist, so ist weiter kein Grund mehr da, der die Töchter nöthigte das Abgetretene ferner zu lassen. Das obige nur, liegt in der Sache selber, wenn es gleich nicht im Erbvertrag wörtlich ausgedruckt ist.

Mithin können jene Land und Leute von den Töchtern alsobald zurück gefordert werden, als der Mannsstamm aufgehört hat zu seyn und fort zu dauern, oder die Töchter haben alsdann keine weitere Verbindlichkeit mehr, das Abgetretene fernerhin dem Weibsstamm der Hauptlinie, worinn der Mannsstamm nunmehro auch ausgestorben ist, zu überlaßen. (65)

Die

(65) Hier ist ewiger Lorbeer zu erringen! Wer die Richtigkeit dieses Satzes beweist, der beweist zugleich die Bündigkeit folgender Schlüße:

Frank-

Die Begriffe hier weiter entwickeln zu wollen, würde Grobheit gegen den Leser seyn, weil man

Frankreich gehört nicht dem Könige von Bantam; nur Frankreich gehört nicht dem Könige von Bantam — der berühmte Herr K. Koch wohnt zu Giessen, ist Professor, und hält im Sommer des Jahrs 1787. Vorlesungen über das Jus Criminale; Folglich wohnt nur Er in Giessen, ist nur Er Professor; wird nur im Sommer 1787. über das Jus Criminale, nur von Ihm kommentirt, u. s. w.

Wer die Bündigkeit in dergleichen Schlüßen ausfindig machen wird, der wird zugleich alle judicia exclusiva, copulativa und disjunctiva umschaffen; alle rechtliche und logische Grundsätze, das dictum de omni et nullo selbst über den Haufen werfen und allem Disputiren auf einmal ein Ende machen. — Nur ein paar Bemerkungen zu diesem schönen Syllogismus.

I. Der Vordersatz ist ganz ungegründet, oder doch wenigstens nicht allgemein wahr.

Wenn man auch annehmen wollte, daß Güter, so wie sie der Major erheischt, irgendwo existirten — der Herr K. K. sagt in seiner Deduction §. 4. n. 13. daß er dergleichen sonst nirgends gefunden — so wird man im Gegentheil nicht in Abrede stellen können, daß Deutschland Güter in Menge enthalte, die dem Mannstamme unter denselben und ähnlichen ungleich deutlichern Bestimmungen zufallen, und dennoch keine Recadenz mit sich führen. (43)

II. Der Nachsatz oder Minor ist ebenfalls particulär und durchaus unrichtig.

Das

man ihm **eben dadurch die Fähigkeit absprechen würde**, etwas begreifen zu können, das klare Entscheidung des gesunden schlichten Menschenverstandes ist. (66)

Das verzweifelte Beywort **nur** das überall sich einschleichen und der Rede eine ausschließende Bedeutung mittheilen will, stehet **nicht** im Vertrage, und liegt weder in der Natur der Sache noch in der Natur des Ausdrucks; ja es ist auch der Natur der Sache — von welcher gleichwohl nicht hier, sondern am gehörigen Orte hinlänglich gehandelt wurde — schnurstracks zuwider. (M. S. das Sendschreiben §. 6. *seqq.* §. 25. *seq.*) Der Appendix des Nachsatzes aber, setzt eben dasjenige, als ausgemacht voraus, was zuerst erwiesen werden sollte. Der berühmte Herr K. K. giebt ja selbst die Regel: Donec in ea linea, ad quam successio devoluta est etc. etc. als Regel zu: von jeher hat die Regel die Natur eines Geschäfts ausgemacht. Wie mag Er also seine Leser versichern, daß das Einschiebsel: **nur**, welches in diesem Falle die Regel aufhebt, in der Natur der Sache liege? —

III. Die Conclusion ist virtualiter **verneinend**, und die Prämißen sind **bejahend**. —

Also dürfte es um diesen schönen Syllogismus so gut nicht stehen, wie die Kritik glaubt, vielmehr dürfte er, wenn man es mit ihm genau nehmen wollte, ungefähr mit einem **Viertelhundert logischer Gebrechen behaftet** seyn. —

(66) Finis coronat opus! — Lehren und Meynungen zu prüfen, falsche und verwirrte Begriffe zu entwickeln und in ihrer Blöße darzustellen — das ist eine Grobheit. —

Die deutsche Erbfolge den römischen Satzungen zu unterwerfen; Familien-Verträge des deutschen hohen Adels, nach den Regeln der bedingten römischen Kontrakten zu beurtheilen; ächtdeutsche Grundsätze ohne alle Umstände für „allotrische und abgedroschene Sachen„ auszugeben; richtige Sprachregeln „elende Sophisterey„ zu schelten; bündige Vernunftschlüße in der Absicht aus vollem Halse zu verlachen, um der bedenklichen Mühe: sie zu erörtern überhoben seyn zu können; den einen Streitpunkt unvermerkt zu verrücken, den andern stillschweigend zu überhüpfen, einen dritten durch willkührliche Einschiebel ganz zu verunstalten, und so zur Schau auszustellen; mit dem Lichte so gearteter Lehren das Publikum„ zu besonnen und zu bestralen, diejenigen aber, welche für diese Strahlen unempfänglich sind, und sie gebrochen zurück schicken, derbe herzunehmen, ihre Absicht verdächtig zu machen, ihre Person herab zu würdigen, alles über die Klinge springen zu lassen, weder Gönner, noch Freunde noch Verwandten, noch ihrer Wiege zu schonen; — sie kurzum für **starblind**, und des dem Menschen so nöthigen Menschenverstandes **durchaus unfähig** zu erklären ꝛc. — Dieses sind **Feinheiten**, die man **tief** empfunden hat, **nie** nachzuahmen gedenket, sondern dem **feinen Herrn Geheimen Rath und Kanzler Koch zu Gießen, gänzlich und endlich; erb- und eigenthümlich überlaßen will.**

(67) Bevor man diese, noch mancher Erörterung fähige, auf die unerhörteste Art abgedrungene Vertheidigung; — oder vielmehr bloße Erläuterung und Auseinandersetzung der Sache, schließt, achtet man für nöthig, auf den ganzen Vortrag einen Blick zurück zu werfen, und den wesentlichen Inhalt deßelben kürzlich

zu wiederholen. Es ist nemlich bündig erwiesen worden, daß die im Sendschreiben vorgetragene Meynung:

1) Auf die klaren Worte der Verordnung selbst, die keiner Erklärung bedürfen, und hier dieselben Begriffe enthalten müßen, welche ihnen überall in ähnlichen Fällen beygelegt werden; (Sendschreiben §. 24. Kritik Anmerkung 43. Man vergleiche damit den II. Aufsatz §. I. IV. nebst den dazu gehörigen Anmerkungen.)

2) Auf mehrere andere Verordnungen deßelben Vertrages, aus welchen dieselbe Meynung vermittelst eines Vernunftschlußes gefolgert werden kann; (Sendsch. §. 17. 24. 37. Kritik Anm. 18. M. S. den vorstehenden Erbvertrag Anm. 4. 8. 12. 22. 41.)

3) Auf die im Eingang des Vertrages deutlich erklärte und einzig mögliche Absicht der kontrahirenden Theile; (Sendsch. §. 10. 24. 31. Kritik Anm. 16. 17. 18. Auff. II. Anm. 1 —.)

4) Auf ein ununterbrochenes Herkommen des Haußes, in welchem der gedachte Vertrag Gesetzkraft hat; (M. S. den vorstehenden Grundriß zur Succeßions-Geschichte der Reichs Grafschaft Sayn.)

5) Auf das vollgültige Zeugniß eines Stamm-Vaters; (Sendsch. §. 20. 21. Kritik Anm. 31.)

6) Auf das überwiegende Zeugniß der hohen Lehnhöfe; (Sendsch. §. 19.)

7) Auf vielfältige Geständniße des Hochfürstl. Haußes Salm; (Sendsch. §. 19. Kritik Anm. 32.)

8) Auf die Analogie des deutschen Privatfürstenrechts;

9) Auf die Analogie der ältern deutschen gemeinen Rechte;

10) Auf die Analogie der in Deutschland geltenden Lehnrechte;

11) Auf

11) Auf die Analogie der gemeinen Rechte vom Fideicommiß überhaupt; (Sendsch. §. 6—9. 26. 27. Anm. 11. 12. 13.)

12) Auf die Grundregeln der Grammatik, welchen nichts abgestritten werden konnte; (Sendsch. §. 28. 29. 30. Kritik Anm. 38—43.)

13) Auf Grundgesetze der juristischen Kritik, welchen ausgebeugt werden wollte; (Sendsch. §. 31. Kritik Anm. 44.)

14) Auf die ewigen Gesetze der Vernunftlehre, die mit keiner Handlung eines vernünftigen Wesens im Widerspruch stehen dürfen, und mit welchen nicht einmal ein Gang gewagt werden mögte; (Sendsch. §. 32—36. Kritik Anm. 46—65.) Endlich noch

15) auf die Unrichtigkeit der entgegen stehenden Meynung an und für sich; (Sendsch. §. 5. 24. Kritik Anm. 21. 33. 34. 43.) und

16) auf die Unzuläßigkeit derselben in Ansehung der widrigen Folgen, die daraus in großer Menge fließen, und allem, was Schrift und Vernunft gebeut, widersprechen, die heilsamste Wirkung der deutschen Erbfolge gänzlich vereiteln, und die deutsche Staats-Verfassung selbst untergraben würden; (Sendsch. §. 7. 8. 11. 37. Kritik An. 11. 12. 16. 18. 21. 22. 24.) —

Felsenfest gegründet sey.

Es ist dieses alles, sowohl in Absicht auf die Hypothese vom Jahre 1786., nach welcher die Recadenz als Ausnahme von der Regel statt finden sollte; als auch in Ansehung der neuern Hypothesen vom Jahr 1787., nach welchen der vorgebliche Rückfall eine neue besondere Regel; eine unterm Monde bisher unbekannt gebliebene, im Jahre 1787. zuerst entdeckte neue Erbfolge des deutschen hohen Adels; eine besondere Regredienterbschaftssuceßion ausmachen sollte — umständlich dargethan worden.

Der

Der pompöseste Name, den ein kunstreicher Koch unsern Alltagsspeisen beylegt, verändert ihren Geschmack nicht, und kann nur bey Ausländern und eßbegierigen Fremden große Erwartung erregen. Das ganze Ding, man mag es drehen und wenden, wie man will, lauft am Ende einzig und allein auf das berüchtigte Jus regrediendi hinaus, das mit so vielem Rechte, aus den Schulen und Gerichtshöfen verbannt, und wenigstens seit dem großen Oesterreichischen Erbfall vom Jahre 1740. aus ganz Deutschland verwiesen ist. Wer diesen, auch an juristischem Gehalte äuserst merkwürdigen Erbfall kennt; wer die Sächsischen und Bayerischen Ansprüche auf einen großen Theil der Oesterreichischen Erblande; wer die Familiengesetze, worauf diese Ansprüche gegründet, die Staats- und Privatschriften, in welchen sie vertheidigt und bestritten wurden, auch nur einigermaßen kennt — und wer darf, ohne diese Kenntniß, seine Stimme erheben, wenn von der weiblichen Erbfolge des deutschen hohen Adels die Rede ist? — der wird zwischen diesem illüstern Falle, und der künftigen Sayn Hachenburgischen Erbfolge, nicht nur gröstmöglichste Aehnlichkeit, sondern auch bey lezterem noch verschiedene besondere Gründe wahrnehmen, die gewiß nicht unerheblich sind, und mit vereinigten Kräften dem Regredientwesen steuern.

Der Unterschied, der darinn gefunden werden will: „daß „die künftige S. Hachenburgische Erbfolge 1) nach „Anzahl der Hauptlinien — und in jeder Haupt„linie nach Primogenitur eintreten soll„ ist an sich — wie in dem nachstehenden Aufsatze ausführlich erwiesen werden soll — vollkommen ungegründet; und würde, wäre derselbe richtig, dennoch in Ansehung der Vergleichung mit dem gedachtem Erbfalle im Erzhauße, in welchem so wohl, als in den Kurhäusern Sachsen und Bayern bereits seit Jahrhunderten das Erstgeburtsrecht eingeführt war, ganz und gar nicht anschlagen.

Nicht

Nicht minder evident ist: die Aechtheit der im Sendschreiben allegirten Gesetze und Autoren dargethan; ein angebliches Räthsel gelößt; eine vorgebliche Dunkelheit erhellt; die irrige Anschuldigung einiger Sprachirrthümer angedeutet; und die handgreiflichen Widersprüche, an welchen das Recadentsystem so ausnehmend fruchtbar ist, umständlich entwickelt, und mit einigen neuern vermehrt worden. (Anm. 18. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 52. 53.) Zu den letztern gehört vorzüglich die aus dem Centro des sogenannten Recadentrechts gezogene, im zweyten Sendschreiben vorkommende apagetische Schlußfolge, die man für unwiderleglich hält, und mit welcher das ganze Luftgebäude verschwindet.

Ob der Verfasser des Sendschreibens juristische Gegenstände zu beurtheilen vermag, — darüber ist er so wenig Willens, sich ein *Testimonium* zu ersteigern, als jenen Versuch für ein Meisterstück auszugeben. Ob aber der berühmte Herr K. Koch in demselben, wie er sagt: „weiter nichts als die schülermäßige Arbeit eines angehenden Advokaten„ (oben Nro. 7.) wirklich erblickt habe, — hiervon mag folgender Vorfall zeugen, den man, unter andern, für den künftigen Biographen dieses gelehrten Mannes aufgezeichnet hat:

Das Sendschreiben erschien zuerst in Regensburg, und trug den Namen des Verfassers nicht an der Stirne. Dieser Umstand, und weil der Reichstagsgesandte Herr von Grün vor vielen Jahren, über die künftige S. Hachenburgische Erbfolge ein Rechtsgutachten ausgestellt hatte, das wie alle übrige, nach der Novella 118. und im Geschmacke Kaiser Carl V. Halsgerichtsordnung nicht verfaßt war — mögte wohl den Herrn K. Koch veranlaßt haben, den nichtsweniger als vollkommenen Aufsatz, dem gedachten, unter den wichtig-

sten

sten Geschäften grau gewordenen Manne zuzuschreiben. Schon war das baumstarke Richtscheid der Kritik gegen diesen vermeintlichen Gegner hoch aufgeschwungen; schon war es bereit auf die Sülberlocken dieses verehrungswürdigen Greises, mit gewöhnlichem Ungestümme herab zu sinken — als die Sache allhier, (zu Wetzlar) wo jeder Sachkenner den wahren Verfasser kannte, ruchbar wurde.

Nichts ist gerechter, als daß der Sünder seiner Sünden sterbe. Der Verfasser des Sendschreibens konnte es sich daher nicht abgewinnen, einen Unschuldigen seine Schuld tragen und leiden zu lassen, er stand vielmehr keinen Augenblick an, den Irrwahn zu zerstreuen, und dem berühmten Herrn Kanzler Koch mündlich und schriftlich versichern zu lassen: daß er seiner Belehrung sehnlichst entgegen sähe; es hat aber diesem beliebten Lehrer seit dem beliebt, nur die ganze Schwere seines großen Zorns ihn empfinden zu lassen.

Induxi Te ad legendum, sincerum mihi
Candore Tuo reddas judicium peto.

Phaedr.

V^ter Aufsatz.

Der Phönix

oder die besondere

Regredienterbschaftssucceßion.

Zweytes Sendschreiben.

Non ſi cuipiam res grata eſt,
eadem eſt etiam probata.
Cicero.

Verfaßt zu Wetzlar, im May des Jahres 1787.

Inhalt.

Eingang.

Wahre Veranlassung des zweyten Sendschreibens.

Entwickelung und Festsetzung des Gegenstandes, der in diesem Sendschreiben erörtert wird.

Er bestehet in zwo neue Distinctionen, die im Jahre 1787. zuerst zum Vorschein gekommen sind. Seite 243 bis 247

Erörterung der ersten Distinction.

Seite 247 bis 255

Sie ist weder

I. in dem Wesen der Sprache überhaupt, noch

II. in der Sprache der Gesetze und der Rechtsgelehrten, noch

III. in der Sprache ähnlicher und gleichzeitiger Verträge, noch

IV. in der Sprache des S. Hachenburgischen Vertrages vom Jahre 1675. gegründet, und würde auf alle Fälle

V. nicht **für** sondern wider die Recadenz streiten.

Erörterung der zwoten Distinction.

Seite 256 b. a. E.

Erklärung des Begriffs vom eigentlichen Regredientrechte.

Entwickelung einiger rechtlichen Folgen, welche diese Distinction wesentlich nach sich ziehet. Gründliche Prüfung und Widerlegung derselben:

I. Primogenitur gewährt blos eine Erbordnung, und kein Erbrecht.

II. Primogenitur hebt, an sich, und wenn sie besonders nicht in einer ganzen Familie, sondern nur in einzelnen Linien derselben eingeführt ist, die nachtheilige Folgen des Regredientrechts nicht auf.

III. Die S. Hachenburgische Primogenitur ist, dem Recadentsystem zu Folge, blos auf den Mannstamm eingeschränkt und muß, wenn dieses System bestehen soll, mit dem Mannstamme zugleich erlöschen.

Beschluß des zweyten Sendschreibens.

Schon

Schon wieder ein Sendschreiben, über denselben Gegenstand, wider denselben Gegner! War das Schicksal des erstern noch nicht abschreckend genug; und ist es denn unumgänglich nothwendig, einer rechtlichen Meynung zu lieb, so beharrlich nach der Dornenkrone zu streben? —

Das Loos, mein **Freund**! das dem ersten Sendschreiben fiel, war freylich nicht günstig, und konnte aus den Händen eines mächtigen Gegners, der die Urne des Glücks haltend, das Schicksal so wohl zu lenken weiß, unmöglich günstig fallen.

Auch das gegenwärtige Schreiben siehet von dieser Seite her, keinen Glücksstern glänzen; wohl aber ein neues Ungewitter fürchterlich herabdrohen. — Nur das unbefangene Urtheil der Kunstverständigen vermag daßelbe zu beschützen, und den verderbenden Stral von ihm abzuleiten; nur die nachsichtsvolle Aufmunterung würdiger Rechtsgelehrten konnte mich vermögen, der offenbaren Gefahr die Stirne zu bieten. Quod sors feret, feremus aequo animo.

Plaut.

Der Gegenstand des vorstehenden erstern Sendschreibens war, nicht so wohl die Hochfürstlich Salmischen Ansprüche auf die Grafschaft Sayn Hachenburg überhaupt, als vielmehr der Grund, auf welchem diese Ansprüche von dem berühmten Herrn

Geheimen Rath und Kanzler Koch zu Gießen im Jahre 1786. aufgeführt wurden.

Die Frage war: Ob die Salmische weibliche Hauptlinie, welche wegen der Kirchbergischen mit Mannstamm versehenen Hauptlinie von jeher unerbfähig war, und von dieser jeder Zeit ausgeschlossen wurde, auf den ledigen Anfall, wenn nemlich auch in der Kirchbergischen Hauptlinie die Söhne abgiengen, Töchter aber noch vorhanden wären, nicht blos erbfähig werde, sondern auch so gleich in die Erbordnung eintreten, und den Landesantheil, der ihr (der Salmischen Weiberlinie) gebührt hätte, wenn sie niemals unerbfähig, sondern jeder Zeit erbfähig gewesen wäre, aus der Erbschaftsmaße zurückfodern könne? — Das heißt: Ob die künftige Sayn Hachenburgische Erbfolge, nach deutschen Rechten und Gewohnheiten, und nach Saynschen Verträgen und Herkommen — oder nach einem gewißen Regredientrechte Statt finden werde? —

Der berühmte Herr K. Koch, der letzteres behauptet, schrieb einen gelehrten und beständigen Commentar über den siebenten Artikel des Sayn Hachenburgischen Erbvertrages vom Jahre 1675. und unterstützte seine Meynung mit der extensiven Erklärung einer Stelle dieses Vertrages; vermöge welcher, das neue Recadenzrecht als eine Ausnahme von der Regel der deutschen Erbfolge eintreten sollte.

So wohl gegen diese Erklärung, als auch gegen die darauf gebauete Ausnahme von der Regel ward in dem erstern Sendschreiben viel und vieles eingewendet, und der gelehrte Mann fand sich Jahres darauf

be-

bewogen, seinen beständigen Commentar umzuändern, die gedachte Hypothese, von einer Ausnahme von der Regel, ganz zurück zu nehmen, an deren Stelle aber folgende neue Hypothesen hervor rücken zu lassen:

I. Es sey ein großer Unterschied, ob

„Der Linie worinn sich Mannstamm be-
„findet —

oder ob

„dem Mannstamm in einer Linie —

irgend etwas überlassen werde. In ersterem Falle hätten die Töchter derselben Linie, beym ledigen Anfall, nach Maaßgabe der Rechtsregel: Bona in unam Lineam semel devoluta, in eadem remanent, — der überlaßenen Güter sich allerdings zu erfreuen; in letzterem aber nicht also. Nun heißt es in dem Erbvertrage vom Jahre 1675.

„Sie die Töchter samptlich hingegen —
„sollen — schuldig vndt gehalten sein, die
„ganze Erbschaft der Saynschen Lande
„dem erstgebornen männlichen Er-
„ben vnserer anderer vbrigen Linien, so
„lange derselbe stehet vndt weheret ohne-
„wiederruflich abzutreten vndt zu laßen„—

Also- fügt der Herr K. Koch in seinem veränderten beständigen Commentarius zu diesem Texte §. 3. Nota l. hinzu: —

„Also *NB*. nicht selbst der Hauptlinie überhaupt
„worinn sich Mannsstamm findet, sondern nur dem
„Mannsstamm in einer solchen Hauptlinie — soll
„die Abtretung geschehen. —

„Folglich — fährt derselbe in der Nota O. „fort — wenn der Mannsstamm in allen Haupt „linien ausstirbt, so hat der Weibsstamm der Haupt- „linie, worinn Mannsstamm entweder nur allein „vorhanden gewesen, oder am längsten florirt hat, „und nun ausgestorben ist, auf die angefallenen An- „theile kein Anspruchsrecht „ — ꝛc.

II. „Es gäbe — lehrt derselbe berühmte Lehrer in der zwoten Ausgabe seiner Deduction über die künftige S. Hachenburgische Erbfolge §. 4. n. 13. — eine

„**gemeine Regredienterbschafts-**
„**succeßion** —

und eine

„**besondere Regredienterbschafts-**
„**succeßion** —

„Diese beyde Regredienterbschaftssucceßionen wären, wie schon der gesunde schlichte Menschenverstand begreife, himmelweit von einander verschiedene Sachen, und zwar darinn: daß erstere nach gemeinen Rechten, letztere hingegen, nach einer ganz neuen Norm, *NB.* nach Anzahl der Hauptlinien und in jeder Hauptlinie nach Primogeniturrecht bestimmt werde.„ —

Nun soll die künftige Sayn-Hachenburgische Erbfolge — wie leicht zu erachten — keines Weges nach der gemeinen- sondern zuverläßig nach der ungemeinen, oder besondern Regredienterbschafts- succeßion vor sich gehen, welche zwar nirgends berührt, vielmehr bisher ganz unbekannt geblieben,

und

und zuerst im Jahre 1787. von dem berühmten Herrn Geh. Rath und Kanzler Koch zu Gießen neu entdeckt worden sey.

Dieses sind die neue Hypothesen, mit welchen das schwankende Recadentsystem neuerdings unterstützt wird; — die neu eröffneten Quellen, aus welchen jedermann Belehrung schöpfen soll; — die neue Distinctionen, wovon die gelehrte Anzeigen längst vorher ertönten, und die sowohl an sich, als in Absicht auf ihren berühmten Herrn Erfinder aller Ehren werth, und einer nähern Prüfung wohl würdig sind.

Und diese Prüfung ist die Absicht des gegenwärtigen Schreibens, das den Freunden des deutschen Staats- und Privat-Fürstenrechts um so weniger gleichgültig seyn kann, je gewißer es ist, daß die vorgetragene Distinctionen, wenn sie in Rechtslehren erwachsen sollten, nicht blos den Hachenburgischen Erbfall, sondern das ganze weitläuftige Gebiet der deutschen Erbfolge, besonders die verjährte Erbordnung des hohen Adels umfaßen, und überall die wichtigsten Folgen erzeugen würden; und daß diese neue Distinctionen, die noch übrigen Grundsäulen sind, auf welche das vorgebliche Recadentrecht sich lediglich stützt, und mit welchen also das ganze Gebäude stehen oder fallen muß.

Erörterung der ersten Distinction.

Sind folgende Propositionen: es werde „der Linie worinn sich Mannstamm „findet —
oder

„dem

„dem Mannstamm in einer Linie — irgend etwas abgetreten, dergestalt von einander verschieden, daß jene auch den Töchtern, diese aber nur den Söhnen derselben Linie auf die überlaßenen Dinge Erbrechte gewährt? —

Soll diese Frage bejahend entschieden werden, so muß die erwähnte Distinction entweder I) in den allgemeinen Grundsätzen der Sprache; II) in der Sprache der Rechte und in der Kunstsprache deren sich die Rechtsgelehrten zu bedienen pflegen; oder III) in der Sprache ähnlicher und gleichzeitiger Familienverträge, oder wenigstens IV) in dem einzigen Vertrage, von welchem hier die Rede ist, ihren zureichenden Grund haben; in diesen Gegenständen oder nirgends.

I. In dem Wesen der Sprache überhaupt, ist diese *Distinction* nicht gegründet.

Der im innersten der deutschen Staatsverfaßung tief verwebte Erbvorzug der Söhne vor den Töchtern, ziehet unter andern die Folge nach sich: daß diese, so lange jene in einer Familie existiren, unerbfähig sind, und Familiengüter, welche ihre nächsten Agnaten inne hatten, so bald diese absterben, an entfernte Agnaten derselben Familie abtreten müßen. Die Anwesenheit der Söhne bestimmt das Loos der Töchter; ist die nächste Ursache von ihrem Abtreten, und Nichtabtreten: Cessante ratione cessat rationatum.

Es

Es ist also vollkommen einerley: ob die Töchter dem Mannstamme in einer Linie; — oder der Linie, worinn Mannstamm ist — Land und Leute abtreten müßen: In beyden Fällen bleibt das Object des Abtretens unverändert; in beyden Fällen sind die Töchter das handelnde Subjekt, das etwas abtreten soll; in beyden Fällen machen die Söhne das subjectum passivum und zugleich causam efficientem proximam aus; und in beyden Fällen bleibt das Prädicat daßelbe. — Wo in aller Welt sollte hier der Unterschied liegen? Der Mannstamm ist — um mich der Kunstsprache des Herrn Profeßor Moritz zu bedienen — in einem Falle so wohl als in dem andern, das Zweckwort, und Hauptlinie ist in beyden Propositionen das Adjekt. Ist also in der einen Proposition das Erbrecht der Töchter mit begriffen, so muß es nothwendig auch in der andern enthalten seyn: derselbe Grund, erzeugt dieselbe Wirkung.

II. In der Sprache der Rechte und der Rechtsgelehrten ist dieser Unterschied nicht gegründet.

Eine Reihe von auf einander folgenden Personen, heißt im Sinne Rechtens eine Linie. Kaiser Anastasian bedient sich in L. 5. C. de emancipationibus Libertorum der Ausdrücke: „personae „continua *serie*, und continua Linea conjunctae „personae„ für gleichbedeutend und verstehet unter beyden eine Reihe von erbfähigen Personen. Dieselbe Sprache herrscht in L. 10. C. de secund nupt. L. 4. C. de bonis vacantib. etc. L. 2. C. de Legitim. hered. L. 10. D. de gradib. et adfinib. und in vielen andern Gesetzen.

Die bewährtesten Rechtsgelehrten stimmen hierinn einhellig zusammen: „ Linea est series cognatorum etc. „ Continet Linea collectionem personarum ab eodem stipite descendentium etc. „ Descendentes *feudorum capaces* lineam constituunt „ et s. p. Heineccius, Struv, und der verehrungswürdige Greis Herr Geheime Justiz-Rath Böhmer sind für die Richtigkeit dieser Definitionen Bürge.

Was einer **Linie** abgetreten wird, das wird also nur den erbfähigen Personen abgetreten; und was dem Mannstamme überlassen wird, das wird ihm ebenfalls aus keinem andern Grunde überlassen, als weil dieses moralische Wesen ein Inbegriff von solchen Personen ist, welche fähig sind, die ihnen überlaßene Sache zu besitzen und zu vererben. So lange also unter den Nachkommen des Mannstammes, welchem die Abtretung geschehen ist, noch erbfähige Personen leben — diese mögen männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn; genug, daß sie zu der Zeit, wenn von ihrer Erbfolge die Rede ist, erbfähig sind — so ist kein Grund zu erdenken, weswegen diese erbfähige Nachkommen, die Besitzungen ihrer Ahnen an andere, allenfalls auch erbfähige Personen abtreten sollten, vielmehr ist die erste Ursache des Abtretens noch immer existent, es muß also natürlicherweise auch die Wirkung erfolgen, und der abgetretene Gegenstand, auf alle diese erbfähige Nachkommen, in rechtlicher Ordnung übergehen, die Abtretung mag übrigens der **Linie** — oder **dem Mannstamme** in einer Linie — geschehen seyn.

III.

III. In der Sprache, die in ähnlichen Verträgen herrscht, ist der gedachte Unterschied nicht gegründet.

Es wäre, dünkt mich, so ganz unrecht nicht, wenn selbst der berühmteste Erzeuger einer so wichtigen Geburt, wie die oben stehende Distinction ist, dieselbe nicht ohne alle Bedeckung in die Welt schickte und außer seiner eigenen Autorität — für welche ich übrigens alle gebührende Achtung hege — noch mit etwas anderm, und wenn es auch nur ein einziges Beyspiel wäre, zu beschönigen sich herabliesse. — Doch vielleicht bringt das nächste Felleisen das zweyte Postscript und dieses den Beweis mit. Bis dahinn muß ich freylich bey meiner Ueberzeugung beharren.

Man durchblättere die Urkundensammlungen so viel man will, und von welcher Zeit man will, und man wird den gedachten Unterschied nirgends; und man wird die sicherste Proben seines Unwesens überall finden. Man darf nur z. B. Lunigs R. A. part. spec. Cont. 2. Mosers Staatsrecht Tom. 13. aufschlagen, und man wird mehr finden als man sucht. In des Freyherrn von Senkenberg Disquisit. ulter. etc. Nro. 19. kommen dieselben Ausdrücke mehrmalen synonymisch vor; dieselben Synonyma sind beym Herrn von Ludolf de Intr. jur. primog. fasc. II. Lit. B. S. 29. u. f. und an vielen andern Orten zu sehen. — Es wäre, wie gesagt, ganz und gar nicht überflüßig, wenn es dem berühmten Herrn Kanzler Koch gefiele, seiner neuen Distinction, mit irgend einer Urkunde, worinn sie gegründet wäre, zu

Hülfe

Hülfe zu kommen, wäre es auch nur, um das überlaute Geräusch, womit ihre Geburt verkündet wurde, bey dem gelehrten Publicum einigermaßen zu entschuldigen.

IV. **Ob diese Distinction in der oben vorgetragenen Stelle des Erbvertrages gegründet sey?**

Kann, nach dem, was bisher ausgeführt worden, wohl die Frage nicht mehr seyn: hätten diese Ausdrücke ihren wesentlichen I.) gesetzlichen II.) und überall üblichen Sinn III.) in diesem Vertrage nicht haben sollen, so wäre dieses; so wäre die neue und ungewöhnliche Bedeutung, die sie haben sollten, unfehlbar angedeutet worden; so hätte dieses um so mehr angedeutet werden müßen, da es hier um keine Seifenblase, sondern um Recadentrechte auf einen beträchtlichen Antheil einer Grafschaft zu thun ist, die aus dieser gewohnheits- gesetz- und vernunftwidrigen Distinction (I. II. III.) hergeleitet werden sollten.

Wie aber, wenn

V. **diese Distinction, auf den Fall, daß sie gegründet wäre, dem Recadentsystem mehr Schaden als Vortheil brächte; wenn auch diese neue Stütze, anstatt das hinfällige Gebäude zu tragen, daßelbe vollends zu Grunde drückte? —**

Man ziehe den Vorhang über den vorstehenden Beweis; man nehme die Distinction für wahr an, und spreche mit dem gelehrten Herrn Distinguenten:

Wenn

Wenn Stamm- und Familiengüter dem Mannstamme in einer Linie abgetreten werden, so gehen sie beym ledigen Anfall auf die Töchter deßelben nicht über; wenn dergleichen Güter aber der Linie, worinn sich Mannstamm findet, überlaßen werden, so gehen sie allerdings auf alle Nachkommen, mithinn auch auf die Töchter derselben Linie, vor allen übrigen Töchtern der Familie erblich über —

Und nun wende man den Blick auf die Sache selbst, und nicht auf das Bild, das im konischen Spiegel der beständigen Commentarien uns davon vorgehalten wird: —

„Land vnd Leuthe, welche die also ohne „Mannstamm einmal erloschene Linie — „vberkommen hatt — sollen — of die„ienige vnserer Schwestern Linien worinn „sich alsdann noch Mannsstamm findet vnd of „die erstgeborne Söhne einer jeden Linie zu „gleicher Vertheilung erblich kommen vndt ver„fallen„

So lauten die klaren Worten des IVten §. des Gesetzes, und zwar in der eigentlichen Verordnung, worinn die wechselseitigen Rechte und Pflichten der vier Hauptlinien gegen einander vorkommen. Es heißt also ausdrücklich: daß der Landesantheil, den eine Hauptlinie — und nicht blos der Mannstamm in derselben — besetzen hatte, wenn dieser erlischt, auf die andere Hauptlinien worinn sich Mannstamm findet — und nicht blos auf den

Mannstamm in den Linien — erblich kommen und verfallen soll. Der Zusatz „vndt of die erstgebornen Söhne„ betrift blos die Subordination der Glieder einer Linie unter sich, und ist eine nothwendige Folge von dem eingeführten Erstgeburtsrecht, die sich von selbst verstanden haben würde, so wie der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen sich von selbst verstehet. Genug: der Anfall geschahe **den Linien**, und nicht blos dem **Mannstamme in den Linien**. *Id quod erat demonstrandum.*

Aus dem IXten §. des Erbvertrags, woselbst die wechselseitigen Linienrechte des mittelbaren Mannstammes festgesetzt sind, ergiebt sich dieselbe Schlußfolge. Das Gesetz sagt:

„Sollte aber vnserer einer oder der andern
„hinterpleibende Töchter alle vndt jede oh-
„ne eheliche Söhne auß ihrem Leib geboren
„widerumb abgehen so verfält solches An-
„theil der halber Grafschaft of die andere
„*Lineas* darinn männliche Erben von vns-
„sern Töchtern selbst ehelich erzeugt, vor-
„handen, jedoch also, daß der *Primogenitus*
„in jeder Linie allein erbe ꝛc.

Abermals also der **Linie**, — und nicht blos dem Mannstamme in der Linie. — Soll nun dieser Umstand nicht gleichgültig, sondern den Töchtern überhaupt fürträglich seyn, — wie denn der oben wörtlich vorgetragene beständige Commentarius dieses behauptet, — so muß er auch den Töchtern der Kirchbergischen Hauptlinie zu statten kommen, und in der Reihe von wichtigen Gründen eintreten, die den-

denselben beym ledigen Anfall wesentliche Vorrechte vor den übrigen Töchtern der Familie gewähren.

Also keine Distinction, wo das Gesetz nicht distinguirt; wo die ewigen Gesetze der Vernunft; die Gesetze des Staats, Familiengesetze, und der Vertrag selbst; worinn die Distinction ihr Wesen haben soll, derselben in das Angesicht widersprechen. (I—IV.) Und soll demohngeachtet die Distinction Statt finden, so kann sie dennoch keines Weges zum Besten der Recadenzen angeführt werden, sie muß vielmehr wider diese Unholde kämpfen, und da niederreißen, wo sie hätte bauen sollen. — (V.)

Prüfung der zwoten Distinction.

Regredientrecht sollte eigentlich nur diejenige Erbfolge genannt werden, die **zurück gehet**; nicht aber diejenige die **vorwärts** schreitet: Der ledige Anfall, bey welchem eine oder mehrere Personen, die bis dahinn unerbfähig waren, wirksame Erbrechte erlangen, und auf ihre Erben und Nachkommen übertragen, ist keine eigentliche Regredienterbfolge.

Wenn hingegen dergleichen Personen beym ledigen Anfall berechtigt wären, zu demselben Erbtheil, wovon sie oder ihre gleichfalls unerbfähige Ahnen von jeher ausgeschloßen waren, zurück zukehren, und dieselben Antheile, die ihnen oder ihren Ahnen gebührt hätten, wenn sie **nicht unerbfähig**, sondern erbfähig gewesen wären, von den nähern und berechtigtern Landeserben zurück zu fodern, — dann würde

das

das berüchtigte Regredientrecht eintreten, das bereits mehrmalen in ähnlichen Erbfällen — obgleich ohne Erbfolg — zur lauten Sprache gekommen, und das, seiner äußern Schädlichkeit und innern Inconsequenz ungeachtet, auch in Zukunft, so lange dem Unfuge durch eine neue Gesetzgebung nicht gesteuert wird, in ähnlichen Erbfällen von den verziehenen Töchtern aus dem Grabe hervorgerufen, und von den Erben und Nachkommen des letzten männlichen Besitzers zurück getrieben werden wird.

Auf dieser ausgefahrenen und verlassenen Heerstrasse zu wandeln, war von einem erfahrenen Heerführer nicht zu erwarten, dem die hohlen und schlüpferigen Stellen derselben bekannt sind, und dem es weder an Kraft noch an Muth fehlt, eine neue Bahn sich zu brechen. —

Daher ward, noch vor keinem Jahre, das Regredientrecht, welches man der künftigen Hachenburgischen Erbfolge aufzubürden gewiße wichtige Gründe in Händen hatte, — für eine Ausnahme von der Regel erklärt; Und als es mit dieser interpretirten Ausnahme von einer der ersten Rechtsregeln nicht recht fort wollte, so mußten natürlicherweise neue Hypothesen entdeckt werden, deren eine bereits abgefertigt worden ist; die zwote und letzte hingegen in einer Distinction zwischen gemeinem und ungemeinem Regredientrecht bestehen soll, und da der bloße Name die Sache nicht ändert, so wurde das Wesen von dieser vorgeblichen Distinction in dem Erstgeburchtsrechte gesetzt, das mit der S. Hachenburgischen Erbfolge verbunden ist. — Die ganze Sache dürfte also auf folgende Frage hinaus laufen:

Macht

Macht das Recht der Erstgeburt, wenn es nicht so wohl in einer Familie überhaupt, als vielmehr in den besondern Linien derselben eingeführt — oder nicht eingeführt ist, beym ledigen Anfall einen solchen Unterschied, daß im letztern Falle kein Regredientrecht, sondern die Erbfolge derjenigen Linie, deren Mannstamm im jüngsten Landesbesitze war, Statt findet; im erstern Falle hingegen, alle Linien, die entweder niemals Mannstamm hatten, oder deren Mannstamm vor dem ledigen Anfalle erloschen war, zu gleicher Zeit, und neben der Linie des jüngsten männlichen Besitzers, nach Regredientrecht zur Erbfolge berechtigt sind?

Soll diese Frage bejahend beantwortet werden, so muß

I. das Recht der Erstgeburt überhaupt nicht blos eine Erbordnung, sondern auch Erbrechte enthalten, so muß

II. das Erstgeburtsrecht an und für sich, wenn es gleich nicht in einer Familie überhaupt, sondern nur in den besondern Linien derselben eingeführt ist, den Gebrechen des Regredientrechts abzuhelfen vermögend seyn, so muß endlich

III. die in dem Erbvertrage vom Jahre 1675. verordnete Primogenitur so geeigenschaftet seyn, daß sie durchgehends, und unter allen Umständen diese Wirkung erzeugen könne.

Allein

I. das Erstgeburtsrecht gewährt eine neue Erbordnung, aber kein neues Erbrecht.

Zuvor ein Hauß und dann häußliche Ordnung! — Diese einfache Alltagsregel dürfte auch hier nicht zu verwerfen seyn. Wer ein Erbrecht auf gewiße Güter hat, der kann daßelbe, ceteris paribus, nach Primogenitur, Seniorat, Majorat, Minorat rc. anordnen; er kann das Object nach Belieben einer Theilung, oder ewiger Gemeinschaft unterwerfen. Dieses sind aber bloße Erbordnungen, die überall ein wohlerworbenes Erbrecht voraussetzen, und mit diesem nicht verwechselt werden dürfen;

Primogenitur ist, in Absicht auf das Erbrecht, bloße Modification, und keine Substanz.

Sollte man dieses im Allgemeinen bezweifeln wollen, so wird man es dennoch in Ansehung der Hachenburgischen Primogenitur eingestehen müßen. Der Familienvertrag vom Jahre 1675. enthält keine einfache, die ganze Familie umfassende, sondern eine vierdoppelte Primogenitur, oder vielmehr Vier einzelne Primogeniturordnungen, welche in den Vier Linien, die damals im Entstehen waren, und in jeder Linie besonders gelten sollten.

Wenn man sich die ganze Familie unter dem Buchstaben H. und die vier Linien unter A. F. M. S. vorstellt, so war das Erstgeburtsrecht nicht so wohl in H. als vielmehr in A. F. M. S. eingeführt worden. Die Linie A. war weder gegen F. M. S. noch die Linie

F.

F. gegen M. S. noch M. gegen S. noch diese Linie gegen jene erstgeborne oder nachgeborne Linie; alle waren im Sinne Rechtens erstgeborne Linien, und jede Linie pflanzte das Erstgeburtsrecht, ohne Rücksicht auf die andere, so lange fort, als sie ein wirksames Erbrecht hatte.

Mannstamm war die Loosung des vorzüglichen Erbrechts: so lange Mannstamm in einer Hauptlinie z. B. in A. existent war, hatten die Töchter derselben kein wirksames Erbrecht, und konnten also auch auf kein Erstgeburtsrecht Anspruch machen. Gieng der Mannstamm in der Linie A. ab, während daß er in andern Linien noch blühete, so wich zugleich das Erbrecht, und mit diesem das Recht der Erstgeburt von dieser Linie; beydes gieng auf die übrigen mit Mannstamm versehenen Linien über, und die Töchter der Linie A. waren itzt nicht beßer daran, als vorher. Woher sollten sie also auf den Fall, daß auch in den übrigen Linien der Mannstamm abstürbe, zu einem Widerrufungsrechte kommen; zu einem Rechte, diejenigen Landesantheile zurück zu fodern, worauf sie und ihre unerbfähige Ahnen, bisher nie ein wirksames Erbrecht hatten? — Das Erbrecht, das den Töchtern aus dem ledigen Anfall erwächst, kann diese Revokanz nicht erzeugen: denn sonst müßte sie — um des übrigen nicht zu gedenken — auch an und für sich, und wenn gleich das gedachte Erbrecht mit keiner Primogenitur verbunden wäre, Statt finden, welches die ganze Distinction aufheben und dem Hader ein Ende machen würde; — Und das Erstgeburtsrecht, das ein Appendix des Erbrechts ist, und diesem, wie der Schatten seinem Körper, auf dem

Fuße folgt, und überall ähnlich bleibt; — wie kann dieses an und für sich Revokanzen bewirken, wenn es nicht zugleich besondere Erbrechte gewähren; wenn es nicht vor seiner wirksamen Existenz sich wirksam bezeugt haben soll? —

Und wäre Primogenitur an und für sich vermögend, diese Wunderwerke hervorzubringen, so würde sie — unter andern — unfehlbar auch die Folge nach sich ziehen, daß die deutsche Erbordnung, nach welcher die Erbfolge bey einer Linie bleibt, so lange dieselbe erbfähige Personen enthält, wohl schwerlich je eintreten könnte: Die Töchter der übrigen Linien dürften sich nur das Recht der Erstgeburt gefallen laßen; sie dürften diese Erbordnung vorher oder auch nur beym ledigen Anfall in jeder Linie, oder gar in der ganzen Familie unter sich fest setzen, und der Vorzug, den die Töchter der besitzenden Linie vor jenen sonst hatten, wäre vereitelt. —

Doch man vergeße alles dieses, wenn man will, und nun entstehet die Frage:

II. Ist das Erstgeburtsrecht an und für sich, wenn es besonders nicht in einer ganzen Familie, sondern nur in einzelnen Linien derselben eingeführt ist, vermögend, die Natur des Regredientrechts umzuschaffen, alle übeln Folgen deßelben aufzuheben, und seine innere Unzuläßigkeit in Zuläßigkeit zu verwandeln? —

Schwerlich dürfte diese Metamorphose ohne Beyhülfe irgend einer schwarzen Kunst zu Stande gebracht

bracht werden können. — Von der wesentlichen Ungerechtigkeit des Regredientrechts, kann hier ohnehinn die Rede nicht seyn: sie bleibt ohne Zweifel dieselbe, die Töchter mögen nach Primogenitur, oder nach irgend einer andern Erbordnung succediren.

Aber auch die einzige äußere Folge deßelben, die schädliche Landestheilung, welche dem Wesen der Primogenitur allerdings zuwider ist, kann dadurch nur in so fern verhindert werden, als diese Erbordnung **einer ganzen vereinigten Familie**, und nicht blos **einzelnen Linien** derselben vorgeschrieben ist.

Die **Unzuläßigkeit** des Regredientrechts beruhet **nicht blos** auf Landestheilungen, die daßelbe zuweilen nach sich ziehet; — erheischet eben **nicht** eine Zerstückelung in einzele Höfe oder Quadratruthen; sie ist vielmehr ein ausgemachtes Attribut von jeder Landestheilung, die in Absicht auf ein Land, und die Bewohner, und die Beherrscher deßelben, von gleichen nachtheiligen Folgen ist. —

Welches offenbar der Fall seyn würde, wenn der Erbvertrag vom Jahre 1675. Recadenzen enthielte, mithinn eine sehr mäßige halbe Reichsgrafschaft der fernern **Viertheilung** aussetzte; — einer Viertheilung, welche die vier Kontrahentinnen eben aus dem Grund: weil die Theile zu klein, und die übeln Folgen derselben zu groß seyn würden, unter sich selbst nicht einführen wollten, und deren **ewige Entfernung** die einzige Ursache ihres gemeinschaftlichen Vertrages war, und vernünftigerweise seyn konnte. —

Wie aber, wenn

III. die in dem Sayn Hachenburgischen Erbvertrage vom Jahre 1675. verordnete Primogenitur so geartet wäre, daß sie auf den ledigen Anfall nicht blos der Viertheilung, sondern einer Landeszerstückelung im eigentlichen Sinne Platz ließe? —

Dieses kann nach derjenigen Meynung, welche Vereinigung und Untheilbarkeit des Vereinigten — für den wahren und einzig möglichen Endzweck des schwesterlichen Vertrages hält, keine Frage seyn. Ob aber das Recadentsystem, das diesen, in dem gedachten Vertrage förmlich und wesentlich ausgedrückten Endzweck verkennt, Rückfälle und eine besondere Regredienterbschaftssuceßion darinn sucht, in demselben Erbvertrage und aus denselben Gründen nicht auch eine mit Rückfällen vereinigte — besondere Regredienterbschaftsprimogenitur finden muß — das soll so fort untersucht, und dann dieses Schreiben beschlossen werden.

In den Anmerkungen zur vorstehenden Kritik (16 — 18.) sind einige Gründe berühret worden, welche klar zeigen, daß der Herr Urheber und Vertheidiger der Recadenzen, wenn sein System bündig seyn, und nicht bey jedem Schritte sich selbst in den Haaren gerathen soll, beym künftigen Sayn-Hachenburgischen Erbfalle keine weibliche Primogenitur behaupten dürfe.

Allein man decke diesen bedenklichen Umstand mit dem Mantel der Achtung und Ehrfurcht zu, und keyre

re zur Urquelle zurück. Diese ist und bleibt die Stelle des Vertrages:

„daß die in der ahm mannstamm abgehender „Linie etwa vorhandene Töchter — so lan„ge als Mannserben — in andern Linien „vorhanden sind — nit succediren — sol„len — „ ꝛc.

Also sollen gewiße Personen **nur so lange** als der Mannstamm währt nicht succediren; — also sollen dieselben Personen, oder ihre Erben und Nachkommen, diejenigen Antheile, worinn sie, oder ihre unerbfähige Ahnen nicht succedirt waren, nach dem Abgange des Mannstammes revociren. — Dieses ist die Quinteßenz des ganzen Regredientsystems; der Grundstein der ältern und neuern Hypothesen; alles in allem.

Eine nicht blos ähnliche, sondern völlig gleiche Stelle, kommt bey der Festsetzung und Bestimmung des Erstgeburtsrechts in demselben Vertrage vor:

„Da wir — heißt es in dem Iten §. deßel„ben — samptliche vier Geschwistere, alle „oder jede eheliche Leibes-Erben mann vndt „weiblichen Geschlechts hinter vnß im Leben „verlaßen würden — solle — einer jeden „schwester Eltister Sohn in dero antheil der „halber Grafschaft alleine succediren, deßen „vbrige jüngere Brüder aber, deren seyen „viel oder wenig, — von Ihrem mütter„lichen Antheil **so lange** ihr Eltister Bru„der **lebt**, oder deßen männlicher ehelicher

 „Stamm

„Stamm wehret gänzlich außgeschloßen
„sein vnd verpleiben„ —

„vnd pleibt die Succeßion — fährt der
„IIIte §. fort — jederzeit beym ehelichen
„eltisten mannstamm einer jeden vnserer
„vier Linien so lange als derselbe
„wehret vndt vorhanden ist„ —

Also — ergiebt sich nach der angeführten Erklärung des beständigen Commentars die Schlußfolge von selbst; — also sollen gewiße Personen nur so lange als der Mannstamm lebt, währt, und vorhanden ist nicht succediren; also sollen die Erben und Nachkommen derselben Personen — diese mögen männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn, wenn sie nur dann, wenn sie succediren wollen, erbfähig sind — diejenigen Landesantheile, worinnen ihre Ahnen nicht succedirt waren, nach dem Abgange des Mannstammes revociren. — Wenn also jüngere von der Erbfolge ausgeschloßene Brüder, entweder keine männliche Nachkommen hinterlassen hätten, oder diese wären vor dem ledigen Anfall in Abgang gerathen, so wären ihre weiblichen Erben und Nachkommen berechtigt, diejenigen Landesantheile, die ihren männlichen Ahnen zu Theil worden wären, wenn keine Primogenitur Statt gefunden hätte, und vermöge dieser besondern Primogenitur, der Lineae primogenitae nur so lange dieselbe stehen und währen würde — überlaßen werden sollten, aus der Erbschaftsmaße zurück zu fodern. — Siehe da Recadenzen ohne Zahl und Theilungen ohne Ende! —

Um allen Einwürfen vorzubeugen, und der Sache den höchsten Grad von Evidenz zu geben, deßen Gegenstände dieser Art fähig sind, will man den wesentlichen Inhalt beyder Texte, nebst der vollständigen Erklärung, welche dem einen beygelegt wird, und die nothwendig auch von dem andern gelten muß, in einer Paralelle stellen.

Wesentlicher Inhalt des Textes, worauf die besondere Regredienterbschaftssuccеßion gegründet wird.	Wesentlicher Inhalt des Textes, worauf eine besondere Regredienterbschaftsprimogenitur gegründet werden muß.
„Die Töchter sollen, so „lange Mannserben „in einer oder in einigen Linien stehen „währen und vorhanden sind, nicht „succediren.	„Die jüngern Brüder „sollen, so lange ihr „ältester Bruder und „deßen männliche Nachkommen stehen, währen und vorhanden „sind, nicht succediren.
Des berühmten Herrn Kanzler Kochs beständiger Commentarius über diesen Text.	Nicht mehr und nicht minder beständiger Commentar über diesen Text.
„Hier stehet also mit ganz deutlichen, und keiner Verdrehung unterworfenen Worten, daß der, in der im Mannsstamm	Hier stehet also in ganz deutlichen und keiner Verdrehung unterworfenen Worten, daß die Neben-Linien der jüngern Brü-

stamm der ersten Gattung abgehenden Linie vorhandene Weibsstamm **nur so lange** als Mannserben in einer oder mehrern Hauptlinien vorhanden sind, nicht succediren soll. Die Worte: **so lange**, laßen sich nicht wegbuchstabiren oder verdunkeln. Sie sind helles Sonnenlicht. In dem Iten §. stehet auch schon das nemliche im Allgemeinen.„

„Folglich wenn der Mannsstamm in allen Linien ausstirbt, so hat der Weibsstamm der Linie, worinn der Mannsstamm entweder nur allein vorhanden gewesen, oder am längsten florirt hat, und nun ausgestorben ist, auf die angefallenen Antheile kein Anspruchsrecht, sondern der Antheil fällt an die Linie woraus er herstammt, und den darinn florirenden Weibsstamm und zwar an die Person welche in dieser Linie das Pri-

Brüder **nur so lange** als ihr ältester Bruder lebt und deßen männliche Nachkommen vorhanden sind, nicht succediren sollen. — Die Worte: **so lange** dürfen weder wegräsonnirt noch ausradirt werden; sie sind noch heller als das Sonnenlicht und kommen im Iten und IIIten §§. wiederholend vor.

Folglich wenn der älteste Bruder entweder nur allein männliche Nachkommen erzeugte, oder diese, alle Söhne in der ganzen Familie überlebt, nun aber auch ihr Ende erreicht hätten, so haben ihre weibliche Nachkommen auf die Antheile, welche ihren männlichen Ahnen **nur so lange** als sie existiren würden, zugefallen waren, kein Anspruchsrecht, sondern jeder Antheil fällt an die Nebenlinie des jüngern Bru-

Primogeniturrecht für sich hat zurück, und die Rechtsregel, daß eine Sucession, die einmal in eine Linie gekommen ist, so lange dieselbe währt an keine andere Linie gelangen könne, leidet dermalen ihre Ausname.„

„Was dem Mannstamm in einer Hauptlinie so lange derselbe stehet und währet, unwiderruflich abgetreten und ihm gelassen werden soll, das ist nicht auf ewige Zeiten und auf alle Fälle einer Hauptlinie unwiderruflich abgetreten, so wenig als ein Privilegium oder als eine andere Conceßion, so dem Mannsstamm einer Familie, so lange derselbe stehet und währet unwiderruflich ertheilt ist, als etwas, das der Familie auf ewig und für alle Personen derselben unwiderruflich gegeben worden sey, angesehen werden kann.„

„Denn

Bruders, welchem derselbe gebührt hätte, wenn die gedachte eingeschränkte Primogenitur nicht im Wege gestanden wäre, und zwar an die darinn florirende Töchter nach Vorschrift der gemeinen Rechte.

Auf Erstgeburtsrecht können diese um so weniger Anspruch machen, da die Verordnung, welche das Erstgeburtsrecht der Töchter enthält, blos von leiblichen Töchtern der Kontrahentinnen spricht; (Auff. II. §. VII. VIII.) auf die fernere weibliche Descendenz nicht extendirt werden darf; (Auff. IV. Anm. 16-18.) und überhaupt auf die vorausgehende männliche Primogenitur sich stützt;- diese aber zuerst eingeführt wurde; mit besondern Bestimmungen eingeführt werden konnte; und nur zum besten des Mannstammes; nur so lange als der Mannstamm

„Denn der Antheil welchen der Weibsstamm einer Hauptlinie, dem Mannsstamm einer andern Hauptlinie, so lange als dieser Mannsstamm stehet und währet abtreten und laßen soll, kann doch wahrlich von dem Weibsstamm, welcher den gedachten Antheil seiner Hauptlinie, so lange als in der andern Hauptlinie der Mannstamm stehet und währet abtreten und laßen müßen, alsdann wider zurück gefodert werden, wenn dieser Mannsstamm, welchem die Abtretung geschehen, gänzlich ausstirbt, und in der am Mannsstamm nun eben so wohl ausgestorbenen Hauptlinie blos Weibsstamm übrig ist, und zur Succeßion gelangt. Das sagt schon der gesunde schlichte Menschenverstand, und dazu gehört weder tiefe Philosophie noch eine Kette von Argumenten in Forma. — stamm stehen und währen würde, wirklich eingeführt worden war. Und die bewährten Regeln des Erstgeburtsrechts, nach welchen weder Recadenzen noch Theilungen Statt finden, vielmehr das Gänze so lange bey der erstgebornen Linie ungetheilt bleiben muß als diese erbfähige Personen enthält, leiden dermalen ihre Ausnahme.

Was dem Mannstamme in der Linea primogenita so lange derselbe stehet und währet, überlaßen werden soll, das ist nicht auf ewige Zeiten und auf alle Fälle der Linie selbst überlaßen — u. s. w.

Denn der Antheil, welchen die jüngere Linien dem Mannstamme in den ältern Linien, so lange derselbe stehen und währen würde, überlaßen sollen, kann doch wahrlich von den weiblichen Nachkommen der jüngern Linien alsdann wieder zurück ge-

gefordert werden, wenn dieser Mannstamm, welchem die Abtretung geschehen war, gänzlich ausgestorben ist, und ebenfalls blos Töchter hinterlaßen hat, die nunmehr zur Erbfolge gelangen u. s. f.

Man würde nicht fertig werden, wenn man den ganzen Inhalt des beständigen Commentars, in wie fern derselbe hieher gehört, hersetzen, und die Parallelle noch weiter fortlaufen laßen wollte. Wem es um ein sanftes Kißen zu thun ist, der beliebe nur des Herrn K. Kochs Deduction über die künftige S. Hachenburgische Erbfolge aufzuschlagen, und in der ersten Edition die Noten h. i. ad §. 3. in der zwoten Edition die endlosen Noten k. l. m. n. o. ad §. 3. Nro. 2. 9. 10. 13 ad §. 4. nachzulesen. —

Genug: die Texte sind einander gleich, und die Commentarien müssen es auch seyn; leuchten aus dem einen Recadenzen hervor, so müssen sie auch aus dem andern hervorstrahlen; giebt jener den Nachkommen unerbfähiger Personen Recadentrechte, so muß auch dieser den Nachkommen erbfähiger Personen dieselben Vortheile gewähren; kann jener eine Ausnahme von den uralten und bisher ununterbrochen beobachteten Regeln der deutschen Rechte enthalten, so wird auch dieser eine Ausnahme von den neuern, auf besondere Verträge sich stützenden Regeln des gewöhnlichen Erstgeburtsrechts, ausmachen

müßen;

müßen; und wenn es einen gesunden und schlichten Menschenverstand giebt, der in dem Erbvertrage eine besondere Regel, eine in Deutschland und in der Juristenwelt bisher unbekannt gebliebene ganz besondere Regredienterbschaftssuccession finden kann, so muß derselbe schlichte und gesunde Menschenverstand darinn unfehlbar auch eine neue besondere Regredienterbschaftsprimogenitur finden, die von der in Deutschland bekannten und üblichen Primogenitur in gleichem Maaße, wie jene neue Erbordnung von der gewöhnlichen Erbfolge, abweicht, und durch die ein Land, das damit behaftet ist, beym ledigen Anfall, in so viel Stücke zerfällt, als die Familie, welcher daßelbe gehört, erbfähige Köpfe zählt. —

Nun denke man sich den Fall, so wie er wirklich war, daß nemlich nur eine von den Vier Erbgräfinnen Söhne hinterlaßen hätte, nur mit dem Unterschiede, daß von den übrigen, Töchter hinterblieben wären; oder wenn man lieber will: daß alle vier gräfliche Schwestern Söhne und Töchter hinterlaßen hätten, und daß diese alle in den Ehestand, getreten wären — Fälle die nicht nur möglich waren, sondern welche die Kontrahentinnen auch wirklich vor Augen hatten. Man setze die Vermehrungszahl auf 4. und laße diese in geometrischer Progreßion 6. bis 10. Generationen durchlaufen, und nun den Mannstamm in der ganzen Familie, und mit ihm die besondere Primogenitur erlöschen, und man wird auf ein respectables Corps von Regredienterben stoßen, deren jeder berechtigt wäre, ein Stück Landes — das kaum zu seiner Grabstätte hinreichen dürfte —

von der Grafschaft Sayn-Hachenburg abzureißen, und seiner Botmäßigkeit zu unterwerfen. —

Und nun wäre abermals erwiesen, daß das Widerrufungssystem, sich selbst zu wider sey, und mit allem, was Vernunft und Schrift gebeut, in offenbarem Widerspruch stehe; daß mithinn auch die neuen Distinctionen klare Visionen; die alten und neuen Recadenzlehren, bahre Leerheit und Nichts seyn.

Quandoque bonus dormitat Homerus — würde ich recht gerne sagen, wenn der berühmte Herr Kanzler Koch nicht verkündet hätte: „daß ihm der „schwesterliche Erbvertrag viele schlaflose Nächte verursacht habe.„ —

Apollo, und alle neun Musen, und die vier vereinigten Schwestern rc. mögen es mir zu Gute halten, wenn ich die Sache mir nicht so warm zu Kopfe gehen, und des süßen Schlafes keinen Augenblick mir habe entreißen laßen:

Attenuant vigilatae corpora noctes —
(*Ovid.*)

Leben Sie wohl und hüten Sie sich für schlaflose Nächte! — rc. rc.

Verbeßerung einiger Druckfehler.

Seite	Linie	Anstatt	Soll heißen
21.	6	von	vom
—	14	Freiburg	Freisburg
31.	16	verschiedene	verschiedener
36.	22	im	in
41.	penult.	eine	ein
54.	15	das	der
—	21	worden	werden
—	23	würden	wurden
61.	5	außer	auß
67.	10	Descencendenz	Descendenz
67.	10	Hauptfamilien	Hauptlinien
94.	19	mit	nit
102.	3	Chaos	Cahos
112.	1	Kanzlers	Kañzler
115.	18	mannifaltige	mannigfaltige
128.	5	§. 16.	§. 26.
139.	penult.	demselben	denselben
142.	24	viemehr	vielmehr
143.	30	IV.	V.
141.	6	jeder Theil	jedes Theils
154.	13	re	se
176.	22	welchem	welchen
201.	penult.	deßen	deren
203.	27	Grundschätzen	Grundsätzen
205.	7	wäre	währe
206.	24	1626	1606
210.	22	übrigen	übrigens
215.	5	oft	of
—	19	aldann	alsdann
227.	20	dem	den
235.	25	Felsenfest	felsenfest.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidt, Friedrich Christian,

Beyträge zum deutschen Territorial-, Staats- und Privat-Fürstenrechte besonders die weibliche Erbfolge in Reichsständischen Landen und die kü nftige Sayn-Hachenburgische Erbfolge betreffend

Nürnberg 1790

J.publ.g. 731
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561227-6
VD18 14544229-001